

## Landschaftsplan Kreis Kleve

### Emmerich am Rhein - Kleve

#### Nr. 2

Stand: Oktober 2023

Planverfasser

**Büro für Landschaftsplanung  
Böhling**

An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · [info@lp-boehling.de](mailto:info@lp-boehling.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>1</b>
1.1	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	1
1.2	Lesehilfe Landschaftspläne	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	6
1.4	Verfahrensablauf	9
<b>2</b>	<b>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT, BIOTOPVERBUND (§ 10 LNATSchG NRW UND § 21 BNATSchG)</b>	<b>12</b>
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	15
2.1.1	Entwicklungsraum 1.1: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'	16
2.1.2	Entwicklungsraum 1.2: Leege Heide	17
2.1.3	Entwicklungsraum 1.3: Knauheide	18
2.1.4	Entwicklungsraum 1.4: Eltener Höhen	19
2.1.5	Entwicklungsraum 1.5: Niederung der Wild	20
2.1.6	Entwicklungsraum 1.6: Hetter	21
2.1.7	Entwicklungsraum 1.7: Borgheeser Heide	22
2.1.8	Entwicklungsraum 1.8: Kulturlandschaft westlich Hüthum	23
2.1.9	Entwicklungsraum 1.9: Emmericher Ward	24
2.1.10	Entwicklungsraum 1.10: Linksrheinische Rheinaue	26
2.1.11	Entwicklungsraum 1.11: Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm	27
2.1.12	Entwicklungsraum 1.12: Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt	29
2.1.13	Entwicklungsraum 1.13: Auf die Wasserburg Moyland bezogener Kulturlandschaftsbereich	30
2.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	31
2.2.1	Entwicklungsraum 2.1: Leege Heide, Knauheide	32
2.2.2	Entwicklungsraum 2.2: Niederungslandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum	33
2.2.3	Entwicklungsraum 2.3: Hetter	33
2.2.4	Entwicklungsraum 2.4: Linksrheinische Auen- und Niederungslandschaft	34
2.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	34
2.4	Entwicklungsziel 4: Herrichtung	34
2.5	Entwicklungsziel 5: Entwicklung	35
2.5.1	Entwicklungsraum 5.1: Betuwe-Linie	35
2.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	36
2.6.1	Entwicklungsräume	36
2.7	Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion	39
2.7.1	Entwicklungsräume	40
2.8	Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung	45
2.8.1	Entwicklungsräume	45
2.9	Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG)	46
<b>3</b>	<b>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 22, 23, 26, 28 UND 29 BNATSchG)</b>	<b>47</b>
3.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	49

3.1.1	N1 Naturschutzgebiet 'Oude Rijn'	53
3.1.2	N2 Naturschutzgebiet 'Kнауheide'	54
3.1.3	N3 Naturschutzgebiet 'Die Wild'	55
3.1.4	N4 Naturschutzgebiet 'Helenenbusch'	57
3.1.5	N5 Naturschutzgebiet 'Die Moiedtjes'	58
3.1.6	N6 Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward'	59
3.1.7	N7 Naturschutzgebiet 'Linksrheinisches Deichvorland bei Emmerich'	62
3.1.8	N8 Naturschutzgebiet 'Kellener Altrhein'	64
3.1.9	N9 Naturschutzgebiet 'Kalflack - Teilfläche'	67
3.1.10	N10 Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch - Teilfläche'	69
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	71
3.2.1	L 1 Landschaftsschutzgebiet 'Niederungslandschaft am Oude Rijn mit Strang – und Wild – Niederung'	75
3.2.2	L 2 Landschaftsschutzgebiet 'Leege Heide'	77
3.2.3	L 3 Landschaftsschutzgebiet 'Kнауheide'	78
3.2.4	L 4 Landschaftsschutzgebiet 'Eltener Höhen'	79
3.2.5	L 5 Landschaftsschutzgebiet 'Rietbroek'	81
3.2.6	L 6 Landschaftsschutzgebiet 'Niederung der Wild und Hetter'	83
3.2.7	L 7 Landschaftsschutzgebiet 'Borgheeser Heide'	85
3.2.8	L 8 Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft westlich Hüthum'	86
3.2.9	L 9 Landschaftsschutzgebiet 'Emmericher Ward'	88
3.2.10	L 10 Landschaftsschutzgebiet 'Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm'	89
3.2.11	L 11 Landschaftsschutzgebiet 'Das Neerfeld bei Kellen'	91
3.2.12	L 12 Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt'	92
3.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	95
3.3.1	Eiche am Ende der Laura-Allee	97
3.3.2	Stechhölse am Haus Rietbroek	97
3.3.3	Esskastanien am Gut Voorthuysen	98
3.3.4	Lindenallee Elten	98
3.3.5	Buche am Eltenberg	98
3.3.6	Linden auf dem Wall am Hassentweg	99
3.3.7	Eichen am Schloßchen Borghees	99
3.3.8	Buche an der Kreuzung Hüthumer Straße / Hoher Weg	100
3.3.9	Linde am Ingenhof	100
3.3.10	Mammutbaum am Uferhof	100
3.3.11	Blutbuche am Kleyschen Hof	101
3.3.12	Buche am Gnadentalweg westlich des Hundeplatzes	101
3.3.13	Buche am Finkenweg im Wald	101
3.3.14	Esskastanien am Kapellenberger Weg	102
3.3.15	Birne an einer Katstelle an der Speelberger Straße	102
3.3.16	Eiche südlich des Helenenbuschs	102
3.3.17	Esskastanien an der Pastor-Breuer-Straße	103
3.3.18	Winterlinde am Haus Hohe Sorge	103
3.3.19	Lindenallee am Haus Hohe Sorge	103
3.3.20	Baumgruppe in einer Flutmulde am ehemaligen Wahrsmannhof	104
3.3.21	Roskastanie vor dem Aldenhof	104
3.3.22	Roskastanie am Breijpott	105
3.3.23	Esskastanie an der Sommerlandstraße	105
3.3.24	Eichen bei Schloss Moyland	105
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	106
3.4.1	Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet	109
3.4.2	Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet	109

3.4.3	Streuobstwiesen	110
3.4.4	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen	112
3.4.5	Naturnahe kleine Waldflächen / Feldgehölze	124
3.4.6	Bahndämme der ehemaligen Bahnstrecken Zevenaar-Kleve und Emmerich-Kleve	126
3.4.7	Haus Borghees	127
3.4.8	Abgrabungskomplex 'Hubertusgewässer'	127
3.4.9	'Haus Hohe Sorge' einschließlich Umfeld	128
3.4.10	Feuchtbrachen- und Röhrichtkomplex westlich der Klinkerwerke Muhr	130
3.4.11	Bahndamm der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve	130
3.5	Schutz der Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)	131
3.6	Schutz bestimmter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	133
3.7	Bodendenkmäler	138
<b>4</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSchG NRW)</b>	<b>140</b>
4.1	Bewirtschaftung oder Pflege	140
4.1.1	Feuchtbrachen- und Röhrichtkomplex westlich der Klinkerwerke Muhr	140
<b>5</b>	<b>FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 12 LNATSchG NRW)</b>	<b>141</b>
<b>6</b>	<b>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSchG NRW)</b>	<b>142</b>
6.1	Maßnahmen	144
6.1.1	Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern	144
6.1.2	Renaturierung von Fließgewässern	145
6.1.3	Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen	145
6.1.4	Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen	146
6.1.5	Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen	146
6.1.6	Anpflanzung von Kopfbäumen	146
6.1.7	Anpflanzung von Feldhecken	146
6.1.8	Anlage von Schutzpflanzungen	147
6.1.9	Anpflanzung von Ufergehölzen	147
6.1.10	Anlage von Streuobstwiesen	148
6.1.11	Anlage von Feldgehölzen	148
6.2	Maßnahmenräume	149
6.2.1	Maßnahmenraum M 1: Oude Rijn	149
6.2.2	Maßnahmenraum M 2: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'- Teilflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes	150
6.2.3	Maßnahmenraum M 3: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn' - Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'	151
6.2.4	Maßnahmenraum M 4: Oude Rijnstrang	153
6.2.5	Maßnahmenraum M 5: Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen	153
6.2.6	Maßnahmenraum M 6: Leege Heide	154
6.2.7	Maßnahmenraum M 7: Ausgeräumte Landschaftsteile im Bereich der Leege Heide und der Knauheide	155
6.2.8	Maßnahmenraum M 8: Knauheide	156
6.2.9	Maßnahmenraum M 9: Waldgebiet 'Eltener Höhen'	157
6.2.10	Maßnahmenraum M 10: Rietbroek	159

6.2.11	Maßnahmenraum M 11: Kulturlandschaftsbereich Hochelten und Eltenberg	160
6.2.12	Maßnahmenraum M 12: Wild, Netterdenscher Kanal	161
6.2.13	Maßnahmenraum M 13: Niederung der Wild	163
6.2.14	Maßnahmenraum M 14: Hetter	164
6.2.15	Maßnahmenraum M 15: Golfplatz Borghees	165
6.2.16	Maßnahmenraum M 16: Kulturlandschaft westlich Hüthum und westlich Elten	166
6.2.17	Maßnahmenraum M 17: Waldgebiet 'Borgheeser Heide'	167
6.2.18	Maßnahmenraum M 18: Ausgeräumte bäuerliche Kulturlandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum	168
6.2.19	Maßnahmenraum M 19: Ausgeräumte Niederungslandschaft im Bereich der Hetter	169
6.2.20	Maßnahmenraum M 20: Emmericher Ward	170
6.2.21	Maßnahmenraum M 21: Deichvorland westlich Emmerich	171
6.2.22	Maßnahmenraum M 22: Linksrheinische Rheinaue	172
6.2.23	Maßnahmenraum M 23: Ausgeräumte Bereiche der linksrheinischen Auen- und Niederungslandschaft	174
6.2.24	Maßnahmenraum M 24: Niederungsbereich entlang des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens	175
6.2.25	Maßnahmenraum M 25: Stromrinnen und Auen im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm	178
6.2.26	Maßnahmenraum M 26: Erhöht liegende Flächen und Uferwälle der Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm - Teilflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'	179
6.2.27	Maßnahmenraum M 27: Erhöht liegende Flächen und Uferwälle der Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm - Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'	180
6.2.28	Maßnahmenraum M 28: Das Neerfeld bei Kellen	182
6.2.29	Maßnahmenraum M 29: Landwirtschaftliche Versuchsanstalt 'Haus Riswick'	182
6.2.30	Maßnahmenraum M 30: Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt	183
6.2.31	Maßnahmenraum M 31: Rinnen und Mulden im Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt	184
6.2.32	Maßnahmenraum M 32: Wetering	185
6.2.33	Maßnahmenraum M 33: Auf die Wasserburg Moyland bezogener Kulturlandschaftsbereich	186
6.3	Pflege von Biotopen	188
6.3.1	Pflege von kleinen Stillgewässern	188
6.3.2	Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen	189
6.3.3	Pflege naturnaher Grünlandflächen	190
6.3.4	Pflege von Kopfbäumen	190
6.3.5	Pflege von Feldhecken	190
6.3.6	Pflege von Streuobstwiesen	191
6.4	Vorrangflächen für Kompensation	192
6.4.1	Kompensationsraum K 1: Oude Rijnstrang	192
6.4.2	Kompensationsraum K 2: Leege Heide	193
6.4.3	Kompensationsraum K 3: Waldgebiete 'Eltener Höhen' und 'Borgheeser Heide'	193
6.4.4	Kompensationsraum K 4: Wild, Netterdenscher Kanal	194
6.4.5	Kompensationsraum K 5: Ufergehölzstreifen am Netterdenschen Kanal	195
6.4.6	Kompensationsraum K 6: Hetter	195
6.4.7	Kompensationsraum K 7: Stromrinnen und Auen im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm	196
6.4.8	Kompensationsraum K 8: Flächen im Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'	197
6.4.9	Kompensationsraum K 9: Rinnen und Mulden im Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt	198
6.4.10	Kompensationsraum K 10: Wetering	199

---

<b>7</b>	<b>AUSZUG AUS DEN FLURKARTEN ZU DEN FESTSETZUNGEN NACH §§ 23 BIS 29 BNATSCHG</b>	<b>200</b>
<b>8</b>	<b>GLOSSAR</b>	<b>223</b>

# 1 Vorbemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan werden keine Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen getroffen. Dies ist im Landesnaturenschutzgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

## 1.1 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 79,63 km<sup>2</sup>.

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' liegt im Norden des Kreisgebietes von Kleve und umfasst einen Großteil des Stadtgebietes von Emmerich am Rhein (Ortsteile Elten, Borghees, Hüthum, Klein-Netterden mit dem dritten Hetterbogen), einen Teil des Stadtgebietes von Kleve (u.a. die Ortschaft Warbeyen und Teilbereiche von Salmorth und Griethausen) sowie einen Teil des Gemeindegebietes von Bedburg-Hau (u.a. die Ortschaften Huisberden und Qualburg sowie Teilbereiche von Hasselt und Till-Moyland).

Folgende Landschaftsplangebiete grenzen an das Gebiet des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' an:

- im Westen: Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 1 'Düffel' (keine Rechtskraft)
- im Süden: Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 7 'Gocher Heide' (rechtskräftig)
- im Osten: Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 3 'Bylerward / Hetter' (keine Rechtskraft)
- im Süd-Osten: Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5 'Kalkar' (rechtskräftig)

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' umfasst einen typischen Ausschnitt der Kulturlandschaft des 'Unteren Niederrheins'. Der Rheinstrom beherrscht die Landschaft sowohl im Landschaftsbild als auch in der Landnutzung. Die Landschaft ist geprägt durch die mit der Mäandrierung verbundenen früheren Rheinstromverlagerungen, dokumentiert durch zum Teil verlandete Altrheinarme und Altstromrinnen wie den Oude Rijn, den Kellener Altrhein, den Warbeyener Graben, den Tiller Graben oder die Kalflack. Die dynamischen Rheinlaufveränderungen bis ca. 1820 sind sehr deutlich erkennbar und erlebbar. Erst mit der preußischen Rheinstromregulierung wurde der Flusslauf fixiert. Der Deichbau spielt im Gebiet eine landschaftsprägende Rolle.

Im Bereich der fruchtbaren Niederungen setzte bereits früh die Besiedlung und landwirtschaftliche Nutzung ein. Größere Teile des Raumes wurden seit dem 7. Jahrhundert durch Auenwaldrodungen kultiviert, wie Griethausen, Kellen, Schmithausen und Warbeyen. Die Kultivierungen und Einzelhöfe befanden sich in mehr oder weniger hochwasserfreien Lagen auf den höheren Uferwällen mit ihren teilweise fruchtbaren Böden, auf denen Ackerbau gut möglich war. In den Mulden und Auen wurde der Auenwald durch die Beweidung allmählich in Grünland umgewandelt. Landschaftsbestimmend sind daher heute noch die von Ackerbau geprägten Uferwälle sowie die vorwiegend als Grünland genutzten und nicht besiedelten Mulden und ehemalige Stromrinnen und Auen der Altrheinläufe. Typische Gehölzelemente sind Hecken, Kopfbäume und Baum-



/Strauchreihen bzw. -gruppen. Die Besiedlung wird durch locker gestreute Einzelhöfe auf Wurtten und Kirchdörfer geprägt.

Im Nordosten umfasst das Plangebiet mit dem dritten Hetterbogen einen Teilbereich des im Spätmittelalter kultivierten ehemaligen Bruchgebietes Hetter. Zur Entwässerung wurde ein geradliniges Grabensystem angelegt. Die vielen Entwässerungsgräben zwischen den streifenförmigen Parzellen und oft beidseitig entlang von Wegen prägen hier, zusammen mit der seit 1730 dominierenden, kontinuierlichen Grünlandnutzung, den charakteristische Kopfbaum- und Heckenreihen und der dünnen Besiedlung mit Einzelhöfen das Landschaftsbild. Das Grabensystem entwässert im Wesentlichen in den Netterdenschen Kanal, der das Gebiet nach Norden und Osten begrenzt und die Grenze zu den Niederlanden bildet.

Im Nordwesten des Plangebietes wird die Landschaft von der bewaldeten Endmoräne Eltener Berg dominiert, mit der um 970 auf der Kuppe errichteten, weithin sichtbaren Stiftskirche. In unmittelbarer Umgebung des Stiftes entstand die Siedlung Hochelten. Diese ist durch eine Lindenallee mit der Siedlungsfläche von Niederelten im Nordwesten verbunden.

Richtung Nordwesten schließt sich die ehemalige Heidelandschaft der Eltener Sandebene mit der Leege Heide und der Knauheide an. Die Leege Heide ist heute durch zahlreiche Waldflächen und ein die Waldflächen verbindendes, enges Netz aus Gehölzstreifen und Baumreihen charakterisiert. Die grünlandgeprägte Knauheide wird dagegen, entsprechend des starken Grundwassereinflusses, von zahlreichen Gräben durchzogen. Die Kulturlandschaft ist hier durch Baumreihen, Kopfbäume, Feldhecken und kleine Waldflächen reich strukturiert.

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' lässt sich in folgende unterschiedliche Landschaftsräume gliedern:

- die heute durch Waldflächen und Gehölzstreifen gut gegliederte ehemalige Heidelandschaft der Eltener Sandebene mit der Leege Heide und der Knauheide
- den heute im Wesentlichen von Waldflächen eingenommenen, sich inselartig aus den Niederungsflächen heraushebenden Stauchwaldrest der Eltener Höhen
- die Emmericher Rheinniederung mit den z.T. grünlandgeprägten Niederungsbereichen am Oude Rijn und an der Wild und mit dem grünlandgeprägten, ehemaligen Bruchgebiet der Hetter
- die ebenfalls von Waldflächen geprägte, von kleinkuppigen Dünenfeldern bestimmte Emmericher Sandplatte mit der Borgheeser Heide
- die grünlandgeprägte, zwischen den Banndeichen entlang des Rheins gelegene Emmericher Stromaue
- die von ehemaligen Stromrinnen des Rheins geprägte Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm
- die ebenfalls von Altstromrinnen des Rheins geprägten Terrassenflächen des Niederungsbereiches um Qualburg und Hasselt

### Fachbeitrag Kulturlandschaft

Innerhalb der großräumigen Kulturlandschaften existieren eine Vielzahl an kleinräumigen Kulturlandschaftsbereichen (KLB) mit verschiedenen Elementen und Strukturen.

Eine vollständige Liste und Kartierung der kleinräumigeren, historischen Kulturlandschaftsbereiche inklusive ihrer Beschreibung und Zielsetzungen zu ihrem Schutz bezogen auf den Kreis Kleve ist im Fachbeitrag des Landschaftsverbands Rheinland „Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ (LVR 2013) veröffentlicht. Auf das Ziel der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung wird hingewiesen.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente\\_190/LVR\\_Fachbeitrag\\_Kulturlandschaft\\_zum\\_Regionalplan\\_Duesseldorf.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LVR_Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Duesseldorf.pdf)



## Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' ist, neben den Siedlungsräumen von Kleve, Emmerich und Bedburg-Hau, im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) überwiegend als Freiraum dargestellt. Darüber hinaus gibt es folgende für die Landschaftsplanung relevanten Festlegungen:

- **Grundgerüst landesweiter Biotopverbund**  
Die Rheinaue ist als landesweiter Auenkorridor festgelegt.
- **Unzerschnittene verkehrsarme Räume**  
Die Niederungsbereiche am Oude Rijn und an der Wild, die Hetter, die Rheinaue, die Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm und der Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt sind als unzerschnittene verkehrsarme Räume festgelegt.
- **Gebiete für den Schutz des Wassers**  
Der Raum nördlich Emmerich mit dem Niederungsbereich an der Wild, einem Teil der Hetter sowie der von Waldflächen geprägten Dünenlandschaft ist als Gebiet für den Schutz des Wassers festgelegt.

## Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Neben den 'allgemeinen Siedlungsbereichen' der Städte Emmerich und Kleve sowie der Gemeinde Bedburg-Hau werden für das Gebiet des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' 'allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche' sowie 'Waldbereiche' dargestellt. Darüber hinaus gibt es folgende für die Landschaftsplanung relevanten Darstellungen:

- **Bereiche zum Schutz der Natur**  
Der Oude Rijn, das NSG 'Knauheide', die Wild, das NSG 'Die Moiedtjes', die Emmericher Ward, das linksrheinische Deichvorland, der Kellener Altrhein und der Tiller Graben einschließlich der angrenzenden Niederungsbereiche, die Kalflack sowie der Niederungsbereich um Qualburg entlang des Borschelgrabens und der Wetering sind als 'Bereiche zum Schutz der Natur' vorgegeben.  
Die 'Bereiche zum Schutz der Natur' sind nachrichtlich in Karte B übernommen.
- **Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**  
Große Teile des Plangebietes gelten als 'Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung'. Ausgenommen sind im Wesentlichen siedlungsnahe Landschaftsteile.
- **Grundwasser- und Gewässerschutz**  
Der Raum nördlich Emmerich mit dem Niederungsbereich an der Wild, einem Teil der Hetter sowie der von Waldflächen geprägten Dünenlandschaft ist als 'Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz' dargestellt.
- **Überschwemmungsbereiche**  
Die Rheinaue zwischen den Banndeichen ist als 'Überschwemmungsbereich' dargestellt.
- **Verkehrsinfrastruktur**  
Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Autobahn A 3 im Norden des Plangebietes  
Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: B 8, L 90, L 472, B 220, L 8  
Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr: Bahnstrecke zwischen Rotterdam und Oberhausen ('Betuwe-Linie')

## 1.2 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen' mit Kartenteil und der 'Begründung mit strategischer Umweltprüfung'. Er gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen:

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- / Zahlenkombination versehen, die sich auch im Text wiederfindet.

Ein Glossar ist den 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen' beigelegt.

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen' sind in der 'Begründung mit Strategischer Umweltprüfung' zu finden. Dieser Erläuterungsband hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Die einzelnen Entwicklungsräume werden hier beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

### Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die Entwicklungsziele geben gem. § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.

Die Entwicklungsziele haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan Düsseldorf), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

### Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte, wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmäler) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Baumreihen, Alleen, Feldhecken, Streuobstbestände), mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan 'Zweckbestimmungen für Brachflächen' und 'Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen' treffen.

Zusätzlich werden in der Karte B die Vogelschutzgebiete (VSG) und Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH) nachrichtlich dargestellt.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, und den besonderen Festsetzungen, die speziell für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote auf einen Grundschutz. Berücksichtigung fanden Regelungen vorhandener, rechtswirksamer ordnungsbehördlicher Verordnungen, die die Besitz- und Vertragsverhältnisse beachten. Weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden. Dieses sind Gebote, die sich nicht auf bestimmte Flächen oder Eigentümer / Bewirtschafter beziehen.

Aus der Nichtbeachtung freiwilliger und unbestimmter Gebote kann keine Ordnungswidrigkeit begründet werden.

Werden in einem Landschaftsplan der gesamte Bestand an Hecken oder der gesamte Bestand an Kopfbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, kann ein Eigentümer vor der Neuanlage von Hecken bzw. Pflanzung von Kopfbäumen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung schließen, dass diese neuen Landschaftsbestandteile nicht unter die Verbote für geschützte Landschaftsbestandteile fallen und bei Bedarf und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte wieder beseitigt werden können. Für die Anpflanzung und Pflege dieser Landschaftsbestandteile dürfen keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Außerdem darf es sich nicht um Pflanzungen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen handeln.

### **Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen**

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten unberührt. Zusätzlich dazu wird der unteren Naturschutzbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten erteilen kann.

### **Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Kleingewässern) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

die §§ 9, 11, 20 - 23, 26, 28, 29, 30, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

die §§ 7 - 21, 77 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der Fassung vom 19.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022

Landschaftsplanung RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 9.9.1988, MBl. NRW. 1988 S. 1439

die §§ 5 Abs.1 und 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021

die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten A: 'Entwicklungsziele', B: 'Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft' und C: 'Karte der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen' und den dazugehörigen 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen', einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 bis 29 BNatSchG, mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

### *Rechtsgrundlagen*

### *räumlicher Geltungsbereich*

Bei der Abgrenzung der 'im Zusammenhang bebauten Ortsteile' wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Gemeinde Bedburg-Hau sowie den Städten Kleve und Emmerich am Rhein aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

**keine baurechtlichen  
Aussagen**

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

**kommunale Planungen**

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten:

**Inhalte des  
Landschaftsplans**

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)
3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW), insbesondere zur Förderung der Biodiversität

Nach § 11 LNatSchG NRW kann er auch nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Diese Inhalte werden im Einzelnen dargestellt in:

**Planbestandteile**

- Karte A: Entwicklungsziele im Maßstab 1:15.000

- Karte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Maßstab 1:15.000
- Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Maßstab 1:15.000
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit einem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 - 29 BNatSchG und §§ 12, 13 LNatSchG NRW
- Begründung mit Umweltbericht und Erläuterungen

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen stimmt mit den Nummern in den Karten A bis C überein.

### **Nummerierung**

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW).



## 1.4 Verfahrensablauf

### Planerarbeitung

Der Planentwurf für den Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' wurde durch das BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING aus Bedburg-Hau bearbeitet.

Mit der Bearbeitung wurde im April 2018 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen erfolgten im Sommer / Herbst 2018 und im Sommer 2021

### Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 14 LNatSchG NRW am 14.12.2017 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den \_\_\_\_\_ (Siegel)

Landrat

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 14.12.2017 wurde am 04.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den \_\_\_\_\_ (Siegel)

Landrat

### Frühzeitige Beteiligung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 17.02.2022

- a) gemäß § 15 LNatSchG NRW die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
- b) gemäß § 16 LNatSchG NRW die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den \_\_\_\_\_ (Siegel)

Landrat



Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.02.2022 vom 01.03.2022 bis 15.04.2022 als digitales Beteiligungsverfahren stattgefunden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

## **Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 28.09.2023 diesem Landschaftsplan mit 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen' sowie dem 'Erläuterungsbericht' zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NRW.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 LNatSchG NRW in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx öffentlich ausgelegt.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

## **Satzungsbeschluss**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) am xx.xx.xxxx durch den Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

## Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 (1) LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den (Siegel)

Die Bezirksregierung Im Auftrag

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 19 LNatSchG NRW durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

## Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' wurde von BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING, An der Molkerei 11, 47551 Bedburg-Hau erarbeitet.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 2 'Emmerich am Rhein - Kleve' wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat, Fachbereich: Technik, Abteilung: Bauen und Umwelt, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

## 2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG NRW und § 21 BNatSchG)

### Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 10 (1) LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwerkgewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierversandes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 10 LNatSchG NRW setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die 'Untere Naturschutzbehörde') und ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der 'Behördenverbindlichkeit'.

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 10 (2) LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Soweit der Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans enthält, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, wird das Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' festgesetzt.

Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans Düsseldorf (RPD) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen, die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind.

### **Landschaftsentwicklung**

### **Behördenverbindlichkeit**

### **Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen**

### **Kommunale Planung**

### **Verkehrswege**

Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der bestehenden Hochwasserschutzanlagen und Deiche einschließlich der zugehörigen Deichschutzzonen I und II bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

## **Hochwasserschutz**

Im Landschaftsplan 'Emmerich am Rhein - Kleve' werden folgende Entwicklungsziele - Leitbilder - dargestellt:

## **Entwicklungsziele**

### **Entwicklungsziel 1: Erhaltung**

Diese Landschaftsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- / Ufergehölze oder Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland.

### **Entwicklungsziel 2: Anreicherung**

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen und unter Aussparung der Schwerpunkte von Kiebitzbrutgebieten sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (z.B. Hecken, Gewässerrandstreifen, Baumreihen, Kopfbäume oder Feldgehölze).

### **Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung**

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wiederhergestellt oder neu gestaltet werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

### **Entwicklungsziel 4: Herrichtung**

In diesen Bereichen sollen Erholungseinrichtungen, naturverträgliche Sportstätten und damit in Verbindung stehende Parkplätze angelegt werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

### **Entwicklungsziel 5: Entwicklung**

In diesen Bereichen soll eine Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas erfolgen, z.B. durch die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen an stark befahrenen Straßen oder sonstigen stark emittierenden Verkehrswegen oder Anlagen.

### **Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung**

Diese Bereiche geben die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie des Regionalplans Düsseldorf hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

## **Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion**

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsflächen.

## **Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung**

Dieses Entwicklungsziel wird für Bereiche mit spezialisierter Intensivnutzung dargestellt. Diese sind im vorliegenden Fall im Flächennutzungsplan (FNP) als 'Sondergebiet für die Landwirtschaft' vorgegeben.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Dabei werden zunächst die Ziele, die für alle Räume eines Entwicklungszieles gelten, aufgeführt. Für jeden einzelnen Entwicklungsraum werden zusätzlich die speziellen Ziele detailliert aufgelistet.

## ***Entwicklungsräume***

## 2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten**  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 79,9 % (ca. 6.366 ha)

### Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

### Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- Erhaltung unzerschnittener, verkehrsarmer Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km<sup>2</sup> als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes,
- Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäume, Hecken, Gebüsche, Graben- / Ufergehölze, Feldgehölze und anderer Gehölzstrukturen (sofern erforderlich Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation),
- Erhaltung, Pflege und extensive Nutzung vorhandener Streuobstwiesen / -weiden und, sofern erforderlich, Ergänzung mit Hochstämmen aus regionaltypischen Sorten,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung vorhandener Waldflächen und Feldgehölze sowie Erhaltung bzw. Vergrößerung des standortgerechten Laubholzanteils in den Waldbeständen,
- Erhaltung zusammenhängender Waldbereiche,
- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen,
- Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen,
- Erhaltung vorhandener Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstiger Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand sowie Überführung beeinträchtigter Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand,
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität,
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des derzeitigen Grünlandanteiles im Bereich der Niederungen, Altstromrinnen, Bachauen und in der Umgebung von Feuchtbiotopen sowie Optimierung / Extensivierung der Grünlandflächen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen,
- Erhaltung natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden, der Bodenerosion ist entgegenzuwirken), insbesondere solcher, die als Extremstandorte ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen (tiefgründige Sand- oder Schuttböden, Grundwasserböden, Moorböden) denen eine besondere Bedeutung als klimarelevante Böden mit der Funktion der CO<sub>2</sub>-Speicherung oder als Archiv der Kulturgeschichte zukommt (Plaggenesche),
- Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen Grundwasserflurabstände und der Feuchteverhältnisse, insbesondere in den sensiblen Niederungs-, Auen- und Grünlandbereichen,

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung und Entwicklung zu einem landesweiten Biotopverbundsystem,
- Erhaltung extensiver Bewirtschaftungsformen sowie deren Förderung über vertragliche Vereinbarungen,
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere von Altstromrinnen, grundwassergeprägten Senken, markanten Geländekanten wie der Hangzonen der Stauchmoräne, Altdeichen sowie sonstigen natürlichen Reliefstrukturen, z.B. Dünenbildungen,
- Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler,
- Verhinderung der Landschaftszersiedelung und flächenintensiver Eingriffe in die Landschaft; Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen'.

## 2.1.1 Entwicklungsraum 1.1: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'

### Erhaltung der offenen Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'

Größe ca. 430 ha

#### Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten, wie im Bereich der von Gley erfüllten ehemaligen Rhein-Hochflutrinne entlang des Bachlaufes 'Strang',
- Extensivierung der Grünlandnutzung insbesondere im Hinblick auf seine Bedeutung als Lebensraum für Wat- und Wiesenvogelarten,
- Erhaltung und Entwicklung der 'Strang'-Niederung als wertvolles lineares Vernetzungselement im Biotopverbund, nach Möglichkeit naturnahe Gewässergestaltung,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich des Bachlaufes und von Gräben;  
Die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden.
- Einrichtung von Uferstreifen entlang des Bachlaufes 'Strang' und entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- ökologische Aufwertung der 'Wild' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere aquatische Organismen:
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
  - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (etwa 10 m),
  - abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,
  - in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittsteinbiotop für Amphibien und Libellen,



- Förderung von Uferröhricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, Mahd der Ufer und der Wasservegetation nur abschnittsweise, Sohlräumen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, von Röhrichtbeständen und Schwimmblattvegetation bestimmten Uferbereiche des 'Oude Rijn' einschließlich des angrenzenden Grünlandes bis zum Deich,
- Pflege, Erhaltung und ggf. Neuanpflanzung für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Baumreihen, Kopfbäume und sonstige Einzelbäume; hierbei ist der Offenlandcharakter in den Schwerpunktgebieten für arktische Wildgänse und andere Vögel der Agrarlandschaft (wie dem Kiebitz) zu beachten,
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinterten arktischen Wildgänse,
- Verbesserung der Nahrungssituation für die arktischen Wildgänse durch Belassen von Ernteresten oder Winterstoppen auf Ackerflächen oder Anbau von Zwischenfrüchten,
- Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) beschriebenen 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen' für den gesamten Entwicklungsraum, auch über die bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Teilbereiche hinaus,
- kein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung;  
Vorrangig sollte eine weitgehende Störungsfreiheit für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden.

## 2.1.2 Entwicklungsraum 1.2: Leege Heide

### Erhaltung der vielfältig gegliederten Landschaft im Bereich der Leege Heide

Größe ca. 242 ha

#### Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume,
- Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
- Ersatz abgängiger Bäume durch standortgerechte Arten,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands und Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Erhaltung und Pflege des trockenen Magerrasens südöstlich des Erdgasverdichtungswerks als Relikt der ehemaligen Heidelandschaft (Beseitigung der Gehölze, Offenhaltung),
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Offenhaltung durch regelmäßige Mahd),

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen,
- Einrichtung extensiv genutzter und unbewirtschafteter Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Biozidanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Landschaftsbestandteile (z.B. Waldränder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Gebüsche, Gewässer u.a.),
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung;  
Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die stille, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

### 2.1.3 Entwicklungsraum 1.3: Knauheide

#### Erhaltung der vielfältig gegliederten, grünlandgeprägten Landschaft im Bereich der Knauheide

Größe ca. 164 ha

#### Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung und tlw. Wiederherstellung der besonderen durch hohe Grundwasserstände gekennzeichneten hydrologischen Verhältnisse im Bereich des Naturschutzgebietes 'Knauheide',
- Erhaltung des vorhandenen Grünlands und Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Erhaltung und extensive Nutzung von feuchtem Grünland,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände sowie Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Nichtnutzung von Erlenbruchwald auf nassem Standort und Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes,
- Umbau nicht standortgerechter Nadelholz- (insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen-) und Hybridpappelbestände in standortgerechten Laubwald aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen wie Hecken, Kopf- und sonstiger Einzelbäumen, Baumreihen /-gruppen, Alleen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung;  
Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die stille, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung nicht entgegen.
- Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet 'Knauheide' entwickelten Maßnahmen.

## 2.1.4 Entwicklungsraum 1.4: Eltener Höhen

### **Erhaltung der zusammenhängenden Waldflächen auf den Eltener Höhen unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände sowie offener Magerstandorte und Heideflächen**

Größe ca. 322 ha

#### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Erhaltung des geschlossenen Waldgebietes;  
Eine Dezimierung / Zerschneidung, etwa durch Straßenbau, Eisenbahnbau, Siedlungen oder andere flächenbeanspruchende Projekte ist zu vermeiden,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Verwendung von standortgerechtem, möglichst heimischem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
- Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes,
- Erhaltung alter Einzelbäume und Baumreihen aus Buchen und Eichen,
- Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Offenhaltung durch extensive Grünlandbewirtschaftung / Beweidung),
- Entwicklung und Pflege offener Magerstandorte und Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen;  
es sollte ein Konzept erstellt werden, in dem mögliche Restpopulationen an den Lebensraumtyp gebundener Tierarten, insbesondere Reptilien und Insekten, untersucht sowie geeignete Habitatstandorte bestimmt werden,
- Verringerung der Barrierewirkung der Autobahn A 3 durch Schaffung und Verbesserung grenzüberschreitender ökologischer Verbindungen wie Durchlässe oder Grünbrücken zwischen den Waldflächen der Eltener Höhen und dem Waldgebiet Bergherbos auf dem Gebiet der Niederlande,
- Erhaltung und Entwicklung des zusammenhängenden Wald-/ Grünlandkomplexes im Bereich der grundwasserbeeinflussten, nahe der Autobahn gelegenen Senke bei Rietbroek:
  - Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung der von hohen Grundwasserständen geprägten hydrologischen Verhältnisse,
  - Wiedervernässung und Nichtnutzung der Erlenwaldparzelle nördlich der Hoflage 'Rietbroek' (gesetzlich geschützter Biotop BT-KLE-06250: Schwarzerlenwald),
  - Erhaltung des innerhalb von Wald südöstlich der Hoflage 'Rietbroek' gelegenen Großseggenriedes (gesetzlich geschützter Biotop BT-KLE-06249), ggf. Durchführung geeigneter Pflegemaßnahmen, insbesondere Freihalten der Fläche von Gehölzen,
  - naturnahe Waldbewirtschaftung,

- Erhaltung des vorhandenen Grünlandes und Extensivierung der Grünlandnutzung,
- naturnahe Gestaltung / extensive Pflege des Rietbroekgrabens (gesetzlich geschützter Biotop BT-KLE-06251) und des Hooge Heide Grabens,
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:
  - Eisenzeitliche Grabhügelgruppe (KLE 005),
  - Mittelalterliche Stufenraine (KLE 006),
  - Grenzbefestigungen aus dem Ersten Weltkrieg (KLE 255),
  - Westwall Geschützstellung von 1944/45 (KLE 290),
  - Westwall Deckungsgrabensystem von 1944/45 (KLE 291).

## 2.1.5 Entwicklungsraum 1.5: Niederung der Wild

### Erhaltung der grünlandgeprägten Kulturlandschaft entlang der Wild

Größe ca. 453 ha

#### Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung und Verbesserung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine weitere Entwässerung),
- nach Möglichkeit Wiedervernässung von Teilbereichen durch Verschluss von Gräben,
- Erhaltung des vorhandenen Grünlands und nach Möglichkeit Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,
- Wiederherstellung der für den Raum charakteristischen, zusammenhängenden Grünlandbereiche durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;  
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Verbesserung der Wasserqualität durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, zumindest im Bereich den Gewässern anliegender Flächen,
- ökologische Aufwertung der 'Wild' und des 'Netterdenschens Kanals' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und andere aquatische Organismen:
  - Ab- bzw. Umbau der Wehre (Voorthuysen und 's-Heerenberg), Bau von Fischaufstiegsanlagen, Laufverlängerungen der Wild,
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
  - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (bis zu 20 m) für die Ermöglichung angemessener Entwicklungsmaßnahmen für den Verbindungskorridor zwischen Millinger Meer und Kandia und damit verbunden eine Erweiterung des Durchlasses unter der A3,
  - abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,
  - in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittsteinbiotope für Amphibien und Libellen,
  - Förderung von Ufergräsern, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, abschnittsweise Mahd der Ufer und der Wasservegetation,

Sohlräumungen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,

- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, altarmähnlichen, von ausgedehnten Röhricht- und Wasserpflanzenbeständen eingenommenen Abschnittes der Wild ('Tiefe Wild') westlich des Herrenhauses 'Alt-Voorthuysen' einschließlich der angrenzenden, z.T. von feuchtem Grünland geprägten Aue und der hier erhaltenen kleinflächigen Auenwaldreste,
- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Baumreihen und Einzelbäume,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume der Herrenhäuser 'Haus Alt-Voorthuysen', 'Gut Klein Voorthuysen' und 'Haus Hassent' als landschaftliche Dominante,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:
  - Mittelalterliche Dammanlage Alt Voorthuysen (KLE 004).

## 2.1.6 Entwicklungsraum 1.6: Hetter

### Erhaltung der Weidelandschaft im Bereich der Hetter

Größe ca. 526 ha

#### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Beibehaltung und Verbesserung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine weitere Entwässerung),
- nach Möglichkeit Wiedervernässung von Teilbereichen durch Verschluss von Gräben,
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils,
- extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung des Grünlandes, abgestimmt auf die Lebensraumansprüche von Wiesenvögeln;  
Schaffung eines ergänzenden Lebensraumes zum angrenzenden Naturschutzgebiet 'Hetter-Millinger Bruch'.
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse,
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;  
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- ökologische Aufwertung des 'Netterdenschen Kanals' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere aquatische Organismen:

- Ab- bzw. Umbau des Wehres ('s-Heerenberg), Bau einer Fischaufstiegsanlage,
- Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
- Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (bis zu 20 m) für die Ermöglichung angemessener Entwicklungsmaßnahmen für den Verbindungskorridor zwischen Millinger Meer und Kandia,,
- abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,
- in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittsteinbiotope für Amphibien und Libellen,
- Förderung von Uferröhricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, Mahd der Ufer und der Wasservegetation nur abschnittsweise, Sohlräumungen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,
- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Pflege, Erhaltung und ggf. Neupflanzung sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen, insbesondere von Feldhecken, nach Möglichkeit entsprechend dem historischen Vorbild; Im Bereich der Hetter hat der Kiebitz ein lokales Schwerpunktorkommen. Der Offenlandcharakter des Raumes darf daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Abschirmung der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze durch geeignete Gehölzpflanzungen entlang des 'Netterdenschen Kanals'

## 2.1.7 Entwicklungsraum 1.7: Borgheeser Heide

**Erhaltung der von Wald bestimmten Binnendünenlandschaft in der 'Borghees' und im nördlichen Stadtgebiet von Emmerich unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände**

Größe ca. 193 ha

**Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Erhaltung des Waldgebietes;  
Eine weitere Dezimierung / Zerschneidung, etwa durch Straßenbau, Siedlungen oder andere flächenbeanspruchende Projekte ist zu vermeiden,
- Erhaltung der geomorphologisch wertvollen Binnendünenlandschaft,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholz- und Roteichenbeständen in standortgerechten Laubwald,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
- Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag,



- Vermeidung von Kahlschlägen,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,
- Erhaltung alter Einzelbäume (alte Eichen und Buchen) sowie der z.T. auf Wällen verlaufenden Baumreihen und Alleen aus alten Linden oder Roteichen,
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes,
- Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen und Sandtrockenrasen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Offenhaltung durch extensive Grünlandbewirtschaftung),
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume des Herrenhauses 'Schlösschen Borghees' als landschaftliche Dominante,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:
  - Eisenzeitlicher Grabhügel Hüthum (KLE 003),
  - Mittelalterliches Grabenrechteck Borghees (KLE 002),
  - Eisenzeitliche Grabhügel bei Emmerich (KLE 001),
  - Neuzeitlicher Hof 'Haus Duvendahl' (KLE 206).

## 2.1.8 Entwicklungsraum 1.8: Kulturlandschaft westlich Hüthum

### Erhaltung der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft westlich Hüthum

Größe ca. 451 ha

#### Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung von Grünland,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Laubwaldbestände,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;  
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Förderung der Uferöhrichte, Hochstaudensäume und Wasserpflanzen entlang der Wild durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang der Wild und entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- ökologische Aufwertung der 'Wild' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere aquatische Organismen:
  - Ab- bzw. Umbau des Wehres (Spijk), Bau einer Fischaufstiegsanlage,
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
  - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (etwa 10 m),



- abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,
- in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittsteinbiotop für Amphibien und Libellen,
- Förderung von Uferrohr, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, Mahd der Ufer und der Wasservegetation nur abschnittsweise, Sohlräumungen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern,
- Erhaltung und Pflege der Kolke südlich des Uferhofes, südöstlich des Kleyschehofes und des Kolkes 'Am Zweiten Spanier',
- Erhaltung und Entwicklung des Komplexes aus kleinen bis mittelgroßen Gewässern, naturnahen Weichholzgebüsch und jüngerem Silberweidenwald im Bereich des Naturschutzgebietes 'Die Moiedtjes',
- Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Gehölzstreifen, Kopf- und sonstiger Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen, Alleen,
- Erhaltung der Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes der Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Sicherung linearer Strukturen, insbesondere des historisch bedeutsamen Bahndammes der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar sowie der Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm.

## 2.1.9 Entwicklungsraum 1.9: Emmericher Ward

### Erhaltung der naturnahen Rheinaue im Bereich der Emmericher Ward

Größe ca. 440 ha

#### Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten, periodisch überfluteten Rheinaue, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tiere und Pflanzen, als Teil der landesweit bedeutsamen Verbundachse 'Rheinkorridor' sowie im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Raumes in der Natura 2000-Gebietskulisse (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) und im Hinblick auf die besondere Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung auentypischer Landschaftsbestandteile und Lebensräume mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere von
  - Weichholz- und Hartholzauenwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite einschließlich Weidengebüschen,
  - naturnahen Stillgewässern mit Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation,
  - naturnahen Uferabschnitten des Rheins mit Stromtal-Halbtrockenrasen, Trockenrasen und Staudenfluren des Rheinhochufers, sandigen Flussufern und Kiesbänken sowie temporär wasserbedeckten Schlammfluren zwischen den Bühnen,
  - trockenen Wiesen- und Weidenausbildungen,
  - Feuchtgrünlandflächen, insbesondere Flutrasen,
  - Hecken, Kopf- / Baumreihen, Einzelbäumen,

- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse,
- Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- kein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung; vorrangig sollte eine weitgehende Störungsfreiheit für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für die FFH-Gebiete 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302) und 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie, insbesondere (Stand Mai 2017)
  - natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150),
  - schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (Natura 2000-Code: 3270),
  - Kalkhalbtrockenrasen (Natura 2000-Code: 6210),
  - feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code: 6430),
  - artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (Natura 2000-Code: 6510),
  - Erlen- / Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0),
  - Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse (Natura 2000-Code: 91F0),
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302, Stand Mai 2017) aufgeführten Population des Kammmolches als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume im Rheinuferbereich, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitats für die im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301) aufgeführten Fischarten nach Anhang II der FFH - Richtlinie haben, insbesondere (Stand Mai 2017):
  - Maifisch (*Alosa alosa*) (Natura 2000-Code: 1102),
  - Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (Natura 2000-Code: 1149),
  - Groppe (*Cottus gobio*) (Natura 2000-Code: 1163),
  - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) (Natura 2000-Code: 1099),
  - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) (Natura 2000-Code: 1095),
  - Lachs (*Salmo salar*) (Natura 2000-Code: 1106),
- Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen und insbesondere der für den Such- und Schwerpunktraum 'Emmericher Ward' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie
  - die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung sowie
  - die Schaffung von Flachwasserbereichen für Limikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen,
- Umsetzung der Ziele des EU-Life-Projektes 'Wiederherstellung des Feuchtgebietscharakters der Rheinaue Emmericher Ward', insbesondere Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der hydrologischen Verbindung zwischen Strom und Aue durch:

- Verschluss von Entwässerungsgräben,
  - Ertüchtigung des Sieltors für den Wasserrückhalt nach Flutungsereignissen und die Öffnung des Sieltors für Sommerhochwässer,
  - aktive Bewässerung mittels solarbetriebener Wasserpumpen zum Erhalt der Bodenfeuchte und Erhöhung der Frequenz, Ausdehnung und Dauer von überstauten Flächen im Frühjahr und Frühlommer und
  - Maßnahmen zur Anbindung zum Rhein zur Erschließung der Aue mit ihren vielfältigen Gewässerstrukturen und Überschwemmungshabitaten als Laich- und Aufwuchshabitate für Fische des Rheins
- sowie von Maßnahmen zur Reaktivierung von Auengewässern, Flutmulden und temporären Gewässern und zur Optimierung von auentypischen Habitaten und Lebensraumtypen durch:
- Entschlammung eines Altwassers,
  - Wiederherstellung von Flutmulden und temporären Gewässern sowie
  - Mahdgutübertragung zur Wiederherstellung des Artenreichtums der strombegleitenden Halbtrockenrasen,
- Umsetzung der im Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward' entwickelten Maßnahmen
  - Bewahrung und Sicherung linearer Strukturen sowie der Elemente, Strukturen und Sichträume um die ‚Rheinbrücke Emmerich-Kleve‘ als landschaftliche Dominante.

## 2.1.10 Entwicklungsraum 1.10: Linksrheinische Rheinaue

### Erhaltung der grünlandgeprägten Auenlandschaft

Größe ca. 404 ha

#### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten Rheinaue, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tiere und Pflanzen, als Teil der landesweit bedeutsamen Verbundachse 'Rheinkorridor' sowie im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Raumes in der Natura 2000-Gebietskulisse (Vogelschutzgebiet) und im Hinblick auf die besondere Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse,
- Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- Erhaltung der Wandermöglichkeit für Lachs, Maifisch und Meerforelle durch Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume im Rheinuferbereich (Sicherung der Durchgängigkeit und einer geeigneten Wasserqualität),
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302, Stand Mai 2018) aufgeführten Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie:
  - Steinbeißer (Natura 2000-Code: 1149),und der hier aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie:
  - Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150),
  - Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (Natura 2000-Code: 3270),
  - Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code: 6430),
  - Erlen- / Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0),

- Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) für den Such- und Schwerpunktraum 'Flussmarschen' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie
  - Schaffung von Flachwasserbereichen für Limikolen durch die Anlage einer Nebenrinne sowie durch die Schaffung von Flachwasserzonen, flachen Ufern und offenen Uferbereichen,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) für den Such- und Schwerpunktraum 'Deichvorland bei Grieth' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie
  - Erhaltung und Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung,
  - Schaffung von Flachwasserbereichen für Limikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen sowie
  - ganzjähriger Angelverzicht,
- kein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung; vorrangig sollte eine weitgehende Störungsfreiheit für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden,
- Verlegung des Modellflugplatzes nordöstlich von Griethausen auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes,
- Bewahrung und Sicherung linearer Strukturen sowie der Elemente, Strukturen und Sichträume um die ‚Rheinbrücke Emmerich-Kleve‘ als landschaftliche Dominante,
- Erhaltung des im Gebiet gelegenen Bodendenkmals:
  - Mittelalterliche Wurt Griethausen (KLE 007),
- Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

## **2.1.11 Entwicklungsraum 1.11: Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm**

### **Erhaltung der Kulturlandschaft im Bereich der heute hochwasserfreien Rheinaue**

Größe ca. 1.854 ha

#### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten, wie im Bereich der von Gley-Vega und Auengley erfüllten Rinnen des Kellener Altrheins und Kellenswardgrabens, des Warbeyener Grabens, des Tiller Grabens, des Molkereigrabens und Hochweisgrabens sowie der Kalflack,
- Erhaltung und Entwicklung für die Rheinaue typischer Landschaftsbestandteile und Lebensräume mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere von
  - Weichholz- und Hartholzauenwäldern einschließlich Weidengebüschen,
  - naturnahen Stillgewässern mit Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, insbesondere der zahlreichen naturnahen Kolke,

- trockenen Wiesen- und Weidenausbildungen, insbesondere auf Deichen,
- Feuchtgrünlandflächen, insbesondere Flutrasen,
- Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen, Kopfbäumen und Ufergehölzen,
- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Kellenswardgraben, Warbeyener Graben, Tiller Graben, Molkereigraben, Hochweisgraben);  
  
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang des Kellener Altrheins sowie entlang von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Erhaltung und Entwicklung der noch weitgehend zusammenhängenden naturnahen Grünland-Gewässer-Komplexe im Niederungsbereich des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens,
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse,
- Verbesserung der Nahrungssituation für die arktischen Wildgänse durch Belassen von Ernteresten oder Winterstopplern auf Ackerflächen oder Anbau von Zwischenfrüchten,
- Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) beschriebenen 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen' für den gesamten Entwicklungsraum, auch über die bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Teilbereiche hinaus,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' für den Such- und Schwerpunktraum 'Kellener Altrhein' vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere:
  - Röhrrichtentwicklung zur Brutbestandssicherung und -förderung von Röhrrichtvögeln, insbesondere dem Teichrohrsänger,
  - Wieder-/ Neuansiedlung von Blaukehlchen, Löffelente, Knäkente, Trauerseeschwalbe und Rohrweihe,
  - Rastbestandssicherung und -förderung von Wasservögeln, insbesondere Zwergsäger und Gänsesäger,
  - Rastbestandssicherung und -förderung der arktischen Wildgänse,
  - Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung,
  - Schaffung von Nisthilfen für Trauerseeschwalben,
  - Verzicht auf Wasservogeljagd,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie, insbesondere (Stand Mai 2017)
  - natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150),
  - Erlen- / Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0),



- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) aufgeführten Population des Steinbeißers als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) entwickelten Maßnahmen,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere
  - Erhaltung des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen und Wurten,
  - Erhaltung der Deiche als strukturelle Elemente,
  - Bewahrung historischer Flurmuster,
  - Erhaltung von Feuchtböden als Bodenarchiv,
- Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume des Herrenhauses Schmidthausen mit Aldenhof und Lippenhof, des Zoll- und Gutshauses Gensward sowie des Hauses Eyl als landschaftliche Dominanten,
- Bewahrung und Sicherung der Strukturen, Ansichten und Sichträume der inmitten einer agrarisch geprägten überlieferten historischen Siedlungsstruktur gelegenen historischen Ortskerne von Warbeyen und Huisberden als landschaftliche Dominante,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:
  - Mittelalterliche Wasserburg 'Haus Eyl' (KLE 028),
  - Frühneuzeitlicher Kellener Banndeich (KLE 256),
  - Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Warbeyener Ringdeich (KLE 257).

## **2.1.12 Entwicklungsraum 1.12: Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt**

### **Erhaltung der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft des Niederungsbereiches um Qualburg und Hasselt**

Größe ca. 753 ha

#### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten, wie im Bereich der von Aungley, Gley und kleinflächig Niedermoor-Deckkulturboden bestimmten Niederungen der Wetering, einschließlich der Nebengräben, und der Geslaer Ley,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Laubwaldbestände,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Geslaer Ley, Borschelgraben, Donsgraben, Kottekampgraben, Springgraben, Rosendahlergraben, Entenhorstergraben, Moyländer Graben); die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Förderung der Ufergräben, Hochstaudensäume und Wasserpflanzen entlang der Wetering durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang der Wetering sowie entlang von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,

- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern,
- Erhaltung und Optimierung von Erlen-Bruchwald in der Rinne entlang des Entenhorstergrabens südwestlich der Hoflage 'Große Entenhorst',
- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,  
Pflege, Erhaltung und Neupflanzung sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Gehölzstreifen, Ufergehölze, Kopf- und sonstige Einzelbäume, Baumreihen / -gruppen, Alleen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere
  - Erhaltung des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen,
  - Bewahrung historischer Flurmuster,
  - Erhaltung von Feuchtböden als Bodenarchiv,
- Bewahrung der archäologischen Substanz im Umfeld der Ortschaft Qualburg (römische Siedlung mit späterer militärischer Präsenz),
- Sicherung linearer Strukturen, insbesondere des historisch bedeutsamen Bahndammes der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve sowie der Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:
  - Römische Siedlung und Kastell Quadriburgium und mittelalterliche Kirche Qualburg (KLE 157),
  - Mittelalterliche Wasserburg Haus Ossenbroeck (KLE 176).

## **2.1.13 Entwicklungsraum 1.13: Auf die Wasserburg Moyland bezogener Kulturlandschaftsbereich**

### **Erhaltung der Kulturlandschaft mit auf die Wasserburg Moyland bezogener Landschaftsgestaltung**

Größe ca. 134 ha

#### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten wie im Bereich der von Gley und kleinflächig Niedermoor-Deckkulturboden bestimmten Rinnen und Mulden,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Laubwaldbestände,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Moyländer Graben, Kleine Wetering);  
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,



- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Pflege, Erhaltung und Neuanlage sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Einzelbäume, Baumreihen / -gruppen, Alleen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere
  - Erhaltung des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen,
  - Bewahrung historischer Flurmuster,
  - Erhaltung von Feuchtböden als Bodenarchiv,
  - Erhaltung der herrschaftlichen Strukturen, insbesondere der Alleen, und der auf die Wasserburg Moyland bezogenen Landschaftsgestaltung als landschaftliches Gesamtkunstwerk.

## 2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

### **Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 13,6 % (ca. 1.082 ha)

#### **Erläuterungen**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten und z.T. ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

#### **Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Anreicherung' gelten folgende Ziele:**

- Anreicherung der Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und naturnahen Lebensräumen;  
bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden,
- Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäume, Hecken, Gebüsche, Graben-/ Ufergehölze und anderer Gehölzstrukturen,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung vorhandener Feldgehölze und anderer Gehölzflächen,
- Erhaltung, Pflege und vor allem Entwicklung naturnaher Lebensräume für die gebietstypische Fauna und Flora sowie deren Vernetzung und Entwicklung zu einem landesweiten Biotopverbundsystem,
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des derzeitigen Grünlandanteiles im Bereich der Niederungen sowie Optimierung / Extensivierung der Grünlandflächen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen,
- Erhaltung und vor allem Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes, insbesondere landschaftsprägender Leitstrukturen,

- Erhaltung natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden, der Bodenerosion ist entgegenzuwirken), insbesondere solcher, die als Extremstandorte ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen (tiefgründige Sand- oder Schuttböden, Grundwasserböden, Moorböden) denen eine besondere Bedeutung als klimarelevante Böden mit der Funktion der CO<sub>2</sub>-Speicherung oder als Archiv der Kulturgeschichte zukommt (Plaggenesche),
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten und des typischen Kleinreliefs,
- Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen',
- Verhinderung einer Überformung der Landschaft durch Zersiedelung und flächenintensive Eingriffe,
- Erhaltung vorhandener Fließ- und Stillgewässer in einem naturnahen Zustand sowie Überführung beeinträchtigter Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern zum Schutz der Fischfauna,
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität,
- Erhaltung und Neuschaffung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- Einrichtung von extensiv genutzten und unbewirtschafteten Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Pflanzenschutzmittelanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Lebensräume wie Waldränder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Gebüsche u.a. zum Schutz dieser Biotope und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche,
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen.

## 2.2.1 Entwicklungsraum 2.1: Leege Heide, Knauheide

### **Anreicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich der Leege Heide und der Knauheide durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen**

Größe ca. 211 ha

#### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen und Alleen,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands,
- Schutz und möglichst naturnahe Gestaltung der Ufer des Kiebitzsees,
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung des Bodendenkmals:
  - Grenzbefestigungen aus dem ersten Weltkrieg (KLE 255, Teilbereich).

## 2.2.2 Entwicklungsraum 2.2: Niederungslandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum

**Anreicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen**

Größe ca. 289 ha

**Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen und Alleen,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands
- Bewahrung und Sicherung linearer Strukturen sowie der Elemente, Strukturen und Sichträume um die ‚Rheinbrücke Emmerich-Kleve‘ als landschaftliche Dominante.

## 2.2.3 Entwicklungsraum 2.3: Hetter

**Wiederanreicherung der Niederungslandschaft im Bereich der Hetter entsprechend dem historischen Vorbild**

Größe ca. 199 ha

**Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Erhaltung, Pflege und ggf. Neupflanzung der für den Raum typischen Gehölzelemente, insbesondere Weißdorn-Schlehen-Hecken und Kopfbaumreihen, nach Möglichkeit entsprechend dem historischen Vorbild;  
Im Bereich der Hetter hat der Kiebitz ein lokales Schwerpunktorkommen. Der Offenlandcharakter des Raumes darf daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des derzeitigen Grünlandanteiles,
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;  
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Abschirmung der das Landschaftsbild beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes durch geeignete Gehölzpflanzungen.

## **2.2.4 Entwicklungsraum 2.4: Linksrheinische Auen- und Niederungslandschaft**

### **Anreicherung der Auen- und Niederungslandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen**

Größe ca. 382 ha

**Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Einzelbäumen und Baumreihen,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands,
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen.

## **2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung**

**Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

## **2.4 Entwicklungsziel 4: Herrichtung**

**Herrichtung der Landschaft für die Erholung**  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

## 2.5 Entwicklungsziel 5: Entwicklung

### **Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**

(§ 10 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,5 % (ca. 38 ha)

#### **Erläuterungen**

Das Entwicklungsziel 5 wird festgesetzt für die Trasse der Bahnstrecke zwischen Rotterdam und Oberhausen ('Betuwe-Linie'), einschl. der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar, die zwischen der Landesgrenze und Elten parallel zur Betuwe-Linie verläuft. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung der strukturreichen Gehölzstreifen auf dem Bahndamm als wertvolles lineares Vernetzungselement im Biotopverbund und als prägendes Landschaftselement sowie auf der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Lärminderung im Bereich besiedelter Flächen.

#### **2.5.1 Entwicklungsraum 5.1: Betuwe-Linie**

##### **Erhaltung des gehölzbestandenen Bahndammes und Entwicklung von Maßnahmen zur Lärminderung**

Größe ca. 38 ha

##### **Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:**

- Erhalt des Hangwaldes zum Schutz vor Erosion,
- weitestmögliche Erhaltung der überwiegend alten und strukturreichen Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes als wichtiges lineares Element im Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als prägendes Landschaftselement,
- Neuanlage von Gehölzstreifen;  
bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden,
- Sicherung des historisch bedeutsamen Bahndammes der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar, der zwischen der Landesgrenze und Elten parallel zur Betuwe-Linie verläuft, sowie der Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm,
- Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen in besiedelten Räumen.

## 2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

**Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan, in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder im Regionalplan dargestellten baulichen Nutzungen**

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2,0 % (ca. 156 ha)

### Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 6 wird festgesetzt für Flächen,

- die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauflächen oder Sondergebiet bzw.
- im Regionalplan (RPD) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden.

**Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' gelten folgende Ziele:**

- Möglichst langfristige Erhaltung der aktuellen Landschafts- und Nutzungsstruktur und des Erscheinungsbildes der Landschaft bis zur Überführung in die geplante Nutzung, einschließlich der Durchführung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen,
- Einbindung von Ortsrandlagen und sonstigen baulichen Anlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Anpflanzungen sowie Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen,
- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- Beachtung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Streuobstwiesen / -weiden, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände sowie Brachflächen bei der städtebaulichen Entwicklung und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch,
- Anlage von Blühstreifen, Ackerbrachen oder Regio-Saatgut-Wildblumenwiesen als Natur auf Zeit bis zur Inanspruchnahme als Bauland,
- angemessene Berücksichtigung der Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete,

### 2.6.1 Entwicklungsräume

Nr.	Geplante bauliche Nutzung	Aktuelle Nutzung
6.1	Sondergebiet gem. FNP (Wochenendhausgebiet) am Kiebitzsee Größe ca. 7,1 ha	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, landwirtschaftliche Hoffläche
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere des Gehölzstreifens am Westrand der südlichen Teilfläche</li> <li>• Schutz und naturnahe Gestaltung der Ufer des Kiebitzsees</li> </ul>	

Nr.	Geplante bauliche Nutzung	Aktuelle Nutzung
6.2	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan nördl. Elten Größe ca. 6,8 ha	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung als Acker, einzelne Hof- und Gartenflächen
6.3	Wohnbaufläche gem. FNP und B-Plan EL19_02_0 (rechtskräftig) westl. Elten Größe ca. 0,6 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere der Feldhecke</li> </ul>	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, Feldhecke
6.4	Sondergebiet (Wochenendhausgebiet) gem. FNP an der Wild Größe ca. 8,1 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere des Gehölzstreifens entlang der B 8</li> </ul>	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, z.T. bereits Wochenendhäuser, Hoffläche
6.5	Wohnbaufläche gem. FNP in Hüthum Größe ca. 2,7 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere der Baumreihe aus Eichen an der Felix-Lensing-Straße und der alten Einzelbäume</li> </ul>	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, Baumreihe aus Eiche, alte Einzelbäume (Eiche, Buche)
6.6	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan in Hüthum zwischen Bahnlinie und B 8 Größe ca. 32,8 ha	landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, z.T. Wohnbebauung,
6.7	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan in Hüthum nördl. Bahnlinie Größe ca. 12,9 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von Feldhecken und Ufergebüsch</li> <li>• Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich des Grabens und Einrichtung von Uferstreifen</li> </ul>	landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, Graben, Einzelgehölze (Hecken, Gebüsch, alte Pappel)
6.8	Sondergebiet gem. FNP südl. Yachthafen Hüthumer Meer Größe ca. 1,0 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere der Gehölzflächen und des Grünlandes</li> </ul>	Gehölzfläche, Grünland, Verkehrsfläche
6.9	entfällt	
6.10	entfällt	



Nr.	Geplante bauliche Nutzung	Aktuelle Nutzung
<b>6.11</b>	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan nordöstl. Emmerich, z.T. noch unbebaute Wohnbauflächen gem. FNP Größe ca. 23,3 ha	Landwirtschaftliche Nutzung, Hoffläche, Gehölze, Verkehrsfläche, Herrenhaus 'Haus Hohe Sorge' mit Grabensystem, altem Baumbestand, großer Obstwiese mit alten Hochstämmen, Grünlandflächen und umgrenzendem, heckenartigem Gehölzstreifen mit zahlreichen Überhältern
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von zwei alten Esskastanien, zwei alten Linden und hofnahem Baumbestand</li> <li>• Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume von Haus Hohe Sorge</li> </ul>	
<b>6.12</b>	Gewerbliche Baufläche gem. FNP nordöstl. Emmerich Größe ca. 6,3 ha	Landwirtschaftliche Nutzung, Feldhecke, Verkehrsfläche
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere einer alten Feldhecke im Norden des Geländes</li> <li>• Eingrünung des Gewerbegebietes</li> </ul>	
<b>6.13</b>	Wohnbaufläche und Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) gem. FNP Größe ca. 16,1 ha	Landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, Hoffläche, Verkehrsfläche (L 8) mit Allee
<b>6.14</b>	Wohnbaufläche gem. FNP, allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan, Grünfläche gem. B-Plan 02_030_0 (rechtskräftig) Größe ca. 11,3 ha	Landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, Gehölze, Hoffläche mit altem Baumbestand, Gartenfläche
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von hofnahem Baumbestand und Heckenfragmenten / Gebüsch</li> <li>• Erhaltung der Alleen an der Lindenstraße und am Klever Ring</li> </ul>	
<b>6.15</b>	allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan, zwischen westlichem Siedlungsrand von Kleve und geplanter Trasse B 220n Größe ca. 18,3 ha	Landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, Gehölze, Hoffläche, Verkehrsflächen
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Allee an der Heinrich-Bause-Straße</li> </ul>	

Nr.	Geplante bauliche Nutzung	Aktuelle Nutzung
<b>6.16</b>	Gewerbliche Baufläche gem. FNP nord-östl. Emmerich Größe ca. 7,5 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von Gebüsch und der Gehölzbestände entlang der Wild sowie der straßenbegleitenden Gehölzstreifen</li> <li>• Einrichtung eines mindestens 25 m breiten Uferstreifens entlang der Wild zur ökologischen Verbesserung des Gewässers</li> <li>• Förderung von Uferrohricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen entlang der 'Wild' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege</li> <li>• Eingrünung des Gewerbegebietes</li> </ul>	weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzung als Acker, Tieflandfluss (Wild) im nördlichen Randbereich, Graben, Gehölzstreifen und Gebüsch
<b>6.17</b>	B-Plan E10/4 innerhalb der Grünfläche zwischen dem Gewerbebereich östlich der Tackenweide und dem Wohnsiedlungsbereich von Emmerich Größe ca. 1,0 ha  Der Bebauungsplan begründet ein Baurecht für die Errichtung baulicher Einrichtungen für den Sport (z.B. Tennishalle o.ä.).	Landwirtschaftliche Nutzung als Grünland

## 2.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

### Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2,7 % (ca. 219 ha)

#### Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 7 wird festgesetzt für Flächen die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als

- Flächen für den Gemeinbedarf (u.a. Flächen für die öffentliche Verwaltung, Feuerwehr),
- Flächen für Ver- / Entsorgungsanlagen (u.a. Gasstation, Wasserwerk, Kläranlage, Umspannwerk),
- Sondergebiete (u.a. Wochenendhausgebiet, Kulturzentrum, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt) oder als
- Grünflächen (u.a. Spielplatz, Friedhof, Sportanlage Dauerkleingartenanlage)

dargestellt sind. Darüber hinaus wird das Entwicklungsziel 7 für den gesamten, von Bebauungsplänen abgedeckten Bereich 'Hochelten' dargestellt.

#### Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Beibehaltung der Funktion' gelten folgende Ziele:

- Beibehaltung der gegenwärtigen, in der Bauleitplanung vorgegebenen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt),

- Erhaltung naturnaher Landschaftselemente und evtl. vorhandener naturnaher Lebensräume und deren Neuanlage, sofern dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist,
- Erhaltung und Pflege wertvoller Gehölzbestände,
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung nicht oder nur unzureichend eingegrünter baulicher Anlagen,
- landschaftsgerechte Durch- und Eingrünung soweit diese nicht vorhanden ist (bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten),
- Anlage von Regio-Saatgut-Wildblumenwiesen, Blühstreifen und Pflanzung von blütenreichen heimischen Gehölzen anstelle von artenarmen Rasenflächen.

## 2.7.1 Entwicklungsräume

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.1	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (öffentliche Verwaltung) Größe ca. 0,2 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes</li> </ul>	ehemaliger Grenzübergang an der B 8
7.2	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Gasdruckregler) Größe ca. 2,4 ha	Erdgasverdichtungswerk am Wehler Königsweg
7.3	Sondergebiet gem. FNP (Wochenendhausgebiet) Größe ca. 3,9 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und möglichst naturnahe Gestaltung der Ufer des Kiebitzsees</li> </ul>	Wochenendhausgebiet am Kiebitzsee
7.4	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (öffentliche Verwaltung) Größe ca. 3,1 ha	Zollstation Elten an der A 3
7.5	entfällt	
7.6	entfällt	
7.7	Sondergebiet gem. FNP (Tankstelle) Größe ca. 0,4 ha	Tankstelle an der L 472
7.8	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Kläranlage) Größe ca. 1,6 ha	Kläranlage bei Hauberg an der Landesgrenze östlich Elten
7.9	entfällt	
7.10	Grünfläche gem. FNP (Spielplatz) Größe ca. 0,2 ha	Fläche am Buschweg, nordöstlich Elten

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.11	Grünfläche gem. FNP (Friedhof) Größe ca. 1,8 ha	Friedhof an der Stokkumer Straße östlich Elten  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere des die Fläche begrenzenden Gehölzstreifens und der alten Ahorne (<i>Acer saccharinum</i>) im Umfeld der Kapelle</li> </ul>
7.12	Grünfläche gem. FNP (Reitsportanlage) Größe ca. 1,5 ha	Reitplätze östlich Elten  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes</li> </ul>
7.13	Grünflächen (Parkanlagen, Friedhof), Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche, Postdienst) und Sondergebiet (Hotel) gem. FNP, Bebauungspläne EL03_01_0, EL09_01_0, EL09_02_0, EL09_02Nord_0, EL09_03Nordwest_0, EL09_03Suedost_0, EL10_01_0, EL10_01_01_Ae (rechtskräftig) Größe ca. 43,7 ha	bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Hochelten und Eltenberg mit Stiftskirche St. Vitus, Grünanlagen und Siedlung Hochelten mit zahlreichen alten Alleen, Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen; das Gebiet ist zudem Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NRW  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Waldflächen und naturnahe Waldbewirtschaftung</li> <li>• Erhalt des Hangwaldes zum Schutz vor Erosion</li> <li>• Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung</li> <li>• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, insbesondere auch im Innenbereich des Waldes wie im Bereich der zur Aufrechterhaltung der Sichtbeziehungen angelegten Schneisen</li> <li>• Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten, Sichträumen und Sichtbeziehungen des historischen Dorfkerns und der Stiftskirche</li> <li>- Bewahrung der noch gut nachvollziehbaren mittelalterliche Struktur mit niederrheintypischen Elementen wie Alleen, Baum- und Heckenreihen als Landschaftsensensibile</li> <li>- Wahren als landschaftliche Dominante</li> </ul> </li> <li>• Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittelalterliche Burg Hoch-Elten (KLE 035)</li> <li>- Mittelalterliche Burg und späteres Stift Hochelten (KLE 252)</li> <li>- Grenzbefestigung aus dem Ersten Weltkrieg (KLE 255)</li> </ul> </li> </ul>
7.14	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (öffentliche Verwaltung) Größe ca. 0,1 ha	Fläche an der B 8 südl. Elten
7.15	Sondergebiet gem. FNP (Wochenendhausgebiet) Größe ca. 1,2 ha	Wochenendhausgebiet an der Wild südöstlich Elten

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
<b>7.16</b>	Grünfläche gem. FNP (Golfanlage) Größe ca. 89,4 ha	Golfplatz südöstlich Elten
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• an den Zielen des Naturschutzes ausgerichtete, standortgerechtes Pflegemanagement entsprechend dem Umweltprogramm „Golf und Natur“</li> <li>• Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine weitere Entwässerung)</li> <li>• Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben</li> <li>• naturnahe Gestaltung von Kleingewässern und Weihern</li> <li>• Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen</li> <li>• Erhaltung, Pflege und Neuanlage sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen, insbesondere von Feldhecken, Baumreihen, Einzelbäumen</li> <li>• extensive Pflege oder Nichtnutzung von Nebenflächen</li> <li>• Schaffung von Säumen entlang von Gehölzflächen wie Hecken oder Waldrändern</li> <li>• Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittelalterliches Grabenrechteck Borghees (KLE 002)</li> </ul> </li> </ul>	
<b>7.17</b>	Sondergebiet gem. FNP (Clubanlage) Größe ca. 1,4 ha	Clubanlage Golfplatz südöstlich Elten
<b>7.18</b>	Sondergebiet gem. FNP (Kulturzentrum Schlösschen Borghees) Größe ca. 1,0 ha	Herrenhaus 'Haus Borghees' mit parkartigen Freiflächen und mittelalterlichem Grabenrechteck
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume des Herrenhauses</li> <li>• Erhaltung und Sicherung der parkartigen Freifläche, insbesondere des alten Baumbestandes</li> <li>• Erhaltung und auf die Ziele des Naturschutzes ausgerichtete Pflege des Grabenrechteckes (gesetzlich geschützter Biotope BT-KLE-06260: stehende Binnengewässer - natürlich o. naturnah, unverbaut)</li> <li>• wahren als landschaftliche Dominante</li> <li>• Erhaltung des im Gebiet gelegenen Bodendenkmals:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittelalterliches Grabenrechteck Borghees (KLE 002)</li> </ul> </li> </ul>	
<b>7.19</b>	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Wasserwerk) Größe ca. 0,9 ha	Wasserwerk östl. der B 220, nördl. von Emmerich
<b>7.20</b>	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Wasserwerk) Größe ca. 0,3 ha	Wasserwerk im Wald östl. B 220, nördl. Emmerich
<b>7.21</b>	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen (Umspannwerk), Grünfläche (Spielplatz) und Fläche für den Gemeinbedarf (Jugendheim) gem. FNP Größe ca. 2,3 ha	Umspannwerk, Spielplatz und Jugendheim in Hüthum
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Baumbestandes</li> </ul>	

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.22	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Gasdruckregler) Größe ca. 0,4 ha	Gasstation südl. Hüthum
7.23	Grünfläche gem. FNP (Sportplatz, Jugendheim) Größe ca. 3,6 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere der Gehölzstreifen im Randbereich der Fläche</li> </ul>	Sportplatz südl. Hüthum
7.24	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (Feuerwehr) Größe ca. 0,1 ha	Feuerwehrgebäude südl. Hüthum
7.25	Sondergebiet gem. FNP Größe ca. 3,7 ha	Parkplatz und Grünflächen am Yachthafen Hüthumer Meer
7.26	Grünfläche gem. FNP (Sportplatz, Tennissportanlage, Jugendheim) Größe ca. 3,2 ha	Sportanlagen in Emmerich an der B 220,
7.27	Grünfläche gem. FNP, ehemaliges Kasernengelände, gleichzeitig allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan Größe ca. 2,9 ha  Gem. eines anhängigen Bebauungsplanänderungsverfahrens ist auf dem südl. an die Fläche angrenzenden ehemaligen Kasernengelände die Schaffung von Wohnbaufläche vorgesehen. Der Entwicklungsraum umfasst Gehölzstreifen und z.T. waldartige Gehölzbestände aus dem Randbereich des ehemaligen Kasernengeländes, die auch der Eingrünung der Wohnbaufläche dienen sollen. Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere der Waldflächen und der Gehölzstreifen entlang der Ostermayerstraße, des Borgheeser Weges und des Gnadentalweges</li> </ul>	Eingrünung des ehem. Kasernengeländes und ehemaliger Reitplatz am nördlichen Stadtrand von Emmerich
7.28	Grünfläche gem. FNP (Dauerkleingarten) Größe ca. 5,0 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des das Gelände eingrünenden Gehölzstreifens</li> </ul>	Kleingartenanlage nordöstl. Emmerich, Acker
7.29	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (Feuerwehr) Größe ca. 0,9 ha	Feuerwehrgebäude an der K 16 nordöstl. Emmerich
7.30	Sondergebiet gem. FNP (Unterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose) Größe ca. 0,9 ha  Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:	Unterkünfte mit Grünanlage westl. Emmerich



- Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere das Gelände begrenzender sowie vorhandene Gebäude eingrünender Gehölzstreifen und der Reihe aus alten Kopfbäumen am Weg 'Tackenweide'
- 7.31** Grünfläche gem. FNP  
Größe ca. 7,2 ha
- Fläche zur Eingrünung des Gewerbegebietes im Westen von Emmerich
- Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:
- Erhaltung vorhandener Gehölze, Weiterführung der begonnenen Eingrünungsmaßnahmen
- 7.32** Grünfläche gem. FNP (Friedhof)  
Größe ca. 5,3 ha
- Friedhof am Nordrand von Kleve
- 7.33** Grünfläche gem. FNP (Sportplatz)  
Größe ca. 1,1 ha
- Sportplatz nordöstl. Warbeyen
- 7.34** Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (öffentliche Verwaltung)  
Größe ca. 0,8 ha
- Schöpfwerk an der Kalflack
- 7.35** Grünfläche gem. FNP  
Größe ca. 21,4 ha
- Ehemalige Abbauflächen im nördlichen Stadtgebiet von Kleve
- Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:
- Erhaltung und auf die Ziele des Naturschutzes ausgerichtete Pflege und Entwicklung der Gewässerflächen (z.T. gesetzlich geschützter Biotop BT-KLE-06260: stehende Binnengewässer - natürlich o. naturnah, unverbaut)
  - Erhaltung der auf der Fläche vorhandenen Gehölze (Ufergehölze, Gehölzflächen, Baumreihen, Einzelbäume)
- 7.36** Grünfläche gem. Vorentwurf FNP Kleve, Stand 02.12.2014 zwischen westlichem Siedlungsrand von Kleve und geplanter Trasse B 220n  
Größe ca. 4,6 ha
- gehölzreiche Grünfläche, flächiger Gehölzbestand, Wiesenflächen, Hoffläche, Graben, Regenrückhaltebecken
- Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege des Grabens im Südosten der Fläche
  - Einrichtung von Uferstreifen entlang des Grabens als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung des Gewässers
  - Erhaltung und Pflege der auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen (Gehölzflächen, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume)
  - nach Möglichkeit naturnahe Entwicklung des als Regenrückhaltebecken dienenden Gewässers
- 7.37** entfällt
- 7.38** Grünfläche gem. FNP (Sportplatz)  
Größe ca. 1,8 ha
- Sportplatz nördl. Hasselt
- Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:
- Erhaltung des Gehölzbestandes im Randbereich der Fläche



## 2.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung

### Beibehaltung der Funktion von Flächen mit spezialisierter Intensivnutzung

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,3 % (ca. 103 ha)

#### Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 8 wird festgesetzt für Flächen die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als 'Sondergebiet für die Landwirtschaft' dargestellt sind. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Beibehaltung der Intensivnutzung (notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt).

#### das Entwicklungsziel gelten folgende Ziele:

- Erhaltung und Pflege naturnaher Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken, Gehölzstreifen, Streuobstbestände und andere Gehölzstrukturen,
- Einbringung natürlicher Landschaftselemente und Neuanlage naturnaher Lebensräume, sofern dies mit der Nutzung der Fläche vereinbar ist.

#### 2.8.1 Entwicklungsräume

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
8.1	Sondergebiet für die Landwirtschaft gem. FNP Größe ca.103 ha	Flächen der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt 'Haus Riswick'

## 2.9 Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG)

Gem. § 7 (5) LNatSchG NRW enthält der Landschaftsplan auch die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes). Der Biotopverbund ist Bestandteil des gem. § 8 LNatSchG NRW durch das LANUV zu erstellenden 'Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege'.

Die Biotopverbundflächen werden in der Karte A - Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft - nachrichtlich dargestellt.

Folgende Biotopverbundflächen werden durch den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berührt:

Bezeichnung	Objekt-Nr.
<b>Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1):</b>	
Teilflächen des VSG 'Unterer Niederrhein'	VB-D-4102-897
Die Wild	VB-D-4102-002
Knauheide	VB-D-4102-003
Die Moiedtjes	VB-D-4102-004
Kolk am Il. Spanier	VB-D-4103-004
Emmericher Ward	VB-D-4103-001
Fischwanderbereiche des Rheins	VB-D-4102-899
Deichvorland bei Emmerich und Salmorth mit Grietherorter Altrhein und Rindernschen Kolken	VB-D-4102-001
Kellener Altrhein	VB-D-4103-005
Niederung von Moyländer Graben und Wetering	VB-D-4202-004
<b>Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2):</b>	
Rhein- Altstromrinne 'Strang' nördlich der Erfkamerlingschap	VB-D-4102-005
Leege Heide	VB-D-4102-006
Strukturreiches Grünland östlich der Knauheide	VB-D-4103-006
Emmericher Stauchmoränenwall	VB-D-4102-007
Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich	VB-D-4103-008
Hüthumsche Heide	VB-D-4103-007
Teichgruppen bei Klein-Netterden und an der Fatima-Kapelle	VB-D-4103-010
Fischwanderbereich des Rheins	VB-D-4102-898
Grünlandkomplexe in der Warbeyener Flussmarschenlandschaft	VB-D-4103-011
Teichgruppen bei Warbeyen	VB-D-4103-012
Teichgruppen und Auenkolk bei Rindern und Kellen	VB-D-4102-009
Niederung der Wetering zwischen Haus Horst und Qualburg	VB-D-4203-006
Niederung der Geslaer Ley (Tiller Feldgraben)	VB-D-4203-005

## 3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Handlungsverbote nach BNatSchG und LNatSchG NRW konkretisieren die nachfolgenden Festsetzungen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote mit dazugehörigen Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen. Dies erfolgt allgemein für alle durch diesen Landschaftsplan festgelegten NSG, LSG, ND und LB, und wird -soweit erforderlich- gebietsspezifisch durch besondere Festsetzungen ergänzt.

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.
5. Der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde bietet Flächenbewirtschaftenden und Flächeneigentümerinnen und –eigentümern an, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, die vor der Ausführung der freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen abzuschließen sind und die Maßnahmen betreffen, die ohne öffentliche Fördermittel oder ohne andere Verpflichtungen ausgeführt werden, kann verwaltungsseitig garantiert werden, dass deren Beseitigung keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Bestimmungen des BNatSchG wie z.B. die Setz- und Brutzeiten sind zu beachten.

### Allgemeine Hinweise zu den Verboten, Geboten und sonstigen Bestimmungen

#### I Verbote

Verbote untersagen bestimmte Handlungen. Die dazu bestehenden Unberührtheitsklauseln betreffen zulässige Nutzungen, die keinen Verbotstatbestand erfüllen. Auch die Durchführung der nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfüllt keinen Verbotstatbestand.

## II Ausnahmen

Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 S. 1, des § 26 Abs. 2, des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 2 des BNatSchG können gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.

## III Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen. Die Gebote dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete. Sie werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet.

Die Umsetzung gebietsspezifischer Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen / -eigentümern und Bewirtschaftenden und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden. Die auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellen bei Nichterfüllung keine Ordnungswidrigkeit nach V dar. Wegen der freiwilligen und unbestimmten Gebote wird auf Ziff. 1.2 Lesehilfe Landschaftspläne verwiesen.

## IV Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den allgemeinen Verboten und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung von den Verboten kann eine Geldleistung im Sinne des § 31 LNatSchG NRW angeordnet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

## V Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in diesem Landschaftsplan enthaltenen Verbot zuwiderhandelt.

## VI Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführte Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

## VII Verkehrssicherungspflicht

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig und erfüllen keinen Verbotstatbestand. Solche Maßnahmen auf geschützten Flächen oder im Bereich geschützter Objekte sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve im Vorhinein anzuzeigen.

### 3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

#### Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

#### I. Verbote

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten,
  - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen, Wege und Plätze anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
  - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen und Pilze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist),
  - c) wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder durch Aufsuchen (auch zu Zwecken des Fotografierens oder Filmens) oder ähnliche Handlungen zu stören,
  - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
  - e) Flächen außerhalb der befestigten Wege<sup>1</sup>, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge jeglicher Art und Wohnwagen abzustellen,
  - f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, zu rudern oder zu paddeln, zu baden, Schiffsmodelle zu betreiben, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor- und Wassersports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
  - g) unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), Flugmodelle oder Handdrachen im Luftraum über dem Naturschutzgebiet zu betreiben, das Naturschutzgebiet mit Ultraleichtflugzeu-

---

<sup>1</sup> Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als Wege

- gen, Gleitschirmen, Heißluftballons oder ähnlichen Fluggeräten zu überfliegen sowie sonstige Einrichtungen des Luft- und Modellflugsports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
- h) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränagen), insbesondere Wasserflächen, einschließlich Fischteiche, oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
  - i) Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
  - j) Aufschüttungen, Verfüllungen von Senken, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
  - k) Abfälle einschl. Gartenabfälle wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen; andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterialien oder Chemikalien einzubringen, einzuleiten sowie zu lagern,
  - l) Werbeanlagen zu errichten, Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen,
  - m) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
  - n) Hunde frei laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
  - o) Hundesportübungen, Hundeausbildungen und -prüfungen durchzuführen,
  - p) Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, sowie Fischfutter einzubringen,
  - q) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
  - r) Grünland in den besonders gekennzeichneten Bereichen -auch zu Pflegezwecken- umzubrechen oder Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen; die untere Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall, z.B. bei starken Beschädigungen oder unerwünschtem Aufwuchs mit erheblichen Ertragseinbußen, eine Ausnahme zulassen,
  - s) Klärschlamm auszubringen und zu lagern, sowie Silage- und Futtermieten anzulegen,
  - t) der Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) nachzugehen,
  - u) Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
  - v) Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist,
  - w) Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen sowie das Aufstellen von Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
  - c) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen (s. Glossar) insbesondere die Beseitigung von Bisam und Nutria,
  - d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,



- e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- f) Hochwasserschutzmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Hochwasserschutzanlagen und Deiche einschließlich der zugehörigen Deichschutz-zonen I und II,
- g) wasserbauliche Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und vom Kreis Kleve als unterer Wasserbehörde genehmigt wurden,
- h) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, sowie von Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde nach Beteiligung und Zustimmung der unteren Naturschutz-behörde,
- i) das Errichten, Ändern und Unterhalten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forst-betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- j) die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf Ackerflächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung an-fallen, an den Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens,
- k) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder ge-nehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
- l) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Stra-ßen, Wegen und Plätzen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht bin-nen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- m) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht aus-drücklich etwas anderes bestimmen,
- n) die den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen ihrer Verkehrssiche-rungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die untere Naturschutzbehörde ist von entspre-chenden Maßnahmen im Vorhinein zu unterrichten; die Durchführung der Maßnahme hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, außer im Falle der Gefahrenabwehr,
- o) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die ausschließlich auf die Schutzaus-weisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne der Deichverbände zur Wasserrahmenrichtlinie durchzuführen, wie z.B. die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen sowie das Belas-sen und Fördern der beginnenden Sohl- / Uferstrukturierung durch Belassen und Einbrin-gen von Totholz,
- b) Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, umzusetzen, wie z.B. die Umwandlung von Acker in Grünland, die Wiedervernässung von feuchten und anmoorigen Standorten, das Pflanzen von Bäumen und die Neuanlage von Wald,
- c) Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verbessern, umzusetzen, wie z.B. Geschiebezugab-en im Rhein zum Stoppen der Rheinsohlenerosion, Anreicherung von Grundwasser durch Flächenentsiegelung und Zurückhalten von Niederschlagswasser in der Fläche, Optimie-rung des Betriebs von Stauwehren und Schöpfwerken
- d) Maßnahmen zur naturschutzgerechten Nutzung von Grünland, Acker und sonstigen Bio-topen sowie die Pflege von Streuobstwiesen und Hecken im Rahmen des Vertragsnatur-schutzes durchzuführen.



### III. Ausnahmen

Von den Verboten können auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden für

- a) die Betretung oder Befahrung der geschützten Land- und Wasserflächen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigt
- b) die Entnahme von Tieren, Pflanzen und Pilzen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigt
- c) die befristete und maßnahmengebundene Überfliegung mit kamerabestückten Drohnen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder aus wichtigem Grund im Rahmen ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung
- d) die befristete und maßnahmengebundene Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollem Grünland bei unerwarteter Beeinträchtigung der Grasnarbe sowie Umbruch und Saatbettbereitung für eine Mahdgutübertragung.

### IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der allgemeinen und besonderen Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“ IV Befreiungen.

### Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Zur angemessenen Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Schutzgebietes werden zu den allgemeinen Bestimmungen -soweit erforderlich- dem Schutzzweck dienliche gebietsspezifische Ver- und Gebote ergänzt.

Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete im Bereich dieses Landschaftsplans beträgt insgesamt 1.023,5 ha. Das entspricht etwa 12,8 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

### Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

### 3.1.1 **(N1)** Naturschutzgebiet 'Oude Rijn'

Größe ca. 11,9 ha

#### Schutzgegenstand

Der 'Oude Rijn' ist ein naturnaher ehemaliger Rheinarm auf dem Gebiet der Niederlande, unmittelbar an der Landesgrenze nordwestlich von Elten. Die deutsch-niederländische Staatsgrenze wird durch den Verlauf der Uferlinie markiert. Das Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 3,2 km langen Uferabschnitt des 'Oude Rijn', einschließlich des angrenzenden Grünlandes im Vorland des parallel zum Gewässer verlaufenden Deiches. Der Uferbereich ist streckenweise als gesetzlich geschützter Biotop (Kennung: BT-KLE-06239) erfasst. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus teilweise in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Auf dem Gebiet der Niederlande ist der 'Oude Rijn' in das Vogelschutzgebiet 'Rijntakken' einbezogen. Gleichzeitig untersteht er hier dem Naturschutz und ist als FFH-Gebiet ausgewiesen.

#### Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung aus Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation und Röhricht sowie der typischen Fauna,
- c) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- d) zur Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Grünland-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches als Teil der ehemaligen Rheinauenlandschaft, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- f) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

#### I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen oder in der übrigen Zeit ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,

- b) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
- c) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>2</sup> entwickelten Maßnahmen zu vermeiden,
- b) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- c) Röhrichtflächen durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen (maximale Mahd von 50 % des Röhrichtbestandes pro Jahr, das Mahdgut ist abzuräumen und zu entfernen),
- d) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- e) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern.

### 3.1.2 **(N2)** Naturschutzgebiet 'Knauheide'

Größe ca. 47,0 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen feuchtigkeitsgeprägten Wald-Grünlandkomplex auf nährstoffarmen sandigen oder moorigen Böden nordöstlich von Elten, unmittelbar an der Autobahn A 3. Die Kernzone bilden Heidereste, Magerrasen und kleinseggenreiche Pfeifengraswiesen umgeben von Wiesen und Weiden unterschiedlicher Feuchtigkeitsstufen und Ausprägungen. Der Norden wird durch zusammenhängende Waldflächen aus Birken-Eichen- und Erlen-Bruchwald-Beständen bestimmt.

Die Kernzone wurde bereits im Jahr 1977 unter Naturschutz gestellt. Im Jahr 1997 wurden das NSG vergrößert. Zahlreiche Biotope im Bereich des Naturschutzgebietes sind entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und tlw. Wiederherstellung der besonderen hydrologischen Verhältnisse des auch als Geotop ausgewiesenen Gebietes, die insbesondere durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet sind,
- b) zum Schutz und zur Entwicklung der seltenen und z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Magerweiden, der Heide, der Borstgrasrasen, der Riede und Röhrichte, der bodensauren Birken-Eichen-Wälder und der Bruchwälder,

---

<sup>2</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

- c) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- d) zur Erhaltung und Wiederherstellung des durch kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen gekennzeichneten Grünlandes, welches auf großen Flächen noch strukturreich ist und teilweise noch typische Anzeiger der mageren oder feuchten Pflanzengesellschaften enthält,
- e) zur Erhaltung und zur Wiederherstellung struktur- und totholzreicher nasser Erlen-Bruchwälder und bodensaurer Birken-Eichenwälder verschiedener Feuchtestufen,
- f) zum Schutz der dort lebenden gefährdeten Tierarten, u.a. Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen sowie Wald- und Grünlandvögel,
- g) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'NSG Knauheide nördlich Elten' (GK-4102-019).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Verbote:

## I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) Gewässer zu entschlammern,
  - b) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 01.10. oder in der übrigen Zeit ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
  - c) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
  - d) Waldflächen zu beweiden, soweit dies nicht schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes zulässig gewesen ist,
  - e) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.
2. Unberührt bleiben
  - a) die Errichtung, Verlegung und Unterhaltung von Viehtränken und Beregnungsanlagen sowie von Freikabeln für Elektrozaune im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

### 3.1.3 **N3** Naturschutzgebiet 'Die Wild'

Größe ca. 10,2 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Das Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 0,9 km langen, teilweise naturnahen Abschnitt der Wild einschließlich der angrenzenden Aue am Fuß des Eltenberges, zwischen dem Campingplatz Brahmberg und Voorthuysen. Das Gewässer zeichnet sich durch eine gut ausgebildete Verlandungszonierung mit Röhricht, Schwimmblattvegetation und Unterwasservegetation aus. Die Wild und Teile der Aue sind als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (Kennungen: BT-KLE-06254, BT-KLE-06255, BT-KLE-06256, BT-KLE-06257 und BT-KLE-06253).

## Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung aus Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation und Röhricht sowie der typischen Fauna,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Bruthabitaten für Röhrichtvögel,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des durch kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen gekennzeichneten Grünlandes, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland,
- d) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Auenwald,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse einschließlich der Quellhorizonte im Hang des Eltenberges,
- g) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Gewässerkomplexes,
- h) zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den Naturschutzgebieten Oude Rijnstrangen, Die Moiedtjes, Emmericher Ward und Hetter,
- i) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches als Teil der ehemaligen Rheinauenlandschaft, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

### I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. oder in der übrigen Zeit ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

### II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- b) Röhrichtflächen durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen (maximale Mahd von 50 % des Röhrichtbestandes pro Jahr, das Mahdgut ist abzuräumen und zu entfernen),
- c) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, insbesondere mit dem Ziel, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Wiederherstellung der natürlichen Verlandungszonierung des Gewässers, zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Pflege wertvoller Feuchtbiopte, wie Auenwälder, feuchter Grünlandflächen oder Uferhochstaudenfluren, zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere die Gehölze aus der Röhrichtzone zu entfernen.

## 3.1.4 N4 Naturschutzgebiet 'Helenenbusch'

Größe ca. 2,4 ha

### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst eine naturnahe Waldparzelle aus trockenem Buchen-Eichenwald im Helenenbusch südöstlich des Wasserwerkes Emmerich. Der Bestand wird lediglich von schmalen Fußwegen (Trampelpfade, Trails) durchzogen.

### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung des trockenen Buchen-Eichenmischwaldes auf Sandboden,
- b) zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten,
- c) wegen der Bedeutung des Waldbestandes als naturnaher Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt,
- d) wegen der Bedeutung des Altholzbestandes als Lebensraum für Höhlenbrüter und andere an Alt- und Totholz gebundene Arten,
- e) wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit naturnaher, alter Waldbestände in der Region,
- f) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Dünengebiet Pickelstädte' im Norden von Emmerich' (GK-4103-022).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

### I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen,
  - b) Alt- und Totholz zu entnehmen,
  - c) Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen,
  - d) Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
  - e) Standortveränderungen durchzuführen,
  - f) organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
  - g) chemische Mittel einzusetzen,
  - h) Fußpfade zu verlassen,
  - i) Radfahren, Reiten und anderen Sportarten auszuüben.
2. Unberührt bleibt
  - a) das Aufstellen von auf Wanderwege oder das Gebiet hinweisenden Informationstafeln nach Zustimmung durch untere Naturschutzbehörde und Regionalforstamt Niederrhein.



### 3.1.5 **(N5)** Naturschutzgebiet 'Die Moiedtjes'

Größe ca. 30,5 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Komplex aus mehr als 30 kleinen bis mittelgroßen, überwiegend aus der ehemaligen Lehmgewinnung hervorgegangenen, teils naturnahen Gewässern in Rheinnähe zwischen dem Uferhof und der deutsch-niederländischen Staatsgrenze. Eingeschlossen sind ein Teilstück des ehemaligen Bahndammes der Bahnstrecke 'Kleve - Griethausen – Elten' sowie an den Gewässerkomplex angrenzendes Grünland und Gehölzflächen.

Die Fläche des Naturschutzgebietes ist vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen. Zahlreiche Biotop im Bereich des Naturschutzgebietes sind darüber hinaus entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines zusammenhängenden Biotopkomplexes aus naturnahen Stillgewässern und bruch- und auenartigem Wald, insbesondere zum Schutz von Wassereinsekten, Libellen, Fischen, Amphibien und gewässergebundenen Vogelarten sowie zum Schutz gefährdeter Pflanzengesellschaften der Gewässer u.a. mit Schwimmlebermoosen, Südlichem Wasserschlauch, Tannenwedel und Krebschere,
- b) zur Bewahrung der besonderen Eigenart dieses, aus kleinen Altgrabungen hervorgegangenen Landschaftsraumes, der sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt mit Röhrichtbeständen, feuchten Hochstaudenfluren und naturnahen Weichholzwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen auszeichnet,
- c) zur Erhaltung des kulturlandschaftlich wertvollen Bahndammes der ehemaligen Bahntrasse Kleve - Griethausen – Elten.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- d) zur Stabilisierung, Optimierung und Verbesserung des Wasserhaushalts im Schutzgebiet zur Förderung der nach Anhang II FFH-Richtlinie geschützten Arten Kammmolch, Fischotter und Biber,
- e) zum Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

#### **I. Verbote**

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen,
  - b) künstlichen Fischbesatz vorzunehmen,

- c) das Angeln in den mit Angelverbot gekennzeichneten Bereichen (s. Detailkarte 2, Karte B),
- d) Angelstege oder Angelplätze neu anzulegen,
- e) Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf sonstige Art zu beeinträchtigen, insbesondere Röhrichte, Hochstaudenfluren und Gewässerränder zu mähen,
- f) Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; hierzu gehört insbesondere auch die Einsaat von Rasen, die Anpflanzung standortfremder Stauden und Gehölze, die gartenähnliche Gestaltung und das Aussetzen von Wasservögeln,
- g) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
- h) im Bereich der Wasserflächen und der Gewässerränder in der Zeit vom 01.03. bis 31.08 (Brut- und Setzzeiten) zu jagen.

## 2. Unberührt bleiben

- a) fischereiliche Hegemaßnahmen, sowie die fischereiliche Nutzung nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bei einem bestehenden Pachtverhältnis in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens (Modgraben) durch den Deichverband im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich Maßnahmen zur Stabilisierung, Optimierung und Verbesserung des Gebietswasserhaushalts,
- b) das lokale Vorkommen der Krebschere durch Wiederansiedlung in mehreren der Teiche zu stabilisieren,
- c) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>3</sup> vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Schaffung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen / Grünlandstreifen im unmittelbaren Umfeld des NSGs zur Vernetzung mit dem NSG 'Emmericher Ward' sowie zur Minderung des Nährstoffeintrags aus den Ackerflächen.

### 3.1.6 Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward'

Größe ca. 308,7 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst ein naturnahes Auengebiet auf der rechten Rheinseite zwischen Emmerich und der deutsch-niederländischen Staatsgrenze. Eingeschlossen sind die Uferbereiche des Rheins, die Grenze bildet hier eine gedachte Linie an den Spitzen der Buhnen. Im Norden verläuft die Grenze im Wesentlichen auf der Deichkrone des Hühthumer Banndeichs. Lediglich im Bereich 'Am II. Spanier' südlich der B8 geht sie über den Banndeich hinaus.

Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302) vollständig ein und umfasst außerdem einen Teilbereich des FFH-Gebietes 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301). Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen. Zahlreiche Biotop im Bereich

<sup>3</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

des Naturschutzgebietes sind darüber hinaus entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

## Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden und Waldsäume sowie zur Entwicklung von Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwäldern (Hartholzauenwälder) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit Arten der *Charetea* (Armleuchteralgen-Gesellschaften), *Lemnetea* (Wasserlinsen-Decken) und *Potamogetonetea* (Schwimtblatt u. Laichkrautgesellschaften) und der typischen Fauna,
- d) zur Erhaltung der naturnahen Strukturen der schlammigen / sandigen Flussufer und Kiesbänke, sowie der reich strukturierten Bühnenfelder mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (Flussmelden-Fluren), *Bidention* (Zweizahnfluren), *Nanocyperion* (Zwergbinsen-Annuellenflur) etc. und ihrer typischen Fauna,
- e) zum Schutz von Mager- und Trockenrasenstandorten und sonstigem extensiven Grünland wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,
- f) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- g) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- h) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- i) zur Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Knäkente, Löffelente, Pfeifente, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer und Teichrohrsänger,
- j) zur Wieder- / Neuansiedlung von Uferschnepfe, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe und Schwarzmilan,
- k) zur Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna sowie deren Laichgründe,
- l) zur Erhaltung und Förderung der Kammolchpopulation durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume, insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier und Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken),
- m) zur Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und zur Anbindung des Gebietes an die Wasserstandsdynamik des Rheins,
- n) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft mit Altrheinarm und Kleingewässern sowie des ausgeprägten Kleinreliefs, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- o) zur Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmäler:

- Banndeich als nördliche Grenze,
- Leinpfad entlang des rechten Rheinuferes,
- Bahndamm der ehemaligen Bahntrasse Kleve - Griethausen – Elten.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- p) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- q) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- r) zum Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

## I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
  - b) an Still- und Fließgewässern zu angeln oder die Gewässer anderweitig fischereilich zu nutzen,
  - c) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.
2. Unberührt bleiben
  - a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) nach dem jeweils geltenden Stand sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; das Verbot in 1 a) gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. einmal wöchentlich.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>4</sup> vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen  
Dies betrifft sowohl die gebietsübergreifende Maßnahmen als auch die für den Such- und Schwerpunktraum 'Emmericher Ward' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie insbesondere die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung sowie die Schaffung von Flachwasserbereichen für Limikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen,
- b) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' beschriebenen ‚Ruhezonen‘ durch Einzelfallbetrachtungen bei der Jagdausübung mit Hilfe enger Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der fachlichen Gebietsbetreuung zu berücksichtigen (Rücksichtnahme auf die Anwesenheit bzw. Brut wertgebender Vogelarten (z.B. Schwarzmilan, Uferschnepfe, Wachtelkönig),
- c) die im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet ‚Naturschutzgebiet Emmericher Ward‘<sup>5</sup> entwickelten Maßnahmen umzusetzen,
- d) die gem. dem EU-Life-Projekt 'Wiederherstellung des Feuchtgebietscharakters der Rhein-  
aue Emmericher Ward'<sup>6</sup> vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts.

### 3.1.7 (N7) Naturschutzgebiet 'Linksrheinisches Deichvorland bei Emmerich'

Größe ca. 264,0 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst den größten Teil des grünlandgeprägten, regelmäßig überfluteten, linksrheinischen Deichvorlandes zwischen der Rheinstraße im Westen und der Mündung der Kalflack im Osten. Ausgenommen sind eine gewerbliche Baufläche, Ackerflächen und eine Pappelaufforstung nordöstlich Griethausen.

Das Naturschutzgebiet schließt einen Teilbereich des FFH-Gebietes 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302) ein. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus nahezu vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser- und Ufervögel,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer, Kiebitz und Feldlerche,
- d) zur Wieder- / Neuansiedlung von Uferschnepfe, Rotschenkel und Großem Brachvogel,
- e) zur Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung,

<sup>4</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

<sup>5</sup> <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4103-302>

<sup>6</sup> <http://www.life-emmericher-ward.de/de/projekt>



- f) zur Entwicklung geeigneter Lebensräume für Limikolen durch Neuschaffung von Flutmulden und Rinnen mit flachen und schlammigen Uferzonen und Erhöhung der Bodenfeuchte,
- g) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- h) zur Erhaltung der naturnahen Strukturen der sandigen / schlammigen Flusssufer des Rheins,
- i) zur Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna sowie deren Laichgründe,
- j) zur Erhaltung und Optimierung der im NSG gelegenen Teilbereiche der Kalflack und des Kellener Altrheins mit einer typischen Vegetationszonierung aus Schwimmblattvegetation, Schlammuferfluren und feuchten Hochstaudenfluren,
- k) zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft, insbesondere durch Wiederherstellung eines auentypischen Kleinreliefs mit Flutmulden und Rinnen,
- l) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'NSG Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen' (GK-4103-001) und 'Emmericher Eyland und Bylerward' (GK-4103-030),
- m) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Deichvorlandes mit dem Bodendenkmal:
  - Mittelalterliche Wurt Griethausen (KLE 007)

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- n) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- o) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

## I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
  - b) Gewässer auszubauen,
  - c) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. oder in der übrigen Zeit ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
  - d) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.



## 2. Unberührt bleiben

- a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) nach dem jeweils geltenden Stand sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; das Verbot in 1 a) gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. einmal wöchentlich,
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung).

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>7</sup> vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen; dies betrifft sowohl die gebietsübergreifende Maßnahmen als auch die für die Such- und Schwerpunkträume Flussmarschen' und 'Deichvorland bei Grieth' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie insbesondere die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung sowie die Schaffung von Flachwasserbereichen für Limikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen,
- b) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- c) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- d) für die fischereiliche Nutzung der Gewässer eine vertragliche Regelung zu suchen,
- e) den nordöstlich von Griethausen gelegenen Modellflugplatz auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes zu verlegen,
- f) die im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet 'Kalflack'<sup>8</sup> aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

### 3.1.8 **(N8)** Naturschutzgebiet 'Kellener Altrhein'

Größe ca. 345,3 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst den Kellener Altrhein zwischen dem Banndeich bei Griethausen bis zum Spitzenhof östlich Warbeyen. Eingeschlossen sind der angrenzende grünlandgeprägte Niederungsbereich der 'Kellen-Tiller Kolklandschaft' und die sich in Richtung Südosten anschließende Grünland-Niederung entlang des Tiller Grabens. Die westliche bis südliche Begrenzung des Naturschutzgebietes bildet über weite Strecken der Schlafdeich. Einbezogen ist weiterhin eine schmale grünlandgeprägte, von einem Graben durchzogene Rinne nördlich Haus Eyl.

<sup>7</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

<sup>8</sup> <http://natura2000-melledok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melledok/de/fachinfo/listen/melledok/DE-4203-302>

Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) vollständig ein. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen. Zahlreiche Biotope im Bereich des Naturschutzgebietes sind entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

## Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen, Krickente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Teichrohrsänger, Gänsesäger, Zwergsäger und Rohrweihe,
- d) zur Erhaltung der für den Altrhein typischen Fischfauna, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung gewässertypischer Habitatstrukturen für Bitterling und Steinbeißer,
- e) zur Erhaltung des für den unteren Niederrhein repräsentativen und aufgrund von Größe und Ausbildung landesweit bedeutsamen Altarmes mit typischer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit Schwimmblattvegetation und Röhrichtstreifen und der typischen Fauna,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Weichholz-Auenwald und dessen lebensraumtypischer Arten- und Strukturvielfalt,
- h) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der niederrheinischen bäuerlichen Kulturlandschaft, die besonders durch Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Altwasser und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist und sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften auszeichnet,
- i) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Auskolkungen, Altarme, auentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- j) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Gewässerkomplexes,
- k) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse,
- l) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'NSG Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen' (GK-4103-001) und 'Tiller Altrhein bei Tiller' (GK-4203-014) als historische Rheinläufe,
- m) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Raumes mit dem Bodendenkmal:
  - Frühneuzeitlicher Kellener Banndeich (KLE 256)
- n) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- o) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume

von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,

- p) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

## I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
  - b) Gewässer auszubauen,
  - c) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. oder in der übrigen Zeit ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
  - d) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.
2. Unberührt bleibt
  - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung),
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; das Verbot in 1 a) gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. einmal wöchentlich.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>9</sup> vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen  
Dies betrifft sowohl die gebietsübergreifende Maßnahmen als auch die für den Such- und Schwerpunktraum 'Kellener Altrhein' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie insbesondere die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung, die Röhrchentwicklung und die Schaffung von Nisthilfen für die Trauerseeschwalbe,
- b) die im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung'<sup>10</sup> vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen,
- c) vorhandene Ackerflächen in Grünland umzuwandeln,
- d) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,

<sup>9</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

<sup>10</sup> <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4103-303>

- e) Röhrichtflächen durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen (maximale Mahd von 50 % des Röhrichtbestandes pro Jahr, das Mahdgut ist abzuräumen und zu entfernen),
- f) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- g) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- h) eine naturnahe Wasserstandsdynamik im Bereich des Altrheins zu entwickeln,
- i) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, insbesondere mit dem Ziel, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Wiederherstellung der natürlichen Verlandungszonierung bei Gewässern, zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Pflege wertvoller Feuchtbiotope, wie Auenwälder, feuchter Grünlandflächen oder Uferhochstaudenfluren, zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

### 3.1.9 **N9** Naturschutzgebiet 'Kalflack - Teilfläche'

Größe ca. 1,3 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Das Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 1 km langen Uferabschnitt des Altrheinarmes 'Kalflack' südöstlich von Huisberden, einschließlich angrenzender Ufergehölze. Die Kalflack ist als gesetzlich geschützter Biotop (Kennung: BT-KLE-02271) und als FFH-Gebiet (Gebietscode: DE-4203-302) ausgewiesen. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Die Kalflack setzt sich nach Südosten, auf dem Gebiet des Landschaftsplanes 'Kalkar', sowie nach Norden, entlang des Emmericher Eylandes, fort und ist bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG 'Kalflack' - Festsetzung Nr. 3.1.2 gem. Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5 'Kalkar' und NSG 'Deichvorland bei Grieth mit Kalflack' - Objektkennung: KLE-033).

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- b) zur Erhaltung des Überwinterungslebensraums für Sing- und Zwergschwan,
- c) zur Rastbestandssicherung und -förderung von Ufer- und Wasservögeln (vor allem Löffelente, Schnatterente, Knäkente, Krickente, Zwergsäger, Gänsesäger),
- d) zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservogel,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung der Bruthabitate für Röhrichtvögel, insbesondere Teichrohrsänger,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der Bruthabitate für zahlreiche gefährdete Vogelarten u.a. Eisvogel und Rotschenkel,
- g) zur Wieder- / Neuansiedlung von Blaukehlchen, Löffelente und Trauerseeschwalbe,
- h) zur Erhaltung der typischen Fischfauna, insbesondere des Steinbeißers,
- i) zur Erhaltung eines naturnahen Altarms bzw. des naturnahen Altrheinkomplexes mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung und typischen Stromtallandschaftselementen,

- j) zur Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der *Charetea*, *Lemnetea* und *Potamogetonetea* und der typischen Fauna,
- k) zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flusssufer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- l) zur Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- m) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse,
- n) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Altrheinkomplexes,
- o) aus geowissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Emmericher Eyland und Bylerward' (GK-4103-030).

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- p) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- q) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogel-schutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

## I. Verbote

- 1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. oder in der übrigen Zeit ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>11</sup> entwickelten Maßnahmen,
- b) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- c) die Röhrichzone periodisch zu mähen und das Schnittgut zu entfernen (die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen),

---

<sup>11</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)



- d) eine naturnahe Wasserstandsdynamik zu entwickeln,
- e) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- f) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- g) für die fischereiliche Nutzung der Gewässer eine vertragliche Regelung zu suchen.

### 3.1.10 (N10) Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch - Teilfläche'

Größe ca. 2,2 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen von Niedermoorboden erfüllten, feuchten Rinnenabschnitt entlang des Entenhorstergrabens südwestlich der Hoflage Große Entenhorst. Innerhalb der Rinne befinden sich ein als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesener Erlen-Bruchwald (Kennung: BT-KLE-06281) sowie, am nördlichen Ende, ein naturfernes, von Gehölz umschlossenes Kleingewässer.

Der Rinnenabschnitt ist Teil eines Systems von Altstromrinnen, dass sich nach Süden, auf dem Gebiet des Landschaftsplans 'Gocher Heide', fortsetzt. Die Rinnen sind hier, aufgrund des Vorkommens von Erlenbruchwald, Röhrrichten, Feuchtgrünland, naturnahen Kleingewässern und verlandeten ehemaligen Torfkühen, bereits als Naturschutzgebiet (NSG 'Moyländer Bruch' - Festsetzung Nr. 3.1.1 gem. Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 7 'Gocher Heide') festgesetzt.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (hier: insbesondere der wertvollen Feuchtbiotope mit Vorkommen von Böden, die wegen extremer Standortbedingungen schutzwürdig sind),
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (hier: des Niederungsbereiches),
- c) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Ehemalige Rheinrinnen östlich Hasselt' (GK-4203-016),
- d) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

#### I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
  - a) den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z.B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Dränagen).
2. Unberührt bleibt
  - a) die Unterhaltung des Entenhorstergrabens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.



## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) den Erlenbruchwaldbestand der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- b) das Kleingewässer entsprechend den Angaben in Ziffer 6.3.1 (Kap. 6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) zu pflegen sowie gegebenenfalls Uferverbesserungen vorzunehmen, wie Abflachung von Uferbereichen oder Freistellung der Ufer von Gehölzen,
- c) das Gebiet in den für das Naturschutzgebiet NSG 'Moyländer Bruch' zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan einzubeziehen mit dem Ziel insbesondere Maßnahmen zur Sicherung und Pflege wertvoller Feuchtbiotope wie dem Bruchwald und der naturnahen Gestaltung des Kleingewässers zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

## 3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

### Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

### I. Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten,
  - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
  - b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
  - c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
  - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
  - e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
  - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie jegliche Veränderung der Oberflächenstruktur vorzunehmen,
  - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern, Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern,
  - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
  - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe),
  - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
  - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken,

- l) unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), Flug- und Schiffsmodelle für Freizeit- und Luftsportaktivitäten zu betreiben,
  - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen,
  - n) Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
  - o) den Wald außerhalb der Wege<sup>12</sup> für Freizeitbeschäftigungen (Geocaching, Mountainbiking u.a.) zu nutzen,
  - p) Geocache-Behälter in oder an Bäumen incl. des Kronentraufbereiches und in stehenden oder fließenden Gewässern incl. der Uferbereiche zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocache-Behältern zu suchen,
  - q) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
  - r) Grünland in den besonders gekennzeichneten Bereichen -auch zu Pflegezwecken- umzubrechen; die untere Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall (z.B. bei starken Beschädigungen oder unerwünschtem Aufwuchs mit erheblichen Ertragseinbußen) eine Ausnahme zulassen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben ebenfalls unberührt,
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind,
  - c) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen (s. Glossar) insbesondere die Beseitigung von Bisam und Nutria,
  - d) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
  - e) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen,
  - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen bei der Weidenutzung oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedung von bebauten Grundstücken im unmittelbar räumlichen Zusammenhang und in einem angemessenen Verhältnis zum Wohngebäude,
  - g) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für Weidevieh und Geflügel in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
  - h) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,

---

<sup>12</sup> Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als Wege

- i) die den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen im Vorhinein zu unterrichten, die Durchführung der Maßnahme hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, außer im Falle der Gefahrenabwehr,
- j) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde,
- k) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- l) wasserbauliche Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und vom Kreis Kleve als unterer Wasserbehörde genehmigt wurden,
- m) Hochwasserschutzmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Hochwasserschutzanlagen und Deiche einschließlich der zugehörigen Deichschutz-zonen I und II,
- n) der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen
  - im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdausübung;
  - zur Gewässerunterhaltung
  - zur Forschung und Lehre.

## II. Gebote

Die Landwirtschaft hat die im Naturschutzrecht verankerten Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und die gesetzlichen und durch den Landschaftsplan festgesetzten Verbote zu beachten.

Die forstliche Nutzung des Waldes richtet sich nach § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 4 LNatSchG, die fischereirechtliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und im Übrigen nach den gebiets- und objektspezifischen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Maßnahmen zur naturschutzgerechten Nutzung von Grünland, Acker und sonstigen Biotopen sowie die Pflege von Streuobstwiesen und Hecken im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durchzuführen.

## III. Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zulassen, wenn ein Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht:

- a) Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BauGB und § 35 Abs. 4,
- b) geringfügige Maßnahmen; als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
  1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB,
  2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
  3. die Änderung oder Nutzungsänderung kulturlandschaftsprägender Gebäude, unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB,

4. nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende, schutzgebietsverträgliche Wohnflächenenerweiterungen innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes,
5. die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen für Hausgrundstücke nach dem aktuellen Stand der Technik zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Regenwasser und häuslichem Abwasser, soweit ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ausgeschlossen ist und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Anlage nach Wasserrecht genehmigungsfähig ist,
6. die Errichtung eines nicht von der Unberührtheitsklausel erfassten Informations- oder Hinweisschildes
  - durch Behörden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Untergliederungen für Zwecke der Information über Natur, Arten und Gewässer im Schutzgebiet, oder
  - landwirtschaftlicher Betriebe auf ihre Hofläden, Milchtankstellen, Verkaufsautomaten u. ä. an einem naturschutzfachlich unbedenklichen Standort und in einer der Landschaft angemessenen Materialausführung, Größe und Optik,
- c) das Verlegen von Leitungen ausschließlich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen unter den Voraussetzungen, dass angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden und die Leitungsverlegung im öffentlichen Interesse ist,
- d) eine befristete bzw. veranstaltungsgebundene Ausnahme vom Veranstaltungsverbot für typischerweise im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts stattfindende, insbesondere traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen.

Von der Genehmigungspflicht geringfügiger Maßnahmen ausgenommen sind untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie ein kleiner Anbau, eine Terrasse, eine Terrassenüberdachung, eine Garage, ein Carport, ein Stellplatz, ein Garten- oder Gewächshaus, wenn diese planungsrechtlich zulässig sind und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Hauptgebäude stehen.

## IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der allgemeinen und besonderen Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“.

## Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 4.239 ha. Das entspricht etwa 53,2 % des gesamten Plangebietes.

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

## Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

### 3.2.1 **L 1** Landschaftsschutzgebiet 'Niederungslandschaft am Oude Rijn mit Strang – und Wild – Niederung'

Größe ca. 345,7 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den weiträumigen Niederungsbereich zwischen dem 'Oude Rijn' im Südwesten, auf dem Gebiet der Niederlande, und der Bahnlinie im Osten sowie grünlandgeprägte Bereiche der Strang- und der Wild-Niederung. Einige Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung und Optimierung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland, insbesondere zur Optimierung des Raumes als Äsungsgebiet für Wildgänse,
- d) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie Gewässerläufe, krautreiche Gräben, Grabenröhricht und Kleingewässer,
- e) zur Erhaltung der grünlandgeprägten Niederungsbereiche mit den Gewässerläufen als wertvolle lineare Vernetzungselemente im Biotopverbund,
- f) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit eines charakteristischen Bereiches der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, der durch eine weiträumig durch Hecken, Baumreihen, Kopfbäume und Gräben gegliederte Ackerlandschaft, durch Wiesen- und Weidenutzung und eine den Raum in weiten Bögen durchziehende, grünlandgeprägte ehemaligen Stromrinne geprägt ist,
- h) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, autentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- i) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>



Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
- b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
- c) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern.

## 2. Unberührt bleibt

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung).

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>13</sup> entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) Dauergrünlandflächen zu erhalten und nach Möglichkeit den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen (die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung und Optimierung des Raumes als Äsungsgebiet für überwinterte Wildgänse),
- c) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- d) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- e) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- f) Ufergräben und Hochstaudensäume entlang der 'Wild' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,
- g) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- h) für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Kopfbäume, zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen (dabei darf der Offenlandcharakter der Grünlandkomplexe nicht verloren gehen, da sie sonst in ihrer Eignung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse gemindert werden, eine Anreicherung der Landschaft durch Pflanzung von Feldhecken oder Baumreihen sollte sich daher auf die Rinnenbereiche von Strang und Wild beschränken),
- i) Wild und Strang durch naturnahe Gewässergestaltung ökologisch aufzuwerten, z.B. durch Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern nach dem Vorbild des Tieflandbaches oder durch Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen in offenen Abschnitten noch einzurichtender Uferstreifen.

---

<sup>13</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

## 3.2.2 (L 2) Landschaftsschutzgebiet 'Leege Heide'

Größe ca. 292,3 ha

### Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch Waldflächen, Gehölzstreifen und Baumreihen gut gegliederte Kulturlandschaft im Bereich der Leege Heide.

### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von naturnahen Waldflächen,
- d) zur Sicherung und Entwicklung des durch Waldflächen, Gehölzstreifen und Baumreihen gut vernetzten Raumes als wertvoller Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt,
- e) zur Wiederherstellung und Entwicklung von trockenen Magerrasen und Heideflächen, entsprechend des besonderen Potenzials des Standortes,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der aus ehemaligen Heideflächen hervorgegangenen Kulturlandschaft, die besonders durch ein Mosaik aus Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen und ein für den Raum charakteristisches, die Waldflächen verbindendes Netz aus Gehölzstreifen und Baumreihen geprägt ist,
- g) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

#### I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) Laub- oder Mischwald in reine Nadelholzbestände umzubauen,
- b) in Laub- und Mischwaldbeständen Kahlhiebe über 1 ha vorzunehmen.

#### II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen auf sandigen Standorten kleinräumig Heideflächen oder trockene Magerrasen zu entwickeln und zu pflegen (hierfür könnten im Wald Lichtungen geschaffen oder entlang der Nordseite von Wegen breitere Streifen von Gehölzen frei gehalten werden),
- c) für den Raum typische Gehölzstrukturen, insbesondere Gehölzstreifen und Baumreihen zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- d) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,

- e) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden (die Nadelholz- und Roteichenbestände sollten sukzessive in standortgerechten Laubwald umgebaut werden, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der 'trockenen Birken-Eichenwälder' als potenzielle natürliche Vegetation sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft),
- f) naturnahe und vielgestaltig ausgeformte Waldmäntel zu entwickeln und zu pflegen sowie entlang von Waldrändern, Gehölzstreifen oder Hecken extensiv genutzte Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen einzurichten und zu entwickeln.

### 3.2.3 **L 3** Landschaftsschutzgebiet 'Knauheide'

Größe ca. 105,3 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägte, durch Baumreihen, Kopfbäume, Feldhecken und kleine Waldflächen reich strukturierte und von zahlreichen Gräben durchzogene Kulturlandschaft im Bereich der Knauheide.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Verbesserung des Grund- und Bodenwasserregimes: Die Reaktivierung des Dükers unter der A3 und die Wiederherstellung der Vorflut dorthin und damit die Zufuhr nährstoffarmen Quellwassers aus dem 'Natuurreserveaat Bergherbos' in das NSG Knauheide,
- c) zur Sicherung und Entwicklung des Waldgebietes als wichtiges Element des grenzüberschreitenden Vernetzungskorridors von der Veluwe über Bijvank, Bergher Bos, Eltenberg und Reichswald zur Eifel,
- d) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotopie wie krautreiche Gräben, Grabenröhricht und naturnahe Laubwaldflächen,
- e) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- f) zum Schutz und zur Entwicklung seltener Pflanzengesellschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Bruchwälder,
- g) zur Erhaltung des grünlandgeprägten Niederungsbereiches als wichtiges Element im Biotopverbund,
- h) zur Erhaltung und Entwicklung einer wertvollen Arrondierungsfläche zum Naturschutzgebiet 'Knauheide',
- i) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen, Gräben und kleine Waldflächen sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- j) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
- b) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- b) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- c) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- d) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- e) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen, Alleen und Einzelbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- f) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- g) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft,
- h) den Erlenbruchwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- i) die Nasswiese zu pflegen und zu entwickeln,
- j) die Zufuhr nährstoffarmen Quellwassers aus dem Naturreservat Berger Bos zu verbessern und insbesondere die Vorflut in den Gräben zum Düker unter der Autobahn wiederherzustellen.

### 3.2.4 Landschaftsschutzgebiet 'Eltener Höhen'

Größe ca. 316,6 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Waldflächen bestimmten Eltener Höhen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von naturnahen Waldflächen als Lebensraum und Wiederausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere,

- c) zur Sicherung und Entwicklung des Waldgebietes als wichtiges Element des geplanten grenzübergreifenden Vernetzungskorridors von der Veluwe über den Reichswald bis zur Eifel,
- d) zur Sicherung der erosionsgefährdeten bewaldeten Hänge,
- e) zur Wiederherstellung und Entwicklung von trockenen Magerrasen und Heideflächen und zur Förderung an diesen Lebensraumtyp gebundener Tierarten, entsprechend des besonderen Potenzials des Standortes,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft,
- g) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung,
- h) zur Bewahrung und Sicherung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Hochelten und Eltenberg,
- i) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Waldgebietes mit dem Bodendenkmälern:
  - Eisenzeitliche Grabhügelgruppe (KLE 005),
  - Mittelalterliche Stufenraine (KLE 006),
  - Mittelalterliche Burg Hoch-Elten (KLE 035),
  - Mittelalterliche Burg und späteres Stift Hoch Elten (KLE 252),
  - Grenzbefestigungen aus dem Ersten Weltkrieg (KLE 255),
  - Westwall Geschützstellung von 1944/45 (KLE 290),
  - Westwall Deckungsgrabensystem von 1944/45 (KLE 291),
- j) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Stauchmoränenwall Eltenberg bei Elten' (GK-4102-017) als Teil der niederrheinischen Pforte (Gelderse Poort).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) Laub- oder Mischwald in reine Nadelholzbestände umzubauen,
- b) Flächen außerhalb der befestigten Wege<sup>14</sup>, zu betreten, zu befahren oder zu reiten.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften:
  - Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
  - Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,
  - Erhaltung einzelner alter Bäume oder Baumreihen aus Buchen und Eichen,
  - Vermeidung von Kahlschlägen,
  - Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag

---

<sup>14</sup> Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als Wege

- b) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden (die Nadelholzbestände sollten sukzessive in standortgerechten Laubwald umgebaut werden, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung des 'bodensauren und nährstoffarmen Drahtschmielen-Buchenwaldes, örtlich mit Flattergras-Buchenwald' als potenzielle natürliche Vegetation sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft),
- c) naturnahe und vielgestaltig ausgeformte, stufig aufgebaute Waldmäntel und Säume zu entwickeln und zu pflegen, auch im Innenbereich des Waldes,
- d) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen auf sandigen Standorten offene Magerstandorte, wie Heideflächen oder trockene Magerrasen, zu entwickeln und zu pflegen (hierfür könnten im Wald Lichtungen geschaffen oder, z.B. in Verbindung mit der Entwicklung stufig aufgebauter Waldränder, entlang der Nordseite von Wegen breitere Streifen von Gehölzen frei gehalten werden; es sollte ein Konzept erstellt werden, in dem mögliche Restpopulationen an den Lebensraumtyp gebundener Tierarten, insbesondere Reptilien und Insekten, untersucht sowie geeignete Habitatstandorte bestimmt werden),
- e) die Barrierewirkung der A3 zu verringern durch Schaffung und Verbesserung grenzüberschreitender ökologischer Verbindungen, wie Durchlässe oder Grünbrücken, zwischen den Waldflächen der Eltener Höhen und dem Waldgebiet Bergherbos auf dem Gebiet der Niederlande,
- f) die Barrierewirkung von Bahnstrecke und B8 für die Fauna durch Ökotunnel zu verhindern,
- g) die Schädigung von Waldflächen und die Beeinträchtigung der stillen Erholung durch Mountainbiking und geländegängige Motorfahrzeuge durch Beschilderung und Ausweisung von Fußwegen zu verhindern,
- h) ungenehmigt angelegte Trails und Anlagen für Mountainbiking und Free-Riding zurückzubauen.

### 3.2.5 **(L 5)** Landschaftsschutzgebiet 'Rietbroek'

Größe ca. 14,8 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Wald-Grünlandkomplex im Bereich einer grundwasserbeeinflussten Senke unmittelbar an der Autobahn A 3 östlich Elten. Alter, naturnaher Eichenwald, kleinere Flächen mit Erlenauenwald und einem Großseggenried sowie ein naturnaher Abschnitt des Rietbroekgrabens sind wertbestimmende Bestandteile des Gebietes.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung von naturnahem Eichenwald auf feuchtem Standort,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Auenwald,
- d) wegen der Bedeutung der Waldbestände als naturnaher Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung des Rietbroekgrabens als naturnaher Bachlauf,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung des Großseggenriedes, Das Großseggenried, der Erlenauenwald und der naturnahe Abschnitt des Rietbroekgrabens sind als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (Kennungen: BT-KLE-06243, BT-KLE-06244 und BT-KLE-06240).



- g) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse,
- h) wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit naturnaher, alter Waldbestände in der Region,
- i) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- j) zur Erhaltung der besonderen Eigenart des grundwassergeprägten Senkenbereiches als Besonderheit in dem ansonsten durch trockene Waldbestände geprägten Gebiet der sandigen Stauchmoräne, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- k) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit eines charakteristischen Ausschnittes der niederrheinischen bäuerlichen Kulturlandschaft, die durch den kleinräumigen Wechsel von Grünlandnutzung und Waldflächen und durch charakteristische Landschaftselemente wie Hecken, alte Einzelbäume und Gräben geprägt ist,
- l) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Stauchmoränenwall Eltenberg bei Elten' (GK-4102-017).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) bei der Wiederaufforstung nicht standortgerechte und nicht heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
- b) Kahlhiebe über 1 ha vorzunehmen.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- b) den Erlenaenwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- c) das Großseggenried zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von aufkommenden Gehölzen,
- d) naturnahe Laubwaldbestände schonend einzelstammweise zu bewirtschaften,
- e) den Anteil an Althölzern zu erhöhen und Totholz, einschließlich dickstämmigem Tot- und Faulholz und dickstämmiger kränkelder Bäume im Bestand zu belassen, um die hieran gebundenen Arten zu fördern,
- f) den Bestockungsgrad mit Laubholz zu erhalten,
- g) Gräben naturnah zu gestalten und zudem durch punktuelle Sohlvertiefungen zusätzliches Wasserdargebot bei Trockenheit zu erreichen.

## 3.2.6 **L 6** Landschaftsschutzgebiet 'Niederung der Wild und Hetter'

Größe ca. 894,1 ha

### **Schutzgegenstand:**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägten, offenen Niederungsbereiche entlang der Wild und in der Hetter.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie der Gewässerläufe der Wild und des 'Netterdenschen Kanals', krautreiche Gräben, Grabenröhricht und Kleingewässer,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- d) zur Erhaltung der grünlandgeprägten Niederungsbereiche mit der Wild und dem 'Netterdenschen Kanal' als wertvolle lineare Vernetzungselemente im Biotopverbund zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Rijntakken im Westen und Unterer Niederrhein im Osten sowie den Naturschutzgebieten Oude Rijnstrangen, Die Moiedtjes, EmmericherWard und Hetter/Millinger Bruch,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft der ehemaligen Rheinaue, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (ehemalige Hochflutrinnen, auentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung einer wertvollen Arrondierungsfläche zum angrenzenden Naturschutzgebiet 'Hetter-Millinger Bruch', insbesondere zur Erhaltung und Optimierung von Rast- und Äsungsflächen überwinternder Wildgänse und zur Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Rast- und Nahrungsbiotopen von Grünlandvögeln,
- h) zur Bewahrung und Sicherung des historischen Kulturlandschaftsbereiches mit den Herrenhäusern 'Haus Alt-Voorthuysen', 'Gut Klein Voorthuysen' und 'Haus Hassent' als landschaftliche Dominante,
- i) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Niederung mit dem Bodendenkmal:
  - Mittelalterliche Dammanlage Alt Voorthuysen (KLE 004),
- j) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
- b) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- c) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Uferröhrichte und Hochstaudensäume entlang der 'Wild' und des 'Netterdenschen Kanals' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,
- f) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- g) Grünland mit Streuobst zu erhalten, zu pflegen und neu schaffen,
- h) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Ufergehölze zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- i) die 'Wild' und den 'Netterdenschen Kanal' durch naturnahe Gewässergestaltung ökologisch aufzuwerten, z.B. durch Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern nach dem Vorbild des Tieflandbaches oder durch Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen in offenen Abschnitten noch einzurichtender Uferstreifen,
- j) die Durchgängigkeit des Gewässerlaufes der Wild und des 'Netterdenschen Kanals' für Fische und andere aquatische Organismen durch den Bau von Fischaufstiegsanlagen herzustellen,
- k) die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze durch Anpflanzung eines Gehölzstreifens / Ufergehölzes entlang des 'Netterdenschen Kanals' abzuschirmen.

## 3.2.7 (L 7) Landschaftsschutzgebiet 'Borgheeser Heide'

Größe ca. 183,0 ha

### Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das überwiegend von Wald bestandene Binnendünengebiet in der Borghees.

### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von naturnahen Waldflächen als Lebensraum und Wiederausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere,
- c) zur Wiederherstellung und Entwicklung von offenen Magerstandorten, wie Heidevegetation oder Sandtrockenrasen und zur Förderung an diesen Lebensraumtyp gebundener Tierarten, entsprechend des besonderen Potenzials des Standortes,
- d) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft,
- e) zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Binnendünenkomplexes aus geowissenschaftlichen Gründen,
- f) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung,
- g) zur Bewahrung und Sicherung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 'Herrenhäuser Voorthuysen / Haus Hassent / Haus Borghees',
- h) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Waldgebietes mit dem Bodendenkmälern:
  - Eisenzeitliche Grabhügel bei Emmerich (KLE 001),
  - Eisenzeitlicher Grabhügel Hüthum (KLE 003),
  - Neuzeitlicher Hof Haus Duvendahl (KLE 206),
- i) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'Dünengebiet "Der Hövel" nördlich Hüthum' (GK-4103-010), 'Dünengebiet Hüthumsche Heide nordöstlich Hüthum' (GK-4103-017) und 'Dünengebiet "Pickelstäde" im Norden von Emmerich' (GK-4103-022).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

### I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) Laub- oder Mischwald in reine Nadelholzbestände umzubauen.

### II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften:
  - Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),

- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,
  - Vermeidung von Kahlschlägen,
  - Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag,
- b) einzelne alte Bäume oder die z.T. auf Wällen verlaufenden Baumreihen oder Alleen zu erhalten,
- c) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden (die Nadelholz- und Roteichenbestände sollten sukzessive in standortgerechten Laubwald umgebaut werden, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der 'trockenen Buchen-Eichenwälder' sowie des 'Drahtschmielen-Buchenwaldes' als potenzielle natürliche Vegetation sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft),
- d) naturnahe und vielgestaltig ausgeformte, stufig aufgebaute Waldmäntel und Säume zu entwickeln und zu pflegen, auch im Innenbereich des Waldes,
- e) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen auf sandigen Standorten offene Magerstandorte, wie Heideflächen oder Sandtrockenrasen, zu entwickeln und zu pflegen (hierfür könnten im Wald, insbesondere in den trockenen Kiefernforsten, Lichtungen geschaffen oder, z.B. in Verbindung mit der Entwicklung stufig aufgebauter Waldränder, entlang der Nordseite von Wegen breitere Streifen von Gehölzen frei gehalten werden).

### 3.2.8 **L 8** Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft westlich Hüthum'

Größe ca. 331,8 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die weiträumige Kulturlandschaft hinter dem Banndeich im Westen von Hüthum.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland und ökologisch wertvoller Biotope wie des Gewässerlaufes der Wild sowie von Gräben, Kolken und Kleingewässer und zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- d) zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den Naturschutzgebieten Oude Rijstrange, Die Moiedtjes, Emmericher ward und Hetter,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch eine weiträumige Gliederung durch Feldhecken, Kopfbäume, Gebüsche, Baumreihen und Einzelbäume geprägt ist,

- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft, insbesondere der Auskolkungen, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- g) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften, insbesondere im Umfeld des Naturschutzgebietes 'Die Moiedtjes' und im Umfeld des Kolkes 'am Zweiten Spanier',
- c) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Uferröhrichte und Hochstaudensäume entlang der 'Wild' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,
- f) Kleingewässer zu erhalten, zu pflegen und naturnah zu gestalten,
- g) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- h) die Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes der Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen zu erhalten und zu pflegen,
- i) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken und Baumreihen zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- j) die Wild durch naturnahe Gewässergestaltung ökologisch aufzuwerten, z.B. durch Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern nach dem Vorbild des Tieflandbaches oder durch Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen in offenen Abschnitten noch einzurichtender Uferstreifen,
- k) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- l) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft,
- m) Schaffung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen / Grünlandstreifen im unmittelbaren Umfeld der NSG 'Moeidtjes' und 'Emmericher Ward' gemäß MAKO VSG 'Unterer Niederrhein', insbesondere zur Vernetzung mit den NSG sowie zur Minderung des Nährstoffeintrags aus den Ackerflächen.



## 3.2.9 **L 9** Landschaftsschutzgebiet 'Emmericher Ward'

Größe ca. 27,5 ha

### **Schutzgegenstand:**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägte Aue beidseitig der Rheinbrücke auf der rechten Rheinseite einschließlich der Zufahrt zum Yachthafen. Der Bereich westlich der Rheinbrücke ist in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung und Optimierung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope von Grünland-, Wasser- und Ufervögeln,
- d) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- e) zur Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung,
- f) zur Erhaltung der naturnahen Strukturen der sandigen / schlammigen Flusssufer und Kiesbänke sowie der reich strukturierten Bühnenfelder mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- h) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt
  - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
  - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
  - c) Klärschlamm auszubringen sowie Silage- und Futtermieten anzulegen,
  - d) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.
2. Unberührt bleiben
  - a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) nach dem jeweils geltenden Stand sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
  - b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung).

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'<sup>15</sup> entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- c) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs.

### 3.2.10 Landschaftsschutzgebiet 'Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm'

Größe ca. 1.149,8 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Ausschnitte der linksrheinischen Auenlandschaft zwischen dem Banndeich im Norden und der Sommerlandstraße im Süden. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist teilweise in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

<sup>15</sup> [www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein](http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

## Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der Brutbiotope und Jagdräume des Steinkauzes,
- d) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland und ökologisch wertvollen Biotopen wie krautreichen Gräben, Grabenröhricht und naturnahen Kleingewässern,
- e) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit eines charakteristischen Bereiches der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, der besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen, Gräben und Ufergehölzsäume sowie den Raum in weiten Bögen durchziehende, grünlandgeprägte ehemaligen Stromrinnen geprägt ist,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Mulden, auentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- h) zur Bewahrung und Sicherung des historischen Kulturlandschaftsbereiches zwischen den Dörfern Kellen, Warbeyen und Huisberden,
- i) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung,
- j) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'NSG Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen' (GK-4103-001), 'Tiller Altrhein bei Till' (GK-4203-014) und 'Emmericher Eyland und Bylerward' (GK-4103-030),
- k) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Auenlandschaft mit den Bodendenkmälern:
  - Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Warbeyener Ringdeich (KLE 257),
  - Mittelalterliche Wasserburg Haus Eyl (KLE 028).

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- l) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt

- a) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
- b) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
- c) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen.

### 2. Unberührt bleibt

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung).

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) Dauergrünlandflächen zu erhalten und nach Möglichkeit den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen (die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung geeigneter Äsungsplätze für die überwinterten Wildgänse),
- c) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- d) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- e) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Kellener Altrhein, Tiller Graben, Warbeyener Graben, Schnipperwardsgraben oder Molkereigraben) zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- f) Kleingewässer zu erhalten, zu pflegen und naturnah zu gestalten,
- g) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
- h) Grünland mit Streuobst zu erhalten, zu pflegen und neu schaffen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
- i) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Ufergehölze, zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen.

### 3.2.11 Landschaftsschutzgebiet 'Das Neerfeld bei Kellen'

Größe ca. 14,6 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen aus ehemaliger Abbautätigkeit hervorgegangenen, gehölzreichen Gewässer- / Grünlandkomplex westlich Kellen.

Das nördliche Gewässer ist als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen (Kennungen: BT-KLE-06237).

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Erhaltung und insbesondere Entwicklung naturnaher Gewässer mit Schwimmblattvegetation und Röhrichsaum sowie der typischen Fauna,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des kleinräumig durch Hecken, Gebüsche, Baumreihen und Ufergehölze strukturierten Gewässer- / Wiesenkomplexes,
- d) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die siedlungsnahe Erholung,
- e) zur Sicherung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besonderen Gebote:

### **I. Gebote**

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) die Grünlandflächen zu erhalten,
- b) die Gewässer zu erhalten und entsprechend den Zielen des Naturschutzes zu pflegen, zu entwickeln und naturnah zu gestalten,
- c) vorhandene Laubholzbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- d) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Ufergehölze zu erhalten und zu pflegen.

## **3.2.12 (L 12) Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt'**

Größe ca. 563,9 ha

### **Schutzgegenstand:**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Ausschnitte der von der Landwirtschaft bestimmten, durch Gehölzstrukturen, wie Baumreihen, Kopfbäumen, Hecken, Ufergehölzsäumen sowie einzelne Feldgehölzen und kleineren Waldflächen, schwach bis mäßig strukturierten Niederungslandschaft der Wetering und der Geslaer Ley im Umfeld der Ortschaften Qualburg und Hasselt und des Moyländer Grabens sowie einen Teilbereich des Tiller Bruches im Osten.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland und ökologisch wertvoller Biotope wie krautreicher Gräben, Grabenröhricht, Kleingewässer und naturnaher Laubwaldflächen,

- c) zur Erhaltung der grünlandgeprägten Niederungsbereiche als wichtige Elemente im Biotopeverbund,
- d) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO<sub>2</sub>-Senke,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung der Brutbiotope und Jagdräume des Steinkauzes,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen, Gräben, Ufergehölzsäume, einzelne kleine Waldflächen und einzelne Feldgehölze sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Mulden, autotypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- h) zur Bewahrung und Sicherung der historischen Landschaftsgestaltung im Umfeld der Wasserburg Moyland (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich), insbesondere des von der Burganlage in die Landschaft ausgreifenden Alleensystems,
- i) zur Bewahrung und Sicherung der historischen, in der Landschaft noch deutlich erkennbaren Kultivierungsstruktur des Tiller Bruches mit Gräben, Baumreihen und kleinen Wäldchen,
- j) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Ehemaliges Moorgebiet in alter Rheinrinne bei Hasselt' (GK-4203-010),
- k) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Auenlandschaft mit den Bodendenkmälern:
  - Mittelalterliche Wasserburg Haus Ossenbroeck (KLE 176),
  - Römische Siedlung und Kastell Quadriburgium und mittelalterliche Kirche Qualburg (KLE 157),
- l) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,

- a) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
- b) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Dauergrünlandflächen zu erhalten und nach Möglichkeit den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften,
- c) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Wetering,



- Geslaer Ley, Borschelgraben, Donsgraben, Kottekampgraben, Springgraben, Rosendahlergraben, Entenhorstergraben, Moyländer Graben) zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Kleingewässer zu erhalten, zu pflegen und naturnah zu gestalten,
  - f) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
  - g) Grünland mit Streuobst zu erhalten, zu pflegen und neu schaffen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
  - h) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Allees, zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
  - i) vorhandenen Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
  - j) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft.

## 3.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

### Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2,0 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.

### I. Verbote

Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

1. Es ist verboten
  - a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen,
  - b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen,
  - c) Schilder, Hinweistafeln oder Markierungen anzubringen,
  - d) Gegenstände (z.B. Hochsitze, Baumhäuser, Plattformen) am Baum zu befestigen oder anzurufen,
  - e) Beleuchtung an den Bäumen oder in deren Nähe zu installieren (dies dient insbesondere dem Schutz baumbewohnender Tierarten),
  - f) Efeu oder andere Rankpflanzen ohne Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen oder vorhandene zu beseitigen,
  - g) die Vegetation im Kronentraufbereich zu verändern (z.B. Grünland umzubrechen, Rabatten oder Zierrasen anzulegen),
  - h) im Kronentraufbereich Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern, oder Drahtosen als Verbisschutz auf ungeeignete Weise anzubringen,
  - i) Naturdenkmäler durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen,
  - j) im Wurzelbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln, Ab- und Aufträge vorzunehmen sowie Stoffe zu lagern, Verkaufsstände, Zelte o.ä. Anlagen aufzustellen,
  - k) im Wurzelbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe Pflanzenschutzmittel oder Tausalz anzuwenden,
  - l) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen,
  - m) im Umfeld von Naturdenkmälern der Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) nachzugehen, insbesondere Geocache-Behälter in oder an Naturdenkmälern zu verstecken,
  - n) auf der Fläche bzw. im Kronen- und Wurzelbereich des Naturdenkmals ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Leitungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu verlegen oder zu ändern oder den Betrieb von Wärmepumpen durchzuführen,

o) das Naturdenkmalschild zu entfernen oder zu verändern.

2. Unberührt bleiben

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

## II. Gebote

Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Wege- und Trassenpflege) im Nahbereich von Naturdenkmälern sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die Nutzungsberechtigten oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Dies betrifft auch die Duldung der Naturdenkmal-Beschilderung seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Nutzungsberechtigten oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve unverzüglich anzuzeigen:

- a) offensichtliche Beschädigungen und nachteilige Veränderungen des Naturdenkmals, z. B. Pilzfruchtkörper oder tote, abgebrochene, herunterhängende Äste,
- b) einen Eigentumswechsel,
- c) einen Nutzungswechsel, der eine höhere Verkehrssicherheit erfordert.

## III. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“ IV Befreiungen.

## Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler

Die genauen Standorte der Naturdenkmäler sind der Karte B zu entnehmen. Die Naturdenkmäler werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

## Als Naturdenkmäler werden festgesetzt:

### 3.3.1 Eiche am Ende der Laura-Allee

Art:	Quercus robur	Baumhöhe:	15 m
Stammumfang:	290 cm	Kronendurchmesser:	15 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Einzelbaums.

#### Erläuterungen:

Im Innenbereich der Hofstelle Klein-Zaßentrick befindliche alte Eiche am Wohnhaus Beeker Straße Nr. 301. Der Hofbaum ist aufgrund seiner Größe und seines Erscheinungsbildes von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32306048	Hochwert: 5752464
----------------------	-------------------

### 3.3.2 Stechhülse am Haus Rietbroek

Art:	Ilex aquifolium	Kronendurchmesser:	8 m
Stammumfang:	130 cm		

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Einzelbaums.

#### Erläuterungen:

Die Stechpalme steht etwa 40 m östlich Haus Rietbroek auf einer Pferdekoppel. Haus Rietbroek wurde 1676 erbaut und ist eines der ältesten erhaltenen Hallenhäuser in Fachwerkkonstruktion am Niederrhein. Die Stechpalme, auch 'Hülskrabe' genannt, ist rd. 300 bis 500 Jahre alt und steht seit 1936 unter Naturschutz. Sie bildet mit Haus Rietbroek ein zusammengehörendes Ensemble. Die Stechpalme ist gegen Verbiss eingezäunt und bis zum Boden beastet. In der Spitze befinden sich z.T. trockene Äste.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32306621	Hochwert: 5750812
----------------------	-------------------

### 3.3.3 Esskastanien am Gut Voorthuysen

Art: *Castanea sativa*  
Stammumfang: 332 - 485 cm Kronendurchmesser: 13 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumreihe.

#### Erläuterungen:

Die fünf Esskastanien stehen an der südl. Seite des Wildweges, unmittelbar vor dem Wohnhaus des Gutes Voorthuysen. Sie bilden mit dem Gut ein zusammengehörendes Ensemble. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung. Die Esskastanien weisen z.T. starke Stammschäden, große Astausbrüche und trockene Kronenteile auf. Die Schäden gehen z.T. auf den 2. Weltkrieg zurück.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32307137	Hochwert: 5750171
----------------------	-------------------

### 3.3.4 Lindenallee Elten

Art: *Tilia*  
Stammumfang: 50 - 280 cm Kronendurchmesser: 11 - 14 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Allee.

#### Erläuterungen:

Die Lindenallee ist Teil des Denkmalbereiches 'Emmerich-Elten'. Sie verbindet den Berg mit der Stiftskirche und den Resten der wieder aufgebauten ehemaligen Stiftsgebäude mit der Siedlung Niederelten. Die 72 Linden wurden Anfang des 19. Jahrhunderts gepflanzt. Sie sind somit über 200 Jahre alt. Über die Straße zwischen Elten und Hochelten wurde schon vor 1.000 Jahren das damalige adelige Damenstift versorgt.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32304897	Hochwert: 5750066
----------------------	-------------------

### 3.3.5 Buche am Eltenberg

Art: *Fagus sylvatica*  
Stammumfang: 365 cm Kronendurchmesser: 16 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.





### 3.3.8 Buche an der Kreuzung Hühthumer Straße / Hoher Weg

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: 15 m  
Stammumfang: 410 cm Kronendurchmesser: 20 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

#### Erläuterungen:

Buche an der Zufahrt zur alten Molkerei an der Hühthumer Straße 230. Die Buche bildet mit zwei stattlichen Mitteltrieben (Zwiesel) eine ebenmäßige Krone.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32307914	Hochwert: 5748492
----------------------	-------------------

### 3.3.9 Linde am Ingenhof

Art: *Tilia platyphyllos* Baumhöhe: 7 m  
Stammumfang: ca. 350 cm Kronendurchmesser: 17 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

#### Erläuterungen:

Auf einer Anhöhe im Gartenbereich des Hofes an der Felix-Lensingstraße 40 gepflanzte Linde mit mehreren mächtigen Kronentrieben, die vermutlich durch Kopfbaumerziehung entstanden sind. Der Hofbaum ist aufgrund seiner Größe und seines Erscheinungsbildes von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32307586	Hochwert: 5748255
----------------------	-------------------

### 3.3.10 Mammutbaum am Uferhof

Art: *Sequoiadendron giganteum*  
Stammumfang: 431 cm Kronendurchmesser: 10 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

#### Erläuterungen:

Der Mammutbaum ist ein Hofbaum am Uferhof westlich Hühthum (Uferhofstraße). Aufgrund seines Erscheinungsbildes, der Größe und des Alters ist er dendrologisch wertvoll.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305989	Hochwert: 5747799
----------------------	-------------------

### 3.3.11 Blutbuche am Kleyschen Hof

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: 20 m  
Stammdurchmesser: ca. 100 cm Kronendurchmesser: 21 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

#### Erläuterungen:

Blutbuche am Wohnhaus des Kleyschehof direkt an der Kleysche Straße Nr. 60 westlich Hüthum. Die Blutbuche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32306528	Hochwert: 5747565
----------------------	-------------------

### 3.3.12 Buche am Gnadentalweg westlich des Hundepplatzes

Art: *Fagus sylvatica*  
Stammumfang: 365 cm Kronendurchmesser: 20 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

#### Erläuterungen:

Die Buche steht am Waldrand nordwestlich Emmerich am Gnadentalweg. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32309440	Hochwert: 5748578
----------------------	-------------------

### 3.3.13 Buche am Finkenweg im Wald

Art: *Fagus sylvatica*  
Stammumfang: 405 cm Kronendurchmesser: 19 m

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

#### Erläuterungen:

Die Buche steht innerhalb einer Waldfläche nordwestlich Emmerich am Finkenweg. Dieser wird zur Naherholung genutzt. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32309201	Hochwert: 5748481
----------------------	-------------------

**3.3.14 Esskastanien am Kapellenberger Weg**

Art: *Castanea sativa* Baumhöhe: 18 m  
Stammdurchmesser: ca. 100 cm Kronendurchmesser: 14 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

**Erläuterungen:**

Zwei Esskastanien im Bereich einer Hoflage am Kapellenberger Weg Nr. 105 nördlich Emmerich. Die Esskastanien sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32311035	Hochwert: 5748697
----------------------	-------------------

**3.3.15 Birne an einer Katstelle an der Speelberger Straße**

Art: *Pyrus communis* Baumhöhe: 7 m  
Stammumfang: 230 cm Kronendurchmesser: 14 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

**Erläuterungen:**

Stattliche Birne an einer Katstelle an der Speelberger Straße 265. Das Obstgehölz fällt durch den solitären Standort ins Auge und ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32311368	Hochwert: 5748218
----------------------	-------------------

**3.3.16 Eiche südlich des Helenenbuschs**

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 15 m  
Stammumfang: 400 cm Kronendurchmesser: 15 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

**Erläuterungen:**

Südlich der Streuobstwiese bildet die mächtige Eiche den markanten Abschluss des in die Wiese hineinragenden Waldstücks. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Alters und Erscheinungsbildes von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32310761	Hochwert: 5748206
----------------------	-------------------

**3.3.17 Esskastanien an der Pastor-Breuer-Straße**

Art:	Castanea sativa	Baumhöhe:	15 m
Stammumfang:	ca. 80 / 100 cm	Kronendurchmesser:	11 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

**Erläuterungen:**

Zwei alte Esskastanien auf einer z. Zt. nicht genutzten Weidefläche an der Pastor-Breuer-Straße östlich Emmerich. Die Esskastanien sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32311278	Hochwert: 5747705
----------------------	-------------------

**3.3.18 Winterlinde am Haus Hohe Sorge**

Art:	Tilia cordata	Kronendurchmesser:	17 m
Stammumfang:	438 cm		

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

**Erläuterungen:**

Die Linde steht unmittelbar vor dem Herrenhaus 'Haus Hohe Sorge'. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll. Sie bildet mit dem Herrenhaus ein zusammengehörendes Ensemble.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32311405	Hochwert: 5747472
----------------------	-------------------

**3.3.19 Lindenallee am Haus Hohe Sorge**

Art:	Tilia cordata	Kronendurchmesser:	11 - 12 m
Stammumfang:	150 - 250 cm		

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Allee.

**Erläuterungen:**

Die etwa 85 m lange Allee aus 27 Winterlinden steht entlang der Zufahrt zum 'Haus Hohe Sorge'. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll. Sie bildet mit dem Herrenhaus ein zusammengehörendes Ensemble. Das 'Haus Hohe Sorge' gilt mit dem zugehörigen Umfeld als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbe- reich (vgl. Ziff. 3.4.9).

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32311397	Hochwert: 5747410
----------------------	-------------------

**3.3.20 Baumgruppe in einer Flutmulde am ehemaligen Wahrsmannhof**

Art:	<i>Tilia cordata</i>	Baumhöhe:	ca. 23 m
Stammumfang:	bis 330 cm	Kronendurchmesser:	9 - 14 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

**Erläuterungen:**

Die vier Linden stehen im grünlandbestimmten Vorland des Banndeiches bei Griethausen im Bereich der Flutmulde am ehemaligen Wahrsmannhof. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll sowie aufgrund ihres freien, weit- hin sichtbaren Standortes als belebendes Element für das Landschaftsbild von sehr hohem Wert. Die Winterlinden weisen z.T. Schäden am Stammfuß und größere Faulstellen auf. Mehr- ere Starkäste sind ausgebrochen (Windbruch).

Die Linden sind bereits gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Kleve vom 24. September 1971 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305787	Hochwert: 5745410
----------------------	-------------------

**3.3.21 Rosskastanie vor dem Aldenhof**

Art:	<i>Aesculus hippocastanum</i>		
Stammumfang:	310 cm	Kronendurchmesser:	14 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

**Erläuterungen:**

Die Rosskastanie ist ein Hofbaum am 'Aldenhof' in Kellen am Banndeich. Aufgrund ihres Er- scheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305398	Hochwert: 5743063
----------------------	-------------------

### 3.3.22 Roskastanie am Breijpott

Art: *Aesculus hippocastanum* Baumhöhe: ca. 23 m  
 Stammumfang: 470 cm Kronendurchmesser: 18 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

**Erläuterungen:**

Die Roskastanie steht östlich des Siedlungsrandes von Kleve-Kellen, an der Straße 'Zum Breijpott'. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll. Als Folge des Straßenverkehrs weisen Stamm und Starkäste leichte Schäden auf.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305140	Hochwert: 5742189
----------------------	-------------------

### 3.3.23 Esskastanie an der Sommerlandstraße

Art: *Castanea sativa*  
 Stammumfang: 400 cm Kronendurchmesser: 17 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

**Erläuterungen:**

Die Esskastanie steht innerhalb eines Grünlandes an der Sommerlandstraße westlich der Haus-Nr. 20. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305461	Hochwert: 5741431
----------------------	-------------------

### 3.3.24 Eichen bei Schloss Moyland

Art: *Quercus robur*  
 Stammumfang: 330 / 375 cm Kronendurchmesser: 15 / 19 m

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

**Erläuterungen:**

Die zwei Eichen stehen am Moyländer Graben nordwestlich Schloss Moyland. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll. Sie sind Teil der auf die Wasserburg Moyland bezogenen Kulturlandschaft und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32309251	Hochwert: 5737632
----------------------	-------------------



## 3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

### Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

### I. Verbote

Nach § 29 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
- c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie jegliche Veränderung der Oberflächenstruktur vorzunehmen,
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern, Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern,
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe),
  - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
  - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken,
  - l) unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), Flug- und Schiffsmodelle für Freizeit- und Luftsportaktivitäten zu betreiben,
  - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen,
  - n) Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
  - o) Gehölzbestände/Feldgehölze außerhalb der Wege<sup>16</sup> für Freizeitbeschäftigungen (Geocaching, Mountainbiking u.a.) zu nutzen,
  - p) Geocache-Behälter in oder an Bäumen incl. des Kronentraufbereiches und in stehenden oder fließenden Gewässern incl. der Uferbereiche zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocache-Behältern zu suchen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt,
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen,
  - c) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen (s. Glossar) insbesondere die Beseitigung von Bisam und Nutria,
  - d) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
  - e) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen,
  - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedung von bebauten Grundstücken im unmittelbar räumlichen Zusammenhang und in einem angemessenen Verhältnis zum Wohngebäude;
  - g) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für Weidevieh und Geflügel in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
  - h) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,

---

<sup>16</sup> Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als Wege

- i) die den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten,
- j) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde,
- k) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- l) das private Zelten bzw. Lagern im Bereich der Ostwiesen / -weiden,
- m) wasserbauliche Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und vom Kreis Kleve als unterer Wasserbehörde genehmigt wurden,
- m) der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen
  - im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdausübung,
  - zur Gewässerunterhaltung,
  - zur Forschung und Lehre.

## II. Gebote

Die Landwirtschaft hat die im Naturschutzrecht verankerten Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und die gesetzlichen und durch den Landschaftsplan festgesetzten Verbote zu beachten.

Die forstliche Nutzung des Waldes richtet sich nach § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 4 LNatSchG, die fischereirechtliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und im Übrigen nach den gebiets- und objektspezifischen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

## III. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der allgemeinen und besonderen Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“ IV Befreiungen.

### **Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile**

Die geschützten Landschaftsbestandteile Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

## Als geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt:

### 3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

#### Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil wird der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

#### I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) die Hecken in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von Oktober bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen (die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen; die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind; der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben),
- b) Altbäume in den Hecken als Überhälter zu erhalten,
- c) das bei der Pflege anfallende Holz ist in Heckenlücken einzubauen oder sobald wie möglich zu entfernen (abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen).

### 3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet

#### Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil wird der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

## I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten

- a) die Kopfbäume in etwa 8 - 20-jährigem Turnus zu schneiteln (um die Störung vor allem für Brutvögel gering zu halten, sind Pflegemaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen; bei der Schneitelung von längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen sollte abschnittsweise vorgegangen werden, es sei denn, der Pflegezustand erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume; die Äste sind möglichst nah am Kopf abzuschneiden),
- b) absterbende alte oder auseinandergebrochene Kopfbäume als wertvolle Lebensstätten so lange wie zu erhalten,
- c) aus Gründen der Nachhaltigkeit ergänzend zu abgängigen Kopfbäumen Neuanpflanzungen vorzunehmen,
- d) bestehende Lücken in Kopfbaumreihen durch Neuanpflanzungen zu schließen.

### 3.4.3 Streuobstwiesen

#### Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden alle Streuobstwiesen im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt, soweit diese eine Mindestgröße von 0,15 ha und einen Restbestand von fünf hochstämmigen alten Obstbäumen aufweisen. Als Streuobstwiese werden alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen aufgefasst, deren Unterwuchs gemäht und / oder beweidet wird. Flurstücksgrenzen, Zufahrten, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten.

Über die Erhaltung hinaus gilt die Schutzausweisung dem Zweck, die ehemaligen Bestände wiederherzustellen und die Landschaft mit Obstgehölzen anzureichern. Die Schutzausweisung bezieht sich daher auch auf solche Flächen, die heute einen starken Fehlbestand an Obstgehölzen aufweisen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) bei Streuobstwiesen das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) alle hochstämmigen Obstbäume - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung zu pflegen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),

- b) die aktuellen Fehlbestände durch Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auszugleichen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),
- c) die Bestände durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen vorhandener und entstehender Lücken langfristig zu sichern (absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden),
- d) bei Neupflanzungen Obstbaumsorten gemäß Empfehlungsliste zu verwenden,
- e) zum Schutz vor Rindenschäden durch Weidevieh und Wildverbiss an den Stämmen Drahtthosen anzubringen und gegen Einwachsen zu kontrollieren,
- f) nach Möglichkeit Nistkästen für Vögel (u.a. Steinkauzröhren) und Fledermäuse anzubringen.

**Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Streuobstwiesen / -weiden festgesetzt:**

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.1	Haagsche Straße, nordwestl. Elten	32303742	5751567	ca. 0,24 ha
3.4.3.2	Sonderwykstraße, westl. Elten	32304129	5750079	ca. 0,47 ha
3.4.3.3	Ronnenberg, Hassentweg, nordwestl. Hüthum	32306957	5749374	ca. 0,28 ha
3.4.3.4	Ronnenberg, Hassentweg, nordwestl. Hüthum	32307054	5749350	ca. 0,25 ha
3.4.3.5	Golfplatz, nördl. Hüthum	32307862	5748568	ca. 0,35 ha
3.4.3.6	Eltener Straße (B 8), südöstl. Hüthum	32307925	5747490	ca. 0,18 ha
3.4.3.7	Netterdensche Straße, Klein Netterden	32313166	5747346	ca. 0,24 ha
3.4.3.8	Netterdensche Straße, Klein Netterden	32313235	5747242	ca. 0,15 ha
3.4.3.9	Netterdensche Straße, Klein Netterden	32313139	5747107	ca. 0,22 ha
3.4.3.10	Oraniendeich, Schnipperwardshof, Kleve	32307903	5745213	ca. 0,58 ha
3.4.3.11	Oraniendeich, Schnipperwardshof, Kleve	32308009	5745143	ca. 0,47 ha
3.4.3.12	Huiskampstraße, Warbeyen	32307167	5743933	ca. 0,31 ha
3.4.3.13	Hohe Weide	32308898	5743257	ca. 0,66 ha
3.4.3.14	Friedenstraße, Haus Hort, Bedburg-Hau	32308222	5743013	ca. 0,26 ha
3.4.3.15	Emmericher Str., Haus Schmidhausen, Kleve	32305081	5742801	ca. 0,18 ha
3.4.3.16	Zum Breijpott, Kleve	32305167	5741972	ca. 0,50 ha
3.4.3.17	Am Deich, Kleve	32305330	5741508	ca. 0,37 ha
3.4.3.18	Riswicker Straße, Kleve	32304374	5741353	ca. 0,15 ha
3.4.3.19	Elsenpaß, Haus Riswick, Kleve	32304776	5740999	ca. 0,61 ha
3.4.3.20	Elsenpaß, Haus Riswick, Kleve	32304737	5740935	ca. 0,28 ha
3.4.3.21	Koppelstraße, Qualburg	32305370	5740574	ca. 0,49 ha
3.4.3.22	Kalkarer Straße, Bedburg-Hau	32304916	5740100	ca. 1,07 ha
3.4.3.23	Kalkarer Straße, Bedburg-Hau	32304938	5740068	ca. 0,20 ha
3.4.3.24	Zur Mühle, Bedburg-Hau	32309653	5741821	ca. 0,18 ha
3.4.3.25	Zur Mühle, Bedburg-Hau	32309742	5741812	ca. 0,17 ha
3.4.3.26	Zur Mühle, Bedburg-Hau	32309789	5741742	ca. 0,21 ha
3.4.3.27	Hövelscher Weg, Warbeyen	30582500	5742315	ca. 0,20 ha



Vermerk:

Weitere Streuobstwiesen / -weiden befinden sich in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 (2) BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

Hier erfolgt keine zeichnerische Darstellung, jedoch zur Sicherung des Nachweises und der Verortung eine Auflistung der kartierten Streuobstwiesen:

Zuordnung Schutzgebiet	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
L1-1	Wardmannshof, westl. Grondstein	32301222	5753143	ca. 1,06 ha
L4-1	Hoyneckallee, östl. Hoch Elten	32305823	5750064	ca. 0,95 ha
L6-1	Kapellenberger Weg, Gelände des Wasserwerks, nördl. Emmerich	32310264	5748770	ca. 4,70 ha
L6-2	Diepe Kuhweg, nördl. Emmerich	32310808	5748283	ca. 1,73 ha
L6-3	Zum Frauenmaad, Klein-Netterden	32313537	5749884	ca. 0,25 ha
L8-1	Spyker Weg, westl. Hüthum	32304752	5748400	ca. 0,38 ha
L8-2	Runde Straße, südwestl. Hüthum	32305340	5747589	ca. 0,70 ha
L10-1	Knipweg, östl. Griethausen	32307052	5744860	ca. 0,47 ha
L10-2	Oraniendeich, Kleve	32309126	5744703	ca. 0,71 ha
L10-3	Oraniendeich, Kleve	32309185	5744629	ca. 0,33 ha
L10-4	Schaarweg, Kleve	32309470	5744139	ca. 0,58 ha
L10-5	Schaarweg, Ecke Hooge Wey, Kleve	32309417	5743935	ca. 0,21 ha
L10-6	Hünenkath, Hohe Weide, Bedburg-Hau	32309122	5743260	ca. 0,45 ha
L10-7	Düffelskath, Hohe Weide, Bedburg-Hau	32309173	5743071	ca. 0,24 ha
L10-8	Hof Eichenstall, Hövelscher Weg	32305821	5742315	ca. 0,17 ha
L10-9	Lippenhof, Emmericher Straße, Kleve	32306181	5742699	ca. 0,46 ha
L12-1	Bienenstraße, Bedburg-Hau	32309195	5739370	ca. 0,27 ha
L12-2	Hochfeldscher Hof, Bedburg-Hau	32309176	5738408	ca. 0,45 ha
L12-3	Koppelstraße, nördlich Qualburg	32305390	5740318	ca. 0,27ha
N8-1	Banndeich, Aldenhof, Kleve	32305351	5742994	ca. 0,42 ha
N8-2	Riswicker Straße, Kleve	32305484	5741451	ca. 0,27 ha

Beide Listen sind nicht abschließend, der Schutz gilt ebenso für ungenannte und neu gepflanzte Streuobstwiesen.

### 3.4.4 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen

#### Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft stehende Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen und Alleen (Länge unter 100 m) sowie Hof- und Hausbäume festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen und sind Elemente des Biotopverbundes.

Des Weiteren finden Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sowie sonstige Biotopbäume, sofern die Verkehrssicherungspflicht nicht beeinträchtigt wird, als Einzelbäume oder kleinere Bestände eine besondere Berücksichtigung als geschützter Landschaftsbestandteil.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

**I. Gebote**

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen.

**Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen festgesetzt:**

**3.4.4.1 Eichen im Wald Wehler Königsweg**

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	ca. 20 m
Stammumfang:	Bis zu 300 cm	Kronendurchmesser:	ca. 15 m

**Erläuterungen:**

Mächtige Eichenreihe entlang eines Waldweges, der den Wehler Königsweg auf der Höhe der Bahnquerung über die Zevenaarer Straße (B8) kreuzt. Die Eichen sind prägend im Waldbestand und aufgrund ihres Alters von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303656	Hochwert: 5753063
----------------------	-------------------

**3.4.4.2 Eichen-/ Eschenallee Haagsche Straße**

Arten:	<i>Quercus robur, Fraxinus excelsior</i>	Baumhöhe:	ca. 15 m
Stammdurchmesser:	ca. 20 - 80 cm	Kronendurchmesser:	12 m

**Erläuterungen:**

Etwa 95 m lange Allee aus z.T. mehrstämmigen Eichen und Eschen an der Haagsche Straße nordwestlich Elten. Die Allee ist aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303704	Hochwert: 5752015
----------------------	-------------------

### 3.4.4.3 Buchenallee Haagsche Straße

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: 25 - 30 m  
 Stammdurchmesser: ca. 70 - 95 cm Kronendurchmesser: 12 - 15 m

#### Erläuterungen:

Etwa 150 m lange Baumreihe aus 13 Rotbuchen an der Haagsche Straße, davon 11 entlang der nördlichen Straßenseite, 2 an der südlichen Straßenseite. Die Buchen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303941	Hochwert: 5752062
----------------------	-------------------

### 3.4.4.4 Eichen-/ Birkenreihe Feldhausener Weg

Art: *Quercus robur, Betula pendula* Baumhöhe: 12 - 15 m  
 Stammdurchmesser: ca. 30 - 40 cm Kronendurchmesser: 8 - 10 m

#### Erläuterungen:

Etwa 90 m lange Baumreihe aus Eichen und Birken (12 St.) am Feldhausener Weg nördl. Elten. Die Baumreihe ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304307	Hochwert: 5752169
----------------------	-------------------

### 3.4.4.5 Eichenreihe Zum Waldkreuz 131

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: ca. 15 m  
 Stammdurchmesser: ca. 40 - 60 cm Kronendurchmesser: 10 - 12 m

#### Erläuterungen:

Etwa 40 m lange Baumreihe aus 8 Eichen am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten. Die Baumreihe ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304835	Hochwert: 5751957
----------------------	-------------------

### 3.4.4.6 Eiche Zum Waldkreuz 100

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 17 m  
 Stammdurchmesser: ca. 60 cm Kronendurchmesser: 14 m

#### Erläuterungen:

Auf einer Weidefläche stehende Eiche am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304795	Hochwert: 5751725
----------------------	-------------------

**3.4.4.7 Mehrstämmige Buche im Wald, Hohe Heide**

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: ca. 20 m  
 Stammumfang: 3 x 150 cm Kronendurchmesser: ca. 18 m

**Erläuterungen:**

Dreistämmiger auffallender Einzelbaum am Waldwegesrand der Straße Hohe Heide. Der Baum ist prägend im Waldbestand und aufgrund seines Alters von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 30577974	Hochwert: 5751656
----------------------	-------------------

**3.4.4.8 Linde Zum Waldkreuz 85**

Art: *Tilia cordata* Baumhöhe: 12 m  
 Stammdurchmesser: ca. 40 cm Kronendurchmesser: 12 m

**Erläuterungen:**

Auf einer Weidefläche stehende Linde am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten. Die Linde ist als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304760	Hochwert: 5751594
----------------------	-------------------

**3.4.4.9 Linde Zum Waldkreuz 74**

Art: *Tilia platyphyllos* Baumhöhe: 15 m  
 Stammdurchmesser: ca. 60 cm Kronendurchmesser: 13 m

**Erläuterungen:**

Am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten, im Bereich der Hoflage Hs. Bernd stehende Linde. Die Linde ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304766	Hochwert: 5751536
----------------------	-------------------

**3.4.4.10 Eiche am Feldweg nordwestlich Haagsche Straße**

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 15 m  
 Stammdurchmesser: ca. 60 cm Kronendurchmesser: 14 m

**Erläuterungen:**

Frei in der Feldflur stehende Eiche nordwestlich Haagsche Straße, Haus-Nr. 3 in Elten. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303574	Hochwert: 5751551
----------------------	-------------------

**3.4.4.11 Eiche an der Haagschen Straße**

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	12 m
Stammdurchmesser:	ca. 60 cm	Kronendurchmesser:	14 m

**Erläuterungen:**

Frei in der Feldflur stehende Eiche westlich Elten, östlich der Haagschen Straße. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303855	Hochwert: 5751157
----------------------	-------------------

**3.4.4.12 Eiche im Wald, Zufahrt Rietbroek**

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	ca. 20 m
Stammumfang:	ca. 300 cm	Kronendurchmesser:	18 m

**Erläuterungen:**

Markanter Einzelbaum an der Scheune rechts der Zufahrt zur Hofstelle. Der Baum ist prägend und aufgrund seines Alters von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306516	Hochwert: 5750823
----------------------	-------------------

**3.4.4.13 Eiche am Sechseckigen Haus**

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	ca. 20 m
Stammumfang:	290 cm	Kronendurchmesser:	15 m

**Erläuterungen:**

Auffallender Einzelbaum an der Wegegabelung Hohe Heide – Probstei am Sechseckigen Haus. Der Baum ist prägend im Waldbestand und aufgrund seines Alters und seiner Ausprägung von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306111	Hochwert: 5750540
----------------------	-------------------

**3.4.4.14 Zweistämmige Buche im Wald, Probstei nördl. Hoynkallee**

Art:	<i>Fagus sylvatica</i>	Baumhöhe:	ca. 20 m
Stammumfang:	400 cm	Kronendurchmesser:	30 m

**Erläuterungen:**

Zweistämmiger auffallender Einzelbaum am Waldwegesrand „Probstei“. Der Baum ist prägend im Waldbestand und aufgrund seines Alters und seiner Ausprägung von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 3236613	Hochwert: 5750223
---------------------	-------------------

**3.4.4.15 Buchenreihe Hüthumer Straße**

Art:	<i>Fagus sylvatica</i>	Baumhöhe:	ca. 20 m
Stammdurchmesser:	ca. 50 - 100 cm	Kronendurchmesser:	14 m

**Erläuterungen:**

Etwa 95 m lange Baumreihe aus 15 Buchen an der Hüthumer Straße, Haus-Nr. 254-260, nördlich Hüthum. Die Baumreihe ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307702	Hochwert: 5748531
----------------------	-------------------

**3.4.4.16 Eichen-Eschen-Ahorn-Reihe östlich Uferhof**

Art:	<i>Quercus robur, Fraxinus excelsior, Acer pseudoplatanus</i>	Baumhöhe:	15 - 20 m
Stammdurchmesser:	ca. 50 - 90 cm	Kronendurchmesser:	9 - 12 m

**Erläuterungen:**

Etwa 95 m lange Baumreihe / Allee aus Eiche, Esche und Bergahorn (14 St.) an der Uferhofstraße, östlich des Uferhofes. Die Baumreihe / Allee ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306140	Hochwert: 5747745
----------------------	-------------------



### 3.4.4.17 Eiche in der Feldflur Nähe Eltener Straße

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	25 m
Stammdurchmesser:	ca. 100 cm	Kronendurchmesser:	22 m

#### Erläuterungen:

Frei in der Feldflur stehende Eiche südwestlich Hüthum. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307003	Hochwert: 5747435
----------------------	-------------------

### 3.4.4.18 Eichenreihe an der Zufahrt zum Ortschen Hof

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	20 - 25 m
Stammdurchmesser:	ca. 60 - 120 cm	Kronendurchmesser:	22 m

#### Erläuterungen:

Baumreihe aus 9 Eichen an der Zufahrt zum Ortschen Hof südlich Hüthum. Die Eichenreihe ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307602	Hochwert: 5747619
----------------------	-------------------

### 3.4.4.19 Obstbaumreihe nördlich Auf dem Eyland

Art:		Baumhöhe:	ca. 8 m
Stammdurchmesser:	ca. 20 - 25 cm	Kronendurchmesser:	7 m

#### Erläuterungen:

Etwa 230 m lange Reihe aus Obstbäumen in der freien Feldflur südlich Hüthum. Die Obstbaumreihe ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hohem Wert und hat darüber hinaus Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten. Unter den Obstbäumen befindet sich ein dichter Strauchunterwuchs.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.4 gelten folgende besondere Gebote:

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- b) alle hochstämmigen Obstbäume in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu pflegen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),
- c) den Bestand durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen vorhandener und entstehender Lücken langfristig zu sichern (absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden),
- d) bei Neupflanzungen traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden,
- e) die ausschlagfähigen Gehölze in den Zwischenräumen der Obstbaumreihe durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 6.3.5 zu verzüngen.

**Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:**

Rechtswert: 32307211	Hochwert: 5747151
----------------------	-------------------

**3.4.4.20 Eiche am Hof ‚Auf dem Eyland‘**

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	25 m
Stammdurchmesser:	ca. 100 cm	Kronendurchmesser:	20 m

**Erläuterungen:**

Eiche im Bereich einer Hoflage am Weg 'Auf dem Eyland' südöstlich Hüthum. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

**Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:**

Rechtswert: 32307827	Hochwert: 5747327
----------------------	-------------------

**3.4.4.21 Eichen an der Hüthumer Straße**

Art:	<i>Quercus robur</i>	Baumhöhe:	15 m
Stammumfang:	260 – 270 cm	Kronendurchmesser:	15 m

**Erläuterungen:**

Zwei Eichen, eine an der Zufahrt zur Hausnr. 115, die zweite vor der nördlich gelegenen Scheune. Die beiden Eichen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebende Landschaftselement von hohem Wert.

**Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:**

Rechtswert: 32308952	Hochwert: 5748957
Rechtswert: 32308922	Hochwert: 5748914

**3.4.4.22 Roteichen am Hundeplatz Finkenweg**

Art:	<i>Quercus rubra</i>	Baumhöhe:	20 m
Stammdurchmesser:	100 cm	Kronendurchmesser:	15 m

**Erläuterungen:**

Baumgruppe aus drei Bäumen auf dem Übungsgelände und zwei Bäumen im Bereich des Vereinsgebäudes. Die Roteichen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebende Landschaftselement von hohem Wert.

**Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:**

Rechtswert: 32309494	Hochwert: 5748546
----------------------	-------------------

### 3.4.4.23 Buche Helenen Busch, Zutphener Straße

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: 20 m  
 Stammumfang: 280 cm Kronendurchmesser: 25 m

#### Erläuterungen:

Großer auffallender Einzelbaum am Waldwegesrand der Zutphener Straße. Der Baum ist prägend im Waldbestand und aufgrund seines Alters von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32310162	Hochwert: 5748316
----------------------	-------------------

### 3.4.4.24 Buchen Helenenbusch, Helenenweg

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: ca. 20 m  
 Stammdurchmesser: 300 cm Kronendurchmesser: ca. 20 m

#### Erläuterungen:

Zwei imposante Einzelbäume am Helenenweg im nördlichen Bereich des Helenenbuschs. Die Bäume sind prägend im Waldbestand und aufgrund ihres Alters von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32310794	Hochwert: 5748539
Rechtswert: 32310784	Hochwert: 5748479

### 3.4.4.25 Buchen und Eichen im Wegekreuz Brunnenweg / Helenenweg

Art: *Fagus sylvatica, Quercus robur* Baumhöhe: ca. 20 m  
 Stammdurchmesser: 300 - 350 cm Kronendurchmesser: ca. 20 m

#### Erläuterungen:

Drei mächtige Einzelbäume -zwei Eichen und eine Buche- im Bereich der Wegekreuzung Brunnenweg/Helenenweg. Die Bäume sind prägend im Waldbestand und aufgrund ihres Alters von hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32310584	Hochwert: 5748229
----------------------	-------------------

**3.4.4.26 Platane am Kordewerksweg**

Art: *Platanus x hispanica* Baumhöhe: ca. 20 m  
 Stammdurchmesser: ca. 300 cm Kronendurchmesser: 16 m

**Erläuterungen:**

Platane vor einer Scheune an der Hoflage am Kordewerksweg Nr. 20. Die Platane ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes im Bereich der Hofzufahrt prägend und als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32311586	Hochwert: 57483340
----------------------	--------------------

**3.4.4.27 Linden an der Pastor-Breuer-Straße**

Art: *Tilia cordata* Baumhöhe: 14 m  
 Stammdurchmesser: 100 cm Kronendurchmesser: 9 m

**Erläuterungen:**

Linden an der Pastor-Breuer-Straße östlich Emmerich. Die Linden sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert. Die östliche Linde wurde in etwa 8 m Höhe gekappt, die Krone wird durch Neuaustrieb gebildet.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32311265	Hochwert: 5747648
----------------------	-------------------

**3.4.4.28 Linden an der Olmer Straße**

Art: *Tilia* Baumhöhe: 30 m  
 Stammdurchmesser: ca. 60 / 130 cm Kronendurchmesser: 8 – 15 m

**Erläuterungen:**

Vier Linden an der Olmerstraße nach Griethausen. Die jeweils als Paar gepflanzten Hofbäume (Haus-Nr. 133 und Nr. 137) sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305001	Hochwert: 5743822
Rechtswert: 32305010	Hochwert: 5743850

### 3.4.4.29 Dreistämmige Esche Haus Schmithausen

Art: *Fraxinus excelsior* Baumhöhe: ca. 18 m  
 Stammdurchmesser: jeweils ca. 50 cm Kronendurchmesser: 18 m

#### Erläuterungen:

Dreistämmige Esche am Haus Schmithausen an der Emmericher Straße. Die Esche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305263	Hochwert: 5742881
----------------------	-------------------

### 3.4.4.30 Rosskastanien Haus Schmithausen

Art: *Aesculus hippocastanum* Baumhöhe: ca. 25 m  
 Stammdurchmesser: bis ca. 80 cm Kronendurchmesser: bis 15 m

#### Erläuterungen:

Roskastanien am Haus Schmithausen an der Emmericher Straße. Die Rosskastanien sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselemente von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305158	Hochwert: 5742847
----------------------	-------------------

### 3.4.4.31 Platanen Haus Schmithausen

Art: *Platanus x hispanica* Baumhöhe: ca. 25 m  
 Stammdurchmesser: bis ca. 120 cm Kronendurchmesser: bis 19 m

#### Erläuterungen:

Platanen am Haus Schmithausen an der Emmericher Straße. Die Platanen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebende Landschaftselemente von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305228	Hochwert: 5742867
----------------------	-------------------

### 3.4.4.32 Eichen Hövelschen Weg und Alte Mühle

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: ca. 16 m  
 Stammdurchmesser: ca. 40 - 60 cm Kronendurchmesser: bis 16 m

#### Erläuterungen:

Etwa 270 m lange Baumreihe aus Eichen am 'Hövelschen Weg' in Warbeyen. Die Baumreihe ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307036	Hochwert: 5743105
----------------------	-------------------

### 3.4.4.33 Linden Alte Mühle

Arten: *Tilia platyphyllos* Baumhöhe: ca. 15 m  
 Stammdurchmesser: ca. 50 cm Kronendurchmesser: 10 m

#### Erläuterungen:

Etwa 220 m lange Baumreihe aus Linden am Weg 'Alte Mühle' in Warbeyen. Die Linden sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebende Landschaftselemente von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306841	Hochwert: 57427711
----------------------	--------------------

### 3.4.4.34 Platanen am Kibitzwardhof

Art: *Platanus x hispanica* Baumhöhe: ca. 25 m  
 Stammdurchmesser: bis ca. 80 cm Kronendurchmesser: bis 13 m

#### Erläuterungen:

Platanen am Kibitzwardhof (Friedenstraße). Die Platanen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebende Landschaftselemente von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307973	Hochwert: 5742835
----------------------	-------------------

### 3.4.4.35 Linde und Rosskastanien an der Sommerlandstraße

Art: *Tilia cordata* Baumhöhe: ca. 24 m  
 Stammdurchmesser: ca. 100 cm Kronendurchmesser: 22 m

#### Erläuterungen:

Eine Linde sowie zwei Rosskastanien auf einer Ackerflur entlang der Sommerlandstraße. Die Linde sowie die beiden Rosskastanien sind aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebende Landschaftselemente von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305523	Hochwert: 5741340
----------------------	-------------------



### 3.4.4.36 Weide am Graben Holzstraße

Arten: *Salix spec.* Baumhöhe: ca. 22 m  
 Stammdurchmesser: ca. 90 cm Kronendurchmesser: 17 m

#### Erläuterungen:

Weide am Graben an der Holzstraße / Sommerlandstraße. Die Weide ist aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307858	Hochwert: 5740807
----------------------	-------------------

### 3.4.4.37 Esche und Eiche an der Holzstraße

Arten: *Quercus robur, Fraxinus excelsior* Baumhöhe: ca. 18 m  
 Stammdurchmesser: ca. 80 cm Kronendurchmesser: bis 9 m

#### Erläuterungen:

An der Holzstraße in Till-Moyland stehende Esche und Eiche. Die Esche und Eiche sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebende Landschaftselemente von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307892	Hochwert: 5739798
----------------------	-------------------

## 3.4.5 Naturnahe kleine Waldflächen / Feldgehölze

#### Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft liegende kleine Waldflächen bzw. Feldgehölze festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt und sind wichtige Trittsteinbiotope im Rahmen des Biotopverbundes zwischen Waldflächen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Verbote und Gebote:

#### I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) die Wäldchen / Feldgehölze durch Kahlhiebe zu nutzen,
- b) Wäldchen / Feldgehölze und andere Gehölzbestände zu beweiden,
- c) Laubholzbestände in Nadel- oder Mischholzbestände umzubauen.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Wldchen und Feldgehölze naturnah, einzelstammweise zu bewirtschaften,
- b) einige Stämme stehend im Bestand absterben und verfaulen zu lassen sowie vereinzelt anfallendes Totholz im Bestand zu belassen, um Totholzbewohner zu fördern,
- c) einen horizontal und vertikal stufigen Aufbau und eine reichhaltige Strauchschicht zu entwickeln bzw. zu erhalten,
- d) die Bestockung mit Laubgehölzen zu erhalten,
- e) bei der Wiederaufforstung Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

**Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Wäldchen bzw. Feldgehölze festgesetzt:**

### 3.4.5.1 Eichenwäldchen an der Beeker Straße

Ca. 0,5 ha großes Wäldchen aus Eichen (mittleres Baumholz) an der Beeker Straße, in Höhe des Grenzübergangs zu den Niederlanden. Innerhalb des Wäldchens befindet sich ein Teilbereich des Bodendenkmals KLE 255: Grenzbefestigungen aus dem ersten Weltkrieg.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306474	Hochwert: 5752738
----------------------	-------------------

### 3.4.5.2 Buchenbestand an der Hoynkallee

Ca. 3,3 ha großer, flächiger Bestand aus alten Buchen, teilweise als Reihe entlang der Waldwege, teilweise als hallenähnlicher offener Bestand mit stehendem Totholz an der Hoynkallee. Die gesamte Parzelle ist aufgrund ihres Alters und ihrer Ausprägung von sehr hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306592	Hochwert: 5750089
----------------------	-------------------

### 3.4.5.3 Buchenbestand im Wald am Eltenberg

Ca. 1,1 ha großer Buchenbestand aus überwiegend alten Buchen, z.T. auch Blutbuchen, ergänzt durch einen wertvollen Altbaumbestand weiterer Arten mit vielen Habitatbäumen und hohem Totholzanteil im Bereich „Auf der Üild“. Die gesamte Parzelle ist aufgrund ihres Alters und ihrer Ausprägung von sehr hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305001	Hochwert: 5749671
----------------------	-------------------

### 3.4.5.4 Eichen-/ Birkenwäldchen am Bahnübergang Eltener Straße

Ca. 1,3 ha großes, langgestrecktes, strukturreiches Wäldchen aus Eichen (starkes Baumholz) und Birken mit gut entwickelter Strauchschicht an der Eltener Straße (B 8) und an der Bahnlinie nordwestl. Hüthum.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307118	Hochwert: 5748429
----------------------	-------------------

### 3.4.5.5 Eichenwäldchen am Ingenhof

Ca. 1,9 ha großes, strukturreiches von Eichen (starkes Baumholz) bestimmtes Wäldchen, gemischt mit Bergahorn, Buche und Roteiche, an der Bahnlinie nordwestl. Hüthum. Die Strauchschicht ist gut entwickelt.

Das Wäldchen ist Teil des im Biotopkataster des LANUV erfassten schutzwürdigen Biotops BK-4103-027 (Borgheeser Wälder).

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307492	Hochwert: 5748243
----------------------	-------------------

### 3.4.5.6 Eichenwäldchen am Ortschen Hof

Ca. 0,7 ha großes Wäldchen aus Eichen (starkes Baumholz) und Buchen mit lockerer Strauchschicht an der Eltener Straße (B 8) nordöstl. Ortscher Hof.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307684	Hochwert: 5747599
----------------------	-------------------

### 3.4.5.7 Eichen- und Buchenbestand Helenen Busch / Im Veen

Ca. 1,3 ha großer Bestand aus alten Eichen- und Buchenreihen entlang des Waldweges Im Veen und den Grundstücksgrenzen, ergänzt durch einen wertvollen Altbaumbestand mit vielen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz. Die gesamte Parzelle ist aufgrund ihres Alters und ihrer Ausprägung von sehr hohem ökologischen Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32310177	Hochwert: 5748635
----------------------	-------------------

## 3.4.6 Bahndämme der ehemaligen Bahnstrecken Zevenaar-Kleve und Emmerich-Kleve

Größe ca. 2,9 ha

### Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei insgesamt etwa 1,3 km lange, heute überwiegend gehölzbestandene Abschnitte der Bahndämme der ehemaligen Eisenbahnstrecke Kleve-Zevenaar im Westen des Plangebietes zwischen dem Naturschutzgebiet 'Die Moiedtjes' und der Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen.

### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

#### I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die Gebüsch- / Gehölzstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar entsprechend den Angaben in Ziffer 6.3.5 auf den Stock zu setzen,

- b) vorhandene Stark- und Althölzer entsprechend den Angaben in Ziffer 6.3.5 als Überhälter zu erhalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305332	Hochwert: 5749025
----------------------	-------------------

### 3.4.7 Haus Borghees

Größe ca. 5,2 ha

#### Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Herrenhaus 'Haus Borghees' einschließlich der zugehörigen parkähnlichen Freifläche mit altem Baumbestand und einer Allee aus 10 Stieleichen (Stammumfang 225 - 335 cm) entlang der Zufahrt. In den geschützten Landschaftsbestandteil einbezogen sind darüber hinaus eine naturnahe Grabenanlage sowie der zugehörige Gutshof und das umgebende Grünland bis zum angrenzenden Golfplatz.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

#### I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

#### II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen,  
 b) Schwimmblattpflanzen, Grabenröhricht und Uferhochstauden durch extensive Unterhaltungspflege im Bereich der Grabenanlage zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden).

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32308486	Hochwert: 5748726
----------------------	-------------------

### 3.4.8 Abgrabungskomplex 'Hubertusgewässer'

Größe ca. 17,8 ha

#### Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Komplex aus mehreren, stark befischten Abgrabungsgewässern einschließlich einer Parzelle mit Weiden-Bruchwald und den das Gelände

begrenzenden Baumreihen und Gehölzstreifen. Der Weiden-Bruchwald ist entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt (Kennungen: BT-KLE-06261).

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

### **I. Gebote**

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Schwimmblattpflanzen, Röhricht und Uferhochstauden durch extensive Unterhaltungspflege im Bereich der Gewässer zu fördern,
- b) Maßnahmen zur Entwicklung einer natürlichen Verlandungszonierung von Stillgewässern aus Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation, Röhricht und Uferhochstauden durchzuführen,
- c) die umgrenzenden, heckenartigen Gebüschstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen (die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen; die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind; der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben),
- d) den Weiden-Bruchwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32312028	Hochwert: 5748099
----------------------	-------------------

### **3.4.9 'Haus Hohe Sorge' einschließlich Umfeld**

Größe ca. 2,9 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Herrenhaus 'Haus Hohe Sorge' einschließlich des Umfeldes mit Grabensystem, altem Baumbestand, großer Obstwiese mit alten Hochstämmen, Grünlandflächen und umgrenzenden, heckenartigen Gehölzstreifen mit zahlreichen Überhältern.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

## I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- b) Veränderungen der Oberflächenstruktur vorzunehmen.

## II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) alle hochstämmigen Obstbäume - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu pflegen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),
- b) den Obstbaumbestand durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen in vorhandenen und entstehenden Lücken langfristig zu sichern (absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden),
- c) bei Neupflanzungen von Obstbäumen traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden,
- d) zum Schutz vor Rindenschäden durch Weidevieh an den Stämmen von Obstbäumen Drahtrosen anzubringen und gegen Einwachsen zu kontrollieren,
- e) nach Möglichkeit Nistkästen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.
- f) die umgrenzenden, heckenartigen Gehölzstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen (die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen; die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind; der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben),
- g) einige Bäume sowie bereits vorhandene Stark- und Althölzer in den umgrenzenden, heckenartigen Gehölzstreifen als Überhälter zu erhalten,
- h) das bei der Heckenpflege anfallende Holz ist in Heckenlücken einzubauen oder sobald wie möglich zu entfernen (abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen),
- i) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32311390	Hochwert: 5747461
----------------------	-------------------

### 3.4.10 Feuchtbrachen- und Röhrichtkomplex westlich der Klinkerwerke Muhr

Größe ca. 1,9 ha

#### Schutzgegenstand:

Die Fläche umfasst einen Komplex aus einer Wiesenfläche mit Wiesenfuchsschwanz und Rohrglanzgras und einem Kleingewässer mit Schilfröhricht auf den Spül- und Absetzflächen der Klinkerwerke Muhr, westlich an das Werksgelände angrenzend.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

#### I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Zur Erhaltung des Lebensraumes für die Kreuzkröte, die auf offene, vegetationsarme bis freie Flächen in Gewässernähe angewiesen ist, ist eine Verbuschung der Fläche zu vermeiden. (Pflegemaßnahmen gemäß den Angaben in Ziff. 4.1.1).

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 308215	Hochwert: 5746415
--------------------	-------------------

### 3.4.11 Bahndamm der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve

Größe ca. 10,9 ha

#### Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen etwa 5,8 km langen, heute streckenweise gehölzbestandenen Abschnitt des Bahndamms der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve im Süden des Plangebietes. Einbezogen ist der ehemalige Haltepunkt Hasselt.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

#### I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die Gebüschstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar entsprechend den Angaben in Ziffer 6.3.5 auf den Stock zu setzen,
- b) die Krautfluren regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Krautfluren soll nur einmal im Jahr, ein anderer



Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307246	Hochwert: 5740110
----------------------	-------------------

### 3.5 Schutz der Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)

Gem. § 41 (1) LNatSchG NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

Die Verbote gem. § 41 (1) LNatSchG NRW gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach § 41 (1) LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Alleen. Der Schutz nach § 41 (1) LNatSchG NRW besteht allerdings unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster. Auch die bisher nicht ins Kataster aufgenommene Alleen, die die Voraussetzungen für den Schutz nach § 41 (1) LNatSchG NRW erfüllen, sind daher im Landschaftsplan aufgenommen worden.

Ziffer	Bezeichnung / Lage	Objektkennung gem. Alleenkataster
AL1	Lindenallee zwischen Elten und Hoch Elten	AL-KLE-0015
AL2	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Van-der-Renne-Allee'	AL-KLE-0159
AL3	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Freiheit'	AL-KLE-0161
AL4	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Graf-Wichmann-Allee'	AL-KLE-0162
AL5	Eschenallee am Spyker Weg (K22)	AL-KLE-0163
AL6	Eichenallee (Roteiche, Doppelallee - 4-reihig)	AL-KLE-9001
AL 7	Berg-Ahornallee an der Straße "Postdeich" (L 8)	AL-KLE-0029
AL 8	Ahornallee an der Peiterstraße	AL-KLE-0030
AL 9	Spitz-Ahornallee an der "Alten Reeser Straße"	AL-KLE-0031
AL 11	Ahornallee am Klever Ring (B 9)	AL-KLE-0035
AL 10	Lindenallee an der Lindenstraße	AL-KLE-0036
AL 12	Lindenallee an der Sommerlandstraße (K 5)	AL-KLE-0052
AL 13	Spitz-Ahornallee an der Koppelstraße	AL-KLE-0053
AL 14	Allee an der Friedenstraße (K 14)	AL-KLE-0054
AL 15	Lindenallee an der Holzstraße	AL-KLE-0081
AL 16	Allee an der Kalkarer Straße (B 57)	AL-KLE-0082

Ziffer	Bezeichnung / Lage	Objektkennung gem. Alleenkataster
<b>AL17</b>	Eichenallee an der Zevenaarer Straße (B8)	
<b>AL18</b>	Eichenallee an einer Hofzufahrt im Bereich 'Klein Zaßentrik'	
<b>AL19</b>	Eichen- / Birkenallee am Feldhausener Weg	
<b>AL20</b>	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Drususallee'	
<b>AL21</b>	Allee aus Linde, Bergahorn, Eiche an der Emmericher Straße (B8)	
<b>AL22</b>	Bergahornallee an der Mailandstraße	
<b>AL23</b>	Eichenallee (Roteiche, Stieleiche) an der Zufahrt zum Loohof	
<b>AL24</b>	Lindenallee an der Kleysche Straße westlich Hüthum	
<b>AL25</b>	Lindenallee an einem Wirtschaftsweg (Waldrand) nördl. Emmerich, auf flachem Wall	
<b>AL26</b>	Lindenallee an der Eltener Straße (B 8)	
<b>AL27</b>	Allee aus Bergahorn. z.T. mit Birke, Kirsche, Erle, Buche, an der Weseler Straße (K 66)	
<b>AL28</b>	Lindenallee 'Am Breijpott' in Kleve	
<b>AL29</b>	Platanenallee an der Emmericher Straße	
<b>AL30</b>	Thujaallee in Moyland, Bedburg-Hau	
<b>AL31</b>	Eichenallee in Moyland, Bedburg-Hau	
<b>AL32</b>	Eichenallee in Moyland, Bedburg-Hau	
<b>AL33</b>	Eichenallee in Moyland, Bedburg-Hau	

### 3.6 Schutz bestimmter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)

Gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, sind verboten. Der gesetzliche Schutz gilt unmittelbar für alle Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat gemäß § 42 (2) LNatSchG NRW die gesetzlich geschützten Biotope im Rahmen einer flächendeckenden Biotopkartierung überwiegend vollständig erfasst und in Karten abgegrenzt. Die geschützten Biotope sind gemäß § 42 (2) LNatSchG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Die geschützten Biotope werden in der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - nachrichtlich dargestellt.

Folgende geschützte Biotope werden durch den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berührt:

Nr.	Geschützter Biotop	Kennung
<b>BT 1</b>	Altarm, Altwasser	BT-KLE-06239
<b>BT 2</b>	Nass- und Feuchtwiese	BT-KLE-06245
<b>BT 3</b>	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-06246
<b>BT 4</b>	Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	BT-4102-0002-2011
<b>BT 5</b>	Nass- und Feuchtgrünlandbrache	BT-4102-0003-2011
<b>BT 6</b>	Nass- und Feuchtwiese	BT-4102-0002-2015
<b>BT 7</b>	Borstgrasrasen	BT-KLE-00935
<b>BT 8</b>	Pfeifengraswiese	BT-KLE-00928
<b>BT 9</b>	Tümpel (periodisch)	BT-4102-0011-2009
<b>BT 10</b>	Großseggenried	BT-KLE-00938
<b>BT 11</b>	Pfeifengraswiese	BT-KLE-00929
<b>BT 12</b>	Degenerierte Calluna-Heide	BT-KLE-00937
<b>BT 13</b>	Pfeifengraswiese	BT-KLE-00930
<b>BT 14</b>	Trockene Heide	BT-KLE-00931
<b>BT 15</b>	Nass- und Feuchtweide	BT-KLE-06248
<b>BT 16</b>	Nass- und Feuchtgrünlandbrache	BT-KLE-00936
<b>BT 17</b>	Weidenwald	BT-4103-0026-2011
<b>BT 18</b>	Schwarzerlenwald	BT-KLE-05517
<b>BT 19</b>	Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	BT-4102-0008-2011
<b>BT 20</b>	Nass- und Feuchtwiese	BT-4102-0007-2015
<b>BT 21</b>	Tümpel (periodisch)	BT-4102-0005-2009
<b>BT 22</b>	Nass- und Feuchtwiese	BT-4102-0001-2009
<b>BT 23</b>	Rasen-Großseggenried	BT-4102-0003-2009
<b>BT 24</b>	Tümpel (periodisch)	BT-4102-0004-2009
<b>BT 25</b>	Flutrasen	BT-4102-0002-2009
<b>BT 26</b>	Röhrichtbestand	BT-KLE-06241

<b>Nr.</b>	<b>Geschützter Biotop</b>	<b>Kennung</b>
<b>BT 27</b>	frische bis mässig trockene Mähweide	BT-KLE-06243
<b>BT 28</b>	frische bis mässig trockene Mähweide	BT-KLE-06244
<b>BT 29</b>	Altarm, Altwasser	BT-KLE-06240
<b>BT 30</b>	frische bis mässig trockene Mähweide	BT-KLE-06242
<b>BT 31</b>	Schwarzerlenwald	BT-KLE-06250
<b>BT 32</b>	Tieflandbach	BT-KLE-06251
<b>BT 33</b>	Großseggenried	BT-KLE-06249
<b>BT 34</b>	Altarm, angebunden	BT-KLE-06254
<b>BT 35</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06255
<b>BT 36</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06256
<b>BT 37</b>	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-06257
<b>BT 38</b>	Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	BT-KLE-06253
<b>BT 39</b>	Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	BT-KLE-06252
<b>BT 40</b>	Teich	BT-4103-207-9
<b>BT 41</b>	Teich	BT-KLE-06260
<b>BT 42</b>	Naturschutzteich	BT-KLE-06429
<b>BT 43</b>	Naturschutzteich	BT-KLE-06430
<b>BT 44</b>	Naturschutzteich	BT-KLE-06431
<b>BT 45</b>	Röhrichtbestand	BT-KLE-06459
<b>BT 46</b>	Naturschutzteich	BT-KLE-06432
<b>BT 47</b>	Naturschutzteich	BT-KLE-06433
<b>BT 48</b>	Naturschutzteich	BT-KLE-06434
<b>BT 49</b>	Naturschutzteich	BT-KLE-06435
<b>BT 50</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06436
<b>BT 51</b>	Teich	BT-KLE-06437
<b>BT 52</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06460
<b>BT 53</b>	Teich	BT-KLE-06438
<b>BT 54</b>	Teich	BT-KLE-06439
<b>BT 55</b>	Teich	BT-KLE-06441
<b>BT 56</b>	Teich	BT-KLE-06442
<b>BT 57</b>	Teich	BT-KLE-06440
<b>BT 58</b>	Teich	BT-KLE-06443
<b>BT 59</b>	Teich	BT-KLE-06444
<b>BT 60</b>	Teich	BT-KLE-06445
<b>BT 61</b>	Teich	BT-KLE-06446
<b>BT 62</b>	Teich	BT-KLE-06447
<b>BT 63</b>	Teich	BT-KLE-06448
<b>BT 64</b>	Teich	BT-KLE-06449
<b>BT 65</b>	Weiden-Bruchwald	BT-4103-213-9
<b>BT 66</b>	Teich	BT-KLE-06450
<b>BT 67</b>	Teich	BT-KLE-06451
<b>BT 68</b>	Teich	BT-KLE-06455
<b>BT 69</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06456
<b>BT 70</b>	Teich	BT-KLE-06457

<b>Nr.</b>	<b>Geschützter Biotop</b>	<b>Kennung</b>
<b>BT 71</b>	Teich	BT-KLE-06454
<b>BT 72</b>	Teich	BT-KLE-06453
<b>BT 73</b>	Teich	BT-KLE-06452
<b>BT 74</b>	Teich	BT-KLE-06458
<b>BT 75</b>	Weidenwald	BT-KLE-06267
<b>BT 76</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06264
<b>BT 77</b>	Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	BT-KLE-06268
<b>BT 78</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06266
<b>BT 79</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06265
<b>BT 80</b>	Weidenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-06261
<b>BT 81</b>	Altwasser, abgebunden	BT-KLE-03368
<b>BT 82</b>	Altwasser, abgebunden	BT-KLE-03367
<b>BT 83</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03497
<b>BT 84</b>	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-03516
<b>BT 85</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03512
<b>BT 86</b>	Weidenwald	BT-KLE-03517
<b>BT 87</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03518
<b>BT 88</b>	Weidenmischwald mit nicht heimischen Baumarten	BT-KLE-03462
<b>BT 89</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02636
<b>BT 90</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02637
<b>BT 91</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02618
<b>BT 92</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03377
<b>BT 93</b>	Röhrichtbestand	BT-KLE-03375
<b>BT 94</b>	Altwasser, abgebunden	BT-KLE-03376
<b>BT 95</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-03395
<b>BT 96</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03105
<b>BT 97</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03104
<b>BT 98</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06304
<b>BT 99</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02624
<b>BT 100</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02622
<b>BT 101</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02625
<b>BT 102</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02628
<b>BT 103</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02629
<b>BT 104</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02630
<b>BT 105</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02631
<b>BT 106</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02632
<b>BT 107</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02626
<b>BT 108</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03380
<b>BT 109</b>	Röhrichtbestand niedrigwüchsiger Arten	BT-KLE-03145
<b>BT 110</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02627
<b>BT 111</b>	Röhrichtbestand	BT-KLE-03378
<b>BT 112</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03381
<b>BT 113</b>	Röhrichtbestand	BT-KLE-03383
<b>BT 114</b>	Weidenmischwald mit nicht heimischen Baumarten	BT-4103-0020-2014
<b>BT 115</b>	Weidenwald	BT-KLE-03563

<b>Nr.</b>	<b>Geschützter Biotop</b>	<b>Kennung</b>
<b>BT 116</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03546
<b>BT 117</b>	Fettwiese	BT-KLE-03225
<b>BT 118</b>	Fettwiese	BT-KLE-03227
<b>BT 119</b>	Fettwiese	BT-KLE-03226
<b>BT 120</b>	Fettwiese	BT-KLE-03501
<b>BT 121</b>	Fettwiese	BT-KLE-03231
<b>BT 122</b>	Fettwiese	BT-KLE-03233
<b>BT 123</b>	Weidenwald	BT-KLE-03562
<b>BT 124</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03545
<b>BT 125</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03544
<b>BT 126</b>	Weidenwald	BT-4103-0026-2013
<b>BT 127</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03526
<b>BT 128</b>	Weidenwald	BT-4103-0025-2013
<b>BT 129</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03495
<b>BT 130</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03522
<b>BT 131</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03530
<b>BT 132</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03525
<b>BT 133</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03547
<b>BT 134</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03554
<b>BT 135</b>	Fettwiese	BT-KLE-03269
<b>BT 136</b>	Fettwiese	BT-KLE-03264
<b>BT 137</b>	Fettwiese	BT-KLE-03265
<b>BT 138</b>	Fettwiese	BT-KLE-03267
<b>BT 139</b>	Fettwiese	BT-KLE-03263
<b>BT 140</b>	Weidenwald	BT-KLE-03391
<b>BT 141</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03361
<b>BT 142</b>	Weidenwald	BT-KLE-03390
<b>BT 143</b>	Flutrasen	BT-KLE-06270
<b>BT 144</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06269
<b>BT 145</b>	Weidenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-03412
<b>BT 146</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-03356
<b>BT 147</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03481
<b>BT 148</b>	Röhrichtbestand	BT-KLE-03357
<b>BT 149</b>	Weidenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-03397
<b>BT 150</b>	Weidenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-03400
<b>BT 151</b>	Fettwiese	BT-KLE-03018
<b>BT 152</b>	Fettwiese	BT-KLE-03017
<b>BT 153</b>	Fettwiese	BT-KLE-02884
<b>BT 154</b>	Fettwiese	BT-KLE-02878
<b>BT 155</b>	Weidenwald	BT-4103-0013-2013
<b>BT 156</b>	Altarm, angebunden	BT-KLE-03534
<b>BT 157</b>	Weidenwald	BT-4103-0021-2013
<b>BT 158</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-03553
<b>BT 159</b>	Weidenwald	BT-KLE-03561
<b>BT 160</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03510
<b>BT 161</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03548



<b>Nr.</b>	<b>Geschützter Biotop</b>	<b>Kennung</b>
<b>BT 162</b>	Feuchte Annuellenflur	BT-KLE-03552
<b>BT 163</b>	Tieflandfluss	BT-KLE-02667
<b>BT 164</b>	Weidenwald	BT-KLE-03337
<b>BT 165</b>	Weidenwald	BT-KLE-03336
<b>BT 166</b>	Weidenwald	BT-KLE-03334
<b>BT 167</b>	Weidenwald	BT-KLE-03333
<b>BT 168</b>	Weidenwald	BT-KLE-03332
<b>BT 169</b>	Weidenwald	BT-KLE-03331
<b>BT 170</b>	Fettwiese	BT-KLE-02807
<b>BT 171</b>	Fettwiese	BT-KLE-02803
<b>BT 172</b>	Weidenwald	BT-KLE-03327
<b>BT 173</b>	Weidenwald	BT-KLE-03330
<b>BT 174</b>	Weidenwald	BT-KLE-03338
<b>BT 175</b>	Weidenwald	BT-KLE-03339
<b>BT 176</b>	Weidenwald	BT-KLE-03328
<b>BT 177</b>	Weidenwald	BT-KLE-03329
<b>BT 178</b>	flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten	BT-KLE-02348
<b>BT 179</b>	Altarm, angebunden, durchströmt	BT-KLE-02356
<b>BT 180</b>	Altarm, angebunden	BT-KLE-02346
<b>BT 181</b>	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur	BT-KLE-02370
<b>BT 182</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02342
<b>BT 183</b>	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-03555
<b>BT 184</b>	Altarm, Altwasser	BT-KLE-02222
<b>BT 185</b>	Teich	BT-4103-223-9
<b>BT 186</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06282
<b>BT 187</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06283
<b>BT 188</b>	Nass- und Feuchtweide	BT-KLE-02211
<b>BT 189</b>	Nass- und Feuchtweide	BT-KLE-02210
<b>BT 190</b>	Weidenwald	BT-4103-0023-9
<b>BT 191</b>	Nass- und Feuchtgrünlandbrache	BT-KLE-06287
<b>BT 192</b>	Blänke	BT-KLE-06286
<b>BT 193</b>	Flutrasen	BT-KLE-06284
<b>BT 194</b>	Flutrasen	BT-KLE-06285
<b>BT 195</b>	Nass- und Feuchtgrünlandbrache	BT-KLE-06288
<b>BT 196</b>	Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	BT-KLE-06238
<b>BT 197</b>	Abtragungsgewässer über Lockergestein	BT-KLE-06237
<b>BT 198</b>	Weiher	BT-4103-0086-2010
<b>BT 199</b>	Weiher	BT-KLE-06290
<b>BT 200</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06291
<b>BT 201</b>	Weiher	BT-KLE-06292
<b>BT 202</b>	Flutrasen	BT-4103-0088-2010
<b>BT 203</b>	Altarm, Altwasser	BT-4103-0089-2010
<b>BT 204</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06289
<b>BT 205</b>	Teich	BT-KLE-06301



<b>Nr.</b>	<b>Geschützter Biotop</b>	<b>Kennung</b>
<b>BT 206</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06300
<b>BT 207</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06298
<b>BT 208</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06303
<b>BT 209</b>	Röhrichtbestand	BT-KLE-06299
<b>BT 210</b>	Weiher	BT-4203-0099-2010
<b>BT 211</b>	Altarm, Altwasser	BT-4103-0090-2010
<b>BT 212</b>	Nass- und Feuchtwiese	BT-KLE-02200
<b>BT 213</b>	Weiher	BT-KLE-06293
<b>BT 214</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06294
<b>BT 215</b>	Weiher	BT-KLE-06295
<b>BT 216</b>	Weiher	BT-KLE-06296
<b>BT 217</b>	Weiher	BT-KLE-06297
<b>BT 218</b>	Weiher	BT-KLE-06274
<b>BT 219</b>	stehendes Kleingewässer	BT-KLE-06276
<b>BT 220</b>	Flutrasen	BT-KLE-06277
<b>BT 221</b>	Weiher	BT-KLE-06275
<b>BT 222</b>	Altarm, angebunden	BT-KLE-02271
<b>BT 223</b>	Flutrasen	BT-KLE-06273
<b>BT 224</b>	Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	BT-KLE-06271
<b>BT 225</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06272
<b>BT 226</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-02272
<b>BT 227</b>	Teich	BT-KLE-06281
<b>BT 228</b>	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-06278
<b>BT 229</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	BT-KLE-06280
<b>BT 230</b>	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	BT-KLE-06279

### 3.7 Bodendenkmäler

Gem. § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) ist die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. Die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegenden Bodendenkmäler werden daher als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Die Bodendenkmäler werden in der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - nachrichtlich dargestellt.

Die Abgrenzung der Bodendenkmäler richtet sich nach der Vorgabe des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Folgende Bodendenkmäler werden durch den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berührt:

<b>Nr.</b>	<b>Bodendenkmal</b>	<b>Kennung</b>
<b>BD 1</b>	Grenzbefestigung aus dem Ersten Weltkrieg	KLE 255

<b>Nr.</b>	<b>Bodendenkmal</b>	<b>Kennung</b>
<b>BD 2</b>	Westwall Deckungsgrabensystem von 1944/45	KLE 291
<b>BD 3</b>	Mittelalterliche Stufenraine	KLE 006
<b>BD 4</b>	Westwall Geschützstellung von 1944/45	KLE 290
<b>BD 5</b>	Eisenzeitliche Grabhügelgruppe	KLE 005
<b>BD 6</b>	Mittelalterliche Dammanlage Alt Voorthuysen	KLE 004
<b>BD 7</b>	Mittelalterliche Burg und späteres Stift Hoch Elten	KLE 252
<b>BD 8</b>	Mittelalterliche Burg Hoch-Elten	KLE 035
<b>BD 9</b>	Eisenzeitlicher Grabhügel Hüthum	KLE 003
<b>BD 10</b>	Mittelalterliches Grabenrechteck Borghees	KLE 002
<b>BD 11</b>	Eisenzeitliche Grabhügel bei Emmerich	KLE 001
<b>BD 12</b>	Neuzeitlicher Hof Haus Duvendahl	KLE 206
<b>BD 13</b>	Mittelalterliche Stadt Emmerich mit Befestigung	KLE 292
<b>BD 14</b>	Mittelalterliche Wurt Griethausen	KLE 007
<b>BD 15</b>	Mittelalterliche bis neuzeitliche befestigte Stadt Griethausen	KLE 235
<b>BD 16</b>	Frühneuzeitlicher Kellener Banndeich	KLE 256
<b>BD 17</b>	Hof ten Berge	KLE 170
<b>BD 18</b>	Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Warbeyener Ringdeich	KLE 257
<b>BD 19</b>	Mittelalterliche Wasserburg Haus Eyl	KLE 028
<b>BD 20</b>	Mittelalterlicher Spykerhügel Schneppenbaum	KLE 027
<b>BD 21</b>	Römische Siedlung und Kastell Quadriburgium und mittelalterliche Kirche Qualburg	KLE 157
<b>BD 22</b>	Mittelalterliche Wasserburg Haus Ossenbroeck	KLE 176
<b>BD 23</b>	Mittelalterliche Motte und Burg und neuzeitliches Schloß Moyland	KLE 186

## 4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW)

Nach § 23 (5) LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 widersprechen, verboten.

Nach § 77 (1) LNatSchG NRW handelt, ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 (5) Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht.

Liegt eine Brachfläche innerhalb eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes, so wird deren Zweckbestimmung durch die Ver- und Gebote in der jeweiligen Schutzverordnung geregelt. Nachfolgend wird daher nur für außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegenden Brachflächen eine Zweckbestimmung festsetzt.

Brachflächen, für die eine Zweckbestimmung festsetzt wird, werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Brachflächen sind der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen.

### 4.1 Bewirtschaftung oder Pflege

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Pflegemaßnahmen:

Bei Pflegemaßnahmen wie Mahd ist abschnittsweise vorzugehen. Es dürfen höchstens 50 % der Fläche im selben Jahr gepflegt werden.

Die Mahd ist möglichst mit dem Balkenmäher bzw. der Sense durchzuführen. Saugmäher dürfen nicht verwendet werden.

Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist verboten.

**Für folgende Brachflächen werden spezifische Pflegemaßnahmen festgesetzt:**

#### 4.1.1 Feuchtbrachen- und Röhrichtkomplex westlich der Klinkerwerke Muhr

Die Fläche umfasst einen Komplex aus einer Wiesenfläche mit Wiesenfuchsschwanz und Rohrglanzgras und einem Kleingewässer mit Schilfröhricht auf den Spül- und Absetzflächen der Klinkerwerke Muhr, westlich an das Werksgelände angrenzend. Auf der Fläche befinden sich zwei alte Kopfweiden. Die Begrenzung zum Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward' im Westen bildet streckenweise eine Weißdorn-Schlehen-Hecke. Die südliche Begrenzung bildet der Sommerdeich mit einem älteren Gehölzstreifen. Stellenweise kommt auf der Fläche Gehölzsukzession auf.

Größe der Brachfläche: ca. 1,9 ha.

Zur Erhaltung der Fläche werden folgende Pflegemaßnahme festgesetzt:

- a) Die Fläche ist im Abstand von 3 - 5 Jahren jeweils in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
- b) Die Röhrichtflächen sind durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen. (Es sollten in einem Jahr nur maximal 50 % des Röhrichtbestandes gemäht werden. Das Mähgut ist abzuräumen und zu entfernen.)
- c) Die Feldhecke auf der westlichen Grenze ist in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen.

(Die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen. Die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind. Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben.)

- d) Durch die Nutzung als Spülfläche und der damit verbundenen ständigen Überformung bleiben die wertvollen Kleinbiotope (vegetationslose, sandige Freiflächen, tümpelartige Kleingewässer) als Lebensraum für die Kreuzkröte erhalten.
- e) Die Kopfbäume sind in etwa 8 - 20-jährigem Turnus zu schneiteln. (Um die Störung vor allem für Brutvögel gering zu halten, sind Pflegemaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.)

Genauere Lage der Brachfläche:

Rechtswert: 308215	Hochwert: 5746415
--------------------	-------------------

## 5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 12 LNatSchG NRW)

Im Plangebiet dieses Landschaftsplanes werden die folgenden forstlichen Festsetzungen für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile getroffen. Die gem. den Entwicklungszielen für die Landschaft notwendigen Maßnahmen, auch der forstlichen Nutzung, werden in den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW konkretisiert.

### **Forstliche Festsetzung 1 (FF01) Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**

Bei der Wiederaufforstung sind standortheimische Baumarten unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles zu verwenden. Standortheimische Baumarten sind heimische Baumarten, die für einen konkreten Wuchsort als standortgerecht gelten (z.B. Schwarzerle in der Bachaue).

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf den Waldbestand können auch anteilig standortgerechte gebietsfremde Arten eingesetzt werden. Dabei sind je Hektar Wiederaufforstungsfläche 30 % nicht zu überschreiten.

### **Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags**

In naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen des Plangebietes sind Kahlhiebe nicht zugelassen, da dies zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete erforderlich ist. Kahlhiebe im Sinne dieser forstlichen Festsetzung sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers.

Diese besonders wertvollen Waldflächen liegen innerhalb von Naturschutzgebieten.

Ausnahme: Nach Kalamität oder aus Forstschutzgründen kann auf Antrag beim Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein eine Ausnahme von der forstlichen Festsetzung FF02 erteilt werden.

## 6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

### I. Allgemeine Hinweise

Nach § 13 (1) LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes NRW gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 des Landesnaturschutzgesetzes NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

Unter die Maßnahmen nach § 13 (1) LNatSchG NRW fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entseigerung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Nach § 13 (3) LNatSchG NRW können die Maßnahmen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Konkrete Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Realisierung des Landschaftsplanes vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u.a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen und Maßnahmen an Gewässerrändern.

## II. Allgemeine Grundsätze bei der Durchführung von Pflanz- und Saatmaßnahmen

Bei der Gehölzarten- bzw. Saatgutauswahl für alle Anpflanzungen und Neusaaten sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen (durch Menschen) geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Zu verwenden sind in der freien Landschaft gemäß § 40 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG ausschließlich gebietseigene Gehölze; für den Landschaftsplan Emmerich-Kleve ist dies das Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ (vgl. auch: Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, BMUV, 2012).

Analog dazu sind Saatgutmischungen von Gräsern und Wildkräutern so weit wie möglich dem natürlichen Standort anzupassen. Neben der Verwendung von lokalem Saatgut geeigneter Spenderflächen, die mittels spezieller Verfahren (z.B. Heudruschsaat) aufgebracht werden, sind naturnah zu gestaltende Flächen mit zertifiziertem „Regionalen Saatgut“ mit entsprechender Artenzusammenstellung einzusäen.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die untere Naturschutzbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmen bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.



## Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze (Auswahl):

<i>Acer campestre</i> – Feldahorn	<i>Prunus spinosa</i> – Schlehe
<i>Alnus glutinosa</i> – Roterle	<i>Rhamnus cathartica</i> – Faulbaum
<i>Betula pendula</i> – Birke	<i>Quercus petraea</i> – Traubeneiche
<i>Betula pubescens</i> – Moosbirke	<i>Quercus robur</i> – Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i> – Hainbuche	<i>Ribes rubrum</i> – wilde Johannisbeere
<i>Cornus mas</i> - Kornelkirsche	<i>Rosa canina</i> – Hundsrose
<i>Cornus sanguinea</i> – Hartriegel	<i>Salix alba</i> – Silberweide
<i>Corylus avellana</i> – Haselnuss	<i>Salix aurita</i> – Öhrchenweide
<i>Crataegus monogyna</i> – Weißdorn	<i>Salix caprea</i> – Salweide
<i>Euonymus europaea</i> – Pfaffenhütchen	<i>Salix cinerea</i> – Grauweide
<i>Fagus sylvatica</i> – Buche	<i>Salix fragilis</i> – Bruchweide
<i>Frangula alnus</i> – Faulbaum	<i>Salix purpurea</i> – Purpurweide
<i>Fraxinus excelsior</i> – Esche	<i>Salix triandra</i> – Mandelweide
<i>Ligustrum vulgare</i> – Liguster	<i>Salix viminalis</i> – Korbweide
<i>Malus sylvestris</i> – Holzapfel	<i>Sambucus nigra</i> – Schwarzer Holunder
<i>Mespilus germanica</i> – Mispel	<i>Sambucus racemosa</i> – Roter Holunder
<i>Populus nigra</i> – Schwarzpappel	<i>Sorbus aucuparia</i> – Eberesche
<i>Populus tremula</i> – Zitterpappel	<i>Tilia platyphyllos</i> – Sommerlinde
<i>Prunus avium</i> – Vogelkirsche	<i>Ulmus minor</i> – Feldulme
<i>Prunus padus</i> – Traubenkirsche	<i>Viburnum lantana</i> – Wolliger Schneeball
<i>Pyrus communis</i> – Wildbirne	<i>Viburnum opulus</i> – Gemeiner Schneeball

## 6.1 Maßnahmen

Unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.11 sind die allgemeinen Grundsätze für die Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (Biotope), wie Kleingewässer, Feldraine und Grünland, sowie für die Anpflanzung für den Biotopverbund wichtiger und für das Landschaftsbild charakteristischer Gehölzstrukturen, wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Feldhecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume, festgesetzt.

Allgemein gilt zu beachten, dass vor der Durchführung von Maßnahmen, die sich auf Bau- oder Bodendenkmäler oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auswirken können, unbedingt die jeweils zuständigen Behörden bzw. Fachämter einzubinden sind.

Die räumliche Zuordnung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Festlegung von Maßnahmenräumen in Kap. 6.2.

### 6.1.1 Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d.h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld muss relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 - 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.



- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist auch unter Aspekten des Bodenschutzes sorgfältig zu planen (Eingriffsminimierung in natürlich anstehende, insbesondere schutzwürdige Böden) und in einem Durchführungsplan festzulegen.
- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngeeintrag zu schützen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.
- Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen heimischen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

### 6.1.2 Renaturierung von Fließgewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Renaturierung von Fließgewässern zu beachten:

- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen heimischen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.
- Vor der Planung und Umsetzung ist zu prüfen, ob es sich um anthropogene Elemente wie historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit uns bzw. der Denkmalbehörde erfolgen.

### 6.1.3 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein mindestens 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Für die Neuanlage von Wildkrautsäumen ist ausschließlich Regiosaatgut zu verwenden.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.

- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Eine Pflege (Mahd, Neueinsaat) erfolgt in Abschnitten und mit spätem Mahdtermin (Anfang bis Mitte Juni).

## 6.1.4 Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

## 6.1.5 Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von ca. 7 m bis 15 m zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.
- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen sind die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm zu verwenden.

## 6.1.6 Anpflanzung von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von mind. 5 cm werden zu diesem Zweck auf ca. 3 m Länge geschnitten und ca. 50 - 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.
- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 - 2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in Ziff. 6.3.4 vorgegeben.

## 6.1.7 Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 - 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung heimischer Arten.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.

- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Statt dessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.
- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den in Ziff. 6.1.8 angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Heckenseite ist möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorzusehen. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend der Angaben in Ziff. 6.1.3 vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend den Angaben in Ziff. 6.1.3 zu entwickeln und zu pflegen.

## 6.1.8 Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung heimischer Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.
- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen beträgt mind. 1 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen mind. 1 m. Beim Abstand zur Grundstücksgrenze ist das Nachbarschaftsrecht zu beachten.

## 6.1.9 Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Ufergehölze sind jeweils unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie anzupflanzen, unter vorwiegender Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden.
- Auf dem daran anschließenden Böschungsbereich sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z.B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).
- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie sollte etwa 1 bis 1,5 m betragen, der Pflanzabstand zwischen den übrigen Gehölzen etwa 1 m.
- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch 'Auf den Stock setzen' in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.

- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der 'Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen' vorzugehen.

### 6.1.10 Anlage von Streuobstwiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

### 6.1.11 Anlage von Feldgehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:

- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.
- Die Bestandsränder sollen eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchsetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand soll mind. 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

## 6.2 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C - Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Bei den Maßnahmen wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotope oder Strukturen. Die als Optimierungsmaßnahme genannte naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise ab.

**Als Maßnahmenräume werden festgesetzt:**

### 6.2.1 Maßnahmenraum M 1: Oude Rijn

Größe: ca. 21,8 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den Uferbereich des 'Oude Rijn' sowie die angrenzenden Grünlandflächen einschließlich der parallel zum Gewässer verlaufenden Deichanlage. Teilbereiche sind in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen. Auf dem Gebiet der Niederlande ist der 'Oude Rijn' in das Vogelschutzgebiet 'Rijntakken' einbezogen. Gleichzeitig untersteht er hier dem Naturschutz und ist als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung und Optimierung des Oude Rijn als naturnahes Auengewässer mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung aus Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation und Röhricht,
- der Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Grünland-, Ufer- und Röhrichtvögel sowie in der Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Rast- und Äsungsplatz überwinternder Wildgänse,
- der Reduzierung der Nährstoffeinträge in den 'Oude Rijn',
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- der Ergänzung / Vervollständigung des angrenzenden Naturschutz- / FFH-Gebietes auf dem Gebiet der Niederlande.

#### Maßnahmen

##### Entwicklungsmaßnahmen

- Einrichtung eines Uferstreifens entlang des Oude Rijn (Mindestbreite nach Möglichkeit 10 m) als Puffer gegen Nährstoffeintrag aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

## Optimierungsmaßnahmen

- extensive Nutzung des Grünlandes im gesamten Maßnahmenraum einschließlich der Deichanlagen mit Trockenstandorten (Vorrangig ist im Rahmen der extensiven Nutzung eine Beschränkung der Düngung und der Ausschluss von Herbiziden anzustreben.)
- Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung:
  - Anpassung des Mahd- bzw. Beweidungsregimes an die Lebensraumansprüche von Grünlandvögeln
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Erhaltung / Optimierung des Oude Rijn als naturnahes Auengewässer:
  - Verhinderung von Gehölzansiedlung oder Verbuschung in den Uferröhrichtern (Einzelne Sträucher und kleine Gehölzgruppen stellen aber durchaus bereichernde Biotopstrukturen dar.)
- Erhaltung / Entwicklung gewässerbegleitender Hochstaudenfluren:
  - Verhinderung von Gehölzansiedlung oder Verbuschung, falls erforderlich Rodung hochwüchsiger Gebüsche
- Erhaltung / Optimierung von naturnahem Weichholz-Auenwald:
  - natürlichen Entwicklung von Flächen mit Weichholz-Auenwald, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Umwandlung des Gehölzes aus Hybrid-Pappeln westlich des Binsbergerhofes in naturnahen Weichholz-Auenwald

## Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen

Eine weitere Erschließung für die Erholung sollte nicht erfolgen. Vorrang sollte die Gewährleistung weitgehender Störungsfreiheit haben, da insbesondere un gelenkter Besucherverkehr zu Störungen für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes führen kann.

Für den Maßnahmenraum ist in den Grenzen des Naturschutzgebietes die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

## **6.2.2 Maßnahmenraum M 2: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'- Teilflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes**

Größe: ca. 208,8 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die von weitläufigen Ackerflächen geprägten, außerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein' gelegenen Teilbereiche der Niederungslandschaft zwischen dem 'Oude Rijn' im Westen und der Bahnlinie im Osten.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Schaffung eines ergänzenden Lebensraumes zu den angrenzenden Vogelschutzgebieten 'Unterer Niederrhein' (DE4203-401) und 'Rijntakken' (NL2014038), insbesondere durch Optimierung des Gebietes als Rast- und Äsungsplatz überwintender Wildgänse sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünlandvögel, insbesondere für den Kiebitz.



## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland zur Schaffung eines für einzelne Grünlandvögel, wie den Kiebitz, förderlichen mosaikartigen Nebeneinanders aus Acker- und Grünland
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Wiedereinbringung einzelner, für den Raum typischer Gehölzelemente: \*)
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Kopfbaumreihen
- \*) Der Maßnahmenraum hat Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse und als Brutgebiet für den Kiebitz. Der Offenlandcharakter des Raumes darf daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen

### Optimierungsmaßnahmen

- Sicherung und Verbesserung der Nahrungssituation für die nordischen Wildgänse auf den Ackerflächen:
  - Zwischenfruchtanbau oder Wintergetreide
  - längerfristiges Belassen von Ernteresten bzw. Winterstoppeln auf den Ackerflächen
- grünlandvogelgerechte Bewirtschaftung von Grünland, abgestimmt auf die Lebensraumsprüche insbesondere des Kiebitzes:
  - späte erste Mahd (frühestens im Juli) sowie geringe Viehdichte bei Beweidung
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (ab Mitte August)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

### **6.2.3 Maßnahmenraum M 3: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn' - Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'**

Größe: ca. 100,6 ha

Der Maßnahmenraum umfasst grünlandgeprägte, in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' einbezogene Teilbereiche der Niederungslandschaft zwischen dem 'Oude Rijn' im Westen und der Bahnlinie im Osten.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Optimierung des Raumes als Rast- / Äsungsgebiet für die überwinternden nordischen Wildgänse,
- der Optimierung des Raumes als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünlandvögel, insbesondere für den Kiebitz,



- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen

### Optimierungsmaßnahmen

- grünlandvogelgerechte Bewirtschaftung des Grünlandes, abgestimmt auf die Lebensraumsprüche insbesondere des Kiebitzes:
  - späte erste Mahd (frühestens im Juli) sowie geringe Viehdichte bei Beweidung
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen

Optimierung des Grünlandgebietes als Lebensraum für den Kiebitz und für andere Grünlandvögel durch die Anlage von offenen, zur Brutzeit wasserführenden Blänken oder Tümpeln: \*)

- Ausbildung der Blänken mit einer offenen Wasserfläche bei maximaler Wasserführung von 0,1 - 0,5 ha Größe und einer Tiefe von maximal 80 cm
  - möglichst flache und buchtenreiche Ausbildung der Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1 : 10
  - Erhaltung einer spärlichen, kurzen Vegetation durch Beweidung oder Pflege, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Röhricht
- \*) Zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, freilaufende Hunde etc.) zu achten.
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
    - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (ab Mitte August)
    - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen

Der von weitläufigen Grünlandflächen bestimmte Maßnahmenraum darf den Offenlandcharakter nicht verlieren, da er sonst von Grünlandvogelarten, insbesondere dem Kiebitz, oder Wildgänsen nicht mehr angenommen wird. Es dürfen daher keine Gehölzpflanzungen oder andere, den offenen Charakter der Landschaft gefährdenden Maßnahmen stattfinden.

## 6.2.4 Maßnahmenraum M 4: Oude Rijnstrang

Größe: ca. 29,8 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den 'Oude Rijnstrang', einen auch als 'Strang' bezeichneten begradigten Bachlauf. Dieser verläuft auf einer Länge von etwa 3,9 km durch den Nordwesten des Plangebietes südlich Babberich.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der naturnahen Gestaltung und ökologischen Aufwertung des Gewässerlaufes,
- der Schaffung eines ökologischen Verbindungskorridors,
- der Verbesserung der Wasserqualität.

### Maßnahmen

---

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Umwandlung an den Gewässerlauf angrenzender Ackerflächen in Grünland
- Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (Mindestbreite 5 m, nach Möglichkeit 10 m):
  - bei Durchführung von Mahdmaßnahmen Abtransport der gemähten Vegetation zur Ausmagerung (Nährstoffentzug) der Uferstreifen
- abschnittsweise Entwicklung naturnaher Ufergehölze (Abschnittsweise sollten kleine artenreiche Gehölzstreifen entwickelt werden, die sich mit offenen Teilabschnitten abwechseln.):
  - Entwicklung durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze oder durch spontanes Wachstum im Rahmen der natürlichen Sukzession

#### Optimierungsmaßnahmen

- ökologische Aufwertung des Gewässerlaufes nach dem Vorbild des Tieflandbaches:
  - Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche, Abflachung der Uferböschungen und Herstellung wechselnder Böschungsneigungen
  - nach Möglichkeit Herstellung von Flachuferzonen
  - nach Möglichkeit Schaffung der Voraussetzungen für eine eigendynamische Weiterentwicklung des Gewässerbettes
- Verbesserung der Wasserqualität:
  - Extensivierung der Nutzung der an den Gewässerlauf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
  - keine Einleitung ungeklärter Abwässer
  - Einrichtung von Uferstreifen auch entlang in das Gewässer einmündender Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen
- Förderung von Uferrohricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen erst im Spätsommer (August und September)
  - Durchführung der Mahd am Ufer und im Gewässer nur abschnittsweise und auch nur auf einer Uferseite
  - Durchführung von Sohlräumungen nur abschnittsweise und nur bei starken Verschlämmungen

## 6.2.5 Maßnahmenraum M 5: Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen

Größe: ca. 54,2 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den Bahndamm der zur 'Betuwe-Linie' gehörenden Bahnstrecke Arnheim-Emmerich-Oberhausen einschließlich angrenzender, aus ehemaliger Abbautätigkeit hervorgegangener, heute mit Weidenwald bestandener Geländemulden. Der Maßnahmenraum

umfasst darüber hinaus den historisch bedeutsamen Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar, der zwischen der Landesgrenze und Elten parallel zur Betuwe-Linie verläuft.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der weitestmöglichen Erhaltung und Optimierung der überwiegend alten und strukturreichen Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes als wichtiges lineares Element im Biotopverbund und als prägendes Landschaftselement,
- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

Neuanlage von Gehölzstreifen im Rahmen des geplanten Trassenausbaus in Anlehnung an die bestehenden Gehölzbestände unter Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz

### Optimierungsmaßnahmen

- Erhaltung / Optimierung der überwiegend alten und strukturreichen Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes:
  - natürliche Entwicklung
  - soweit möglich Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei Anpflanzungen
- Erhaltung / Optimierung von Feldgehölzen und kleinen Waldflächen:
  - natürliche Entwicklung oder naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung
  - Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- Erhaltung / Optimierung von naturnahen Kleingewässern:
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der Uferbereiche durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung zugunsten der Erhaltung / Entwicklung von Röhrichten und Uferhochstaudenfluren, ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze

## 6.2.6 Maßnahmenraum M 6: Leege Heide

Größe: ca. 244,3 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die heute durch Waldflächen, Gehölzstreifen und Baumreihen gut gegliederte Kulturlandschaft im Bereich der ehemaligen Heidelandschaft der Leege Heide nördlich von Elten.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen des Waldes,
- der Ergänzung und Optimierung der den Raum prägenden, linienförmigen Gehölzelemente,
- der Schaffung offener Magerrasen und Heideflächen auf sandigen Standorten,
- der Sicherung und Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und damit des Erholungswertes des Raumes.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Baumreihen als den Raum prägende Gehölzelemente
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen:
  - Schaffung von Lichtungen im Wald, insbesondere in den trockenen Kiefernforsten
  - Schaffung von breiteren gehölzfreien Streifen entlang der Nordseite von Wegen
  - natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd)

### Optimierungsmaßnahmen

- möglichst naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen:
  - Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils (Die nicht bodenständigen Nadelholzbestände, die sich vor allem aus Kiefern- und Lärchenforsten zusammensetzen, sollten sukzessive in eine Bestockung aus bodenständigem oder zumindest standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche und Birke) umgewandelt werden.)
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
  - Erhaltung und Weiterführung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag, Vermeidung von Kahlschlägen
  - Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes
- Pflege / Offenhaltung von Flächen mit trockenem Magerrasen, insbesondere einer Restfläche der ehemaligen Heidelandschaft südöstlich des Erdgasverdichtungswerks (Die Fläche entspricht dem schutzwürdigen Biotop BK-4102-017):
  - Beseitigung der aufgekommenen / eingebrachten Gehölze einschl. aufgekommener Gebüsche
  - regelmäßige späte Mahd zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs, Abtransport der gemähten Vegetation zur Ausmagerung (Nährstoffentzug) der Fläche

### **6.2.7 Maßnahmenraum M 7: Ausgeräumte Landschaftsteile im Bereich der Leege Heide und der Knauheide**

Größe: ca. 247,7 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die landwirtschaftlich genutzten, stärker ausgeräumten, z.T. siedlungsnahen Bereiche der Leege Heide und der Knauheide nördlich bis nordöstlich von Elten.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Ergänzung und Optimierung der für den Raum typischen Gehölzstrukturen, insbesondere Gehölzstreifen, Feldhecken, Baumreihen, Einzelbäume und kleine Waldflächen,
- der Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und damit des Erholungswertes des Raumes.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Gehölzstreifen und Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen
  - Anpflanzung von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst

### Optimierungsmaßnahmen

- Schutz und möglichst naturnahe Gestaltung der Ufer des Kiebitzsees, Herausnahme von Uferabschnitten aus der intensiven Erholungs- / Angelnutzung zur Entwicklung eines Saums aus Röhricht und feuchten Uferhochstauden, ggf. Verringerung der Beschattung durch Gehölze
- Erhaltung / Optimierung von Feldgehölzen und kleinen Waldflächen:
  - natürliche Entwicklung oder naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung von naturnahen Laubholzbeständen
  - Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung

## 6.2.8 Maßnahmenraum M 8: Knauheide

Größe: ca. 161,5 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die grünlandgeprägte, durch Baumreihen, Kopfbäume, Feldhecken und kleine Waldflächen reich strukturierte und von zahlreichen Gräben durchzogene Kulturlandschaft im Bereich der Knauheide nordöstlich von Elten, einschließlich des Naturschutzgebietes 'Knauheide' (vgl. Ziff. 3.1.2).

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes,
- der Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtstandorten mit naturnahen Waldflächen und Feuchtgrünland,
- der Ergänzung und Optimierung der für den Raum typischen linearen Gehölzstrukturen, insbesondere Baumreihen, Kopfbaumreihen und Feldhecken,
- der Sicherung und Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und damit des Erholungswertes des Raumes,
- der Umsetzung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet 'Knauheide'.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen (Eiche, Esche)
  - Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

### Optimierungsmaßnahmen

- Wiedervernässung des Wald- / Grünlandkomplexes im Norden des Maßnahmenraumes mit dem gesetzlich geschützten Biotop Nass- und Feuchtweide (BT-KLE-06245) durch Anstau von Gräben und Anheben des Grundwasserstandes
- extensive Nutzung von Grünland, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünlandbeständen
- Erhaltung / Optimierung von Erlen-Bruchwald:
  - natürliche Entwicklung
  - Wiedervernässung
  - Herausnahme biotopfremder Gehölze, insbesondere der im gesetzlich geschützten Biotop Erlen-Bruchwald (BT-KLE-06245) angepflanzten Eschen
- möglichst naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen:
  - Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils (Die nicht bodenständigen Nadelholzbestände, vor allem die Kiefern- und Lärchenbestände innerhalb der Waldfläche im Norden, sollten sukzessive in eine Bestockung aus bodenständigem oder zumindest standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche, Birke oder Erle) umgewandelt werden.)
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
  - Erhaltung und Weiterführung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag, Vermeidung von Kahlschlägen
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen
- Erhaltung und tlw. Wiederherstellung der besonderen durch hohe Grundwasserstände gekennzeichneten hydrologischen Verhältnisse im Bereich des Naturschutzgebietes 'Knauheide'

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet 'Knauheide' dargestellten, vom Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. entwickelten Maßnahmen

## **6.2.9 Maßnahmenraum M 9: Waldgebiet 'Eltener Höhen'**

Größe: ca. 301,1 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den von Waldflächen bestimmten Bereich der Eltener Höhen.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen des Waldes,



- der Schaffung ehemals für das Gebiet typischer offener Magerstandorte und Heideflächen auf sandigen Standorten, u.a. zur Förderung der in der Vergangenheit hier heimischen Reptilienarten Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche und Schlingnatter,
- der Verringerung der Barrierewirkung der Autobahn A 3, insbesondere in der Wiedervernetzung der Waldflächen der Eltener Höhen mit dem Waldgebiet Bergherbos auf dem Gebiet der Niederlande, durch Schaffung grenzüberschreitender ökologischer Verbindungen,
- der Förderung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes des Raumes.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Entwicklung und Pflege offener Magerstandorte und Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen:
  - Schaffung von Lichtungen im Wald
  - Schaffung von breiteren, gehölzfreien Streifen entlang der Nordseite von Wegen
  - natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd)
- Verringerung der Barrierewirkung der Autobahn A 3 durch Schaffung und Verbesserung grenzüberschreitender ökologischer Verbindungen zwischen den Waldflächen der Eltener Höhen und dem Waldgebiet 'Bergherbos' auf dem Gebiet der Niederlande:
  - Optimierung vorhandener Gewässerdurchlässe unter der Autobahn A 3
  - Schaffung von Kleintiertunneln unter der Autobahn A 3 mit einem Tunnelquerschnitt von mindestens 50 cm
  - Anlage eines mindestens 2,5 m breiten Grünstreifens auf der Brücke Stockumerstraße als Querungshilfe u.a. für Reptilien, ortstreue und wenig mobile Schmetterlingsarten sowie ortsgebundene Arthropoden (Es sollte ein heideartiger Vegetationsstreifen geschaffen werden, der mit der nährstoffarmen Vegetation im niederländischen und deutschen Teilgebiet verbunden ist.)
  - Bau einer Grünbrücke über die Autobahn A 3 mit einer Mindestbreite von 15 m (Um als Querungshilfe für möglichst viele Arten dienen zu können, sollten auf der Grünbrücke eine Baumreihe, ein feuchter Bereich sowie ein nährstoffreicher und ein heideartiger, nährstoffarmer Vegetationsstreifen nebeneinander geschaffen werden. )

### Optimierungsmaßnahmen

- möglichst naturnahe Bewirtschaftung des Waldes:
  - Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils (Die nicht bodenständigen Nadelholzbestände, die sich vor allem aus Kiefernforsten und kleinflächig auch aus Fichten- und Douglasienaufforstungen zusammensetzen, sollten sukzessive in eine Bestockung aus bodenständigem oder zumindest standortgerechtem Laubwald (vor allem Buche und Eiche) umgewandelt werden.)
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
  - Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag
  - Vermeidung von Kahlschlägen
  - Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes (Bei der Verjüngung der Waldbestände sollte nach Möglichkeit ein 30 m breiter Laub-Altholzstreifen an den Waldaußenrändern stehen gelassen und nur bei Überalterung einzelstammweise verjüngt werden.)



- Erhaltung alter, höhlenreicher Einzelbäume und Baumreihen aus Buchen und Eichen
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen
  - Offenhaltung durch extensive Grünlandbewirtschaftung / Beweidung

Für die Habitatentwicklung sind im Vorfeld gezielte Untersuchungen notwendig. Mögliche Restpopulationen an den Lebensraumtyp 'offene Magerstandorte und Heidevegetation' gebundener Tierarten, insbesondere Reptilien und Insekten, sollten ermittelt sowie geeignete Habitatstandorte bestimmt werden. Darauf aufbauend sollte für den Maßnahmenraum ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet werden, in dem die genannten Maßnahmen, insbesondere zur Entwicklung offener Magerstandorte und Heideflächen, zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

## 6.2.10 Maßnahmenraum M 10: Rietbroek

Größe: ca. 14,8 ha

Der Maßnahmenraum umfasst einen Grünland-Wald-Komplex im Bereich einer grundwasserbeeinflussten Senke bei Rietbroek, innerhalb des Waldgebietes der Eltener Höhen. Die Senke wird vom Rietbroekgraben durchzogen.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung und Entwicklung des zusammenhängenden Wald- / Grünlandkomplexes mit Nass- und Feuchtstandorten durch Wiederherstellung der von hohen Grundwasserständen geprägten hydrologischen Verhältnisse,
- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes.

### Maßnahmen

---

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von durch landwirtschaftliche Flächen verlaufenden Grabenabschnitten als Puffer gegen Stoffeinträge sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

#### Optimierungsmaßnahmen

- Wiedervernässung des Wald- / Grünlandkomplexes mit den gesetzlich geschützten Biotopen Bachbegleitender Erlenwald (BT-KLE-06250), Großseggenried (BT-KLE-06249) und Rietbroekgraben (BT-KLE-06251) durch Anstau von Gräben und Anheben des Grundwasserstandes
- Erhaltung und extensive Nutzung von Grünland
- Erhaltung / Optimierung des Erlenwaldes nördlich der Hoflage 'Rietbroeck' (gesetzlich geschützter Biotop BT-KLE-06250):
  - natürliche Entwicklung
  - Wiedervernässung
- Erhaltung / Optimierung des innerhalb von Wald südöstlich der Hoflage 'Rietbroek' gelegenen Großseggenriedes (gesetzlich geschützter Biotop BT-KLE-06249):
  - natürliche Entwicklung
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung, ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze
  - Wiedervernässung

- möglichst naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen:
  - Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
  - Erhaltung und Weiterführung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag, Vermeidung von Kahlschlägen
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - Weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

Für den Maßnahmenraum sollte in den Grenzen des Naturschutzgebietes ein Pflege- und Entwicklungskonzept entwickelt werden, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

## 6.2.11 Maßnahmenraum M 11: Kulturlandschaftsbereich Hochelten und Eltenberg

Größe: ca. 37,9 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den Kulturlandschaftsbereich Hochelten und Eltenberg mit Siedlungsflächen, Grünanlagen, Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen des Waldes,
- der Bewahrung der noch gut nachvollziehbaren mittelalterlichen Struktur mit niederrheintypischen Elementen wie Alleen, Baumreihen und Obstbäumen als Landschaftsensemble,
- der Förderung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes des Raumes.

### Maßnahmen

---

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Anpflanzung von Obstbäumen auf Wiesen- / Weideflächen als ortstypisches Landschaftselement
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen

#### Optimierungsmaßnahmen

- möglichst naturnahe Bewirtschaftung des Waldes:
  - Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
  - Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag
  - Vermeidung von Kahlschlägen

- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes
- Erhaltung alter, höhlenreicher Einzelbäume und Baumreihen
- naturnahe Gestaltung von zur Aufrechterhaltung von Sichtachsen angelegten, gehölzfreien Landschaftsfenstern in den Waldflächen im oberen Hangbereich des Eltenberges:
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel
  - regelmäßige Beseitigung von Gehölzaufwuchs und Entwicklung einer geschlossenen, krautigen Vegetationsdecke zur Hangsicherung / Erosionsvermeidung
- Erhaltung / Pflege / Optimierung / Ergänzung den Raum prägender Gehölzelemente, insbesondere der Alleen oder straßenbegleitenden Baumreihen aus alten Linden

## 6.2.12 Maßnahmenraum M 12: Wild, Netterdenscher Kanal

Größe: ca. 69,1 ha

Der Maßnahmenraum umfasst einen Ausschnitt des Gewässersystems vom Millinger Meer bis Kandia. Zum Gewässersystem gehören im Bereich dieses Landschaftsplans auf einer Länge von insgesamt etwa 14,5 km der Netterdensche Kanal und die Wild.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der naturnahen Gestaltung und ökologischen Aufwertung der 'Wild' und des 'Netterdenschen Kanals' nach dem Vorbild eines natürlichen Tieflandbaches im Niederungsbereich,
- der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässerläufe für Fische und andere aquatische Organismen,
- der Schaffung eines ökologischen Verbindungskorridors für Amphibien und Libellen sowie für terrestrische Arten, wie Kleinsäuger, Insekten oder den Dachs,
- der Verbesserung der Wasserqualität.

### Maßnahmen

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Umwandlung an die Gewässerläufe angrenzender Ackerflächen in Grünland
- Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (nach Möglichkeit mit einer Mindestbreite von 10 m):
  - bei Durchführung von Mahdmaßnahmen Abtransport der gemähten Vegetation zur Ausmagerung (Nährstoffentzug) der Uferstreifen
- abschnittsweise Entwicklung naturnaher Ufergehölze:
  - Entwicklung durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze oder durch spontanes Wachstum im Rahmen der natürlichen Sukzession
  - abschnittsweise Pflanzung artenreicher Gehölzstreifen von maximal 500 m Länge, die sich mit offenen Teilabschnitten abwechseln
- Abschirmung der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze südlich bis südöstlich 's-Heerenberg:
  - Anlage eines nach Möglichkeit bis 50 m breiten Uferstreifens zwischen der 's-Heerenberger Straße (B 220) bis östlich der Hoflage Frauenmaet
  - Entwicklung dichter Ufergehölzstreifen durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze
- Anlage naturnaher Tümpel entlang der Gewässerläufe als Trittsteinbiotope insbesondere für Amphibien und Libellen:
  - Anlage der Tümpel in unbeschatteter Lage in den offenen Abschnitten der Uferstreifen
  - Mindestanforderungen bei der Herstellung der Tümpel:

- Mindestgröße etwa 300 m<sup>2</sup>
- mittlerer Durchmesser mindestens 20 m
- Mindestdiefe 0,5 m während der trockenen Jahreszeit im Sommer bzw. 1 m im Winter
- möglichst flache Ausbildung der Ufer
- die Tümpel sollten nicht weiter als etwa 500 m Luftlinie voneinander entfernt liegen, um einen Individuenaustausch zwischen den einzelnen Laichgewässern zu gewährleisten

### Optimierungsmaßnahmen

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässerläufe für Fische und andere aquatische Organismen, am besten durch Abbau der Stauwehre Spijk, Voorthuysen und 's-Heerenberg oder zumindest durch den Bau von Fischaufstiegsanlagen
- ökologische Aufwertung der 'Wild' und des 'Netterdenschens Kanals' nach dem Vorbild des Tieflandbaches:
  - Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche, Abflachung der Uferböschungen und Herstellung wechselnder Böschungsneigungen
  - Herstellung von Flachuferzonen etwa auf einem Viertel der Uferlänge
  - Schaffung der Voraussetzungen für eine eigendynamische Weiterentwicklung des Gewässerbettes
- Verbesserung der Wasserqualität:
  - Extensivierung der Nutzung der an die Gewässerläufe angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
  - keine Einleitung ungeklärter Abwässer
  - Einrichtung von Uferstreifen entlang von in die Wild und den Netterdenschens Kanal einmündenden Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen
- Förderung von Uferrohricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nach Möglichkeit mit einem Mähboot und erst im Spätsommer (August und September)
  - Durchführung der Mahd am Ufer und im Gewässer nur abschnittsweise und auch nur auf einer Uferseite
  - Durchführung von Sohlräumungen nur abschnittsweise und nur bei starken Verschlammungen
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, altarmähnlichen, von ausgedehnten Röhricht- und Wasserpflanzenbeständen eingenommenen Abschnittes der Wild ('Tiefe Wild') westlich des Herrenhauses 'Alt-Voorthuysen':
  - Verhinderung von Gehölzansiedlung oder Verbuschung in den Uferrohrichten und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, falls erforderlich Rodung hochwüchsiger Gebüsche (Einzelne Sträucher und kleine Gehölzgruppen stellen aber durchaus bereichernde Biotopstrukturen dar.)
  - extensive Nutzung des Grünlandes im Umfeld des Gewässers
  - Einrichtung von Uferstreifen (Mindestbreite nach Möglichkeit 10 m) als Puffer gegen Nährstoffeintrag aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Erhaltung / Optimierung der kleinflächigen, naturnahen Reste von Weichholz-Auenwald im Bereich der 'Tiefen Wild':
  - natürlichen Entwicklung von Flächen mit Weichholz-Auenwald, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der gem. der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) durchzuführenden Maßnahmen gemäß LAWA -Maßnahmenkatalog (vgl. Wasserkörpersteckbrief für die Wild aus dem 2. Zyklus der WRRL, Kennung: DE\_RW\_DENW279982\_9\_20):
  - Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA -Code: 69)

- Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA -Code: 70)
- Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
- Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
- Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
- Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)
- Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)
- Umsetzung der gem. der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) durchzuführenden Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog (vgl. Wasserkörpersteckbrief für den Netterdenschon Kanal aus dem 2. Zyklus der WRRL, Kennung: DE\_RW\_DENW279982\_20\_28):
  - Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA -Code: 69)
  - Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA -Code: 70)
  - Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
  - Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
  - Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)
  - Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)

Für den Maßnahmenraum ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

## 6.2.13 Maßnahmenraum M 13: Niederung der Wild

Größe: ca. 452,0 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die grünlandgeprägte, von zahlreichen Gräben durchzogene, offene Niederungslandschaft im Norden und Nordwesten von Emmerich.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Wiederanreicherung der Kulturlandschaft mit für den Raum typischen linearen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken, Baumreihen und Kopfbaumreihen,
- der Sicherung und Förderung des grünlandgeprägten Kulturlandschaftsgebietes durch Erhöhung des Anteils an Dauergrünland,
- der Schaffung eines ergänzenden Lebensraumes zur angrenzenden Hetter, insbesondere durch Optimierung des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünlandvögel.

### Maßnahmen

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente: \*)
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Baumreihen (Eiche, Esche)
  - Anpflanzung von Kopfbaumreihen

\*) Im benachbarten Maßnahmenraum 'Hetter' hat der Kiebitz ein lokales Schwerepunktorkommen. In der Wildniederung sollten daher, als Ergänzungslebensraum zur Hetter, ebenfalls geeignete Lebensraumbedingungen für den Kiebitz geschaffen werden. Der Offenlandcharakter des Raumes sollte daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

### Optimierungsmaßnahmen

- nach Möglichkeit Wiedervernässung von Grünlandflächen durch Anstau von Gräben oder Rückbau von Drainagen
- nach Möglichkeit extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, abgestimmt auf die Lebensraumsprüche von Wiesenvögeln, insbesondere des Kiebitzes:
  - späte erste Mahd (frühestens im Juli) sowie geringe Viehdichte bei Beweidung
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen

## **6.2.14 Maßnahmenraum M 14: Hetter**

Größe: ca. 502,6 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die grünlandgeprägte, von zahlreichen Gräben durchzogene Landschaft im Bereich des dritten Hetter-Bogens.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Wiederanreicherung der Kulturlandschaft mit für den Raum typischen linearen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken und Kopfbaumreihen, nach historischem Vorbild,
- der Schaffung eines ergänzenden Lebensraumes zum angrenzenden Naturschutzgebiet 'Hetter-Millinger Bruch', insbesondere durch Optimierung des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop seltener Wat- und Wiesenvögel sowie als Rast- und Äsungsplatz überwinternder Wildgänse.

### **Maßnahmen**

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente, nach Möglichkeit entsprechend dem historischen Vorbild: \*)
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Kopfbaumreihen



- \*) Im Maßnahmenraum 'Hetter' hat der Kiebitz ein lokales Schwerpunktorkommen. Der Offenlandcharakter des Raumes darf daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
  - Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
  - Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
  - Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
    - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
    - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

## Optimierungsmaßnahmen

- nach Möglichkeit Wiedervernässung von Grünlandflächen durch Anstau von Gräben oder Rückbau von Drainagen
  - extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, abgestimmt auf die Lebensraumsansprüche von Wiesenvögeln, insbesondere des Kiebitzes:
    - späte erste Mahd (frühestens im Juli) sowie geringe Viehdichte bei Beweidung
    - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
  - Optimierung des Grünlandgebietes als Lebensraum für den Kiebitz und andere Wiesenvögel durch Anlage von offenen, zur Brutzeit wasserführenden Blänken oder Tümpeln: \*)
    - Ausbildung der Blänken mit einer offenen Wasserfläche bei maximaler Wasserführung von 0,1 - 0,5 ha Größe und einer Tiefe von maximal 0,8 m
    - möglichst flache und buchtenreiche Ausbildung der Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1 : 10
    - Erhaltung einer spärlichen, kurzen Vegetation durch Beweidung oder Pflege, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Röhricht
- \*) Zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde etc.) zu achten.

## **6.2.15 Maßnahmenraum M 15: Golfplatz Borghees**

Größe: ca. 64,2 ha

Der Maßnahmenraum umfasst das Gelände des Golfplatzes Borghees nördlich Hüthum.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der an den Zielen des Naturschutzes ausgerichteten Gestaltung der Golfplatzanlage sowie in einem an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes ausgerichteten Pflegemanagement.

## **Maßnahmen**

### Entwicklungsmaßnahmen

- Erhaltung, Pflege und Neuanlage für den Raum typischer Gehölzstrukturen:
  - Pflege und Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen (Eiche, Esche)
  - Pflege und Anpflanzung von Kopfbäumen, Kopfbaumreihen

- Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen entlang von Gehölzflächen wie Hecken oder Waldrändern
- Erhaltung und Schaffung von Wiesenflächen mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

### Optimierungsmaßnahmen

- naturnahe Gestaltung von Kleingewässern und Weihern, insbesondere Förderung von Röhrichten und Uferhochstaudenfluren (bei der Gestaltung von Kleingewässern zu beachtende Grundsätze vgl. Ziff. 6.1.1)
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben zur Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen
- extensive Nutzung von Wiesenflächen
- extensive Pflege oder Nichtnutzung von Nebenflächen

Für die Golfplatzanlage sollte entsprechend dem Umwelt- bzw. Qualitätsmanagementprogramm 'Golf und Natur' ein Pflege- / Entwicklungsplan aufgestellt werden, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

## **6.2.16 Maßnahmenraum M 16: Kulturlandschaft westlich Hüthum und westlich Elten**

Größe: ca. 499,6 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die weiträumige, durch Feldhecken, Kopfbäume, Baumreihen und Einzelbäume vielfältig gegliederte Kulturlandschaft hinter dem Banndeich im Westen von Hüthum und Elten.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Ergänzung und Optimierung der für den Raum typischen linearen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken, Kopfbäume, Einzelbäume und Baumreihen,
- der Sicherung und Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und damit des Erholungswertes des Raumes,
- der Umsetzung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet 'Die Moiedtjes' (vgl. Ziff. 3.1.5),
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

### **Maßnahmen**

#### Entwicklungsmaßnahmen

- nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anpflanzung und Pflege den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung und Pflege von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)

- Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen (Eiche, Esche)
- Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
- Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

### Optimierungsmaßnahmen

- Erhaltung / Optimierung von naturnahen Kleingewässern und Kolken:
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der Uferbereiche durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung zugunsten der Erhaltung / Entwicklung von Röhrichten und Uferhochstaudenfluren (Einzelne Sträucher und kleine Gehölzgruppen stellen aber durchaus bereichernde Biotopstrukturen dar.), ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 'Die Moiedtjes':

Die Eigentümer und Pächter der innerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Teiche stimmen die von Ihnen durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen eines Jahresplanes zu Beginn eines jeden Jahres auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde mit dieser ab. Hierbei sind das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. und die NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. zu beteiligen.
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen

## **6.2.17 Maßnahmenraum M 17: Waldgebiet 'Borgheeser Heide'**

Größe: ca. 187,4 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den von Waldflächen bestimmten Bereich der Binnendünenlandschaft in der Borghees und im nördlichen Stadtgebiet von Emmerich.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen des Waldes,
- der Schaffung offener Magerstandorte und Heideflächen auf sandigen Standorten,
- der Förderung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes des Raumes.

### **Maßnahmen**

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Entwicklung und Pflege offener Magerstandorte, insbesondere Sandtrockenrasen, und Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen:
  - Schaffung von Lichtungen im Wald, insbesondere in den trockenen Kiefernforsten
  - Schaffung von breiteren, gehölzfreien Streifen entlang der Nordseite von Wegen

- natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd)

## Optimierungsmaßnahmen

- möglichst naturnahe Bewirtschaftung des Waldes:
  - Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils (Die nicht bodenständigen Nadelholzbestände, die sich vor allem aus Kiefernforsten und kleinflächig auch aus Fichten- und Lärchenaufforstungen zusammensetzen, und auch die Roteichenbestände sollten sukzessive in eine Bestockung aus bodenständigem oder zumindest standortgerechtem Laubwald (vor allem Buche und Eiche) umgewandelt werden.)
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
  - Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag
  - Vermeidung von Kahlschlägen
  - Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes (Bei der Verjüngung der Waldbestände sollte nach Möglichkeit ein 30 m breiter Laub-Altholzstreifen an den Waldaußenrändern stehen gelassen und nur bei Überalterung einzelstammweise verjüngt werden.)
  - Erhaltung alter Einzelbäume und Baumreihen aus Buchen und Eichen
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen:
  - Offenhaltung durch extensive Grünlandbewirtschaftung / Beweidung

## **6.2.18 Maßnahmenraum M 18: Ausgeräumte bäuerliche Kulturlandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum**

Größe: ca. 419,3 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die landwirtschaftlich genutzten, stärker ausgeräumten Bereiche im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Ergänzung und Optimierung der für den Raum typischen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken, Einzelbäume, Baumreihen und Alleen,
- der Sicherung und Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und damit des Erholungswertes des Raumes.

## **Maßnahmen**

### Entwicklungsmaßnahmen:

- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen
  - Anpflanzung von kleinen Waldflächen oder Feldgehölzen
- Anpflanzung dichter Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung des Landschaftsbilds beeinträchtigender Bauten, insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes Emmerich

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen
- Erhaltung / Optimierung von kleinen Waldflächen:
  - natürlichen Entwicklung, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung

### **6.2.19 Maßnahmenraum M 19: Ausgeräumte Niederungslandschaft im Bereich der Hetter**

Größe: ca. 194,3 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den heute ausgeräumten, im Südwesten an den dritten Hetterbogen angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen der Autobahn A 3 und dem Gewerbegebiet von Emmerich.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Wiederanreicherung der Kulturlandschaft mit für den Raum typischen linearen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken und Kopfbaumreihen, nach historischem Vorbild,
- der landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes durch Anlage dichter Gehölzstreifen.

#### **Maßnahmen**

---

##### Entwicklungsmaßnahmen:

- nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Einbringung für den Raum charakteristischer Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
  - Anpflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen
- Anpflanzung dichter Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung der das Landschaftsbild beeinträchtigenden Bauten und Hallen des Gewerbegebietes Emmerich
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

##### Optimierungsmaßnahmen:

- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)

- weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

### 6.2.20 Maßnahmenraum M 20: Emmericher Ward

Größe: ca. 309,0 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die grünlandgeprägte Überflutungsauwe auf der rechten Rheinseite zwischen Emmerich und der Deutsch-Niederländischen Staatsgrenze einschließlich des Rheinuferes in den Grenzen des Naturschutzgebietes 'Emmericher Ward'.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Umsetzung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward' (vgl. Ziff. 3.1.6), insbesondere in

- der Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Rast- / Äsungsgebiet für die überwinterten nordischen Wildgänse,
- der Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- der Erhaltung und Entwicklung von Mager- und Trockenrasenstandorten und sonstigem extensivem Grünland,
- der Erhaltung und Entwicklung von Weichholzaunenwäldern, Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwäldern (Hartholzaunenwälder) und feuchten Hochstauden,
- der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer,
- der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der schlammigen / sandigen Flussufer und Kiesbänke sowie reich strukturierter Bühnenfelder mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren,
- der Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna und der Laichgründe,
- der Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Anbindung des Gebietes an die Wasserstandsdynamik des Rheins,
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302) aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie und der hier aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301) aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie und der hier aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie.

#### Maßnahmen

##### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (DE-4203-401) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen



- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (DE-4203-401) für den Such- und Schwerpunktraum 'Emmericher Ward' vorgeschlagenen Maßnahmen
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das Natura 2000-Gebiet 'NSG Emmericher Ward (DE-4103-302)' (Bearbeitung: NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V., Sept. 2020) vorgeschlagenen Maßnahmen
- Umsetzung der im Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward' (Bearbeitung: NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V) entwickelten Maßnahmen (Der 2005 erstellte BMP wird jährlich fortgeschrieben.)
- Umsetzung der im Rahmen des EU-Life+ Projektes 'Wiederherstellung des Feuchtgebietscharakters der Rheinaue Emmericher Ward' durchzuführenden Maßnahmen
- Umsetzung der gem. der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) durchzuführenden Maßnahmen gemäß LAWA -Maßnahmenkatalog (vgl. Wasserkörpersteckbrief für den Rhein aus dem 2. Zyklus der WRRL, Kennung: DE\_RW\_DENW2\_813\_864). Für die Landschaftsplanung relevant sind u.a. folgende Maßnahmen:
  - Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen) (LAWA-Code: 65)
  - Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA-Code: 70)
  - Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
  - Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
  - Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
  - Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (LAWA-Code: 74)
  - Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) (LAWA-Code: 75)
  - Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 76)
  - Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)
  - Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)

## 6.2.21 Maßnahmenraum M 21: Deichvorland westlich Emmerich

Größe: ca. 28,2 ha

Der Maßnahmenraum umfasst einen grünlandgeprägten, vor dem Banndeich gelegenen, zum größeren Teil in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' einbezogenen Abschnitt des Deichvorlandes zwischen der Zufahrt zum Yachthafen Hüthum und dem Stadtgebiet von Emmerich.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften mit Flutrasen, Röhrichten und Magergrünlandanteilen in der Überflutungsau des Rheins,
- der Optimierung des Raumes als Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten

## Maßnahmen

---

### Optimierungsmaßnahmen

- Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung:
  - Anpassung des Mahd- bzw. Beweidungsregimes an den Bruthrhythmus von Grünlandvögeln
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- extensive Nutzung des Grünlandes, insbesondere von Feuchtgrünlandbeständen sowie von Trockenstandorten auf dem Sommerdeich und auf den Kies- und Sandrücken im Anschluss an die Uferwälle (Vorrangig ist im Rahmen der extensiven Nutzung eine Beschränkung der Düngung und der Ausschluss von Herbiziden anzustreben.)
- Offenhalten des Rheinuferes als Bruthabitat für Ufer- und Röhrichtvögel:
  - Verhinderung des Aufkommens von Gehölzaufwuchs durch Beweidung oder Pflege (periodische Mahd)

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen

Der Maßnahmenraum darf seinen Offenlandcharakter nicht verlieren, da er sonst in seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse, Enten und Watvögel und als mögliches Brutgebiet für Wiesenvögel gemindert wird. Es dürfen daher keine Gehölzpflanzungen oder andere den offenen Charakter der Landschaft gefährdenden Maßnahmen durchgeführt werden.

## 6.2.22 Maßnahmenraum M 22: Linksrheinische Rheinaue

Größe: ca. 308,8 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die grünlandgeprägte, vor dem Banndeich gelegene, regelmäßig überflutete, in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' einbezogene linksrheinische Stromaue.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Optimierung des Raumes als Rast- / Äsungsgebiet für die überwinternden nordischen Wildgänse sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für Enten und Watvögel,
- der Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften der Aue und der Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum der charakteristischen Wiesenvogelgemeinschaft,
- der Optimierung des Raumes als Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotop seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302, Stand Mai 2018) aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie und der hier

aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils

### Optimierungsmaßnahmen:

- Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung:
  - Anpassung des Mahd- bzw. Beweidungsregimes an die im Maßnahmenraum vorkommenden Grünlandvögel bzw. an Zielarten, die im Gebiet wieder / neu angesiedelt werden sollen
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- Optimierung des Grünlandgebietes als Lebensraum für Limikolen durch Schaffung von Flachwasserbereichen: \*)
  - Anlage von offenen, zur Brutzeit wasserführenden Flutmulden mit einer Größe bei maximaler Wasserführung von 0,1 - 0,5 ha und einer Tiefe von maximal 0,8 m als Nahrungshabitat für Wiesenvögel in der Brutzeit und für durchziehende Limikolen
  - möglichst flache und buchtenreiche Ausbildung der Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1 : 10
  - Erhaltung einer spärlichen, kurzen Vegetation durch Beweidung oder Pflege, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Röhricht
- \*) Zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, freilaufende Hunde etc.) zu achten.
- Ökologische Anreicherung des Rheinabschnittes durch Schaffung von periodisch durchfluteten Nebenrinnen:
  - Schaffung naturnaher, dynamischer Flussbett- und Uferstrukturen mit kleinräumiger Vielfalt an Tiefen-, Strömungs- und Substratverhältnissen
  - Schaffung der Voraussetzungen zur Entwicklung von Unterwasservegetation, schlammigen Uferbereichen mit einjähriger Vegetation sowie Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren entlang der Wechselwasserzone
  - Schaffung von Flachwasserbereichen als Lebensraum für Limikolen und Ufervögel
  - Verhinderung eines Aufkommens von Gehölzaufwuchs durch Beweidung oder Pflege
- Offenhalten des Rheinuferes als Bruthabitat für Ufervögel, insbesondere für den Flussregenpfeifer:
  - Verhinderung des Aufkommens von Gehölzaufwuchs durch Beweidung oder Pflege (periodische Mahd)
- Verlegung des Modellflugplatzes nordöstlich von Griethausen auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte:

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) für den Such- und Schwerpunktraum 'Flussmarschen' vorgeschlagenen Maßnahmen

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) für den Such- und Schwerpunktraum 'Deichvorland bei Grieth' vorgeschlagenen Maßnahmen
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet DE-4203-302 'Kalflack' (Kreis Kleve 2020) vorgeschlagenen Maßnahmen
- Umsetzung der gem. der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) durchzuführenden Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog (vgl. Wasserkörpersteckbrief für den Rhein aus dem 2. Zyklus der WRRL, Kennung: DE\_RW\_DENW2\_813\_864). Für die Landschaftsplanung relevant sind u.a. folgende Maßnahmen:
  - Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen) (LAWA-Code: 65)
  - Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA-Code: 70)
  - Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
  - Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
  - Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
  - Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (LAWA-Code: 74)
  - Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) (LAWA-Code: 75)
  - Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 76)
  - Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)
  - Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)

Der Maßnahmenraum darf seinen Offenlandcharakter nicht verlieren, da er sonst in seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse, Enten und Watvögel und als Brutgebiet für Wiesenvögel gemindert wird. Es dürfen daher keine Gehölzpflanzungen oder andere den offenen Charakter der Landschaft gefährdenden Maßnahmen stattfinden.

Gegenwärtig ist das Deichvorland kaum für die Erholung erschlossen. Nur der Oraniendeich (Banndeich) und die Emmericher Rheinbrücke sind in ein Netz von nationalen und regionalen Wanderwegen einbezogen. Eine weitere Erschließung des Deichvorlandes für die Erholung sollte nicht erfolgen. Vorrang sollte die Gewährleistung weitgehender Störungsfreiheit haben, da insbesondere un gelenkter Besucherverkehr zu Störungen für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes führen kann.

Für den Maßnahmenraum ist in den Grenzen des Naturschutzgebietes die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

## **6.2.23 Maßnahmenraum M 23: Ausgeräumte Bereiche der linksrheinischen Auen- und Niederungslandschaft**

Größe: ca. 466,4 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die landwirtschaftlich genutzten, stärker ausgeräumten Bereiche der Auen- und Niederungslandschaft im Westen des Plangebietes im Umfeld von Kleve und Griethausen.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Ergänzung und Optimierung der für den Raum typischen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken, Baumreihen, Alleen und Einzelbäume,

- der Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und damit des Erholungswertes des Raumes für die Naherholung um Kleve.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen
  - Anpflanzung von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

### Optimierungsmaßnahmen

- Erhaltung, naturnahe Gestaltung und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung / Optimierung von Feldgehölzen / kleinen Waldflächen:
  - Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

## **6.2.24 Maßnahmenraum M 24: Niederungsbereich entlang des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens**

Größe: ca. 354,3 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den Grünland-Gewässer-Komplex im Niederungsbereich entlang des als FFH-Gebiet ausgewiesenen Teilabschnittes des Kellener Altrheins sowie entlang des Tiller Grabens zwischen der Landesstraße 8 (Oraniendeich) und der Kreisstraße 14 (Friedenstraße).

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung und Entwicklung der noch weitgehend zusammenhängenden naturnahen Grünland-Gewässer-Komplexe mit Anteilen von artenreichem, z.T. feuchtem und magerem Extensivgrünland und der Optimierung des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünlandvögel sowie als Rast- und Äsungsplatz überwinternder Wildgänse,
- der Reduzierung der Nährstoffeinträge in den Kellener Altrhein,
- der Erhaltung und Optimierung des Kellener Altrheins als naturnahes Auengewässer sowie von naturnahen Kleingewässern und Kolken, u.a. zur Brutbestandssicherung und -förderung von Röhrichtvögeln und zur Förderung und Rastbestandssicherung von Wasservögeln,
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach



Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,

- der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie und der hier aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten
- Umwandlung an den Altrhein angrenzender Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland
- Einrichtung von Uferstreifen entlang des Kellener Altrheins (Mindestbreite nach Möglichkeit 10 m) als Puffer gegen Nährstoffeintrag aus den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen

### Optimierungsmaßnahmen

- nach Möglichkeit Erhöhung des Grundwasserstandes und Wiedervernässung von Grünlandflächen
- extensive Nutzung des Grünlandes im gesamten näheren Umfeld des Kellener Altrheins, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünlandbeständen, sowie im Bereich der Deichanlagen mit Trockenstandorten (Vorrangig sind im Rahmen der extensiven Nutzung eine Beschränkung der Düngung und der Ausschluss von Herbiziden anzustreben.)
- Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung:
  - Anpassung des Mahd- bzw. Beweidungsregimes an die im Maßnahmenraum vorkommenden Grünlandvögel bzw. an Zielarten, die im Gebiet wieder / neu angesiedelt werden sollen
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- Erhaltung / Optimierung des Kellener Altrheins als naturnahes Auengewässer:
  - Beseitigung von Schlamm und Feinsediment auf Teilstrecken
  - Verhinderung von Gehölzansiedlung oder Verbuschung in den Uferöhrichtern (Einzelne Sträucher und kleine Gehölzgruppen stellen aber durchaus bereichernde Biotopstrukturen dar.)
- Erhaltung / Optimierung von naturnahen Kleingewässern und Kolken:
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der Uferbereiche durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung zugunsten der Erhaltung / Entwicklung von Röhrichtern und Uferhochstaudenfluren (Einzelne Sträucher und kleine Gehölzgruppen stellen aber durchaus bereichernde Biotopstrukturen dar.), ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze
- Erhaltung / Entwicklung gewässerbegleitender feuchter Hochstaudenfluren:
  - Verhinderung von Gehölzansiedlung oder Verbuschung, falls erforderlich Rodung hochwüchsiger Gebüsche
- Erhaltung / Optimierung von naturnahem Weichholz-Auenwald:



- natürlichen Entwicklung von Flächen mit Silberweiden-Auenwald, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
    - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
    - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen
  - Erhaltung / Pflege / Optimierung den Raum prägender Gehölzelemente, insbesondere von Weißdorn-Schlehen-Hecken, Kopfbäumen, Baum- / Strauchreihen bzw. -gruppen und gewässerbegleitenden Ufergehölzen: \*)
    - Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
    - Pflege von Kopfbäumen und Anpflanzung von Kopfbaumreihen
- \*) Der Maßnahmenraum darf seinen Offenlandcharakter nicht verlieren, da er sonst in seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse, Enten und Watvögel und als Brutgebiet für Grünlandvögel gemindert wird. Es sollten daher keine Gehölzpflanzungen oder andere den offenen Charakter der Landschaft gefährdende Maßnahmen stattfinden.

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' für den Such- und Schwerpunktraum 'Kellener Altrhein' vorgeschlagenen Maßnahmen
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) vorgeschlagenen Maßnahmen
- Umsetzung der gem. der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) durchzuführenden Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog (vgl. Wasserkörpersteckbrief für den Kellener Altrhein aus dem 2. Zyklus der WRRL, Kennung: DE\_RW\_DENW2798\_0\_18):
  - Neubau/Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser (LAWA-Code: 10)
  - Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 69)
  - Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
  - Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
  - Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)
  - Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)

Eine weitere Erschließung der Niederungsbereiche für die Erholung sollte nicht erfolgen. Vorrang sollte die Gewährleistung weitgehender Störungsfreiheit haben, da insbesondere un gelenkter Besucherverkehr zu Störungen für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes, insbesondere für Wildgänse und Grünlandvögel führen kann.

Für den Maßnahmenraum ist in den Grenzen des Naturschutzgebietes die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

## 6.2.25 Maßnahmenraum M 25: Stromrinnen und Auen im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm

Größe: ca. 331,4 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die Muldenlagen, ehemaligen Stromrinnen und Auen entlang des Warbeyener Grabens, des Schnipperwardsgraben, des Kellener Altrheins oberhalb Haus Gansward, des Molkereigrabens, des Tiller Grabens östlich der Kreisstraße 14 (Friedenstraße) und der Kalfack am Ostrand des Planungsraumes.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der grünlandgeprägten ehemaligen Stromrinnen und Auen als den Niederrhein bestimmende Landschaftsbestandteile und als wichtige lineare Elemente im Biotopverbund,
- der Erhaltung und Entwicklung der Grünland-Gewässer-Komplexe als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünlandvögel sowie als Rast- und Äsungsplatz überwinternder Wildgänse,
- der Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer,
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

### Maßnahmen

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, insbesondere auf ursprünglich typischen Grünlandstandorten und auf Flächen im direkten Umfeld der Gewässer
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite mind. 5 m) entlang von Gräben und grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen

#### Optimierungsmaßnahmen

- extensive Nutzung des Grünlandes im näheren Umfeld der Gewässer sowie im Bereich der Deichanlagen mit Trockenstandorten (Vorrangig sind im Rahmen der extensiven Nutzung eine Beschränkung der Düngung und der Ausschluss von Herbiziden anzustreben.)
- Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung:
  - Anpassung des Mahd- bzw. Beweidungsregimes an den Brutrhythmus von Grünlandvögeln, wie den im Raum vorkommenden Kiebitz
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- nach Möglichkeit Erhöhung des Grundwasserstandes und Wiedervernässung von Grünlandflächen
- Optimierung der grünlandgeprägten Rinnen als Lebensraum für Wiesenvögel durch die Anlage von offenen, zur Brutzeit wasserführenden Blänken oder Tümpeln: \*)

- Ausbildung der Blänken mit einer offenen Wasserfläche bei maximaler Wasserführung von 0,1 - 0,5 ha Größe und einer Tiefe von maximal 0,8 m
- möglichst flache und buchtenreiche Ausbildung der Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1 : 10
- Erhaltung einer spärlichen, kurzen Vegetation durch Beweidung oder Pflege, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Röhricht
- \*) Zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde etc.) zu achten.
- Erhaltung / Optimierung von naturnahen Kleingewässern:
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der Gewässer oder der Uferbereiche durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung zugunsten der Erhaltung / Entwicklung von Röhrichten und Uferhochstaudenfluren (Einzelne Sträucher und kleine Gehölzgruppen stellen aber durchaus bereichernde Biotopstrukturen dar.), ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen
- Erhaltung / Pflege / Optimierung den Raum prägender Gehölzelemente, insbesondere Weißdorn-Schlehen-Hecken, Kopfbäume, Baum- / Strauchreihen bzw. -gruppen und gewässerbegleitende Ufergehölze: \*)
  - Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
  - Pflege von Kopfbäumen und Anpflanzung von Kopfbaumreihen
  - \*) Der Maßnahmenraum sollte seinen Offenlandcharakter nicht verlieren, da er sonst in seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse oder als Brutgebiet für Grünlandvögel gemindert wird. Es sollten daher keine Gehölzpflanzungen oder andere den offenen Charakter der Landschaft mindernden Maßnahmen stattfinden.
- Erhaltung / Optimierung von kleinen Waldflächen:
  - natürliche Entwicklung, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen, auch über die bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Teilbereiche hinaus

## **6.2.26 Maßnahmenraum M 26: Erhöht liegende Flächen und Uferwälle der Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm - Teilflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'**

Größe: ca. 600,5 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die zwischen den ehemaligen Stromrinnen und Auen leicht erhöht liegenden Flächen und Uferwälle in der linksrheinischen Auenlandschaft zwischen dem Banndeich im Norden und dem Schlafdeich bzw. der Sommerlandstraße im Westen und Süden außerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Wiederanreicherung der Kulturlandschaft mit für den Raum typischen Gehölzstrukturen, insbesondere Baumreihen und Kopfbaumreihen, Einzelbäumen, hofnahen Streuobstbeständen, Feldhecken und kleinen Feldgehölzen,

- der Schaffung eines ergänzenden Lebensraumes zum angrenzenden Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (DE4203-401), insbesondere durch Optimierung des Gebietes als Rast- und Äsungsplatz überwintender nordischen Wildgänse.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Einbringung für den Raum charakteristischer Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen
  - Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Feldgehölzen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben und grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen

### Optimierungsmaßnahmen

- Erhaltung / Pflege / Optimierung den Raum prägender Gehölzelemente, insbesondere, Baumreihen, Kopfbaume, Einzelbäume, hofnahe Streuobstbestände, Weißdorn-Schlehen-Hecken:
  - Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
  - Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung / Optimierung von kleinen Waldflächen:
  - natürliche Entwicklung, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

Der Maßnahmenraum ist als ergänzender Lebensraum zum angrenzenden Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein' (DE4203-401) zu sehen. Generell sollten daher die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' beschriebenen 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen' umgesetzt werden.

## **6.2.27 Maßnahmenraum M 27: Erhöht liegende Flächen und Uferwälle der Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm - Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'**

Größe: ca. 551,5 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die leicht erhöhten Flächen und Uferwälle in der linksrheinischen Auenlandschaft innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Wiederanreicherung der Kulturlandschaft mit für den Raum typischen Gehölzstrukturen, insbesondere Baumreihen und Kopfbaumreihen, Einzelbäumen, hofnahen Streuobstbeständen, Feldhecken und kleinen Feldgehölzen,
- der Optimierung des Raumes als Rast- / Äsungsgebiet für die überwinternden nordischen Wildgänse,
- dem Schutz und der Förderung der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Einbringung für den Raum charakteristischer Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen
  - Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Feldgehölzen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben und grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen

### Optimierungsmaßnahmen

- Sicherung und Verbesserung der Nahrungssituation für die nordischen Wildgänse auf den Ackerflächen:
  - Zwischenfruchtanbau oder Wintergetreide
  - längerfristiges Belassen von Ernteresten bzw. Winterstopeln auf den Ackerflächen
- Erhaltung / Pflege / Optimierung den Raum prägender Gehölzelemente, insbesondere, Baumreihen, Kopfbäume, Einzelbäume, hofnahe Streuobstbestände, Weißdorn-Schlehen-Hecken:
  - Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
  - Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung / Optimierung von kleinen Waldflächen:
  - natürlichen Entwicklung, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen

## 6.2.28 Maßnahmenraum M 28: Das Neerfeld bei Kellen

Größe: ca. 21,4 ha

Der Maßnahmenraum umfasst einen aus ehemaliger Abbautätigkeit hervorgegangenen, zwischen Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen im nördlichen Stadtgebiet von Kleve gelegenen Komplex aus Gewässern, Grünland und Gehölzen.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung und naturnahen Gestaltung der Gewässer zur Förderung einer gewässertypischen Vegetationszonierung sowie der gewässertypischen Fauna,
- der Erhaltung und Optimierung der für den Raum typischen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken, Baumreihen, Ufergehölze und eines flächigen Laubholzbestandes,
- der Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und damit des Erholungswertes des Raumes für die Naherholung um Kleve.

### Maßnahmen

---

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen entlang von Gehölzrändern

#### Optimierungsmaßnahmen

- möglichst naturnahe Gestaltung der ehemaligen Abgrabungsgewässer zur Förderung einer gewässertypischen Vegetationszonierung aus Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie von Röhricht- und Uferhochstaudensäumen:
  - Abflachung der Ufer zur Schaffung von Flachwasserbereichen
  - Herausnahme von Uferabschnitten aus der intensiven Angel- / Erholungsnutzung
  - ggf. Verringerung der Beschattung durch Gehölze
- Erhaltung / Pflege / Optimierung der im Raum vorhandenen Gehölzelemente, insbesondere von Feldhecken, Baumreihen, Kopfbäumen, Gebüsch, Ufergehölzen und eines flächigen Laubholzbestandes:
  - Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Verjüngung
  - Pflege und Anpflanzung von Kopfbäumen

## 6.2.29 Maßnahmenraum M 29: Landwirtschaftliche Versuchsanstalt 'Haus Riswick'

Größe: ca. 104,7 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die Flächen der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt 'Haus Riswick'.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Ergänzung bzw. Optimierung vorhandener Strukturen.

### Maßnahmen

---

#### Entwicklungsmaßnahmen

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer



## Optimierungsmaßnahmen

- Erhaltung / Pflege / Optimierung der im Raum vorhandenen Gehölzelemente, insbesondere, Baumreihen, Streuobstbestände, Feldhecken und flächige Gehölzbestände:
  - Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Verjüngung

### **6.2.30 Maßnahmenraum M 30: Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt**

Größe: ca. 584,0 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die leicht erhöhten Terrassenflächen der Niederungslandschaft um Qualburg und Hasselt zwischen dem Schlafdeich bzw. der Sommerlandstraße im Nordosten und der Kalkarer Straße (B 57) im Südwesten. Der Niederungsbereich wird von zahlreichen Rinnen, z.T. Altstromrinnen des Rheins, und Mulden durchzogen. Die im Bereich der Rinnen und Mulden notwendigen Maßnahmen werden im Maßnahmenraum M 31 (Ziff. 6.2.31) beschrieben.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Wiederanreicherung der Kulturlandschaft mit für den Raum typischen Gehölzstrukturen, insbesondere Baumreihen und Einzelbäumen, Kopfbaumreihen, hofnahen Streuobstbeständen, Feldhecken und kleinen Feldgehölzen.

## **Maßnahmen**

### Entwicklungsmaßnahmen:

- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen (Eiche, Esche)
  - Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Felddrainen
- Erhaltung und Neuanlage von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

### Optimierungsmaßnahmen:

- Erhaltung / Optimierung von naturnahen Kleingewässern:
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der Gewässer oder der Uferbereiche durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung zugunsten der Erhaltung / Entwicklung von Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten und Uferhochstaudenfluren; ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze
- Erhaltung / Pflege / Optimierung den Raum prägender Gehölzelemente, wie Baumreihen, Kopfbäume und Feldhecken, insbesondere Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
- Erhaltung / Pflege / Optimierung von Streuobstwiesen
- Erhaltung / Optimierung von Feldgehölzen und kleinen Waldflächen:
  - natürliche Entwicklung oder naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung von naturnahen Laubholzbeständen
  - Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen

- Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und nach Möglichkeit erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen

## 6.2.31 Maßnahmenraum M 31: Rinnen und Mulden im Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt

Größe: ca. 171,7 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die von Gewässern bzw. Gräben, wie der Wetering (vgl. Maßnahmenraum 32, Ziff. 6.2.32), der Geslaer Ley, dem Borschelgraben, dem Rosendahlergraben, dem Hasselter Graben und dem Moyländer Graben durchzogenen Rinnen und Mulden im Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der grünlandgeprägten Rinnen und Mulden als für den Niederrhein typische Landschaftsbestandteile und als wichtige lineare Elemente im Biotopverbund,
- der Wiederanreicherung der Kulturlandschaft mit für den Raum typischen linearen Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken, Baumreihen, Kopfbäumreihen und Ufergehölzen,
- der Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer.

### Maßnahmen

---

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, insbesondere auf Flächen im direkten Umfeld der Gewässer und auf typischen Grünlandstandorten
- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen (Eiche, Esche)
  - Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbäumreihen
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Feldgehölzen
  - Anpflanzung von Ufergehölzen
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben und grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Anlage von naturnahen Kleingewässern

#### Optimierungsmaßnahmen:

- nach Möglichkeit extensive Nutzung des Grünlandes im näheren Umfeld der Gewässer (Vorrangig ist im Rahmen der extensiven Nutzung eine Beschränkung der Düngung und der Ausschluss von Herbiziden anzustreben.)
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben:

- Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
- weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen
- Erhaltung / Optimierung von naturnahen Kleingewässern:
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der Gewässer oder der Uferbereiche durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung zugunsten der Erhaltung / Entwicklung von Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten und Uferhochstaudenfluren; ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze
- Erhaltung / Pflege / Optimierung den Raum prägender Gehölzelemente, wie Feldhecken, Kopfbäume, Baumreihen /-gruppen und gewässerbegleitende Ufergehölze, insbesondere Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
- Erhaltung / Optimierung von Feldgehölzen / kleinen Waldflächen:
  - naturnahe Bewirtschaftung oder natürliche Entwicklung
  - Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung

## 6.2.32 Maßnahmenraum M 32: Wetering

Größe: ca. 34,5 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den im Bereich dieses Landschaftsplans gelegenen, etwa 5,5 km langen Abschnitt der Wetering.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der naturnahen Gestaltung und ökologischen Aufwertung der 'Wetering' nach dem Vorbild eines natürlichen Tieflandbaches im Niederungsbereich,
- der Schaffung eines ökologischen Verbindungskorridors,
- der Verbesserung der Wasserqualität.

### Maßnahmen

---

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung an den Gewässerlauf angrenzender Ackerflächen in Grünland
- Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (nach Möglichkeit mit einer Mindestbreite von 10 m):
  - bei Durchführung von Mahdmaßnahmen Abtransport der gemähten Vegetation zur Ausmagerung (Nährstoffentzug) der Uferstreifen
- abschnittsweise Entwicklung naturnaher Ufergehölze:
  - Entwicklung durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze oder durch spontanes Wachstum im Rahmen der natürlichen Sukzession
  - abschnittsweise Pflanzung artenreicher Gehölzstreifen von maximal 500 m Länge, die sich mit offenen Teilabschnitten abwechseln

#### Optimierungsmaßnahmen:

- ökologische Aufwertung der 'Wetering' nach dem Vorbild des Tieflandbaches:
  - Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche, Abflachung der Uferböschungen und Herstellung wechselnder Böschungsneigungen
  - Herstellung von Flachuferzonen etwa auf einem Viertel der Uferlänge
  - Schaffung der Voraussetzungen für eine eigendynamische Weiterentwicklung des Gewässerbettes

- Verbesserung der Wasserqualität:
  - Extensivierung der Nutzung der an den Gewässerlauf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangig ist im Rahmen der extensiven Nutzung eine Beschränkung der Düngung und der Ausschluss von Herbiziden anzustreben.)
  - keine Einleitung ungeklärter Abwässer
  - Einrichtung von Uferstreifen entlang von in die Wetering einmündenden Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen
- Förderung von Uferrohricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege:
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nach Möglichkeit mit einem Mähboot und erst im Spätsommer (August und September)
  - Durchführung der Mahd am Ufer und im Gewässer nur abschnittsweise und auch nur auf einer Uferseite
  - Durchführung von Sohlräumungen nur abschnittsweise und nur bei starken Verschlämmungen

### Umsetzung bestehender Pläne / Konzepte

- Umsetzung der gem. der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) durchzuführenden Maßnahmen gemäß LAWA -Maßnahmenkatalog (vgl. Wasserkörpersteckbrief für die Wetering aus dem 2. Zyklus der WRRL, Kennung: DE\_RW\_DENW27984\_5\_19):
  - Neubau/Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser (LAWA-Code: 10)
  - Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
  - Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
  - Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
  - Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (LAWA-Code: 74)
  - Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)
  - Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)

### **6.2.33 Maßnahmenraum M 33: Auf die Wasserburg Moyland bezogener Kulturlandschaftsbereich**

Größe: ca. 100,8 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die von Rinnen und Mulden durchzogene, noch durch einen vergleichsweise hohen Grünlandanteil gekennzeichnete und durch Gehölzstrukturen gut gegliederte Kulturlandschaft im Umfeld der Wasserburg Moyland etwa bis zum Entenhorstergraben im Westen und bis zum Moyländergraben bzw. bis zur Wetering im Norden.

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in

- der Erhaltung und Optimierung des Kulturlandschaftsbereiches als Teil des zum Schloss Moyland gehörenden Ensembles, bestehend aus Wasserburg, Garten- und Parkanlagen und angrenzender Landschaft, als landschaftliches Gesamtkunstwerk,
- der Erhaltung der herrschaftlichen Strukturen, insbesondere des ausgreifenden Alleensystems,
- der möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes.

## Maßnahmen

---

### Entwicklungsmaßnahmen

- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, insbesondere auf Flächen im direkten Umfeld der Gewässer und auf typischen Grünlandstandorten
- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:
  - Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen (Eiche, Esche)
  - Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben und grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Anlage von naturnahen Kleingewässern

### Optimierungsmaßnahmen:

- nach Möglichkeit extensive Nutzung des Grünlandes im näheren Umfeld der Gewässer (Vorrangig ist im Rahmen der extensiven Nutzung eine Beschränkung der Düngung und der Ausschluss von Herbiziden anzustreben.)
- Erhaltung / Optimierung von naturnahen Kleingewässern:
  - Verhinderung einer übermäßigen Beschattung der Gewässer oder der Uferbereiche durch Gehölzansiedlung oder Verbuschung zugunsten der Erhaltung / Entwicklung von Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten und Uferhochstaudenfluren; ggf. Zurückdrängung sich ausbreitender Gehölze
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben
  - Durchführung von Mahdmaßnahmen nur abschnittsweise und erst im Spätsommer (August und September)
  - weitgehender Verzicht auf Sohlräumungen
- Erhaltung / Pflege / Optimierung den Raum prägender Gehölzelemente, wie Alleen, Baumreihen / -gruppen, Einzelbäume, Feldhecken und Kopfbäume, insbesondere Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlen- und Horstbäumen
- möglichst naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen / Feldgehölzen:
  - Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz (vor allem Eiche oder Erle) bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
  - Erhaltung und Weiterführung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag, Vermeidung von Kahlschlägen
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes
  - Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen
- Wiedervernässung von Bruchwaldflächen und ursprünglich feuchter Grünlandbereiche durch Verschließen von Entwässerungsgräben und Anheben des Grundwasserstandes
- Erhaltung / Optimierung von Erlen-Bruchwald:
  - natürliche Entwicklung
  - Wiedervernässung (Zumindest im Frühjahr sollte eine zeitweise Überstauung der Flächen mit Grundwasser gewährleistet sein.)

Für den Bereich des Erlenbruches und des angrenzenden Kleingewässers am Entenhorstergraben ist in den Grenzen des Naturschutzgebietes 'Moyländer Bruch - Teilfläche' (vgl. Ziff. 3.1.10) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind. Der Bereich ist in Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet NSG 'Moyländer Bruch' auf dem Gebiet des angrenzenden Landschaftsplanes 'Gocher Heide' zu sehen.

### 6.3 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern / Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pfliegertermine zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Eigentümern / Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

#### Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, wie Kleingewässer oder Kolke, Heidereste, Erlenbruchwald- oder Erlenauenwaldreste oder ein Großseggenried. Die meisten zu pflegenden Biotope liegen innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, sind entsprechend § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen oder sind nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Die Biotope sind entsprechend den in den jeweiligen Schutzverordnungen festgesetzten Ver- bzw. Geboten sowie entsprechend den in den Maßnahmenräumen (s. Ziff. 6.2) vorgegebenen Maßnahmen zu optimieren bzw. zu pflegen.

Die bisher keinem besonderen Schutzstatus unterliegenden zu pflegenden Biotope werden mit den Buchstaben **Pf** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotope sind der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen.

#### 6.3.1 Pflege von kleinen Stillgewässern

Bei Renaturierungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu prüfen, ob diese Lebensraum seltener Kleinfischarten (z.B. Steinbeißer oder Schlammpeitzger) sind. Bei Renaturierungsarbeiten ist dementsprechend Rücksicht auf die Biologie der Tiere zu nehmen.

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Pflegemaßnahmen:

- Kleingewässer sind spätestens alle 5 Jahre zu kontrollieren und im Bedarfsfall in Teilbereichen zu entkräuten oder zu entschlammen.
- Bei der Entschlammung oder Entkräutung ist ein Teil der Vegetation, verteilt auf mehrere kleine, gestreut liegende Komplexe, als Refugium oder Wiederausbreitungszentrum für die Tierwelt zu belassen oder alternativ jeweils der Bewuchs einer Hälfte des Gewässers zu schonen. Hochwertige Pflanzenbestände sind grundsätzlich bei Entschlammungsmaßnahmen auszunehmen.



- Gegebenenfalls sind Uferverbesserungen durch Abflachung zu steiler Uferbereiche vorzunehmen.
- Die Ufer künstlich angelegter Kleingewässer sind vielfach übersteilt. Hier sind durch die Abflachung der Ufer Flachwasserbereiche zur Förderung von Röhrichten sowie Schwimmblatt- und Laichkrautgürteln zu schaffen.
- Übermäßiger Fischbesatz mit Nutz- oder Zierfischen ist mit geeigneten Methoden zu regulieren.
- Übermäßiger Fischbesatz mit Nutz- und Zierfischen führt durch den erhöhten Fraßdruck zur Reduzierung der Artenvielfalt und Individuenzahlen schutzwürdiger Tierarten. Betroffen können hiervon beispielsweise Amphibien, Libellen oder Wasserkäferarten sein.
- Gefährdungen und Schäden (z.B. Müllablagerungen) sind zu beseitigen.
- Um die Gewässer ist ein mindestens 5 m breiter Randstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune gegen Viehtritt, Verbiss und Verjauchung zu schützen.
- Zu dichter Gehölzbewuchs in den Randbereichen, der zu einer starken Beschattung der Gewässer führt, ist durch mechanische Maßnahmen im Bedarfsfalle auszulichten (Einzelne Sträucher und kleine Gehölzgruppen stellen aber durchaus bereichernde Biotopstrukturen dar.).
- Bei innerhalb von Waldflächen liegenden Kleingewässern bzw. Gewässern mit dichtem Ufergehölzbewuchs ist die Bestockung am südseitigen Ufer aufzulockern, um die starke Beschattung durch Bäume zu vermeiden bzw. Im Einzelnen werden für folgende Kleingewässer Pflegemaßnahmen festgesetzt:

### 6.3.1.1 Weiher südwestlich Haus Schmithausen

Das Gewässer liegt südwestlich Haus Schmithausen, angrenzend an eine Gewerbefläche. Seine heutige Form erhielt es in der ersten Hälfte der 80er Jahre im Rahmen der Erweiterung einer bestehenden Teichanlage. Die Böschungen wurden mit einem Neigungsverhältnis von 1 : 4 bis 1 : 6 hergestellt. Es wurde eine lückige Böschungsbepflanzung angelegt, im Uferbereich sollte sich ein Röhrichtsaum entwickeln.

Heute werden die Böschungs- und Uferbereiche von einem dichten Gehölzstreifen eingenommen. Die Röhrichtentwicklung ist aufgrund der starken Beschattung stark eingeschränkt.

Größe der Wasserfläche ca. 5.200 m<sup>2</sup>.

Entsprechend Ziffer 6.3.1 ist insbesondere:

der dichte Gehölzbewuchs in den Böschungs- und Randbereichen, der zu einer starken Beschattung des Gewässers führt, durch mechanische Maßnahmen auszulichten.

Genauere Lage der Pflegemaßnahme:

Rechtswert: 32305021	Hochwert: 5742640
----------------------	-------------------

### 6.3.2 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Spätsommer

abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zur Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen verwendbar.

### 6.3.3 Pflege naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz gemäß Bewirtschaftungsziel geregelten Grundsätze zu beachten.

Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

- Belassen von wechselnden Schonstreifen: Bei jeder Mahd bleiben 5% der Fläche als Schonstreifen stehen. Der Streifen sollte eine Mindestbreite von 3 Metern haben, Lage und Größe sind zu beachten.
- Belassen eines Schonstreifens zur Überwinterung von Insekten und als Deckung und Rückzug für die Feldtiere.
- Aufwertung von artenarmem Grünland durch Regiosaatgut oder Mahdgutübertragung.

### 6.3.4 Pflege von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei der Pflege von Kopfbäumen zu beachten:

- Der Kopfbau schnitt muss bei der Anzucht bzw. in der Jugendphase begonnen werden, geeignet sind bei den heimischen Baumarten Weide (*Salix sp.*), Linde (*Tilia sp.*), Eiche (*Quercus sp.*), Esche (*Fraxinus excelsior*).
- Der Schnitt erfolgt an den verdickten Astenden (Köpfe), dabei werden die Neuaustriebe an der Triebbasis und nur im Triebdurchmesser flach abgeschnitten ohne die Köpfe zu verletzen.
- Der Schnitt ist in der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) bei Beachtung der baumbewohnenden Fauna durchzuführen.
- Die Köpfe sind vollständig zu beschneiden, der Schnitt erfolgt in mehrjährigem Abstand (3-8 Jahre) –je nach Alter, Zustand und u.U. auch Fördermöglichkeit.

### 6.3.5 Pflege von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei der Pflege von Feldhecken zu beachten:

- Die Heckenpflege nur in der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) durchführen, um die heckenbewohnenden Tiere zu schonen.
- Differenzierte Ausführung: Langsam- und tlw. solitärwachsende Gehölze wie Weißdorn (*Crataegus sp.*) oder Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) sind schonend zurückzuschneiden; wüchsige Arten wie Haselnuss (*Corylus avellana*) oder Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) bei Bedarf auf den Stock setzen („kniehoch“).
- Abschnittsweise pflegen, um in den anderen Bereichen der Hecke die Lebensräume zu erhalten („Umtriebspflege“). In der Regel pro Jahr nicht mehr als ein Drittel der Heckenlänge pflegen.
- Markante alte Bäume und Totholz als Biotopbäume stehen lassen. Nach Möglichkeit bzw. Bedarf das strauchige Schnittgut zum Füllen von Lücken aufschichten.
- Zur Etablierung und zum Erhalt von Überhältern (Neuanpflanzung, Obstbäume): Gezielter Rückschnitt bedrängender wüchsiger Begleitsträucher und krautiger Vegetation; bei Bedarf Formschnitt/Erziehungsschnitt durch Leittriebförderung.

### 6.3.6 Pflege von Streuobstwiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz gemäß Bewirtschaftungsziel geregelten Grundsätze zu beachten.

Folgende Grundsätze sind bei der Pflege von Streuobstwiesen insbesondere zu beachten:

- Es sind regelmäßige Pflegeschnitte durchzuführen –je nach Alter des Baumes unterscheidet man zwischen Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt.
- Die Baumscheibe (Wurzelbereich) ist in den ersten 5 Jahren frei- bzw. kurz zu halten.
- Die Bäume sind fachgerecht anzubinden und bei Beweidung vor Verbiss zu schützen.
- Auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume ist zu verzichten.

## 6.4 Vorrangflächen für Kompensation

Der Landschaftsplan soll Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, besonders geeignet sind (§ 9 BNatSchG).

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind mit einer Schraffur in der Festsetzungskarte C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - gekennzeichnet:

### 6.4.1 Kompensationsraum K 1: Oude Rijnstrang

Der Kompensationsraum umfasst den 'Oude Rijnstrang', einen auch als 'Strang' bezeichneten begradigten Bachlauf im Nordwesten des Plangebietes südlich Babberich. Er entspricht dem Maßnahmenraum

M 4 'Oude Rijnstrang'.

Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist Ziff. 6.2.4 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, den Gewässerlauf naturnäher zu gestalten und die Wasserqualität zu verbessern. Gleichzeitig soll im Zuge des Gewässers durch die Einrichtung von Uferstreifen ein ökologischer Verbindungskorridor geschaffen werden.

#### Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Umwandlung an den Gewässerlauf angrenzender Ackerflächen in Grünland
- Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (Mindestbreite 5 m, nach Möglichkeit 10 m)
- abschnittsweise Entwicklung naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze oder durch spontanes Wachstum im Rahmen der natürlichen Sukzession (Abschnittsweise sollten kleine artenreiche Gehölzstreifen entwickelt werden, die sich mit offenen Teilabschnitten abwechseln.)
- ökologische Aufwertung des Gewässerlaufes nach dem Vorbild des Tieflandbaches:
  - Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche, Abflachung der Uferböschungen und Herstellung wechselnder Böschungsneigungen
  - Herstellung von Flachuferzonen
  - nach Möglichkeit Schaffung der Voraussetzungen für eine eigendynamische Weiterentwicklung des Gewässerbettes
- Verbesserung der Wasserqualität:

- Extensivierung der Nutzung der an den Gewässerlauf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

#### **6.4.2 Kompensationsraum K 2: Leege Heide**

Der Kompensationsraum umfasst die ehemalige Heidelandschaft der 'Leege Heide', die heute durch ein Mosaik aus Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend Grünland, mit einem die Waldflächen verbindenden, engen Netz aus Gehölzstreifen und Baumreihen gekennzeichnet ist. Er entspricht dem Maßnahmenraum

M 6: Leege Heide.

Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist Ziff. 6.2.6 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, entsprechend des besonderen Potenzials der im Raum vorherrschenden nährstoffarmen Flugsande, Heideflächen und offene Magerrasen wiederherzustellen bzw. zu entwickeln und die Waldflächen möglichst naturnah zu bewirtschaften.

##### **Kompensationsmaßnahmen**

---

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen auf sandigen Standorten:
  - Schaffung von Lichtungen im Wald, insbesondere in den trockenen Kiefernforsten
  - Schaffung von breiteren, gehölzfreien Streifen entlang der Nordseite von Wegen
  - natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd)
- naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen:
  - Umwandlung nicht bodenständiger Nadelholzbestände in eine Bestockung aus bodenständigem oder zumindest standortgerechtem Laubwald (vor allem Buche und Birke)
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes

#### **6.4.3 Kompensationsraum K 3: Waldgebiete 'Eltener Höhen' und 'Borgheeser Heide'**

Der Kompensationsraum umfasst die Waldflächen im Bereich der Eltener Höhen und der Borgheeser Heide. Er entspricht den Maßnahmenräumen

M 9: Waldgebiet 'Eltener Höhen' und

M 17: Waldgebiet 'Borgheeser Heide'.

Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist den Ziff. 6.2.9. und 6.2.17 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, den Laubholzanteil aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen des Waldes zu erhöhen und die Waldflächen möglichst naturnah zu bewirtschaften.

Darüber hinaus sollen auf sandigen Standorten die ehemals für das Gebiet typischen offenen Magerstandorte, Heideflächen und, insbesondere auf den sandigen Dünenstandorten im Bereich der Borgheeser Heide, Sandtrockenrasen wieder entwickelt werden, u.a. als Habitatstandorte für an diesen Lebensraumtyp gebundene, ehemals hier heimische Tierarten, insbesondere Reptilien und Insekten.

## Kompensationsmaßnahmen

---

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Entwicklung und Pflege von offenen Magerstandorten, Heideflächen und Sandtrockenrasen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen:
  - Schaffung von Lichtungen im Wald
  - Schaffung von breiteren, gehölzfreien Streifen entlang der Nordseite von Wegen
  - natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd)
- naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen:
  - Umwandlung nicht bodenständiger Nadelholzbestände in eine Bestockung aus bodenständigem oder zumindest standortgerechtem Laubwald (vor allem Buche und Eiche)
  - Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes

### 6.4.4 Kompensationsraum K 4: Wild, Netterdenscher Kanal

Der Kompensationsraum umfasst mit dem 'Netterdenschen Kanal' und der 'Wild' einen Ausschnitt des Gewässersystems vom Millinger Meer bis Kandia. Er entspricht dem Maßnahmenraum

M 12: Wild, Netterdenscher Kanal.

Sowohl die Wild als auch der Netterdensche Kanal stellen sich heute als 5 - 7 m breite, im Regelprofil ausgebaute, kanalartige Gewässer dar. Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist Ziff. 6.2.12 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, die Gewässerläufe naturnäher zu gestalten und nach dem Vorbild des Tieflandbaches ökologisch zu verbessern. Gleichzeitig soll im Zuge der Gewässer durch die Einrichtung von Uferstreifen, die Entwicklung von Ufergehölzen, die Schaffung von Flachufeln sowie die Schaffung von Trittsteinbiotopen, insbesondere von Tümpeln, ein ökologischer Verbindungskorridor für Amphibien und Libellen und auch für terrestrische Arten, wie Kleinsäuger, Insekten oder den Dachs, geschaffen werden.

## Kompensationsmaßnahmen

---

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Umwandlung an die Gewässerläufe angrenzender Ackerflächen in Grünland
- Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (nach Möglichkeit mit einer Mindestbreite von 10 m)
- abschnittsweise Entwicklung naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze oder durch spontanes Wachstum im Rahmen der natürlichen Sukzession (Abschnittsweise sollten artenreiche Gehölzstreifen von maximal 500 m Länge entwickelt werden, die sich mit offenen Teilabschnitten abwechseln.)
- Anlage naturnaher Tümpel entlang der Gewässerläufe als Trittsteinbiotope insbesondere für Amphibien und Libellen
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässerläufe für Fische und andere aquatische Organismen, am besten durch Abbau der Stauwehre Spijk, Voorthuysen und 's-Heerenberg oder zumindest durch den Bau von Fischaufstiegsanlagen
- ökologische Aufwertung der Gewässerläufe nach dem Vorbild des Tieflandbaches:
  - Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils
  - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche, Abflachung der Uferböschungen und Herstellung wechselnder Böschungsneigungen



- Herstellung von Flachuferzonen etwa auf einem Viertel der Uferlänge
- Schaffung der Voraussetzungen für eine eigendynamische Weiterentwicklung des Gewässerbettes
- Verbesserung der Wasserqualität:
  - Extensivierung der Nutzung der an die Gewässerläufe angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

Für den Maßnahmenraum M 12: 'Wild, Netterdenscher Kanal' ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind. Das Pflege- und Entwicklungskonzept sollte gleichzeitig als Grundlage für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

#### **6.4.5 Kompensationsraum K 5: Ufergehölzstreifen am Netterdenschen Kanal**

Der Kompensationsraum umfasst einen etwa 3,5 km langen Seitenstreifen entlang des Netterdenschen Kanals im Bereich des dritten Hetterbogens. Er entspricht dem östlichen Abschnitt des Maßnahmenraums

M 12: Wild, Netterdenscher Kanal.

Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist Ziff. 6.2.12 zu entnehmen.

Durch die Einrichtung eines Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Niederlande, unmittelbar an der Landesgrenze, ist in der jüngeren Vergangenheit eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entstanden. Die z.T. direkt hinter dem 'Netterdenschen Kanal' errichteten Hallen der Gewerbebetriebe sind in der offenen Landschaft der Hetter weithin sichtbar und führen großräumig zu einer erheblichen Störung des Naturerlebnisses. Der Uferstreifen entlang des Netterdenschen Kanals sollte hier zur Entwicklung naturnaher, dichter, die Hallen abschirmender Ufergehölzstreifen bis auf 50 m verbreitert werden.

##### **Kompensationsmaßnahmen**

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Abschirmung der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze südlich bis südöstlich 's-Heerenberg:
  - Anlage eines nach Möglichkeit bis 50 m breiten Uferstreifens zwischen der 's-Heerenberger Straße (B 220) bis östlich der Hoflage Frauenmaet
  - Entwicklung dichter Ufergehölzstreifen durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze

#### **6.4.6 Kompensationsraum K 6: Hetter**

Der Kompensationsraum umfasst den grünlandgeprägten, von zahlreichen Gräben durchzogenen dritten Hetter-Bogen. Er entspricht dem Maßnahmenraum

M 14: Hetter.

Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist Ziff. 6.2.14 zu entnehmen.

Der dritte Hetter-Bogen ist in Verbindung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet 'Hetter-Millinger Bruch' zu sehen und sollte als ergänzender Lebensraum auch entsprechend den Schutzziele des Naturschutzgebietes, insbesondere Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel sowie Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse, entwickelt werden.

## Kompensationsmaßnahmen

---

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Wiedervernässung von Grünlandflächen durch Anstau von Gräben oder Rückbau von Drainagen
- extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, abgestimmt auf die Lebensraumsprüche von Wiesenvögeln, insbesondere des Kiebitzes:
  - späte erste Mahd (frühestens im Juli) sowie geringe Viehdichte bei Beweidung
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- Optimierung des Grünlandgebietes als Lebensraum für den Kiebitz und andere Wiesenvögel durch Anlage von offenen, zur Brutzeit wasserführenden Blänken oder Tümpeln:
  - Ausbildung der Blänken mit einer offenen Wasserfläche bei maximaler Wasserführung von 0,1 - 0,5 ha Größe und einer Tiefe von maximal 0,8 m
  - möglichst flache und buchtenreiche Ausbildung der Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1 : 10
  - Erhaltung einer spärlichen, kurzen Vegetation durch Beweidung oder Pflege, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Röhricht
- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente, nach Möglichkeit entsprechend dem historischen Vorbild: \*)
  - Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
  - Anpflanzung von Kopfbaumreihen
- \* In der Hetter hat der Kiebitz ein lokales Schwerpunktorkommen. Der Offenlandcharakter des Raumes darf daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite 5 m) entlang von Gräben als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

### 6.4.7 Kompensationsraum K 7: Stromrinnen und Auen im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm

Der Kompensationsraum umfasst die ehemaligen Stromrinnen und Auen entlang des Warbeyener Grabens, des Schnipperwardsgraben, des Kellener Altrheins, des Molkereigrabens, des Tiller Grabens und der Kalflack. Er entspricht den Maßnahmenräumen

M 24: Niederungsbereich entlang des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens und

M 25: Stromrinnen und Auen im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm.

Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist den Ziff. 6.2.24 und 6.2.25 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, die Grünland-Gewässer-Komplexe der ehemaligen Stromrinnen und Auen als den Niederrhein bestimmende Landschaftsbestandteile, als wichtige lineare Elemente im Biotopverbund, als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünlandvögel sowie als Rast- und Äsungsplatz überwinternder Wildgänse zu optimieren bzw. wiederherzustellen.

## Kompensationsmaßnahmen

---

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, insbesondere auf ursprünglich typischen Grünlandstandorten und auf Flächen im direkten Umfeld der Gewässer
- Erhöhung des Grundwasserstandes und Wiedervernässung von Grünlandflächen
- Verbesserung der Wasserqualität durch extensive Nutzung des Grünlandes im näheren Umfeld der Gewässer
- extensive Nutzung des Grünlandes im Bereich der Deichanlagen mit Trockenstandorten
- Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung:
  - Anpassung des Mahd- bzw. Beweidungsregimes an den Brutrhythmus von Grünlandvögeln, wie den im Raum vorkommenden Kiebitz
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- Optimierung der grünlandgeprägten Rinnen als Lebensraum für Wiesenvögel durch die Anlage von offenen, zur Brutzeit wasserführenden Blänken oder Tümpeln:
  - Ausbildung der Blänken mit einer offenen Wasserfläche bei maximaler Wasserführung von 0,1 - 0,5 ha Größe und einer Tiefe von maximal 0,8 m
  - möglichst flache und buchtenreiche Ausbildung der Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1 : 10
  - Erhaltung einer spärlichen, kurzen Vegetation durch Beweidung oder Pflege, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Röhricht
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite mind. 5 m) entlang von Gräben und grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

### 6.4.8 Kompensationsraum K 8: Flächen im Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

Der Kompensationsraum umfasst in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' einbezogene Teilbereiche der Niederungslandschaft östlich des 'Oude Rijn', im Deichvorland bei Emmerich sowie in der linksrheinischen Auenlandschaft. Er entspricht den Maßnahmenräumen

- M 3: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn' - Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein',
- M 21: Deichvorland westlich Emmerich und
- M 27: Erhöht liegende Flächen und Uferwälle der Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm - Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Unterer Niederrhein'.

Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist den Ziff. 6.2.3, 6.2.21 und 6.2.27 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, den Raum als Rast- / Äsungsgebiet für die überwinternden nordischen Wildgänse sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Grünlandvögel zu optimieren. Für die überwinternden nordischen Wildgänse ist der Erhalt der Äsungsflächen von zentraler Bedeutung. Im Vordergrund steht daher die Erhöhung des Grünlandanteils im gesamten Raum durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

## Kompensationsmaßnahmen

---

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- grünlandvogelgerechte Bewirtschaftung des Grünlandes:
  - späte erste Mahd (frühestens im Juli) sowie geringe Viehdichte bei Beweidung
  - nach Möglichkeit Schaffung eines Mosaiks aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung bei gestaffelten Mahdterminen / Beweidungsdichten, bei dem großflächige kurzrasige Bereiche mit (kleineren) höherwüchsigen Flächen abwechseln, damit Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten nahe beieinander liegen
- Optimierung der Grünlandgebiete als Lebensraum für Grünlandvögel durch die Anlage von offenen, zur Brutzeit wasserführenden Blänken oder Tümpeln:
  - Ausbildung der Blänken mit einer offenen Wasserfläche bei maximaler Wasserführung von 0,1 - 0,5 ha Größe und einer Tiefe von maximal 80 cm
  - möglichst flache und buchtenreiche Ausbildung der Ufer mit einer Böschungsneigung von mind. 1 : 10
  - Erhaltung einer spärlichen, kurzen Vegetation durch Beweidung oder Pflege, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Röhricht
- Sicherung und Verbesserung der Nahrungssituation für die nordischen Wildgänse auf den Ackerflächen:
  - Zwischenfruchtanbau oder Wintergetreide
  - längerfristiges Belassen von Ernteresten bzw. Winterstoppeln auf den Ackerflächen

Generell sollten im gesamten Kompensationsraum die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' beschriebenen 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen' umgesetzt werden.

### 6.4.9 Kompensationsraum K 9: Rinnen und Mulden im Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt

Der Kompensationsraum umfasst die Rinnen, z.T. Altstromrinnen des Rheins, und Mulden im Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt. Er entspricht dem Maßnahmenraum

M 31: Rinnen und Mulden im Niederungsbereich um Qualburg und Hasselt

Die Niederung wird von zahlreichen Gewässern bzw. Gräben durchzogen, wie der Wetering (s. Kompensationsraum K 10, Ziff. 6.4.10), dem Borschelgraben, dem Donsgraben, dem Kottekampgraben, dem Springgraben, dem Entenhorstergaben und dem Rosendahlergraben. Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist Ziff. 6.2.31 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, die grünlandgeprägten Rinnen als für den Niederrhein typische Landschaftsbestandteile und als wichtige lineare Elemente im Biotopverbund zu optimieren bzw. wiederherzustellen.

## Kompensationsmaßnahmen

---

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Vergrößerung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, insbesondere auf ursprünglich typischen Grünlandstandorten und auf Flächen im direkten Umfeld der Gewässer
- Wiedereinbringung den Raum prägender Gehölzelemente:

- Anpflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen (Eiche, Esche)
- Anpflanzung von Kopfbäumen / Kopfbaumreihen
- Anpflanzung von Feldhecken (Weißdorn-Schlehenhecken)
- Anpflanzung von Feldgehölzen
- Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst
- Verbesserung der Wasserqualität:
  - Extensivierung der Nutzung der an die Gewässerläufe angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
- Einrichtung von Uferstreifen (Breite mind. 5 m) entlang von Gräben und grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Puffer gegen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer

#### 6.4.10 Kompensationsraum K 10: Wetering

Der Kompensationsraum umfasst mit einem etwa 5,5 km langen Abschnitt der Wetering einen Ausschnitt des Gewässersystems Wetering - Kermisdahl - Spoykanal. Er entspricht dem Maßnahmenraum

M 32: Wetering.

Die Wetering stellt sich heute als 5 - 7 m breites, im Regelprofil ausgebautes, kanalartiges Gewässer dar. Eine nähere Beschreibung des Raumes und der Maßnahmen ist Ziff. 6.2.32 zu entnehmen.

Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, den Gewässerlauf naturnäher zu gestalten und nach dem Vorbild des Tieflandbaches ökologisch zu verbessern. Gleichzeitig soll im Zuge des Gewässers durch die Einrichtung von Uferstreifen, die Entwicklung von Ufergehölzen und die Schaffung von Flachufern ein ökologischer Verbindungskorridor geschaffen werden.

#### Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Umwandlung an den Gewässerlauf angrenzender Ackerflächen in Grünland
  - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (nach Möglichkeit mit einer Mindestbreite von 10 m)
  - abschnittsweise Entwicklung naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze oder durch spontanes Wachstum im Rahmen der natürlichen Sukzession (Abschnittsweise sollten artenreiche Gehölzstreifen von maximal 500 m Länge entwickelt werden, die sich mit offenen Teilabschnitten abwechseln.)
  - ökologische Aufwertung des Gewässerlaufes nach dem Vorbild des Tieflandbaches:
    - Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils
    - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche, Abflachung der Uferböschungen und Herstellung wechselnder Böschungsneigungen
    - Herstellung von Flachuferzonen etwa auf einem Viertel der Uferlänge
    - Schaffung der Voraussetzungen für eine eigendynamische Weiterentwicklung des Gewässerbettes
- Anlage naturnaher Tümpel als Trittsteinbiotope entlang des Gewässerlaufes
- Verbesserung der Wasserqualität:
    - Extensivierung der Nutzung der an den Gewässerlauf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

## 7 Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Verwendete Abkürzungen:		Gem. Flur Fl.st.			Gem. Flur Fl.st.				
teilweise	tlw.	EI	2	1624	Hü	1	1243		
Gemarkung	Gem.	EI	2	1636	Hü	1	1247		
Flurstück	Flst.	EI	2	1637	Hü	1	1250		
Borghees	Bo		2	1638	Hü	1	1313 tlw.		
Elten	EI		2	1640 tlw.	Hü	2	153		
Emmerich	Em		2	1641	Hü	2	179 tlw.		
Emmericher Eyland	EE		2	1642	Hü	2	199 tlw.		
Griethausen	Gr		2	1643	Hü	2	212		
Huisberden	Hui		2	1644	Hü	2	216		
Hurendeich	Hu		2	1645	Hü	2	219 tlw.		
Hüthum	Hü		2	1658 tlw.	Hü	2	220 tlw.		
Kellen	Ke		2	1662	Hü	2	221 tlw.		
Klein-Netterden	KN	<b>N3</b>	Hü	11	1	Hü	2	230	
Salmorth	Sa		Hü	11	37 tlw.	Hü	2	232	
Schneppenbaum	Sc		Hü	11	38 tlw.	Hü	2	233	
Till-Moyland	TM		Hü	11	51	Hü	2	254 tlw.	
Warbeyen	Wa		Hü	11	52	Hü	2	255 tlw.	
			Hü	11	53 tlw.	Hü	2	256 tlw.	
			Hü	11	65	Hü	2	258 tlw.	
			Hü	11	66	Hü	2	1159	
			Hü	11	83	Hü	2	1160	
			Hü	11	85 tlw.	Hü	2	1161	
			Hü	11	190	Hü	2	1165	
			Hü	11	191	Hü	2	1185	
			Hü	11	192	Hü	2	1186	
			Hü	11	193	Hü	2	1187 tlw.	
			Hü	11	194	Hü	2	1188 tlw.	
			Hü	11	195	Hü	2	1195 tlw.	
			Hü	11	196	Hü	2	1196 tlw.	
			Hü	11	197 tlw.	Hü	2	1197 tlw.	
			Hü	11	1078	Hü	2	1203 tlw.	
			Hü	11	1080 tlw.	Hü	2	1204	
						Hü	2	1205	
		<b>N4</b>	Em	1	23 tlw.	Hü	2	1206	
						Hü	2	1207 tlw.	
		<b>N5</b>	EI	3	995	Hü	2	1208 tlw.	
			EI	3	997 tlw.	Hü	2	1209	
			EI	3	1100	Hü	2	1211 tlw.	
			EI	3	1101	Hü	2	1213	
			EI	3	1016 tlw.				
			EI	3	1018 tlw.	<b>N6</b>	Hü	1	66
			EI	3	1092 tlw.		Hü	1	1278
			EI	3	1361		Hü	1	1284
			EI	3	1362		Hü	1	1285
			Hü	1	208		Hü	1	1286
			Hü	1	217 tlw.		Hü	1	1287
			Hü	1	230		Hü	1	1288
			Hü	1	231		Hü	1	1289
			Hü	1	232 tlw.		Hü	1	1290
			Hü	1	233 tlw.		Hü	1	1291
			Hü	1	234		Hü	1	1292
			Hü	1	236		Hü	1	1296
			Hü	1	237		Hü	1	1297
			Hü	1	242		Hü	1	1298
			Hü	1	246		Hü	1	1301
			Hü	1	247		Hü	1	1302
			Hü	1	248		Hü	1	1303
			Hü	1	249 tlw.		Hü	1	1305
			Hü	1	252		Hü	1	1314
			Hü	1	264		Hü	1	1315
			Hü	1	265		Hü	1	1316
			Hü	1	275 tlw.		Hü	1	1317
			Hü	1	289 tlw.		Hü	1	1334 tlw.
			Hü	1	290 tlw.		Hü	1	1336
			Hü	1	291 tlw.		Hü	1	1337



Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Hü	1	1338	Hü	12	24	Sa	6	3
Hü	1	1339	Hü	12	25 tlw.	Sa	6	4 tlw.
Hü	1	1340	Hü	12	26	Sa	6	5
Hü	2	307	Hü	12	27 tlw.	Sa	6	6
Hü	2	319 tlw.	Hü	12	29	Sa	6	7
Hü	2	320 x	Hü	12	30	Sa	6	8
Hü	2	321 x	Hü	12	31	Sa	6	10
Hü	9	1	Hü	12	33	Sa	6	23 tlw.
Hü	9	80	Hü	12	34	Sa	6	34
Hü	9	89	Hü	12	35	Sa	6	35
Hü	9	94	Hü	12	36	Sa	6	36
Hü	9	96	Hü	12	37	Sa	6	37
Hü	9	97	Hü	12	38	Sa	6	38
Hü	9	98	Hü	12	41 tlw.	Sa	6	39
Hü	9	99	Hü	12	42	Sa	6	40
Hü	9	100	Hü	12	43	Sa	6	42
Hü	9	101	Hü	12	46	Sa	6	43
Hü	9	102	Hü	12	47 tlw.	Sa	6	44
Hü	9	103	Hü	16	1	Sa	6	52
Hü	9	104	Hü	16	3	Sa	6	53
Hü	9	105	Hü	16	33	Sa	6	55
Hü	9	106	Hü	16	34	Sa	6	57
Hü	9	107	Hü	16	35	Sa	6	1 tlw.
Hü	9	108	Hü	16	36	Gr	2	52 tlw.
Hü	9	1083	Hü	16	37	Gr	2	57
Hü	9	1084	Hü	16	41	Gr	2	58
Hü	9	1085	Hü	16	44 tlw.	Gr	2	78 tlw.
Hü	9	1087	Hü	16	45	Gr	2	80 tlw.
Hü	9	1088	Hü	16	46	Gr	2	81 tlw.
Hü	9	1089	Hü	16	47	Gr	2	85 tlw.
Hü	10	11 tlw.	Hü	16	48 tlw.	Gr	2	86 tlw.
Hü	10	20	Hü	16	51	Hu	1	1
Hü	10	22 tlw.	Hü	16	52	Hu	1	2
Hü	10	24	Hü	16	53	Hu	1	6
Hü	10	26	Hü	16	55	Hu	1	7 tlw.
Hü	10	31	Hü	17	93 tlw.	Hu	1	8 tlw.
Hü	10	33	Hü	17	100 tlw.	Hu	1	10
Hü	10	34	Hü	18	1 tlw.	Hu	1	11
Hü	10	36	Hü	18	10 tlw.	Hu	1	13
Hü	10	37	Hü	18	26	Hu	1	15
Hü	10	38	Hü	18	27	Hu	1	24 tlw.
Hü	10	41	Hü	18	28	Hu	1	35
Hü	10	42	Hü	18	29	Hu	1	36
Hü	10	43	Hü	18	30	Hu	1	39 tlw.
Hü	10	44	Hü	18	31 tlw.	Hu	1	41
Hü	10	49	Hü	18	32 tlw.	Hu	1	46 tlw.
Hü	10	50	Hü	19	1	Hu	1	47
Hü	10	60	Hü	19	2	Hu	1	49
Hü	10	62	Hü	19	3	Hu	1	50
Hü	10	63	Hü	19	4	Hu	1	51
Hü	10	65	Hü	19	5	Hu	1	52
Hü	10	66	Hü	19	6	Hu	1	53
Hü	10	67	Hü	19	7	Hu	1	54
Hü	10	68	Hü	19	8	Hu	1	55
Hü	10	72	Hü	19	9	Hu	1	56
Hü	10	75	Hü	19	10	Hu	1	57
Hü	10	77 tlw.	Hü	20	29	Hu	1	58
Hü	10	84	Hü	20	31	Hu	1	59
Hü	10	85	Hü	20	38 tlw.	Hu	1	60
Hü	10	86	Hü	20	46	Hu	1	61
Hü	10	87	Hü	20	49	Hu	1	62
Hü	10	88	Hü	20	50	Hu	1	63
Hü	10	89	Hü	20	51	Hu	1	64
Hü	10	91	Hü	20	52	Hu	1	65
Hü	10	92	Hü	20	119 tlw.	Hu	1	66
Hü	10	93				Hu	1	69
Hü	10	94	<b>N7</b> Sa	4	1 tlw.	Hu	1	70
Hü	10	95	Sa	4	2	Hu	1	71
Hü	10	96	Sa	4	7 tlw.	Hu	1	72 tlw.
Hü	10	99	Sa	4	8 tlw.	Hu	1	75 tlw.
Hü	10	100 tlw.	Sa	4	9 tlw.	Hu	1	86 tlw.
Hü	10	101	Sa	4	10 tlw.	Hu	2	1
Hü	10	102	Sa	6	1 tlw.	Hu	2	2

Gem. Flur Fl.st.			Gem. Flur Fl.st.			Gem. Flur Fl.st.						
	Hu	2	3		Wa	2	25		Ke	6	15	
	Hu	2	4		Wa	2	26		Ke	6	16	
	Hu	2	5		Wa	2	27		Ke	6	17	
	Hu	2	6		Wa	2	28	tlw.	Ke	6	18	
	Hu	2	7		Wa	2	30		Ke	6	19	
	Hu	2	8		Wa	2	31		Ke	6	20	
	Hu	2	11		Wa	2	32	tlw.	Ke	6	21	
	Hu	2	12		Wa	2	40		Ke	6	22	
	Hu	2	16		Wa	2	42	tlw.	Ke	6	23	
	Hu	2	17		Wa	2	45	tlw.	Ke	6	24	
	Hu	2	18		Wa	2	47		Ke	6	25	
	Hu	2	19		Wa	2	48		Ke	6	26	
	Hu	2	20		Wa	2	51	tlw.	Ke	6	27	
	Hu	2	21		Wa	2	52		Ke	6	28	
	Hu	2	22		Wa	2	53		Ke	6	29	
	Hu	2	28	tlw.	Wa	2	54	tlw.	Ke	6	30	
	Hu	2	29		Wa	2	55		Ke	6	31	
	Hu	2	30		Wa	2	59	tlw.	Ke	6	32	
	Hu	2	31		Wa	2	61		Ke	17	9	
	Hu	2	32		Wa	2	62		Ke	17	12	
	Hu	2	33		Wa	2	63		Ke	17	13	
	Hu	2	34		Wa	2	64	tlw.	Ke	17	14	
	Hu	2	35		Wa	2	65		Ke	17	15	
	Hu	2	36		Wa	2	66		Ke	17	16	
	Hu	2	37		Wa	2	67		Ke	17	17	
	Hu	2	38		Wa	2	68		Ke	17	19	
					Wa	2	69	tlw.	Ke	17	20	
<b>N8</b>	Sa	4	7	tlw.	Wa	4	3	tlw.	Ke	17	21	
	Gr	2	1		Wa	4	42	tlw.	Ke	17	22	
	Gr	2	3		Wa	4	45	tlw.	Ke	17	23	
	Gr	2	25		Wa	4	69		Ke	17	24	
	Gr	2	26		Wa	4	70		Ke	17	25	
	Gr	2	27		Wa	4	71	tlw.	Ke	17	26	
	Gr	2	29		Wa	4	73	tlw.	Ke	17	27	
	Gr	2	30		Wa	4	76		Ke	17	28	
	Gr	2	31		Wa	7	32	tlw.	Ke	17	29	
	Gr	2	52	tlw.	Wa	7	33	tlw.	Ke	17	30	
	Gr	2	71		Wa	7	34		Ke	17	31	
	Gr	2	72		Wa	7	35		Ke	17	32	
	Gr	2	73		Wa	7	76	tlw.	Ke	17	33	
	Gr	2	75	tlw.	Wa	7	135	tlw.	Ke	17	34	
	Gr	2	127	tlw.	Wa	7	136	tlw.	Ke	17	35	
	Gr	2	128	tlw.	Wa	8	1		Ke	17	36	
	Gr	2	129	tlw.	Wa	8	2		Ke	17	37	
	Gr	2	130		Wa	8	3		Ke	17	38	
	Gr	2	131	tlw.	Wa	8	7		Ke	17	39	
	Gr	2	1		Wa	8	54		Ke	17	40	tlw.
	Gr	2	2		Wa	8	58		Ke	17	41	tlw.
	Gr	2	3		Wa	8	59		Ke	17	43	tlw.
	Gr	2	4		Wa	8	60		Ke	17	44	tlw.
	Gr	2	5		Wa	8	67	tlw.	Ke	17	45	
	Wa	1	1		Wa	8	79	tlw.	Ke	17	46	tlw.
	Wa	1	2		Ke	5	451		Ke	17	53	
	Wa	1	3		Ke	5	498	tlw.	Ke	17	54	
	Wa	1	4		Ke	5	582	tlw.	Ke	18	1	
	Wa	1	5		Ke	5	583	tlw.	Ke	18	4	
	Wa	1	8		Ke	5	713	tlw.	Ke	18	5	
	Wa	1	9		Ke	5	931	tlw.	Ke	18	8	
	Wa	1	82		Ke	5	932		Ke	18	9	
	Wa	1	89	tlw.	Ke	5	933	tlw.	Ke	18	10	
	Wa	1	90		Ke	5	1063	tlw.	Ke	18	11	tlw.
	Wa	1	91		Ke	5	1068	tlw.	Ke	18	12	tlw.
	Wa	1	92	tlw.	Ke	6	1		Ke	18	105	tlw.
	Wa	1	93	tlw.	Ke	6	2		Ke	18	107	
	Wa	1	96	tlw.	Ke	6	3		Ke	18	108	
	Wa	2	6	tlw.	Ke	6	4		Ke	18	115	
	Wa	2	7		Ke	6	8		Ke	18	122	
	Wa	2	8		Ke	6	9		Ke	18	123	
	Wa	2	9	tlw.	Ke	6	10		Ke	18	124	
	Wa	2	10	tlw.	Ke	6	11		Ke	18	125	
	Wa	2	18		Ke	6	12		Ke	18	127	tlw.
	Wa	2	23		Ke	6	13		Ke	24	13	
	Wa	2	24	tlw.	Ke	6	14		Ke	24	14	

Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.	
Ke	24	15	tlw.	Hui	3	21	tlw.	EI	1	211	
Ke	24	16		Hui	3	25	tlw.	EI	1	212	
Ke	24	17		Hui	3	27	tlw.	EI	1	213	
Ke	24	19		Hui	3	28	tlw.	EI	1	214	
Ke	24	26		Hui	3	29	tlw.	EI	1	215	
Ke	24	27		Hui	3	30	tlw.	EI	1	216	
Ke	24	29						EI	1	217	
Ke	24	101		<b>N9</b>	TM	10	39	EI	1	218	
Ke	24	102			TM	11	14	tlw.	EI	1	222
Ke	24	105	tlw.	<b>N10</b>	TM	24	32	EI	1	223	
TM	2	6			TM	24	33	tlw.	EI	1	228
TM	2	7			TM	24	67	tlw.	EI	1	229
TM	2	9			TM	25	33	tlw.	EI	1	232
TM	2	10			TM	25	34	tlw.	EI	1	233
TM	2	11			TM	25	35	tlw.	EI	1	234
TM	2	12			TM	25	36	tlw.	EI	1	235
TM	2	13						EI	1	236	
TM	2	14						EI	1	236	
TM	2	15						EI	1	237	
TM	2	19						EI	1	238	
TM	2	20						EI	1	239	
TM	2	21						EI	1	240	
TM	2	22						EI	1	241	
TM	2	23						EI	1	242	
TM	2	24		<b>L1</b>	EI	1	17	EI	1	243	
TM	2	25			EI	1	31	EI	1	244	
TM	2	26			EI	1	35	EI	1	247	
TM	2	30			EI	1	86	EI	1	249	
TM	2	31	tlw.		EI	1	89	EI	1	250	
TM	2	32			EI	1	99	EI	1	251	
TM	2	33			EI	1	103	EI	1	252	
TM	2	34			EI	1	104	EI	1	253	
TM	2	36	tlw.		EI	1	117	EI	1	254	
TM	2	37	tlw.		EI	1	118	EI	1	255	
Sc	17	108			EI	1	120	EI	1	256	
Sc	17	113			EI	1	121	EI	1	257	
Sc	17	114			EI	1	122	EI	1	258	
Sc	17	115			EI	1	123	EI	1	259	
Sc	17	116			EI	1	124	EI	1	260	
Sc	17	164	tlw.		EI	1	125	EI	1	261	
Hui	1	3	tlw.		EI	1	126	EI	1	262	
Hui	1	4	tlw.		EI	1	130	EI	1	263	
Hui	1	85	tlw.		EI	1	131	EI	1	264	
Hui	1	90	tlw.		EI	1	133	EI	1	265	
Hui	1	91	tlw.		EI	1	134	EI	1	266	
Hui	1	92	tlw.		EI	1	141	EI	1	267	
Hui	2	1			EI	1	142	EI	1	268	
Hui	2	2			EI	1	143	EI	1	269	
Hui	2	15	tlw.		EI	1	144	EI	1	270	
Hui	2	19	tlw.		EI	1	145	EI	1	271	
Hui	2	22			EI	1	146	EI	1	272	
Hui	2	23			EI	1	147	EI	1	273	
Hui	2	24			EI	1	149	EI	1	274	
Hui	2	26	tlw.		EI	1	156	EI	1	275	
Hui	2	27	tlw.		EI	1	157	EI	1	276	
Hui	2	30	tlw.		EI	1	158	EI	1	277	
Hui	2	33			EI	1	159	EI	1	278	
Hui	2	37			EI	1	174	EI	1	279	
Hui	2	39			EI	1	175	EI	2	60	
Hui	2	44	tlw.		EI	1	176	EI	2	332	
Hui	2	46	tlw.		EI	1	177	EI	2	407	
Hui	2	60	tlw.		EI	1	183	EI	2	487	
Hui	2	62	tlw.		EI	1	187	EI	2	489	
Hui	2	64	tlw.		EI	1	193	EI	2	545	
Hui	2	66	tlw.		EI	1	194	EI	2	546	
Hui	2	67	tlw.		EI	1	202	EI	2	548	
Hui	2	72	tlw.		EI	1	203	EI	2	577	
Hui	2	75			EI	1	204	EI	2	641	
Hui	2	76	tlw.		EI	1	205	EI	2	680	
Hui	2	78	tlw.		EI	1	206	EI	2	798	
Hui	3	1			EI	1	207	EI	2	799	
Hui	3	2			EI	1	208	EI	2	800	
Hui	3	10	tlw.		EI	1	209	EI	2	805	
					EI	1	210				

Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
EI	2	836		EI	4	2700		EI	2	568
EI	2	892		EI	4	2701		EI	2	570
EI	2	918		EI	4	2702		EI	2	571
EI	2	919		EI	4	2703		EI	2	572
EI	2	1056		EI	4	2707		EI	2	624
EI	2	1057		EI	4	2714		EI	2	625
EI	2	1059		EI	4	2716		EI	2	632
EI	2	1060		EI	4	2718		EI	2	636
EI	2	1061		EI	4	2720		EI	2	649
EI	2	1086		EI	4	2721		EI	2	650
EI	2	1087		EI	4	2722		EI	2	657
EI	2	1088		EI	4	2723		EI	2	672
EI	2	1089		EI	4	2725		EI	2	673
EI	2	1099		EI	4	2726		EI	2	674
EI	2	1100		EI	4	2728		EI	2	675
EI	2	1168		EI	4	2734		EI	2	676
EI	2	1178		EI	4	2736		EI	2	677
EI	2	1369		EI	4	2743		EI	2	680
EI	2	1371		EI	4	2744		EI	2	695
EI	2	1372		EI	4	2745		EI	2	700
EI	2	1373		EI	4	2746		EI	2	725
EI	2	1374		EI	4	2751		EI	2	728
EI	2	1375		EI	4	2752		EI	2	735
EI	2	1376		EI	4	2753		EI	2	736
EI	2	1453		EI	4	2754		EI	2	739
EI	2	1454		EI	9	315		EI	2	740
EI	2	1455		EI	9	316		EI	2	741
EI	2	1456		EI	9	317		EI	2	742
EI	2	1457		EI	9	318		EI	2	743
EI	2	1458		EI	9	319		EI	2	748
EI	2	1459		EI	9	320		EI	2	749
EI	2	1460		EI	9	321		EI	2	750
EI	2	1525		EI	9	322		EI	2	751
EI	2	1526		EI	9	323		EI	2	752
EI	4	845		EI	10	68	tlw.	EI	2	754
EI	4	1943		EI	10	206		EI	2	755
EI	4	1996		EI	10	241		EI	2	756
EI	4	2004		EI	10	242		EI	2	775
EI	4	2007		EI	10	245		EI	2	777
EI	4	2437		EI	10	246		EI	2	779
EI	4	2447		EI	10	247		EI	2	783
EI	4	2489		EI	10	248	tlw.	EI	2	790
EI	4	2505						EI	2	794
EI	4	2522	L2	EI	2	14	tlw.	EI	2	795
EI	4	2532		EI	2	77		EI	2	801
EI	4	2537		EI	2	111		EI	2	807
EI	4	2538		EI	2	114		EI	2	807
EI	4	2549		EI	2	115		EI	2	808
EI	4	2583		EI	2	119		EI	2	810
EI	4	2610		EI	2	120		EI	2	811
EI	4	2637		EI	2	121		EI	2	812
EI	4	2644		EI	2	122		EI	2	815
EI	4	2645		EI	2	123		EI	2	816
EI	4	2655		EI	2	124		EI	2	819
EI	4	2656		EI	2	125		EI	2	820
EI	4	2661		EI	2	254		EI	2	822
EI	4	2669		EI	2	254		EI	2	823
EI	4	2670		EI	2	255		EI	2	824
EI	4	2672		EI	2	266		EI	2	825
EI	4	2676		EI	2	269		EI	2	827
EI	4	2677		EI	2	270		EI	2	828
EI	4	2678		EI	2	316		EI	2	829
EI	4	2679		EI	2	318		EI	2	838
EI	4	2680		EI	2	374		EI	2	839
EI	4	2681		EI	2	376		EI	2	840
EI	4	2682		EI	2	456		EI	2	841
EI	4	2685		EI	2	465		EI	2	842
EI	4	2686		EI	2	507		EI	2	843
EI	4	2687		EI	2	508		EI	2	855
EI	4	2688		EI	2	530		EI	2	861
EI	4	2689		EI	2	538		EI	2	867
EI	4	2697		EI	2	563		EI	2	868
EI	4	2699		EI	2	567		EI	2	897

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	
EI	2	899	EI	2	1376	EI	2	1593	
EI	2	924	EI	2	1378	EI	2	1594	
EI	2	926	EI	2	1378	EI	2	1597	
EI	2	927	EI	2	1379	EI	2	1602	
EI	2	932	EI	2	1380	EI	2	1617	
EI	2	938	EI	2	1380	EI	2	1618	
EI	2	939	EI	2	1381	EI	2	1619	
EI	2	948	EI	2	1390	EI	2	1621	
EI	2	949	EI	2	1391	EI	2	1625	
EI	2	950	EI	2	1401	EI	2	1626	
EI	2	998	EI	2	1402	EI	2	1627	
EI	2	1003	EI	2	1406	EI	2	1628	
EI	2	1008	EI	2	1407	EI	2	1628	
EI	2	1009	EI	2	1419	EI	2	1629	
EI	2	1010	EI	2	1420	EI	2	1630	
EI	2	1011	EI	2	1421	EI	2	1644	
EI	2	1013	EI	2	1422	EI	2	1645	
EI	2	1014	EI	2	1422	EI	2	1646	
EI	2	1015	EI	2	1423	EI	2	1647	
EI	2	1016	EI	2	1424	EI	2	1648	
EI	2	1017	EI	2	1428	EI	2	1649	
EI	2	1018	EI	2	1432	EI	2	1654	
EI	2	1024	EI	2	1433	EI	2	1655	
EI	2	1025	EI	2	1439	EI	2	1656	
EI	2	1030	EI	2	1447	EI	2	1658	
EI	2	1031	EI	2	1448	EI	2	1659	
EI	2	1032	EI	2	1448	EI	2	1660	
EI	2	1033	EI	2	1450	EI	2	1661	
EI	2	1034	EI	2	1451	EI	2	1662	
EI	2	1035	EI	2	1452	EI	5	84 tiw.	
EI	2	1036	EI	2	1471	EI	5	86	
EI	2	1046	EI	2	1504	EI	5	106	
EI	2	1047	EI	2	1505	EI	5	115	
EI	2	1054	EI	2	1507	EI	5	116 tiw.	
EI	2	1068	EI	2	1508	EI	5	165 tiw.	
EI	2	1093	EI	2	1509	EI	6	112	
EI	2	1094	EI	2	1510				
EI	2	1095	EI	2	1512	<b>L3</b>	EI	2	888
EI	2	1097	EI	2	1514		EI	2	996
EI	2	1130	EI	2	1515		EI	2	426
EI	2	1171	EI	2	1516		EI	2	544
EI	2	1172	EI	2	1518		EI	2	668
EI	2	1173	EI	2	1520		EI	2	872
EI	2	1174	EI	2	1528		EI	2	909
EI	2	1184	EI	2	1533		EI	2	935
EI	2	1186	EI	2	1534		EI	2	970
EI	2	1187	EI	2	1535		EI	2	978
EI	2	1188	EI	2	1536		EI	2	983
EI	2	1189	EI	2	1538		EI	2	999
EI	2	1190	EI	2	1539		EI	2	1127
EI	2	1191	EI	2	1541		EI	2	1143
EI	2	1281	EI	2	1550		EI	2	1144
EI	2	1282	EI	2	1551		EI	2	1145
EI	2	1308	EI	2	1552		EI	2	1152
EI	2	1325	EI	2	1554		EI	2	1153
EI	2	1327	EI	2	1555		EI	2	1154
EI	2	1328	EI	2	1557		EI	2	1159
EI	2	1336	EI	2	1558		EI	2	1403 tiw.
EI	2	1340	EI	2	1559		EI	2	1497
EI	2	1341	EI	2	1562		EI	2	1498
EI	2	1342	EI	2	1563		EI	2	1544
EI	2	1343	EI	2	1564		EI	2	1545
EI	2	1344	EI	2	1566		EI	2	1568
EI	2	1347	EI	2	1571		EI	2	1576
EI	2	1350	EI	2	1572		EI	2	1578
EI	2	1351	EI	2	1573		EI	2	1579
EI	2	1352	EI	2	1574		EI	2	1580
EI	2	1354	EI	2	1575		EI	2	1581
EI	2	1356	EI	2	1586		EI	2	1582
EI	2	1357	EI	2	1587		EI	2	1583
EI	2	1361	EI	2	1588		EI	2	1584
EI	2	1364	EI	2	1591		EI	2	1585
EI	2	1365	EI	2	1592		EI	2	1598

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
	EI	2	1603		EI	3	922		EI	3	1169
	EI	2	1604		EI	3	927		EI	3	1170
	EI	2	1605		EI	3	928		EI	3	1176
	EI	2	1606		EI	3	929		EI	3	1178
	EI	2	1607		EI	3	930		EI	3	1179
	EI	2	1608		EI	3	930		EI	3	1181
	EI	2	1609		EI	3	955		EI	3	1182
	EI	2	1610		EI	3	955		EI	3	1183
	EI	2	1611		EI	3	961		EI	3	1184
	EI	2	1612		EI	3	962		EI	3	1185
	EI	2	1613		EI	3	963		EI	3	1186
	EI	2	1614		EI	3	964		EI	3	1187
	EI	2	1615		EI	3	965		EI	3	1188
	EI	2	1622		EI	3	966		EI	3	1194
	EI	2	1633		EI	3	967		EI	3	1195
	EI	2	1634		EI	3	968		EI	3	1196
	EI	2	1635		EI	3	969		EI	3	1211
	EI	2	1650		EI	3	970		EI	3	1212
	EI	2	1651		EI	3	971		EI	3	1244
					EI	3	973		EI	3	1250
					EI	3	973		EI	3	1251
					EI	3	975		EI	3	1252
					EI	3	976		EI	3	1302
					EI	3	978		EI	3	1303
					EI	3	981		EI	3	1317
					EI	3	983		EI	3	1319
					EI	3	984		EI	3	1322
					EI	3	985		EI	3	1323
					EI	3	986		EI	3	1325
					EI	3	987		EI	3	1331
					EI	3	988		EI	3	1335
					EI	3	989		EI	3	1336
					EI	3	991		EI	3	1340
					EI	3	992		EI	3	1367
					EI	3	992		EI	3	1369
					EI	3	993		EI	3	1372
					EI	3	997		EI	3	1373
					EI	3	1023		EI	3	1374
					EI	3	1024		EI	3	1375
					EI	3	1025		EI	3	1376
					EI	3	1026		EI	3	1378
					EI	3	1027		EI	3	1379
					EI	3	1028		EI	3	1380
					EI	3	1029		EI	3	1386
					EI	3	1032		EI	3	1390
					EI	3	1040		EI	3	1392
					EI	3	1046		EI	3	1395
					EI	3	1048		EI	3	1396
					EI	3	1049		EI	3	1397
					EI	3	1051		EI	3	1407
					EI	3	1052		EI	3	1408
					EI	3	1053		EI	3	1409
					EI	3	1055		EI	3	1410
					EI	3	1057		EI	3	1412
					EI	3	1058		EI	3	1413
					EI	3	1059		EI	3	1414
					EI	3	1060		EI	3	1415
					EI	3	1061		EI	3	1416
					EI	3	1062		EI	3	1418
					EI	3	1064		EI	3	1419
					EI	3	1065		EI	3	1420
					EI	3	1067		EI	3	1421
					EI	3	1069		EI	3	1422
					EI	3	1075		EI	3	1424
					EI	3	1090		EI	3	1425
					EI	3	1134		EI	3	1426
					EI	3	1135		EI	3	1427
					EI	3	1136		EI	3	1429
					EI	3	1137		EI	3	1431
					EI	3	1138		EI	3	1432
					EI	3	1162		EI	3	1433
					EI	3	1165		EI	3	1434
					EI	3	1168		EI	3	1437
<b>L4</b>	EI	2	1170								
	EI	2	1171								
	EI	3	935								
	EI	3	936								
	EI	3	938								
	EI	3	2								
	EI	3	4	tlw.							
	EI	3	5								
	EI	3	7								
	EI	3	17								
	EI	3	50								
	EI	3	83								
	EI	3	94								
	EI	3	266								
	EI	3	278								
	EI	3	285								
	EI	3	293								
	EI	3	294								
	EI	3	366								
	EI	3	502								
	EI	3	568								
	EI	3	569								
	EI	3	597								
	EI	3	620								
	EI	3	741								
	EI	3	751								
	EI	3	752								
	EI	3	753								
	EI	3	766								
	EI	3	772								
	EI	3	774								
	EI	3	776								
	EI	3	777								
	EI	3	778								
	EI	3	787								
	EI	3	805								
	EI	3	806								
	EI	3	822								
	EI	3	840								
	EI	3	844								
	EI	3	846								
	EI	3	847								
	EI	3	848								
	EI	3	856								
	EI	3	868								
	EI	3	876								
	EI	3	877								
	EI	3	881								
	EI	3	883								
	EI	3	884								
	EI	3	886								
	EI	3	888								
	EI	3	889								



Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.	
EI	3	1438		EI	9	375		EI	3	939	
EI	3	1439		EI	9	377	tlw.	EI	3	940	
EI	3	1440		EI	9	391		EI	3	1253	
EI	3	1441		EI	9	392		EI	3	1254	
EI	3	1442		EI	9	394		EI	9	376	
EI	3	1443		EI	9	395		Bo	1	6	
EI	3	1444		EI	10	43		Bo	1	26	
EI	3	1445		EI	10	48		Bo	1	42	
EI	3	1448		EI	10	49		Bo	1	133	
EI	3	1449		EI	10	50		Bo	1	136	
EI	3	1450		EI	10	51		Bo	1	143	
EI	3	1452		EI	10	55		Bo	1	144	
EI	3	1455		EI	10	56		Bo	1	145	
EI	3	1464		EI	10	57		Bo	1	148	
EI	3	1465		EI	10	98		Bo	1	151	
EI	3	1466		EI	10	166		Bo	1	152	
EI	3	1468		EI	10	167		Bo	1	154	
EI	3	1470		EI	10	168		Bo	1	165	
EI	3	1471		EI	10	175		Bo	1	168	
EI	3	1472		EI	10	176		Bo	1	177	
EI	3	1474		EI	10	200		Bo	1	181	
EI	5	65	tlw.	EI	10	201		Bo	1	182	
EI	8	38		EI	10	202		Bo	1	183	
EI	8	39		EI	10	224	tlw.	Bo	1	184	
EI	8	150		EI	10	226	tlw.	Bo	1	185	
EI	8	160		Hü	11	3		Bo	1	186	
EI	8	202		Hü	11	4		Bo	1	190	
EI	8	203		Hü	11	5		Bo	1	191	
EI	8	225		Hü	11	6		Bo	1	192	
EI	8	275		Hü	11	7		Bo	1	195	
EI	8	281		Hü	11	11		Bo	1	197	
EI	8	349	tlw.	Hü	11	12		Bo	1	207	
EI	8	350	tlw.	Hü	11	13		Bo	1	208	
EI	8	351		Hü	11	14		Bo	1	209	
EI	8	371	tlw.	Hü	11	50		Bo	1	210	
EI	8	372	tlw.	Hü	11	54		Bo	1	211	
EI	8	373		Hü	11	55		Bo	1	215	
EI	9	19		Hü	11	56		Bo	1	219	
EI	9	64		Hü	11	57		Bo	1	226	
EI	9	105		Hü	11	89		Bo	1	227	
EI	9	111		Hü	11	100		Bo	1	229	
EI	9	113		Hü	11	107		Bo	1	234	
EI	9	123		Hü	11	109		Bo	1	236	
EI	9	124		Hü	11	111		Bo	1	237	
EI	9	141		Hü	11	112		Bo	1	238	
EI	9	143		Hü	11	116		Bo	1	243	
EI	9	183		Hü	11	117		Bo	1	245	
EI	9	192		Hü	11	118		Bo	1	246	
EI	9	193		Hü	11	119		Bo	1	247	
EI	9	198		Hü	11	120		Bo	1	250	
EI	9	202		Hü	11	134		Bo	1	251	
EI	9	203		Hü	11	148		Bo	1	252	
EI	9	225		Hü	11	173		Bo	1	253	
EI	9	235		Hü	11	174		Bo	1	254	
EI	9	236						Bo	1	255	
EI	9	242		<b>L5</b>	EI	3	1189	Bo	1	257	
EI	9	243			EI	3	1451	Bo	1	258	
EI	9	244			EI	3	1452	tlw.	Bo	1	259
EI	9	245			EI	3	1454		Bo	1	260
EI	9	247			EI	3	1429	tlw.	Bo	1	261
EI	9	253			Hü	11	110		Bo	1	267
EI	9	268			Hü	11	134	tlw.	Bo	1	268
EI	9	273	tlw.					Bo	1	270	
EI	9	284		<b>L6</b>	EI	3	991	tlw.	Bo	1	271
EI	9	294			EI	3	993		Bo	1	273
EI	9	301			EI	3	941		Bo	1	274
EI	9	310			EI	3	942		Bo	1	275
EI	9	345			EI	3	943		Bo	1	276
EI	9	346			EI	3	1199		Bo	1	277
EI	9	362			EI	3	1200		Bo	2	84
EI	9	366			EI	3	1215		Bo	2	86
EI	9	367			EI	3	1216		Bo	2	87
EI	9	371			EI	3	1342	tlw.	Bo	2	91

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Bo	2	132	Bo	2	636	Bo	2	966
Bo	2	380	Bo	2	638	Bo	2	976
Bo	2	384	Bo	2	639	Bo	2	977
Bo	2	390	Bo	2	641	Bo	2	981
Bo	2	392	Bo	2	643	Bo	2	988
Bo	2	420	Bo	2	644	Bo	2	989
Bo	2	421	Bo	2	645	Bo	2	990
Bo	2	431	Bo	2	646	Bo	2	991
Bo	2	432	Bo	2	715	Bo	2	993
Bo	2	433	Bo	2	716	Bo	2	994
Bo	2	434	Bo	2	717	Bo	2	995
Bo	2	435	Bo	2	718	Bo	2	996
Bo	2	436	Bo	2	719	Bo	2	1000
Bo	2	437	Bo	2	720	Bo	2	1005
Bo	2	438	Bo	2	721	Bo	2	1007
Bo	2	442	Bo	2	728	Bo	2	1014
Bo	2	449	Bo	2	729	Bo	2	1017
Bo	2	483	Bo	2	730	Bo	2	1018
Bo	2	498	Bo	2	731	Bo	2	1021
Bo	2	503	Bo	2	735	Bo	2	1030
Bo	2	504	Bo	2	736	Bo	2	1031
Bo	2	505	Bo	2	737	Bo	2	1032
Bo	2	507	Bo	2	738	Bo	2	1033
Bo	2	508	Bo	2	739	Bo	2	1034
Bo	2	513	Bo	2	740	Bo	2	1035
Bo	2	515	Bo	2	741	Bo	2	1036
Bo	2	516	Bo	2	742	Bo	2	1037
Bo	2	517	Bo	2	743	Bo	2	1038
Bo	2	524	Bo	2	744	Bo	2	1039
Bo	2	526	Bo	2	745	Bo	2	1040
Bo	2	528	Bo	2	750	Bo	2	1047
Bo	2	530	Bo	2	755	Bo	2	1048
Bo	2	531	Bo	2	756	Bo	2	1049
Bo	2	533	Bo	2	778	Bo	2	1050
Bo	2	534	Bo	2	813	Bo	2	1051
Bo	2	535	Bo	2	814	Bo	2	1052
Bo	2	536	Bo	2	817	Bo	2	1053
Bo	2	537	Bo	2	818	Bo	2	1054
Bo	2	538	Bo	2	819	Bo	2	1055
Bo	2	539	Bo	2	863	Bo	2	1056
Bo	2	540	Bo	2	866	Bo	2	1057
Bo	2	541	Bo	2	867	Bo	2	1058
Bo	2	544	Bo	2	868	Bo	2	1064
Bo	2	545	Bo	2	870	Bo	2	1065
Bo	2	597	Bo	2	875	Bo	2	1066
Bo	2	598	Bo	2	876	Bo	2	1067
Bo	2	599	Bo	2	895	Bo	2	1068
Bo	2	600	Bo	2	895	Bo	2	1069
Bo	2	601	Bo	2	896	Bo	2	1070
Bo	2	602	Bo	2	897	Bo	2	1072
Bo	2	603	Bo	2	903	Bo	2	1073
Bo	2	604	Bo	2	904	Bo	2	1075
Bo	2	605	Bo	2	910	Bo	2	1076
Bo	2	606	Bo	2	927	Bo	2	1077
Bo	2	607	Bo	2	928	Bo	2	1079
Bo	2	608	Bo	2	930	Bo	2	1080
Bo	2	609	Bo	2	931	Bo	2	1081
Bo	2	610	Bo	2	932	Bo	2	1089
Bo	2	611	Bo	2	933	Bo	2	1091
Bo	2	612	Bo	2	941	Bo	2	1092
Bo	2	614	Bo	2	942	Bo	2	1093
Bo	2	616	Bo	2	943	Bo	2	1094
Bo	2	617	Bo	2	944	Bo	2	1098
Bo	2	624	Bo	2	945	Bo	2	1102
Bo	2	627	Bo	2	947	Hü	3	11 tw.
Bo	2	628	Bo	2	949	Hü	3	13
Bo	2	629	Bo	2	952	Hü	3	16
Bo	2	630	Bo	2	956	Hü	3	24
Bo	2	631	Bo	2	958	Hü	11	10
Bo	2	632	Bo	2	959	Hü	11	10
Bo	2	633	Bo	2	963	Hü	11	14
Bo	2	634	Bo	2	964	Hü	11	15
Bo	2	635	Bo	2	965	Hü	11	15

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	
Hü	11	16	KN	1	16	KN	1	247	
Hü	11	17	KN	1	17	KN	1	250	
Hü	11	22	KN	1	18	KN	1	253	
Hü	11	23	KN	1	23	KN	1	254	
Hü	11	24	KN	1	24	KN	1	255	
Hü	11	26	KN	1	28	KN	1	257	
Hü	11	27	KN	1	29	KN	1	258	
Hü	11	28	KN	1	30	KN	1	259	
Hü	11	31	KN	1	45	KN	1	260	
Hü	11	32	KN	1	51	KN	1	261	
Hü	11	33	KN	1	58	KN	2	6	
Hü	11	34	KN	1	69	KN	2	7	
Hü	11	37	tlw.	KN	1	89	KN	2	8
Hü	11	38	tlw.	KN	1	91	KN	2	9
Hü	11	39	KN	1	102	KN	2	13	
Hü	11	41	KN	1	103	KN	2	17	
Hü	11	53	KN	1	104	KN	2	21	
Hü	11	53	KN	1	105	KN	2	27	
Hü	11	58	KN	1	106	KN	2	30	
Hü	11	58	KN	1	107	KN	2	31	
Hü	11	67	KN	1	108	KN	2	44	
Hü	11	68	KN	1	109	KN	2	45	
Hü	11	69	KN	1	110	KN	2	46	
Hü	11	81	KN	1	111	KN	2	47	
Hü	11	85	tlw.	KN	1	112	KN	2	48
Hü	11	86	KN	1	113	KN	2	49	
Hü	11	113	KN	1	114	KN	2	50	
Hü	11	121	KN	1	115	KN	2	51	
Hü	11	122	KN	1	116	KN	2	52	
Hü	11	123	KN	1	118	KN	2	53	
Hü	11	124	KN	1	119	KN	2	54	
Hü	11	125	KN	1	124	KN	2	55	
Hü	11	130	KN	1	125	KN	2	56	
Hü	11	132	KN	1	128	KN	2	57	
Hü	11	133	KN	1	129	KN	2	58	
Hü	11	135	KN	1	130	KN	2	59	
Hü	11	142	KN	1	131	KN	2	63	
Hü	11	147	KN	1	132	KN	2	64	
Hü	11	149	KN	1	133	KN	2	65	
Hü	11	158	KN	1	134	KN	2	66	
Hü	11	161	KN	1	135	KN	2	67	
Hü	11	164	KN	1	137	KN	2	68	
Hü	11	168	KN	1	145	tlw.	KN	2	69
Hü	11	170	KN	1	169	KN	2	70	
Hü	11	175	KN	1	174	KN	2	71	
Hü	11	176	KN	1	196	KN	2	72	
Hü	11	177	KN	1	197	KN	2	73	
Hü	11	178	KN	1	198	KN	2	74	
Hü	11	180	KN	1	201	KN	2	75	
Hü	11	181	KN	1	202	KN	2	76	
Hü	11	182	KN	1	203	KN	2	77	
Hü	11	183	KN	1	204	KN	4	1	
Hü	11	184	KN	1	205	KN	4	5	
Hü	11	185	KN	1	206	KN	4	6	
Hü	11	186	KN	1	207	KN	4	8	
Hü	11	187	KN	1	208	KN	4	13	
Hü	11	188	KN	1	209	KN	4	14	
Hü	11	197	tlw.	KN	1	210	KN	4	15
Hü	11	198	KN	1	213	tlw.	KN	4	16
Hü	11	200	KN	1	214	tlw.	KN	4	18
Hü	11	201	KN	1	215	tlw.	KN	4	20
Hü	11	204	KN	1	217	tlw.	KN	4	24
Hü	11	205	KN	1	218	tlw.	KN	4	26
Hü	11	1074	KN	1	219	tlw.	KN	4	28
Hü	11	1076	KN	1	220	tlw.	KN	4	29
Hü	11	1080	KN	1	227	KN	4	31	
Hü	11	1081	KN	1	230	KN	4	34	
Hü	11	1085	KN	1	231	KN	4	35	
Hü	11	1783	KN	1	236	KN	4	42	
Hü	11	1785	KN	1	239	tlw.	KN	4	43
Hü	11	1787	KN	1	240	KN	4	44	
Hü	11	1793	KN	1	241	KN	4	45	
KN	1	15	KN	1	242	KN	4	46	

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
KN	4	47	KN	6	1	KN	9	70
KN	4	48	KN	6	10	KN	9	71
KN	4	49	KN	6	77	KN	9	72
KN	4	50	KN	6	109	KN	9	73
KN	4	51	KN	6	125	KN	9	75
KN	4	52	KN	6	137	KN	9	79
KN	4	53	KN	6	138	KN	9	81
KN	4	56	KN	6	139	KN	9	82
KN	4	57	KN	6	140	KN	9	89
KN	4	58	KN	6	145	KN	9	90
KN	4	61	KN	6	146	KN	9	98
KN	4	62	KN	6	153	KN	9	99
KN	4	63	KN	6	154	KN	9	102
KN	4	64	KN	6	156	KN	9	103
KN	4	65	KN	6	157	KN	9	105
KN	5	22	KN	6	160	KN	9	106
KN	5	28	KN	6	161	KN	9	107
KN	5	32	KN	6	162	KN	9	108
KN	5	36	KN	6	163	KN	9	116
KN	5	37	KN	6	164	KN	9	117
KN	5	40	KN	6	165	KN	9	118
KN	5	45	KN	6	166	KN	9	122
KN	5	46	KN	6	170	KN	9	126
KN	5	47	KN	6	171	KN	9	178
KN	5	48	KN	6	232	KN	9	204
KN	5	50	KN	6	294	KN	9	213
KN	5	52	KN	6	295	KN	9	214
KN	5	55	KN	6	297	KN	9	215
KN	5	58	KN	6	298	KN	10	5
KN	5	60	KN	6	299	KN	10	26
KN	5	61	KN	6	300	KN	10	185
KN	5	62	KN	6	308	KN	10	186
KN	5	63	KN	6	310	KN	10	205
KN	5	64	KN	6	320	KN	10	206
KN	5	65	KN	6	327	KN	10	208
KN	5	66	KN	6	328	KN	10	411
KN	5	67	KN	6	329	KN	10	422
KN	5	68	KN	6	330	KN	10	423
KN	5	69	KN	6	331	KN	10	508
KN	5	70	KN	6	332	KN	10	548
KN	5	71	KN	6	333	KN	10	684
KN	5	72	KN	6	334	KN	10	738
KN	5	73	KN	6	335	KN	10	793
KN	5	74	KN	6	336	KN	10	883
KN	5	75	KN	6	337	KN	10	884
KN	5	76	KN	6	338	KN	10	885
KN	5	96	KN	6	339	KN	10	902
KN	5	97	KN	6	340	KN	10	903
KN	5	98	KN	6	351	KN	10	955
KN	5	125	KN	6	352	KN	10	956
KN	5	126	KN	6	357	KN	10	982
KN	5	127	KN	6	364	KN	10	1037
KN	5	128	KN	6	368	KN	10	1038
KN	5	129	KN	6	369	KN	10	1048
KN	5	130	KN	6	371	KN	10	1049
KN	5	131	KN	6	378	KN	11	8
KN	5	132	KN	6	380	KN	11	15
KN	5	133	KN	6	381	KN	11	81
KN	5	135	KN	6	384	KN	11	95
KN	5	136	KN	6	385	KN	11	121
KN	5	137	KN	6	387	KN	11	267
KN	5	139	KN	6	388	KN	11	269
KN	5	140	KN	6	389	KN	11	271
KN	5	146	KN	6	391	KN	11	272
KN	5	148	KN	6	393	KN	11	279
KN	5	150	KN	6	394	KN	11	280
KN	5	151	KN	6	395	KN	11	301
KN	5	153	KN	9	9	KN	11	303
KN	5	154	KN	9	52	KN	11	309
KN	5	155	KN	9	53	KN	11	310
KN	5	157	KN	9	54	KN	11	312
KN	5	158	KN	9	57	KN	11	343
KN	5	159	KN	9	58	KN	11	344

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
KN	11	345	Bo	1	171	Bo	4	556
KN	11	346	Bo	1	172	Bo	4	557
KN	11	347	Bo	1	175	Bo	4	562
KN	11	348	Bo	1	181	Bo	4	578
KN	11	349	Bo	2	457	Bo	4	579
KN	11	350	Bo	2	1002	Bo	4	580
KN	11	351	Bo	2	1003	Bo	4	594
KN	11	352	Bo	2	1019	Bo	4	595
KN	11	353	Bo	2	1020	Bo	4	596
KN	11	354	Bo	2	1074	Bo	4	597
KN	11	355	Bo	2	1078	Bo	4	600
KN	11	356	Bo	2	1104	Bo	4	608
KN	11	357	Bo	3	16	Bo	4	609
KN	11	358	Bo	3	17	Bo	4	610
KN	11	359	Bo	3	18	Bo	4	616
KN	11	360	Bo	3	21	Bo	4	617
KN	11	362	Bo	3	22	Bo	4	620
KN	11	363	Bo	3	25	Bo	4	621
KN	11	371	Bo	3	26	Bo	4	648
KN	11	376	Bo	3	30	Bo	4	649
KN	11	377	Bo	3	38	Bo	4	679
KN	11	378	Bo	3	39	Bo	4	680
KN	11	389	Bo	3	40	Bo	4	689
KN	11	406	Bo	3	41	Bo	4	690
KN	11	407	Bo	3	42	Bo	4	691
KN	11	408	Bo	3	43	Bo	4	692
KN	11	409	Bo	3	45	Bo	4	694
KN	11	410	Bo	3	46	Bo	4	699
KN	11	412	Bo	3	47	Bo	4	716
KN	11	413	Bo	4	20	Bo	4	717
KN	11	414	Bo	4	21	Bo	4	718
KN	11	416	Bo	4	22	Em	1	3
KN	11	454	Bo	4	30	Em	1	6
KN	11	455	Bo	4	42	Em	1	7
KN	11	459	Bo	4	43	Em	1	12
KN	11	460	Bo	4	70	Em	1	13
KN	11	461	Bo	4	71	Em	1	14
KN	11	471	Bo	4	105	Em	1	17
KN	11	473	Bo	4	106	Em	1	21
KN	11	476	Bo	4	107	Em	1	22
KN	11	479	Bo	4	127	Em	1	23
KN	11	482	Bo	4	128	Em	1	29
KN	11	503	Bo	4	129	Em	1	30
KN	11	506	Bo	4	130	Em	1	31
KN	11	509	Bo	4	132	Em	1	32
KN	11	510	Bo	4	137	Em	1	32
KN	11	511	Bo	4	138	Em	1	33
KN	11	521	Bo	4	142	Em	1	34
KN	11	527	Bo	4	177	Em	1	35
KN	11	532	Bo	4	184	Em	1	36
KN	11	533	Bo	4	197	Em	1	37
KN	11	537	Bo	4	199	Em	1	37
KN	11	541	Bo	4	201	Em	2	7
KN	11	542	Bo	4	202	Em	2	8
KN	11	543	Bo	4	203	Em	2	9
KN	11	545	Bo	4	236	Em	2	12
KN	11	546	Bo	4	253	Em	2	121
KN	11	547	Bo	4	298	Em	2	209
KN	11	553	Bo	4	299	Em	2	210
KN	11	554	Bo	4	301	Em	2	211
KN	11	555	Bo	4	392	Em	2	308
KN	11	557	Bo	4	395	Em	2	322
KN	11	559	Bo	4	396	Em	2	324
KN	11	560	Bo	4	397	Em	2	325
KN	11	561	Bo	4	398	Em	2	327
KN	11	562	Bo	4	399	Em	2	332
			Bo	4	400	Em	2	333
<b>L7</b>	Bo	1	Bo	4	401	Em	2	340
	Bo	1	Bo	4	407	Em	2	341
	Bo	1	Bo	4	416	Em	2	345
	Bo	1	Bo	4	476	Em	2	349
	Bo	1	Bo	4	544	Em	2	354
	Bo	1	Bo	4	545	Em	2	360

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
						<b>L8</b>		
Em	2	370	Hü	4	254	EI	3	310
Em	2	374	Hü	4	283	EI	3	311
Em	2	378	Hü	4	284	EI	3	315
Em	2	395	Hü	4	285	EI	3	317
Em	3	3	Hü	4	497	EI	3	323
Em	3	11	Hü	4	499	EI	3	324
Em	3	16	Hü	4	714	EI	3	339
Em	3	17	Hü	4	735	EI	3	347
Em	3	19	Hü	4	746	EI	3	348
Em	3	170	Hü	4	765	EI	3	530
Em	3	178	Hü	4	768	EI	3	531
Em	3	179	Hü	4	769	EI	3	757
Em	3	242	Hü	4	774	EI	3	758
Em	3	249	Hü	4	800	EI	3	759
Em	3	312	Hü	4	805	EI	3	760
Em	3	324	Hü	4	816	EI	3	937
Em	3	328	Hü	4	869	EI	3	947
Em	3	329	Hü	4	893	EI	3	948
Em	3	330	Hü	4	894	EI	3	949
Em	3	331	Hü	4	944	EI	3	1003
Em	3	332	Hü	4	1032	EI	3	1006
Em	3	333	Hü	4	1049	EI	3	1011
Em	3	334	Hü	4	1050	EI	3	1014
Em	3	359	Hü	4	1057	EI	3	1015
Hü	3	8 tw.	Hü	4	1058	EI	3	1018
Hü	3	10	Hü	4	1059	EI	3	1076
Hü	3	11	Hü	4	1060	EI	3	1077
Hü	3	12 tw.	Hü	4	1063	EI	3	1078
Hü	3	12	Hü	4	1102	EI	3	1081
Hü	3	16	Hü	4	1103	EI	3	1082
Hü	3	17	Hü	4	1115	EI	3	1084
Hü	3	18	Hü	4	1116	EI	3	1085
Hü	3	18	Hü	4	1137	EI	3	1091
Hü	3	19	Hü	4	1138	EI	3	1092
Hü	3	27	Hü	5	220	EI	3	1093
Hü	3	28	Hü	5	222	EI	3	1094
Hü	3	54	Hü	5	223	EI	3	1095
Hü	3	64	Hü	5	225	EI	3	1096
Hü	3	77 tw.	Hü	5	226	EI	3	1097
Hü	3	85 tw.	Hü	5	227	EI	3	1098
Hü	3	230	Hü	5	264	EI	3	1099
Hü	3	231	Hü	5	279	EI	3	1100
Hü	3	236	Hü	5	363	EI	3	1104
Hü	3	241	Hü	5	532	EI	3	1105
Hü	3	250	Hü	5	535	EI	3	1106
Hü	3	251	Hü	5	536	EI	3	1111
Hü	3	263	Hü	5	546	EI	3	1141
Hü	3	264	Hü	5	547	EI	3	1143
Hü	3	365 tw.	Hü	5	548	EI	3	1144
Hü	3	366	Hü	5	549	EI	3	1145
Hü	3	368	Hü	5	550	EI	3	1146
Hü	3	369	Hü	5	551	EI	3	1201
Hü	3	371	Hü	5	552	EI	3	1202
Hü	3	390	Hü	5	553	EI	3	1337
Hü	3	391	Hü	5	554	EI	3	1338
Hü	3	427	Hü	5	555	EI	3	1341
Hü	3	428 tw.	Hü	5	556	EI	3	1342 tw.
Hü	3	429 tw.	Hü	5	557	EI	3	1343
Hü	3	430	Hü	5	558	EI	3	1345
Hü	4	233	KN	11	16	EI	3	1346
Hü	4	235	KN	11	21	EI	3	1352
Hü	4	236	KN	11	33	EI	3	1354
Hü	4	237	KN	11	125 tw.	EI	3	1355
Hü	4	238	KN	11	531 tw.	EI	3	1359
Hü	4	241	KN	11	513	EI	3	1360
Hü	4	242	KN	11	518	EI	3	1363
Hü	4	243	KN	11	552	EI	3	1364
Hü	4	245	KN	11	284	EI	3	1365
Hü	4	246	KN	11	514	EI	3	1381
Hü	4	247	KN	11	525	EI	3	1382
Hü	4	248	KN	11	536 tw.	EI	3	1383
Hü	4	249				EI	3	1384
Hü	4	253				EI	3	1394
								1398



Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
EI	3	1399	Hü	1	1345	Hü	2	288
EI	3	1400	Hü	1	1346	Hü	2	289
EI	3	1401	Hü	1	1348	Hü	2	290
EI	3	1402	Hü	1	1349	Hü	2	291
EI	3	1402	Hü	1	1350	Hü	2	292
EI	3	1403	Hü	1	1351	Hü	2	296
EI	3	1404 tlw.	Hü	1	1352	Hü	2	297
EI	3	1405	Hü	1	1353	Hü	2	298
EI	3	1446	Hü	1	1354	Hü	2	299
EI	3	1447	Hü	1	1355	Hü	2	300
EI	3	1462	Hü	2	47	Hü	2	301
Hü	1	175	Hü	2	48	Hü	2	302
Hü	1	176	Hü	2	49	Hü	2	303
Hü	1	196	Hü	2	60	Hü	2	304
Hü	1	200	Hü	2	76	Hü	2	306
Hü	1	207	Hü	2	81	Hü	2	308
Hü	1	208	Hü	2	115	Hü	2	309
Hü	1	217	Hü	2	116	Hü	2	310
Hü	1	230	Hü	2	118	Hü	2	319
Hü	1	231	Hü	2	121	Hü	2	320
Hü	1	232	Hü	2	122	Hü	2	321
Hü	1	233	Hü	2	123	Hü	2	322
Hü	1	236	Hü	2	131	Hü	2	323
Hü	1	246	Hü	2	153	Hü	2	324
Hü	1	249	Hü	2	173	Hü	2	325
Hü	1	268	Hü	2	176	Hü	2	326
Hü	1	269	Hü	2	178	Hü	2	327
Hü	1	275	Hü	2	179	Hü	2	328
Hü	1	276	Hü	2	183	Hü	2	1157
Hü	1	277	Hü	2	194	Hü	2	1159
Hü	1	279	Hü	2	195	Hü	2	1167
Hü	1	280	Hü	2	199	Hü	2	1169
Hü	1	281	Hü	2	200	Hü	2	1176
Hü	1	285	Hü	2	201	Hü	2	1179
Hü	1	287	Hü	2	202	Hü	2	1187
Hü	1	288	Hü	2	203	Hü	2	1188
Hü	1	289	Hü	2	204	Hü	2	1189
Hü	1	292	Hü	2	205	Hü	2	1190
Hü	1	300	Hü	2	206	Hü	2	1191
Hü	1	314	Hü	2	207	Hü	2	1192
Hü	1	315	Hü	2	216	Hü	2	1193
Hü	1	1221	Hü	2	218	Hü	2	1194
Hü	1	1237	Hü	2	219	Hü	2	1195
Hü	1	1238	Hü	2	220	Hü	2	1196
Hü	1	1261	Hü	2	221	Hü	2	1197
Hü	1	1262	Hü	2	230	Hü	2	1198
Hü	1	1263	Hü	2	231	Hü	2	1199
Hü	1	1267	Hü	2	232	Hü	2	1200
Hü	1	1287	Hü	2	240	Hü	2	1201
Hü	1	1288	Hü	2	241	Hü	2	1202
Hü	1	1291	Hü	2	242	Hü	2	1203
Hü	1	1292	Hü	2	243	Hü	2	1204
Hü	1	1294	Hü	2	244	Hü	2	1205
Hü	1	1295	Hü	2	245	Hü	2	1207
Hü	1	1308	Hü	2	246	Hü	2	1208
Hü	1	1309	Hü	2	254	Hü	2	1209
Hü	1	1310	Hü	2	255	Hü	2	1210
Hü	1	1311	Hü	2	256	Hü	2	1211
Hü	1	1316	Hü	2	258	Hü	2	1212
Hü	1	1317	Hü	2	259	Hü	2	1214
Hü	1	1318	Hü	2	260	Hü	2	1217
Hü	1	1326	Hü	2	267	Hü	2	1218
Hü	1	1327	Hü	2	268	Hü	3	39
Hü	1	1328	Hü	2	269	Hü	3	54
Hü	1	1329	Hü	2	270	Hü	3	61
Hü	1	1330	Hü	2	271	Hü	3	62
Hü	1	1331	Hü	2	281	Hü	3	62
Hü	1	1332	Hü	2	282	Hü	3	64
Hü	1	1333	Hü	2	283	Hü	3	66
Hü	1	1334	Hü	2	284	Hü	3	66
Hü	1	1335	Hü	2	285	Hü	3	76
Hü	1	1336	Hü	2	286	Hü	3	77
Hü	1	1343	Hü	2	287	Hü	3	78

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Hü	3	79	Hü	3	292	Hü	10	77
Hü	3	85	Hü	3	293	Hü	10	78
Hü	3	87	Hü	3	298	Hü	10	79
Hü	3	88	Hü	3	311	Hü	10	90
Hü	3	91	Hü	3	312	Hü	10	97
Hü	3	92	Hü	3	312	Hü	10	98
Hü	3	93	Hü	3	313	Hü	10	99
Hü	3	95	Hü	3	314	Hü	10	100
Hü	3	96	Hü	3	314	Hü	10	105
Hü	3	97	Hü	3	315	Hü	11	149 tlw.
Hü	3	98	Hü	3	315	Hü	11	150 tlw.
Hü	3	99	Hü	3	316	Hü	11	156
Hü	3	100	Hü	3	316	Hü	11	157
Hü	3	101	Hü	3	317	Hü	11	171 tlw.
Hü	3	102	Hü	3	318	Hü	11	199
Hü	3	105	Hü	3	319	Hü	16	5
Hü	3	106	Hü	3	320	Hü	16	8
Hü	3	107	Hü	3	320	Hü	16	9
Hü	3	108	Hü	3	322	Hü	16	10
Hü	3	109	Hü	3	323	Hü	16	11
Hü	3	110	Hü	3	324	Hü	16	12
Hü	3	111	Hü	3	325	Hü	16	13
Hü	3	112	Hü	3	326	Hü	16	17
Hü	3	113	Hü	3	327	Hü	16	18 tlw.
Hü	3	115	Hü	3	328	Hü	16	22 tlw.
Hü	3	116	Hü	3	330	Hü	16	27
Hü	3	117	Hü	3	371	Hü	16	28
Hü	3	118	Hü	3	375	Hü	16	39
Hü	3	119	Hü	3	383	Hü	16	40
Hü	3	120	Hü	3	384	Hü	16	41
Hü	3	121	Hü	3	385	Hü	16	42
Hü	3	122	Hü	3	386	Hü	16	43
Hü	3	123	Hü	3	387	Hü	16	44 tlw.
Hü	3	124	Hü	3	388	Hü	16	48 tlw.
Hü	3	183	Hü	3	389	Hü	16	49
Hü	3	184	Hü	3	391	Hü	16	50
Hü	3	185	Hü	3	394	Hü	20	34
Hü	3	186	Hü	3	395	Hü	20	35
Hü	3	187	Hü	3	396	Hü	20	36
Hü	3	188	Hü	3	398	Hü	20	38 tlw.
Hü	3	189	Hü	3	399	Hü	20	58
Hü	3	190	Hü	3	401	Hü	20	60
Hü	3	191	Hü	3	402	Hü	20	62
Hü	3	192	Hü	3	403	Hü	20	63 tlw.
Hü	3	193	Hü	3	404			
Hü	3	195	Hü	3	405	<b>L9</b>	Em	27 58
Hü	3	196	Hü	3	406		Em	27 59
Hü	3	197	Hü	3	416		Em	27 60
Hü	3	198	Hü	3	417		Em	27 124
Hü	3	199	Hü	3	418		Em	27 130
Hü	3	200	Hü	3	419		Em	34 3
Hü	3	201	Hü	3	422		Em	34 4
Hü	3	203	Hü	3	423		Em	34 5
Hü	3	205	Hü	3	424		Em	34 6
Hü	3	230	Hü	3	425		Em	34 7
Hü	3	232	Hü	3	426		Em	34 22
Hü	3	234	Hü	10	7		Em	34 40
Hü	3	264	Hü	10	11		Em	34 44
Hü	3	266	Hü	10	13		Em	34 48
Hü	3	269	Hü	10	14		Hü	12 12
Hü	3	269	Hü	10	16		Hü	12 13
Hü	3	270	Hü	10	45		Hü	12 16
Hü	3	270	Hü	10	46		Hü	12 25 tlw.
Hü	3	275	Hü	10	47		Hü	12 27 tlw.
Hü	3	280	Hü	10	51		Hü	12 29
Hü	3	281	Hü	10	55		Hü	12 30
Hü	3	282	Hü	10	57		Hü	12 39
Hü	3	283	Hü	10	71		Hü	12 40
Hü	3	284	Hü	10	72		Hü	12 41 tlw.
Hü	3	285	Hü	10	73		Hü	12 42
Hü	3	286	Hü	10	74		Hü	12 47 tlw.
Hü	3	287	Hü	10	75		Hü	18 10 tlw.
Hü	3	288	Hü	10	76		Hü	18 11 tlw.

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
	Hü	18	17	tlw.	Hu	3	26		Hu	4	13
	Hü	18	18	tlw.	Hu	3	28		Hu	4	14
	Hü	18	20	tlw.	Hu	3	29		Hu	4	15
	Hü	18	23	tlw.	Hu	3	30		Ke	6	13
	Hü	18	24		Hu	3	31		Ke	7	1599
	Hü	18	25		Hu	3	32		Ke	8	1222
	Hü	18	26		Hu	3	33		Ke	8	1432
					Hu	3	34		Ke	8	1483
<b>L10</b>	Gr	2	4		Hu	3	36		Ke	8	1532
	Gr	2	5		Hu	3	39		Ke	8	1581
	Gr	2	6		Hu	3	40		Ke	8	1582
	Gr	2	8		Hu	3	41		Sa	6	6
	Gr	2	9		Hu	3	42		Sa	6	11
	Gr	2	10		Hu	3	44		Sa	6	12
	Gr	2	11		Hu	3	45		Sa	6	13
	Gr	2	12		Hu	3	46		Sa	6	23
	Gr	2	13		Hu	3	47		Sa	6	24
	Gr	2	14		Hu	3	48		Sa	6	25
	Gr	2	15		Hu	3	49		Sa	6	26
	Gr	2	16		Hu	3	50		Sa	6	29
	Gr	2	17		Hu	3	51		Sa	6	55
	Gr	2	18		Hu	3	52		Sa	6	56
	Gr	2	19		Hu	3	53		Sa	6	58
	Gr	2	29		Hu	3	54		Wa	1	2
	Gr	2	61		Hu	3	55		Wa	1	3
	Gr	2	62		Hu	3	57		Wa	1	8
	Gr	2	67		Hu	3	59		Wa	1	9
	Gr	2	68		Hu	3	61		Wa	1	12
	Gr	2	69		Hu	3	62		Wa	1	14
	Gr	2	70		Hu	3	64		Wa	1	17
	Gr	2	75		Hu	3	66		Wa	1	18
	Gr	2	76		Hu	3	67		Wa	1	19
	Gr	2	77		Hu	3	68		Wa	1	20
	Gr	2	78		Hu	3	69		Wa	1	21
	Gr	2	81		Hu	3	70		Wa	1	24
	Gr	2	85		Hu	3	71		Wa	1	25
	Gr	2	86		Hu	3	73		Wa	1	26
	Gr	2	103		Hu	3	74		Wa	1	28
	Gr	2	131		Hu	3	75		Wa	1	29
	Hu	1	2		Hu	3	80		Wa	1	44
	Hu	1	4		Hu	3	84		Wa	1	45
	Hu	1	5		Hu	3	87		Wa	1	46
	Hu	1	6		Hu	3	88		Wa	1	48
	Hu	1	7		Hu	3	94		Wa	1	51
	Hu	1	8		Hu	3	106		Wa	1	52
	Hu	1	18		Hu	3	108		Wa	1	53
	Hu	1	19		Hu	3	109		Wa	1	57
	Hu	1	20		Hu	3	110		Wa	1	58
	Hu	1	23		Hu	3	111		Wa	1	73
	Hu	1	24		Hu	3	113		Wa	1	74
	Hu	1	25		Hu	3	114		Wa	1	81
	Hu	1	28		Hu	3	115		Wa	1	84
	Hu	1	34		Hu	3	116		Wa	1	85
	Hu	1	37		Hu	3	117		Wa	1	86
	Hu	1	39		Hu	3	118		Wa	1	89
	Hu	1	66		Hu	3	119		Wa	1	91
	Hu	1	72		Hu	3	120		Wa	1	94
	Hu	1	75		Hu	3	121		Wa	1	95
	Hu	1	76		Hu	3	122		Wa	1	96
	Hu	1	77		Hu	3	123		Wa	1	99
	Hu	1	78		Hu	3	124		Wa	1	100
	Hu	1	79		Hu	3	125		Wa	1	109
	Hu	1	80		Hu	4	1		Wa	1	112
	Hu	1	81		Hu	4	2		Wa	1	113
	Hu	1	83		Hu	4	3		Wa	1	117
	Hu	1	84		Hu	4	4		Wa	1	119
	Hu	1	85		Hu	4	5		Wa	1	120
	Hu	1	86		Hu	4	6		Wa	1	121
	Hu	1	87		Hu	4	7		Wa	1	122
	Hu	1	89		Hu	4	8		Wa	1	123
	Hu	1	90		Hu	4	9		Wa	1	124
	Hu	3	24		Hu	4	10		Wa	1	125
	Hu	3	25		Hu	4	11		Wa	2	1

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Wa	2	2	Wa	4	5	Wa	7	137
Wa	2	3	Wa	4	8	Wa	7	138
Wa	2	5	Wa	4	15	Wa	7	141
Wa	2	6	Wa	4	23	Wa	8	2
Wa	2	10	Wa	4	24	Wa	8	3
Wa	2	11	Wa	4	25	Wa	8	4
Wa	2	12	Wa	4	26	Wa	8	5
Wa	2	18	Wa	4	30	Wa	8	6
Wa	2	28	Wa	4	31	Wa	8	7
Wa	2	32	Wa	4	32	Wa	8	8
Wa	2	41	Wa	4	34	Wa	8	9
Wa	2	42	Wa	4	42	Wa	8	10
Wa	2	43	Wa	4	43	Wa	8	11
Wa	2	44	Wa	4	44	Wa	8	12
Wa	2	45	Wa	4	45	Wa	8	13
Wa	2	49	Wa	4	58	Wa	8	14
Wa	2	50	Wa	4	60	Wa	8	15
Wa	2	51	Wa	4	61	Wa	8	18
Wa	2	53	Wa	4	63	Wa	8	19
Wa	2	54	Wa	4	67	Wa	8	21
Wa	2	56	Wa	4	70	Wa	8	25
Wa	2	57	Wa	4	71	Wa	8	26
Wa	2	58	Wa	4	72	Wa	8	29
Wa	2	61	Wa	4	73	Wa	8	30
Wa	2	62	Wa	4	74	Wa	8	31
Wa	2	64	Wa	4	75	Wa	8	32
Wa	2	65	Wa	4	78	Wa	8	33
Wa	2	69	Wa	4	81	Wa	8	34
Wa	2	70	Wa	4	82	Wa	8	35
Wa	3	9	Wa	4	84	Wa	8	36
Wa	3	11	Wa	5	1	Wa	8	37
Wa	3	15	Wa	5	2	Wa	8	38
Wa	3	16	Wa	5	3	Wa	8	39
Wa	3	17	Wa	5	4	Wa	8	40
Wa	3	18	Wa	5	5	Wa	8	41
Wa	3	19	Wa	5	6	Wa	8	42
Wa	3	20	Wa	5	7	Wa	8	43
Wa	3	21	Wa	5	17	Wa	8	44
Wa	3	22	Wa	5	18	Wa	8	45
Wa	3	23	Wa	5	19	Wa	8	46
Wa	3	24	Wa	5	20	Wa	8	47
Wa	3	25	Wa	5	21	Wa	8	48
Wa	3	29	Wa	5	22	Wa	8	50
Wa	3	30	Wa	5	117	Wa	8	51
Wa	3	31	Wa	5	118	Wa	8	53
Wa	3	32	Wa	7	2	Wa	8	55
Wa	3	33	Wa	7	22	Wa	8	61
Wa	3	34	Wa	7	28	Wa	8	62
Wa	3	35	Wa	7	32	Wa	8	63
Wa	3	36	Wa	7	33	Wa	8	65
Wa	3	38	Wa	7	36	Wa	8	66
Wa	3	39	Wa	7	42	Wa	8	67
Wa	3	40	Wa	7	53	Wa	8	69
Wa	3	41	Wa	7	54	Wa	8	70
Wa	3	42	Wa	7	55	Wa	8	71
Wa	3	43	Wa	7	59	Wa	8	72
Wa	3	44	Wa	7	61	Wa	8	73
Wa	3	45	Wa	7	75	Wa	8	74
Wa	3	46	Wa	7	76	Wa	8	75
Wa	3	47	Wa	7	92	Wa	8	76
Wa	3	49	Wa	7	98	Wa	8	79
Wa	3	50	Wa	7	99	Wa	8	80
Wa	3	51	Wa	7	100	Wa	8	83
Wa	3	52	Wa	7	104	Wa	8	87
Wa	3	53	Wa	7	110	Wa	8	88
Wa	3	54	Wa	7	114	Wa	8	89
Wa	3	61	Wa	7	115	Wa	8	90
Wa	3	63	Wa	7	118	Wa	8	91
Wa	3	66	Wa	7	119	Hui	1	3
Wa	3	68	Wa	7	127	Hui	1	4
Wa	3	69	Wa	7	128	Hui	1	5
Wa	3	70	Wa	7	134	Hui	1	7
Wa	4	3	Wa	7	135	Hui	1	8

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Hui	1	9	Hui	3	21	Hui	5	166
Hui	1	10	Hui	3	22	Hui	5	207
Hui	1	11	Hui	3	24	Hui	5	208
Hui	1	14	Hui	3	25	Hui	5	224
Hui	1	23	Hui	3	26	TM	2	7
Hui	1	25	Hui	3	27	TM	2	11
Hui	1	28	Hui	3	28	TM	2	12
Hui	1	34	Hui	3	29	TM	2	17
Hui	1	36	Hui	3	30	TM	2	19
Hui	1	67	Hui	4	17	TM	2	24
Hui	1	68	Hui	4	18	TM	2	26
Hui	1	83	Hui	4	19	TM	2	30
Hui	1	85	Hui	4	20	TM	2	31
Hui	1	88	Hui	4	21	TM	2	32
Hui	1	89	Hui	4	22	TM	2	33
Hui	1	90	Hui	4	23	TM	2	34
Hui	1	91	Hui	4	24	TM	2	35
Hui	1	92	Hui	4	31	TM	2	36
Hui	1	93	Hui	4	36	TM	2	37
Hui	1	94	Hui	4	38	TM	2	40
Hui	2	2	Hui	4	43	TM	2	55
Hui	2	4	Hui	4	44	TM	2	56
Hui	2	5	Hui	4	75	TM	2	62
Hui	2	6	Hui	4	85	TM	2	131
Hui	2	9	Hui	4	86	TM	2	132
Hui	2	10	Hui	4	87	TM	2	143
Hui	2	11	Hui	4	88	TM	2	143
Hui	2	15	Hui	4	89	TM	2	144
Hui	2	19	Hui	4	90	TM	2	144
Hui	2	26	Hui	4	92	TM	10	4
Hui	2	27	Hui	4	93	TM	10	5
Hui	2	29	Hui	4	94	TM	10	6
Hui	2	30	Hui	4	95	TM	10	7
Hui	2	31	Hui	4	96	TM	10	12
Hui	2	32	Hui	4	99	TM	10	17
Hui	2	37	Hui	4	100	TM	10	22
Hui	2	43	Hui	4	101	TM	10	26
Hui	2	44	Hui	4	104	TM	10	29
Hui	2	45	Hui	4	105	TM	10	30
Hui	2	46	Hui	4	106	TM	10	32
Hui	2	47	Hui	4	107	TM	10	39
Hui	2	48	Hui	4	108	TM	10	46
Hui	2	49	Hui	4	109	TM	10	50
Hui	2	50	Hui	4	110	TM	10	51
Hui	2	56	Hui	4	111	TM	10	52
Hui	2	57	Hui	4	112	TM	10	54
Hui	2	59	Hui	4	113	TM	10	55
Hui	2	60	Hui	4	114	TM	10	56
Hui	2	61	Hui	4	115	TM	10	57
Hui	2	62	Hui	4	116	TM	10	58
Hui	2	64	Hui	4	117	TM	10	59
Hui	2	66	Hui	5	1	TM	10	60
Hui	2	67	Hui	5	6	TM	10	61
Hui	2	68	Hui	5	7	TM	10	62
Hui	2	69	Hui	5	45	TM	10	63
Hui	2	70	Hui	5	46	TM	10	64
Hui	2	72	Hui	5	50	TM	10	65
Hui	2	73	Hui	5	51	TM	10	68
Hui	2	74	Hui	5	57	TM	10	69
Hui	2	76	Hui	5	62	TM	10	70
Hui	2	77	Hui	5	63	TM	10	71
Hui	2	78	Hui	5	70	TM	10	72
Hui	3	2	Hui	5	71	TM	10	73
Hui	3	6	Hui	5	72	TM	10	97
Hui	3	7	Hui	5	88	TM	10	98
Hui	3	10	Hui	5	94	TM	10	109
Hui	3	11	Hui	5	98	TM	10	110
Hui	3	13	Hui	5	117	TM	10	111
Hui	3	14	Hui	5	146	TM	10	112
Hui	3	15	Hui	5	153	TM	10	113
Hui	3	18	Hui	5	156	TM	10	114
Hui	3	19	Hui	5	157	TM	10	116
Hui	3	20	Hui	5	158	TM	10	133

Gem. Flur Fl.st.			Gem. Flur Fl.st.			Gem. Flur Fl.st.		
TM	10	134	Sc	17	55	Sc	18	33
TM	10	135	Sc	17	56	Sc	18	34
TM	10	136	Sc	17	57	Sc	18	35
TM	10	137	Sc	17	58	Sc	18	36
TM	10	138	Sc	17	62	Sc	18	38
TM	10	139	Sc	17	63	Sc	18	41
TM	10	140	Sc	17	64	Sc	18	42
TM	10	141	Sc	17	65	Sc	18	43
TM	10	144	Sc	17	66	Sc	18	45
TM	10	147	Sc	17	67	Sc	18	47
TM	10	148	Sc	17	70	Sc	18	49
TM	10	150	Sc	17	74	Sc	18	50
TM	10	151	Sc	17	75	Sc	18	51
TM	10	152	Sc	17	76	Sc	18	52
TM	11	5	Sc	17	77	Sc	18	54
TM	11	7	Sc	17	78	Sc	18	56
TM	11	8	Sc	17	79	Sc	18	57
TM	11	9	Sc	17	82	Sc	18	59
TM	11	10	Sc	17	83	Sc	18	60
TM	11	14	Sc	17	84	Sc	18	61
TM	11	18	Sc	17	85	Sc	18	62
TM	11	19	Sc	17	86	Sc	18	63
TM	11	22	Sc	17	87	Sc	18	64
TM	11	40	Sc	17	88	Sc	18	65
TM	11	42	Sc	17	91	Sc	18	66
TM	11	43	Sc	17	92	Sc	18	67
TM	11	44	Sc	17	94	Sc	18	68
TM	11	45	Sc	17	95	Sc	18	71
TM	11	46	Sc	17	96	Sc	18	77
TM	11	47	Sc	17	99	Sc	18	82
TM	11	48	Sc	17	100	Sc	18	92
TM	11	49	Sc	17	102	Sc	18	103
TM	11	50	Sc	17	104	Sc	18	111
TM	11	51	Sc	17	117	Sc	18	112
TM	11	52	Sc	17	118	Sc	18	118
TM	11	53	Sc	17	121	Sc	18	119
TM	11	67	Sc	17	122	Sc	18	120
TM	11	79	Sc	17	123	Sc	18	128
TM	11	95	Sc	17	124	Sc	18	129
TM	11	96	Sc	17	125	Sc	18	130
TM	11	101	Sc	17	151	Sc	18	131
			Sc	17	153	Sc	18	133
<b>L11</b>	Ke	13	Sc	17	155	Sc	18	134
	Ke	13	Sc	17	157	Sc	18	137
	Ke	13	Sc	17	160	Sc	18	138
	Ke	13	Sc	17	161	Sc	18	141
	Ke	14	Sc	17	162	Sc	18	142
	Ke	14	Sc	17	163	Sc	18	178
	Ke	14	Sc	17	164	Sc	18	179
	Ke	14	Sc	17	165	Sc	18	180
	Ke	14	Sc	18	3	Sc	18	181
	Ke	14	Sc	18	4	Sc	18	194
	Ke	14	Sc	18	5	Sc	18	195
	Ke	14	Sc	18	6	Sc	18	196
	Ke	14	Sc	18	7	Sc	18	201
	Ke	14	Sc	18	8	Sc	18	209
	Ke	14	Sc	18	9	Sc	18	210
	Ke	15	Sc	18	10	Sc	18	211
			Sc	18	12	Sc	18	212
<b>L12</b>	Sc	16	Sc	18	13	Sc	18	215
	Sc	16	Sc	18	14	Sc	18	216
	Sc	17	Sc	18	15	Sc	18	220
	Sc	17	Sc	18	16	Sc	18	221
	Sc	17	Sc	18	19	Sc	18	222
	Sc	17	Sc	18	24	Sc	18	223
	Sc	17	Sc	18	25	Sc	18	224
	Sc	17	Sc	18	26	Sc	18	226
	Sc	17	Sc	18	27	Sc	18	228
	Sc	17	Sc	18	28	Sc	18	229
	Sc	17	Sc	18	29	Sc	18	230
	Sc	17	Sc	18	30	Sc	18	238
	Sc	17	Sc	18	31	Sc	18	239
	Sc	17	Sc	18	32	Sc	18	242



Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Sc	18	243	Sc	20	494	TM	15	32
Sc	18	245	Sc	20	496	TM	15	33
Sc	19	1	Sc	20	556	TM	15	39
Sc	19	2	Sc	20	573	TM	16	5
Sc	19	3	Sc	21	32	TM	16	6
Sc	19	4	Sc	21	33	TM	16	7
Sc	19	5	Sc	21	34	TM	16	8
Sc	19	6	Sc	21	35	TM	16	9
Sc	19	7	Sc	23	43	TM	16	10
Sc	19	8	Sc	23	49	TM	16	11
Sc	19	10	Sc	23	110	TM	16	12
Sc	19	11	Sc	23	123	TM	16	13
Sc	19	12	TM	2	149	TM	16	14
Sc	19	14	TM	14	3	TM	16	15
Sc	19	15	TM	14	5	TM	16	16
Sc	19	16	TM	14	8	TM	16	18
Sc	19	24	TM	14	13	TM	16	42
Sc	19	26	TM	14	14	TM	16	49
Sc	19	27	TM	14	15	TM	16	50
Sc	19	28	TM	14	17	TM	16	51
Sc	19	29	TM	14	22	TM	16	73
Sc	19	38	TM	14	23	TM	22	15
Sc	19	39	TM	14	24	TM	22	16
Sc	19	40	TM	14	25	TM	22	28
Sc	19	41	TM	14	26	TM	22	30
Sc	19	42	TM	14	27	TM	22	31
Sc	19	43	TM	14	28	TM	22	32
Sc	19	44	TM	14	35	TM	22	33
Sc	19	45	TM	14	36	TM	22	34
Sc	19	46	TM	14	38	TM	22	35
Sc	19	47	TM	14	39	TM	22	36
Sc	19	49	TM	14	40	TM	22	42
Sc	19	50	TM	14	51	TM	22	74
Sc	19	51	TM	14	52	TM	22	76
Sc	19	52	TM	14	53	TM	24	1
Sc	19	53	TM	14	56	TM	24	2
Sc	19	63	TM	14	57	TM	24	4
Sc	19	86	TM	14	58	TM	24	8
Sc	19	87	TM	14	59	TM	24	9
Sc	19	90	TM	14	60	TM	24	10
Sc	19	99	TM	14	61	TM	24	11
Sc	19	100	TM	14	64	TM	24	12
Sc	19	101	TM	14	66	TM	24	13
Sc	19	107	TM	14	67	TM	24	14
Sc	19	108	TM	14	76	TM	24	17
Sc	19	109	TM	14	78	TM	24	18
Sc	19	165	TM	14	80	TM	24	19
Sc	19	166	TM	14	81	TM	24	20
Sc	19	274	TM	14	84	TM	24	21
Sc	19	328	TM	14	85	TM	24	22
Sc	19	380	TM	14	88	TM	24	23
Sc	19	405	TM	14	89	TM	24	24
Sc	19	406	TM	14	90	TM	24	25
Sc	19	409	TM	14	91	TM	24	26
Sc	19	410	TM	14	94	TM	24	27
Sc	19	411	TM	14	96	TM	24	28
Sc	20	19	TM	14	97	TM	24	29
Sc	20	77	TM	14	98	TM	24	30
Sc	20	78	TM	14	99	TM	24	31
Sc	20	79	TM	14	100	TM	24	32
Sc	20	157	TM	15	11	TM	24	33
Sc	20	160	TM	15	12	TM	24	35
Sc	20	211	TM	15	16	TM	24	36
Sc	20	253	TM	15	18	TM	24	37
Sc	20	257	TM	15	19	TM	24	38
Sc	20	258	TM	15	20	TM	24	39
Sc	20	287	TM	15	21	TM	24	50
Sc	20	325	TM	15	22	TM	24	51
Sc	20	389	TM	15	23	TM	24	52
Sc	20	390	TM	15	24	TM	24	53
Sc	20	402	TM	15	25	TM	24	54
Sc	20	424	TM	15	26	TM	24	55
Sc	20	425	TM	15	27	TM	24	56

Gem.	Flur	Fl.st.
TM	24	59
TM	24	60
TM	24	61
TM	24	63
TM	24	67
TM	24	68
TM	25	1
TM	25	3
TM	25	5
TM	25	9
TM	25	10
TM	25	11
TM	25	12
TM	25	13
TM	25	16
TM	25	19
TM	25	20
TM	25	21
TM	25	23
TM	25	30
TM	25	31
TM	25	32
TM	25	33
TM	25	34
TM	25	45
TM	25	50
TM	25	51
TM	25	64
TM	25	66
TM	25	68
TM	25	69
TM	25	70
TM	25	71
TM	25	74
TM	25	75
TM	25	78
TM	25	79
TM	25	80
TM	25	82
TM	25	84
TM	25	85
TM	25	86
TM	25	87
TM	25	88
TM	25	89
TM	25	90

**Naturdenkmale**

	Gem.	Flur	Fl.st.	
ND1	EI	2	1605	tlw.
ND2	EI	3	1455	tlw.
ND3	Hü	11	10	tlw.
ND4	EI	8	364	tlw.
	EI	9	181	tlw.
	EI	9	370	tlw.
	EI	10	318	tlw.
	EI	11	172	tlw.
ND5	EI	9	395	tlw.
ND6	Bo	1	181	tlw.
ND7	Bo	2	1078	tlw.
	Bo	2	1088	tlw.
ND8	Hü	4	624	tlw.
ND9	Hü	4	1120	tlw.
ND10	Hü	2	1176	tlw.
ND11	Hü	2	1178	tlw.
ND12	Hü	4	107	tlw.
ND13	Hü	4	557	tlw.
ND14	KN	10	970	tlw.
ND15	KN	10	543	tlw.
ND16	KN	11	552	tlw.
ND17	KN	10	743	tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	
ND18	KN	10	344 tlw.
ND19	KN	10	116 tlw.
	KN	10	345 tlw.
	KN	10	901 tlw.
ND20	Gr	2	80 tlw.
ND21	Ke	17	44 tlw.
ND22	Ke	5	929 tlw.
ND23	Ke	24	101 tlw.
ND24	TM	22	37 tlw.
	TM	22	61 tlw.

**Geschützte  
Landschaftsbestandteile**

**3.4.3 Streuobstwiesen**

	Gem.	Flur	Fl.st.	
3.4.3.1	EI	4	2568	tlw.
	EI	4	2570	tlw.
	EI	4	2640	
3.4.3.2	EI	4	2669	tlw.
	EI	4	2670	tlw.
	EI	4	2691	tlw.
	EI	4	2702	tlw.
3.4.3.3	Bo	1	152	tlw.
3.4.3.4	Bo	1	152	tlw.
	Bo	1	195	tlw.
	Bo	1	264	tlw.
3.4.3.5	Hü	4	522	tlw.
	Hü	4	523	tlw.
	Hü	4	742	tlw.
3.4.3.6	Hü	21	4	tlw.
	Hü	20	17	tlw.
3.4.3.7	KN	8	215	tlw.
3.4.3.8	KN	8	173	tlw.
	KN	8	230	tlw.
3.4.3.9	KN	8	173	tlw.
	KN	8	174	tlw.
3.4.3.10	Hu	1	74	tlw.
3.4.3.11	Hu	1	74	tlw.
	Hu	1	18	tlw.
3.4.3.12	Wa	4	21	tlw.
	Wa	4	59	tlw.
3.4.3.13	Hui	1	5	tlw.
	Hui	1	6	tlw.
3.4.3.14	Hui	1	25	tlw.
	Hui	1	26	tlw.
	Hui	1	53	tlw.
	Hui	1	78	tlw.
	Hui	1	79	tlw.
3.4.3.15	Ke	5	880	tlw.
3.4.3.16	Ke	5	1060	tlw.
	Ke	5	581	
	Ke	5	584	tlw.
3.4.3.17	Ke	24	30	tlw.
3.4.3.18	Ke	20	135	tlw.
	Ke	20	137	tlw.
3.4.3.19	Ke	20	57	tlw.
	Ke	20	129	tlw.
3.4.3.20	Ke	20	129	tlw.
3.4.3.21	Sc	17	69	tlw.
	Sc	17	122	tlw.
3.4.3.22	Sc	21	110	tlw.
	Sc	21	109	tlw.
3.4.3.23	Sc	21	110	tlw.
	Sc	21	30	tlw.
3.4.3.24	Hui	5	68	tlw.
	Hui	5	89	tlw.
3.4.3.25	Hui	5	86	
3.4.3.26	Hui	5	41	tlw.
3.4.3.27	Wa	8	7	tlw.

**Streuobstwiesen innerhalb von  
Schutzgebieten**

	Gem.	Flur	Fl.st.	
L1-1	EI	1	222	tlw.
L4-1	EI	2	1058	tlw.
L6-1	KN	11	554	tlw.
L6-2	KN	11	552	tlw.
L6-3	KN	2	73	tlw.
	KN	2	75	tlw.
	KN	2	77	tlw.
L8-1	Hü	1	242	tlw.
	Hü	1	1237	tlw.
	Hü	1	1238	tlw.
L8-2	Hü	1	1256	
	Hü	1	1257	
	Hü	1	1258	
	Hü	1	1309	tlw.
	Hü	1	1310	tlw.
	Hü	1	1311	tlw.
L10-1	Wa	1	119	tlw.
L10-2	Hu	3	59	tlw.
	Hu	3	30	tlw.
	Hu	3	108	tlw.
L10-3	Hu	3	59	tlw.
L10-4	Hu	3	57	tlw.
L10-5	Hu	3	119	tlw.
L10-6	Hui	1	14	tlw.
L10-7	Hui	1	89	tlw.
L10-8	Wa	8	7	tlw.
L10-9	Wa	2	1	tlw.
	Wa	2	57	tlw.
	Wa	3	53	tlw.
L 12-1	TM	16	8	tlw.
L 12-2	TM	24	18	tlw.
L 12-3	Sc	17	122	tlw.
N 8-1	Ke	17	44	tlw.
N 8-2	Ke	24	101	tlw.

**3.4.4 Einzelbäume, Baumreihen,  
Baumgruppen**

	Gem.	Flur	Fl.st.	
3.4.4.1	EI	2	924	tlw.
	EI	2	924	tlw.
	EI	2	926	tlw.
	EI	2	927	tlw.
	EI	1	1621	tlw.
	EI	1	89	tlw.
	EI	1	276	tlw.
3.4.4.2	EI	2	316	tlw.
	EI	4	2714	tlw.
	EI	4	2563	tlw.
3.4.4.3	EI	4	530	tlw.
	EI	4	1480	tlw.
	EI	4	1481	tlw.
	EI	4	1489	tlw.
	EI	4	1627	tlw.
	EI	5	84	tlw.
	EI	5	115	tlw.
	EI	5	116	tlw.
	EI	5	165	tlw.
3.4.4.4	EI	5	90	tlw.
	EI	5	164	tlw.
3.4.4.5	EI	6	262	tlw.
	EI	6	377	tlw.
3.4.4.6	EI	6	39	tlw.
	EI	6	282	tlw.
3.4.4.7	EI	3	981	tlw.
	EI	3	1323	tlw.
3.4.4.8	EI	6	373	tlw.
3.4.4.9	EI	6	373	tlw.
	EI	19	584	tlw.

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.	
<b>3.4.4.10</b>	El	4	2750	tlw.	Wa	6	227	tlw.	KN	9	175	
	El	4	2751	tlw.	Wa	6	179	tlw.	KN	9	202	
<b>3.4.4.11</b>	El	4	2694	tlw.	Wa	6	99	tlw.	KN	9	206	
<b>3.4.4.12</b>	El	3	1451	tlw.	<b>3.4.4.34</b>	Hui	2	46	tlw.	KN	9	207
	El	3	1452	tlw.	<b>3.4.4.35</b>	Ke	20	145	tlw.	KN	9	156
<b>3.4.4.13</b>	El	3	5	tlw.		Sc	17	128	tlw.	KN	9	169
	El	3	966	tlw.	<b>3.4.4.36</b>	TM	15	40	tlw.	KN	9	171
	El	3	970	tlw.		TM	15	41	tlw.			
	El	11	89	tlw.	<b>3.4.4.37</b>	TM	25	6	tlw.			
	El	11	107	tlw.								
<b>3.4.4.14</b>	Hü	11	117	tlw.								
	Hü	11	173	tlw.								
<b>3.4.4.15</b>	Hü	4	1137	tlw.	<b>3.4.5 Naturnahe kleine Wäldchen / Feldgehölze</b>							
	Hü	4	1138	tlw.								
	Hü	4	1055	tlw.								
	Hü	4	1056	tlw.								
	Hü	4	1138	tlw.	<b>3.4.5.1</b>	El	2	855	tlw.			
<b>3.4.4.16</b>	Hü	2	1174	tlw.		El	2	1163	tlw.			
	Hü	2	1176	tlw.	<b>3.4.5.2</b>	Hü	11	112	tlw.			
	El	2	1169	tlw.		Hü	11	119	tlw.			
	El	2	1170	tlw.	<b>3.4.5.3</b>	El	9	111	tlw.			
	El	2	1174	tlw.		El	9	192	tlw.			
	El	2	1176	tlw.		El	9	193	tlw.			
	El	2	1177	tlw.		El	9	242	tlw.			
<b>3.4.4.17</b>	Hü	20	94	tlw.		El	9	243	tlw.			
	Hü	20	95	tlw.	<b>3.4.5.4</b>	Hü	3	42	tlw.			
<b>3.4.4.18</b>	Hü	20	105	tlw.		Hü	3	123				
	Hü	20	106	tlw.		Hü	3	310				
	Hü	20	108	tlw.		Hü	3	383	tlw.			
<b>3.4.4.19</b>	Hü	10	83	tlw.	<b>3.4.5.5</b>	Hü	4	42	tlw.			
	Hü	10	104	tlw.		Hü	4	123				
	Hü	20	93	tlw.		Hü	4	310				
	Hü	20	96	tlw.		Hü	4	383	tlw.			
<b>3.4.4.20</b>	Hü	20	7	tlw.	<b>3.4.5.6</b>	Hü	20	106	tlw.			
	Hü	20	67	tlw.		Hü	20	108	tlw.			
<b>3.4.4.21</b>	Bo	4	674	tlw.	<b>3.4.5.7</b>	KN	11	554	tlw.			
	Bo	4	716	tlw.		Em	1	27				
<b>3.4.4.22</b>	Bo	4	181	tlw.		Em	1	36	tlw.			
<b>3.4.4.23</b>	Em	1	30	tlw.								
<b>3.4.4.24</b>	KN	11	33	tlw.	<b>3.4.6 Bahndämme der ehemaligen Bahnstrecken Zevenaar-Kleve und Emmerich-Kleve</b>							
	KN	11	552	tlw.								
<b>3.4.4.25</b>	KN	11	284	tlw.								
	Em	1	6	tlw.								
	Em	1	12	tlw.								
	Em	1	35	tlw.								
	Em	1	210	tlw.								
	Em	1	211	tlw.								
<b>3.4.4.26</b>	KN	9	126	tlw.								
	KN	9	215	tlw.								
	KN	10	883	tlw.								
	KN	10	884	tlw.								
<b>3.4.4.27</b>	KN	10	346	tlw.								
	KN	10	350	tlw.								
	KN	10	863	tlw.	<b>3.4.7 Haus Borghees</b>							
<b>3.4.4.28</b>	Ke	18	27	tlw.								
	Ke	18	155	tlw.								
	Ke	18	29	tlw.								
<b>3.4.4.29</b>	Ke	5	680	tlw.								
	Ke	5	771	tlw.								
<b>3.4.4.30</b>	Ke	5	822	tlw.								
<b>3.4.4.31</b>	Ke	5	680	tlw.								
	Ke	5	756	tlw.								
	Ke	5	984	tlw.								
<b>3.4.4.32</b>	Wa	6	13	tlw.								
	Wa	6	34	tlw.								
	Wa	6	35	tlw.								
	Wa	6	235	tlw.								
	Wa	6	239	tlw.								
	Wa	6	257	tlw.								
<b>3.4.4.33</b>	Wa	6	224	tlw.	<b>3.4.8 Abgrabungskomplex 'Hubertusgewässer'</b>							
	Wa	6	227	tlw.								
	Wa	6	179	tlw.								
	Wa	6	99	tlw.								
<b>3.4.4.33</b>	Wa	6	224	tlw.								

**3.4.9 'Haus Hohe Sorge' einschließlich Umfeld**

Gem.	Flur	Fl.st.
KN	10	116 x
KN	10	344 x
KN	10	345 x
KN	10	354 x
KN	10	900 x
KN	10	901 x

**3.4.10 Feuchtbrachen- und Röhrichtkomplex westlich der Klinkerwerke Muhr**

Gem.	Flur	Fl.st.
Hü	18	1

**3.4.11 Bahndamm der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve**

Gem.	Flur	Fl.st.
Ke	12	357
Ke	20	21
Ke	20	22
Ke	20	29
Ke	21	1
Ke	21	2
Ke	21	3
Ke	21	11
Ke	21	12
Ke	21	94
Ke	21	121
Ke	21	115
Sc	16	30
Sc	16	42
Sc	16	43
Sc	16	44
Sc	16	45
Sc	16	46
Sc	16	47
Sc	16	89
Sc	17	125
Sc	17	74
Sc	17	77
Sc	17	78
Sc	17	96
Sc	17	100
Sc	17	82
Sc	17	87
Sc	17	88
Sc	17	89
TM	14	36
TM	14	35
TM	14	34
TM	14	33
TM	18	136
TM	14	55
TM	15	18
TM	16	11
TM	16	12
TM	16	13



## 8 Glossar

### Alleen

Baumreihen meist einer Baumart, die beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von mindestens 100 m parallel verlaufen

Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen, auch die nicht im Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aufgeführten Alleen, sind gesetzlich geschützt.

### anthropogen

von Menschen verursacht bzw. erzeugt

### Art

Gruppe von natürlichen Populationen, die sich untereinander natürlich fortpflanzen und von anderen derartigen Gruppen isoliert sind

### Artenschutz

Artenschutz gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie den Schutz ihrer Lebensstätten und Biotope

### artspezifisch

eine Art kennzeichnend

### Aue

morphologisch bedingtes Überschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

### Ausgleichsflächen

Flächen, die zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt werden

### autochthon

vom jeweiligen Betrachtungsort stammend (s. auch: **heimisch**) z. B. Gesteine in der Geologie, Tier-

und Pflanzenarten im Naturschutz oder Gehölzindividuen in der Forstwirtschaft; im Naturschutz oft missverständlich als Synonym für "einheimisch" gebraucht; besser: "gebietseigen"

### Avifauna

Vogelwelt

### Bauleitplanung

Vorbereitung (Flächennutzungsplan) und Festsetzung (Bebauungsplan) der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung für einen Teil des Gemeindegebietes (kommunale Satzung)

### Bestockungsgrad

der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächenvorrates an Bäumen mit jenem Flächenvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel vorhanden sein sollte

### Biodiversität

Biologische Vielfalt; Oberbegriff für die Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art

### Biotop

räumlich abgegrenzter Lebensraum einer bestimmten Lebensgemeinschaft (Biozönose)

### Biotopkartierung

standardisierte Erfassung von Lebensräumen sowie deren biotischen Inventars innerhalb eines bestimmten Raumes; flächendeckend-repräsentativ: exemplarische Kartierungen repräsentativer, typischer Biotope eines jeden Biotoptyps; selektiv: Kartierung ausgewählter, schutzwürdiger, seltener oder gefährdeter Biotope

### biotoplenkende Maßnahmen

landschaftspflegerische Maßnahmen zur gezielten Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Biotoptypen

### Biotopverbund

räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung von Populationen ermöglicht

### bodenständige Gehölze

Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden

### Cross-Compliance

Zusammenfassung aller Regelungen, die landwirtschaftliche Betriebe als Voraussetzung für den Erhalt von Agrarsubventionen einzuhalten haben

### Dauergrünland

landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

Das Verbot, Grünland umzuwandeln, gilt nur für Dauergrünland.

Siehe auch Grünland

### Eingriffe in Natur und Landschaft

i. S. d. § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

#### **Entkusselung**

Ausstechen bzw. Entfernen von aufkommenden Gehölzen. Pflegemaßnahme zum Erhalt nicht mehr bewirtschafteter, offener (z. B. Heide-) Flächen

#### **EU**

Europäische Union

#### **Eutrophierung**

Anreicherung von Nährstoffen, die zu Veränderungen in einem Ökosystem oder Teilen davon führt

#### **Extensivierung**

Verringerung des Einsatzes von ertragsfördernden Betriebsmitteln (z. B. Dünger, Pflanzenschutzmittel) bzw. Herabsetzung der Nutzungsintensität (z. B. Viehbesatz pro ha) und / oder Arbeit je Flächeneinheit

#### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**

EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (1992)

#### **Flächennutzungsplan**

Instrument der gesamträumlichen Planung auf kommunaler Ebene (Gemeinde); vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Bodennutzung in den Grundzügen darstellt

#### **Femelschlag**

forstwirtschaftliche Betriebsart, bei der hieb reife Bäume in kleinen Gruppen entnommen werden. Dabei werden in einer Parzelle, an verteilt liegenden Stellen, Gruppen von hieb reifen Bäumen gefällt. Die Einschlagstellen werden durch sogenannte Rändelhiebe nach und nach erweitert, und dem Forst über längere Zeiträume wiederholt kleine Gruppen von Bäumen entnommen. Gewöhnlich sind Femelschläge nicht umfangreicher als ein Hektar. Durch den neu geschaffenen Lichteinfall unter dem bestehenden Kronendach wird eine natürliche Verjüngung ermöglicht, bis nach Auslichtung der letzten Altbäume durch den sogenannten Räumungshieb wieder eine relativ altershomogene Zusammensetzung (Altersklassenwald) erreicht

ist oder ein sich stetig verjüngender Dauerwald, in dem Bäume aller Altersstufen kleinflächig vermischt sind.

#### **FöNa**

Förderrichtlinien Naturschutz, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; hrsg. vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW

#### **gebietsfremd / nichtheimisch**

Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommen, sondern durch den Einfluss des Menschen (direkt oder indirekt; beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dort eingebracht wurden; vgl. für Pflanzen das Internet-Handbuch NeoFlora

#### **Grünland**

landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Gras und krautige Pflanzen als Dauerkultur wachsen und die entweder beweidet oder durch Mähen beerntet werden

Das Verbot, Grünland umzuwandeln, gilt nur für Dauergrünland (s. auch: **Dauergrünland**).

#### **Grünlandumbruch**

ist die Zerstörung der Grünlandnarbe durch mechanische Bodenbearbeitung erfolgte.

#### **Grünlandumwandlung**

ist die Umwandlung von Dauergrünland zu Acker- oder Dauerkultur. Die Grünlandumwandlung unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht und ist unter bestimmten Voraussetzungen und unter Nachweis einer Ersatzfläche genehmigungsfähig.

#### **Grünordnungsplan**

Begriff aus der Landschaftsplanung: Für einen Teil des Gemeindegebietes abgeleiteter Naturschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan

#### **geschützter Landschaftsbestandteil (LB)**

nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz kleinräumige Teile von Natur und Landschaft, die aus landschaftsgestaltenden, ökologischen und Artenschutzgründen von Bedeutung sind oder zur Abwehr schädlicher Einflüsse beitragen

Abweichend von den anderen Schutzgebiets-Kategorien kann sich der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil auch pauschal auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen in einem Gebiet (z.B. einem Landkreis) erstrecken. Ergänzend dazu sind mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen zum Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege (außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts), Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenkataster verzeichnet sind als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt. Besonders wertvolle Einzelbäume werden in der Regel nicht als LB, sondern als Naturdenkmal geschützt

#### **Habitat**

charakteristische Lebensstätte einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart

#### **heimisch / indigen**

wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt

#### **heimische Gehölze**

sich in langen Zeiträumen regional entwickelte heimische Gehölzarten und -sippen (s. auch: **autochthon**), bei Neupanpflanzungen sind vorzugsweise Gehölze aus Anzuchten aus heimischem Saatgut zu verwenden, um den Genpool der Ursprungsvegetation (auch: gebietsheimisch) zu fördern (s. auch § 40 BNatSchG)

#### **invasive Art**

durch den Einfluss des Menschen in ein Gebiet eingebrachte Tier- oder Pflanzenart, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope hat und auch oft ökonomische oder gesundheitliche Probleme verursacht

#### **Kahlhieb**

Forstliche Nutzungsart, bei der alle Bäume eines Bestandes auf einmal entnommen werden



Kahlhiebe im Sinne des aufgeführten Verbotes sind gemäß § 10 Landesforstgesetz alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

#### **Kulturlandschaft**

aufgrund der Nutzung durch den Menschen in historischer Zeit entstandene und durch die Nutzungsformen geprägte Landschaft mit überwiegend anthropogenen Ökosystemen (im Gegensatz zur Naturlandschaft)

#### **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen**

(Abk.: LEP NRW) fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens

#### **Landschaftspflege**

Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft z. B. durch Erhaltung traditioneller Wirtschaftsformen

#### **Landschaftsplan**

Text- und kartenmäßige Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität

Satzung des Kreises mit Ausweisung von NSG, LSG, ND usw.

#### **Landschaftsrahmenplan**

Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität, die nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammen im Regionalplan dargestellt werden.

Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen.

#### **Landschaftsschutzgebiet**

(Abk.: LSG) Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts

Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Landschaftsschutzgebiete können auch ausgewiesen werden, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet gehört in Deutschland zu den Möglichkeiten des gebietsbezogenen Naturschutzes, den das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bereitstellt.

In Landschaftsschutzgebieten bestehen in der Regel nur geringe Auflagen für die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern. So kann z. B. der Umbruch einer Wiese zur Gewinnung von Ackerland untersagt werden, wenn das Gebiet von Grünland geprägt ist. Besondere Auflagen für die Nutzung der Wiese (z. B. Düngeverbote) sind hingegen in Landschaftsschutzgebieten üblicherweise nicht vorgesehen. Die Regelungen zur Bebauung in der freien Landschaft (im Außenbereich) sind in Landschaftsschutzgebieten nochmals verschärft. In der Regel ist hier eine Neubebauung prinzipiell verboten.

#### **Mähweide**

Grünlandnutzung, bei der die Fläche nach der Mahd als Weide genutzt wird

#### **Natura 2000**

Europäisches Schutzgebietssystem, das Gebiete der Vogelschutzrichtlinie sowie die der FFH-Richtlinie beinhaltet

#### **Naturdenkmal**

(Abk.: ND) ein unter Naturschutz stehendes, natürlich entstandenes Landschaftselement

Es kann ein einzeln stehendes oder vorkommendes Gebilde oder auch ein Gebiet oder Gebilde mit einer beschränkten Fläche und einer klaren Abgrenzung von seiner

Umgebung sein; dieses wird als flächenhaftes oder Flächennaturdenkmal bezeichnet.

Das Naturdenkmal wird oft als Naturschöpfung bezeichnet, kann jedoch gleichzeitig Zeuge der historischen Kulturlandschaft sein (markante Einzelbäume oder Aufschlüsse mit besonderen geologischen Bildungen).Vielzahl von Naturdenkmälern sind alte ‚pflegebedürftige‘ Bäume. Wenn ein solches ND auf einem Privatgrundstück steht, übernimmt der Kreis Kleve die Verkehrssicherungs- und Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Baumes.

#### **Naturhaushalt**

umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

#### **natürlich**

vom Menschen unverändert, in ursprünglichem Zustand

#### **naturnah**

ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden und vom Menschen nicht wesentlich verändert, dem natürlichen Zustand nahekommend

#### **naturnahe Waldbewirtschaftung**

Das Ziel einer naturnahen Waldwirtschaft ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung standorts- und funktionsgerechter und damit leistungsstarker Wälder. Die Waldbehandlungsmaßnahmen sollen die natürliche Walddynamik mit möglichst geringen Eingriffen von außen berücksichtigen. Sie sollen ökologisch optimal angepasst sein und weniger aufwendig, aber - unter Beachtung der natürlichen Sukzessionsabläufe - effektiver sein. Im Klimawandel sind Standortgerechtigkeit und Mischung der Baumarten besonders wichtig, um die Stabilität und Resilienz der Wälder zu erhöhen.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung ist gekennzeichnet durch: Die ökosystemverträgliche Bewirtschaftung des Wildvorkommens. Seltene Wildarten werden gezielt gefördert, überhöhte Schalenwildbestände werden auf ein Maß verringert, bei dem die Waldverjüngung nicht beeinträchtigt wird. Die Bäume werden nach ihrer individuellen Reife geerntet,



was meistens bedeutet, dass sie dick und wertvoll sind (Zielstärkennutzung). Natürliche Verjüngung hat Vorrang vor der künstlichen. Wertvolle Waldränder werden gezielt gefördert, gepflegt und entwickelt. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird zugunsten eines integrierten Waldschutzes weitgehend verzichtet. Waldtypische Lebensräume sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden (z. B. Alt- und Totholz).

### Naturschutzgebiet

(Abk.: NSG) strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparke und der Natura 2000 Gebiete, wobei sich diese Kategorien überschneiden können)

Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümerinnen und Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen haben. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Welche Einschränkungen im Einzelnen gelten, ist in der Praxis häufig stark umstritten. Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d. h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen innerhalb eines neu ausgewiesenen Naturschutzgebiets haben Bestandschutz. Sie dürfen damit aber nicht mehr intensiviert oder ausgeweitet werden.

Im Regelfall versucht die Naturschutzbehörde, die Entwicklung eines Naturschutzgebiets zu steuern, um die Schutzziele erreichen zu können. Dafür werden spezielle Fachgutachten erstellt, meist „Pflege- und Entwicklungsplan“, „Biotopmanagementplan“, „Maßnahmenkonzept“ o. ä. genannt. Diese stellen die behördlichen Ziele im Gebiet dar, gegenüber

Dritten (z. B. Grundeigentümerinnen und -eigentümern) besitzen sie keine Rechtskraft.

### Naturwaldzelle

Bezeichnung für Naturwaldreservat in Nordrhein-Westfalen

### Neobiota (Neophyten, Neozoen)

gebietsfremde Arten, die nach der Entdeckung Amerikas eingeschleppt oder eingeführt wurden; die Pflanzen unter ihnen heißen **Neophyten**, die Tiere **Neozoen**. Unter den Neobiota gibt es einige wenige, die heimische Arten von ihrem Platz verdrängen und eine Gefahr für die Vielfalt in ihrem neuen Siedlungsgebiet darstellen oder die auf andere Weise problematisch für den Menschen sind, die sogenannten invasiven Arten. Als Krankheitsüberträger oder durch Massenverbreitung können sie wirtschaftliche Schäden anrichten oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

Das Neobiota-Portal (<https://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de>) informiert über die invasiven und potentiell invasiven Arten Nordrhein-Westfalens, gibt Empfehlungen zur Bekämpfung und sammelt Fundortdaten, um einen aktuellen Überblick über die Verbreitung der Arten zu erhalten.

### Ökosystem

strukturelles und funktionelles Beziehungsgefüge ökologischer Funktionselemente; offenes, zur begrenzten Selbstregulation und biologischen Reproduktion fähiges, relativ abgegrenztes raumzeitliches Wirkungsgefüge zwischen zusammenlebenden Organismen und ihrer anorganischen Umwelt, mit eigenem Stoff- und Energiefluss, eigenem internen Kreislauf, eigener Produktivität und Artenvielfalt

### Pflanzengesellschaft

Typ einer umweltabhängigen Kombination von Pflanzenarten, der sich durch Konkurrenz u. ä. im Gleichgewicht befindet und eine gewisse Stabilität bezüglich der Artenzusammensetzung aufweist

### Population

natürliche Gruppe von Individuen einer Art mit der prinzipiellen Möglichkeit zur Paarung und Fortpflanzung

### potenzielle natürliche Vegetation

Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ohne Eingriffe des Menschen von selbst einstellen würde

### Prädatoren

bezeichnet in der Biologie einen Organismus, der einen anderen zum Zweck der Nahrungsaufnahme nutzt und dabei meist tötet

### prioritäre Art

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU: Tier- und Pflanzenart, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt, da sie im Gebiet der Mitgliedsstaaten bedroht, potenziell bedroht oder selten ist

### prioritärer Lebensraumtyp

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU: Vom Verschwinden bedrohter Lebensraumtyp, für dessen Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen (kleinräumigen) Ausdehnung besondere Verantwortung zukommt

### Ramsar-Konvention

1971 wurde in Ramsar (Iran) das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) unterzeichnet. Dieses internationale Übereinkommen war ursprünglich auf die Erhaltung von Lebensräumen für Wasser- und Watvögel ausgerichtet. Inzwischen stehen Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten als Ökosystem im Vordergrund

### Regionalplan

Raumordnungsplan für einen Teil des Landesgebietes zur Abstimmung unterschiedlicher Ansprüche an den Raum auf Regierungsbezirks-, Region- oder Kreis-Ebene

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde 2017 der Regionalplan Düsseldorf (RPD) aufgestellt, der zugleich auch Landschaftsrahmenplan ist

### Rekultivierung

Wiedernutzbarmachung (gezielte Standortaufbereitung) der terrestrischen Bereiche von ehemals intensiv genutzten Betriebsflächen (z. B. Sand-, Ton-, Kiesgruben; Deponiegelände) und ihre In-

tegration in die umgebende Landschaft mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen, waldbaulichen oder erholungsorientierten Folgenutzung

- wirtschaftsbezogene Sanierung

### **Renaturierung**

Überführung anthropogen veränderter Lebensräume in einen naturnäheren Zustand; Wiedernutzbarmachung von ehemals intensiv genutzten Flächen mit Ausrichtung auf Entwicklung und Nutzung als Naturschutzflächen

- naturschutzbezogene Sanierung

### **Ressourcen**

Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur im begrenzten Umfang vorhanden sind; natürliche Ressourcen werden als Naturgüter bezeichnet

### **Retentionsraum**

Hochwasserrückhalteraum

### **Rote Listen**

Verzeichnisse von gefährdeten Arten, Artengesellschaften und Biotopen

### **Schalwild**

Wild, das auf Schalen (= Hufen) läuft; z.B. Rotwild, Rehwild, Schwarzwild

### **Schutzwürdige Böden**

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, generell ist mit ihnen sparsam und schonend umzugehen. Böden, die Funktionen als Archiv der Natur- oder Kulturgeschichte, besondere Standortbedingungen (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) oder eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion und damit einhergehend eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen, sind in NRW in drei Stufen erhöhter Schutzwürdigkeit klassifiziert und besonders zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz, nähere Auskünfte beim Geologischen Dienst NRW [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de)).

### **standortgerecht**

Kriterium bei der Baumartenwahl, ökologische Bedingungen des Standorts, bei denen sich der Bestand mit seinen Baumarten vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil entwickelt, bei denen das Standortpotential durch den Bestand weitgehend ausgeschöpft wird und bei denen

der Bestand keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat

### **standortheimisch**

standortheimisch sind Baumarten, die der natürlichen Pflanzengesellschaft des jeweiligen Standorts angehören

### **Streuobstwiese**

auch Obstwiese; meist ein- bis zweischürige Wiese (auch Weidenutzung) mit lockerem Obstbaumbestand aus Hochstämmen; gefährdeter, sehr artenreicher, halb-natürlicher Lebensraum der dorfnahen Kulturlandschaft

### **Sukzession**

zeitliche Aufeinanderfolge von Arten bzw. Lebensgemeinschaften bei der Entwicklung eines Biotops

### **Totholz**

abgestorbene (liegende und stehende) Äste, Stämme und Bäume

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Zulassung von Vorhaben (§ 2 UVPG): umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

### **Vegetation**

Pflanzenbewuchs

### **Vertragsnaturschutz**

Verträge mit Landnutzerinnen und Landnutzern unter Auflagen einer naturverträglichen bzw. naturschutzgerechten Bewirtschaftung, oft mit konkreter Zielstellung für den Arten- und Biotopschutz, gegen finanzielle Entschädigung für Einkommensminderung

### **VO**

Verordnung

### **Vogelschutzrichtlinie**

Konvention von 1979 zur Erhaltung der europäischen wild lebenden Vogelarten durch Errichtung besonderer Schutzgebiete; Gebiete der Vogelschutzrichtlinie gehören zum Schutzgebietssystem Natura 2000

### **Weide**

landwirtschaftliches Grünland, das Vieh Nahrung in Form von

krautigen Pflanzen, vornehmlich Süßgräser, bereitstellt; eine Sonderform der Weide ist die Waldweide.

### **Wiese**

landwirtschaftliches Grünland, das im Gegensatz zur Weide nicht durch das Gras von Tieren, sondern durch Mähen zur Erzeugung von Heu oder Grassilage genutzt und erhalten wird

Bei der regelmäßigen Mahd (Mähen) wird die Verbuschung und anschließende Waldentstehung verhindert. Wiesen sind wie die Weiden ein Lebensraum, der seit einigen Jahrtausenden durch den Menschen geschaffen und erhalten wird. Man spricht daher von einer Halbkulturformation.

### **Zerschneidung**

aktive anthropogene Fragmentierung u.a. von Lebensräumen durch linienhafte Eingriffe (z. B. Straßen- und Schienenbau, Energietrassen, Bebauung)

### **Zersiedelung**

Durch die Siedlungstätigkeit des Menschen zunehmende mosaikartige Durchsetzung eines zusammenhängenden Landschaftsraumes (z.B. mit Siedlungen, Nutzflächen und Infrastruktur)

#### Quellen:

- Ausschnitt aus dem Glossar des Bundesamtes für Naturschutz
- LANUV Neobiota-Portal NRW
- MUNV NRW
- Wikipedia